

**Béatrice Ziegler, Gisela Hauss,
Martin Lengwiler (Hg.)**

Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung

**Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
an Minderjährigen in der Schweiz
im 20. Jahrhundert**

Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler (Hg.)

Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung

**Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
an Minderjährigen in der Schweiz
im 20. Jahrhundert**

CHRONOS

n|w Fachhochschule Nordwestschweiz
Pädagogische Hochschule

zde
Zentrum für
Demokratie
Amstutz



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Das Titelblatt basiert auf einer Vorlage von
Theo Gamper Grafik, Solothurn.

© 2018 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1490-8
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1490

Inhalt

Einleitung	9
<i>Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler</i>	9
Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen im 20. Jahrhundert in der Schweiz	
Einleitung	19
<i>Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler</i>	
Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung	21
<i>Loretta Seglias</i>	
Das Beispiel Luzern im deutschschweizerischen Vergleich	33
<i>Markus Furrer</i>	
Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900–1960)	47
<i>Joëlle Droux, Véronique Czáká</i>	
Vergangenes Unrecht und Präsenz der Erfahrung	
Einleitung	71
<i>Béatrice Ziegler</i>	
Erfahrenes Unrecht und gesellschaftliche «Wiedergutmachung» «Soforthilfe» und «Solidaritätsbeitrag» für die von Zwangsmassnahmen Betroffenen	73
Interview von <i>Béatrice Ziegler</i> mit <i>Claudia Scheidegger</i>	

Vulnerabilität und Anerkennung. Erzählte Biografie nach
Heimplatzierungen zwischen 1950 und 1990 83
Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller

Gesellschaftliche Anerkennung und Reflexion von vergangenem Unrecht

Einleitung 113
Béatrice Ziegler

Grundrechte im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang. Minderheiten
kodieren, über Entrechtung legiferieren und Zwangsmassnahmen
legitimieren: die Konstruktion kollektiver Identitäten in Kodifikationen
und das Spannungsverhältnis zu Grundrechten 117
Vanessa Duss Jacobi

Nothilfe, Entschädigung, Entschuldigung im Kontext von fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung im Zeitraum vor 1981 –
das Modell des «Runden Tisches». Ein Erfahrungsbericht 141
Annegret Wigger

Aufarbeitung und Entschädigung traumatisierender Fremdplatzierungen.
Die Schweiz im internationalen Vergleich 159
Martin Lengwiler

Medien der gesellschaftlichen Sensibilisierung und Reflexion

Einleitung 179
Béatrice Ziegler

Der Dokumentarfilm im Prozess der Aufarbeitung vergangenen Unrechts 183
Interview von *Béatrice Ziegler* mit *Beat Bieri*

Segeln, wo der Wind weht. Die Rolle der Massenmedien bei
der Aufdeckung vergangenen Unrechts – das Beispiel fremdplatzierter
Kinder und Jugendlicher 197
Urs Hafner

«Wir wollten das Tabu brechen» Interview von <i>Béatrice Ziegler</i> mit <i>Jacqueline Häusler</i>	205
Geschichten und Gegengeschichten. Die Hochschule als Ort einer reflexiven Historiografie <i>Gisela Hauss</i>	213
Abstracts	227
Autorinnen und Autoren, Interviewpartnerinnen und Interviewpartner	233

Einleitung

Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler

«Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts» wurden an Tagungen am 23. Januar 2015 und am 29. Januar 2016 am Zentrum für Demokratie Aarau im Rahmen der Reihe «Erinnerung – Verantwortung – Zukunft» thematisiert. Dabei wurde an der Konferenz von 2015 der Blick auf den damaligen Forschungsstand zur Thematik gelenkt, und dies mit der analytischen Frage nach «Unrecht, Wiedergutmachung und Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft».¹ 2016 dann stellte der zweite Teil dieser Beschäftigung unter dem Titel «Zwischen Erinnerung, historischer Aufarbeitung und gesellschaftlicher Auseinandersetzung» Fragen nach dem gesellschaftlichen Umgang mit problematischer Vergangenheit und damit belasteter Gegenwart ins Zentrum der Diskussionen.² Es wurde so einer Konzeption gefolgt, mit welcher bereits in den Jahren zuvor Themen aufgegriffen worden waren.³ Ihr entsprechend gilt jeweils die erste Tagung der Beschäftigung mit dem, was als aktueller Stand des Wissens zu vergangenem Geschehen und die dazu interessierenden Fragen bezeichnet werden kann, während die zweite Tagung den Fragen der gesellschaftlichen Thematisierung und Bewusstmachung, der Vermittlung von Wissen, Problemstellungen und Bedeutsamkeiten in unterschiedlichen Kontexten von Schule, ausserschulischen Vermittlungsorten und Teilöffentlichkeiten gewidmet ist.

In den Jahren, in denen die Tagungen stattfanden, waren die fürsorglichen Zwangsmassnahmen an Minderjährigen als öffentlich diskutiertes Thema erst

1 Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Tagungsprogramm www.hsozkult.de/event/id/termine-26575, Zugriff 23. Februar 2018.

2 Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der demokratischen Schweiz des 20. Jahrhunderts. Tagungsprogramm, www.infoclio.ch/de/zwangsmassnahmen-minderjaehrigen-der-demokratischen-schweiz-des-20-jahrhunderts, Zugriff 23. Februar 2018.

3 Die Tagungen von 2011/12 galten der Shoa («Die Schweiz und die Shoa», «Shoa und Schule»), diejenigen von 2013/14 der Verfolgung und Diskriminierung von Jenischen, Sinti und Roma («Antiziganismus in der Schweiz und in Europa»; Unterrichtsmaterialien zum Thema). Vgl. <https://web.fhnw.ch/ph/ife/historyhelpline/startseite-spezialthemen/GU/roma-sinti-jenische-sek-ii/roma-sinti-und-jenische-in-der-schweiz>, Zugriff 23. Februar 2018.

seit kurzer Zeit präsent.⁴ Insbesondere die «Verdingkinder»⁵ hatten seit 2009 mit der Ausstellung «Verdingkinder reden»⁶ eine plötzliche Aufmerksamkeit erfahren, nachdem im Rahmen einer Forschungsförderung des Schweizerischen Nationalfonds ein interdisziplinäres Forschungsteam Interviews mit ehemaligen Verdingkindern durchgeführt hatte.⁷ Die gesellschaftliche Kenntnisnahme des Schicksals von Verdingkindern wurde nochmals verstärkt mit dem Spielfilm «Der Verdingbub».⁸ Damit wurde vierzig Jahre nach der Aufdeckung der gewaltsamen Fremdplatzierung jenuischer Kinder durch die Stiftung «Kinder der Landstrasse»⁹ deutlich, dass ein genauer Blick auf die Praktiken sozialstaatlicher Institutionen weit umfassender angelegt werden musste als bisher. Gleichzeitig fanden diejenigen, zu deren biografischem Erleben Erfahrungen von fürsorgelichen Zwangsmassnahmen sowie Fremdplatzierung gehörten, nun das gesellschaftliche Umfeld, in welchem sie ihre Erlebnisse, ihre Trauer und Verstörung aufgrund ihrer schweren Kindheitserfahrungen öffentlich machen konnten und viele dies auch wollten. Dabei hatten sie den Anspruch, gehört und verstanden und in der Gesellschaft und durch den Staat rehabilitiert zu werden. Die Einrichtung des «Runden Tisches» für die Opfer von fürsorgelichen Zwangsmassnahmen¹⁰ vermochte Betroffene, den Staat, zivilgesellschaftliche Institutionen und die Forschung miteinander ins Gespräch zu bringen. Dies ermöglichte,

4 Davon zeugen auch heute noch wichtige Online-Nachschlagewerke, die der Verdingung beziehungsweise überhaupt den Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert noch kaum Aufmerksamkeit schenken. Vgl. dazu etwa Heidi Witzig, «Kindheit», *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10395.php, Zugriff 23. Februar 2018, oder «Verdingung» in Wikipedia. Letzteres thematisiert wenigstens, aber in äusserst knappen Worten, das Geschehen sowie die aktuellen Bemühungen zur Aufarbeitung des Geschehenen und zur Anerkennung des geschehenen Unrechts, <https://de.wikipedia.org/wiki/Verdingung>, Zugriff 23. Februar 2018.

5 Vgl. Markus Lischer, «Verdingung», *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16581.php.

6 Die Website «Verdingkinder reden» dokumentiert das Geschehen rund um die Ausstellung, www.verdingkinderreden.ch, Zugriff 23. Februar 2018. Vgl. auch das Interview mit Jacqueline Häusler in diesem Band.

7 Ueli Mäder, *Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert* (April 2005 bis März 2008), <http://p3.snf.ch/Project-105530>, Zugriff 23. Februar 2018.

8 Regie führte Markus Imboden. Der Film wird auf der Website als erfolgreichster Film der Saison 2010/11 geführt, www.srf.ch/sendungen/schweizer-film/der-verdingbub, Zugriff 23. Februar 2018.

9 2016 erschien die Arbeit von Sara Galle, die die Geschichte des Hilfswerks detailliert aufarbeitet. Sara Galle, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016.

10 Am Runden Tisch nehmen Vertretungen der Betroffenen, des Bundes, der Kantone, Städte, Gemeinden, Institutionen, Organisationen, Kirchen und die Wissenschaft teil, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html, Zugriff 23. Februar 2018. Siehe dazu den Beitrag von Annemarie Wigger in diesem Band.

weitere, tiefer greifende Schritte zu einer gesellschaftlichen Anerkennung der Erfahrungen der Betroffenen in die Wege zu leiten, festzustellen, dass sie in ihrer Würde verletzt wurden, sowie begleitende Massnahmen wie die Finanzierung der historischen Aufarbeitung anzugehen. Dabei wurde der Kreis der Betroffenen über die Verdingkinder hinaus auf weitere Gruppen von Zwangsmassnahmen ausgeweitet: So wurden neben fremdplatzierten Kindern (Heim-, Pflege- und Verdingkindern) auch Kinder und ledige Mütter, deren Adoptionsfreigabe erzwungen worden war, administrativ Versorgte sowie Opfer von Zwangssterilisation und Medikamentenversuchen einbezogen.¹¹

In einer demokratischen Gesellschaft wie derjenigen der Schweiz werden die politische Meinungsbildung und so auch das Einverständnis, ein bestimmtes vergangenes Geschehnis habe Relevanz für die heutige Gesellschaft, in den Prozessen des öffentlichen Diskurses geschaffen.¹² In einer öffentlichen Meinungsbildung werden dabei nicht nur Inhalte mit dazugehörigen Argumenten und Vorstellungen verhandelt. Über diesen Prozess werden vielmehr Strukturen und Formen, in denen die Inhalte verhandelt werden, ausgelegt: Ein Diskurs wird formiert und weiterentwickelt.¹³ Der öffentliche Diskurs über vergangene Ereignisse, Entwicklungen und Akteure bedient die Rekonstituierung und Selbstvergewisserung der Gesellschaft. Die Verständigung über die Sichtweise auf Vergangenes ermöglicht einer Gesellschaft, die eigene Zukunft zu entwerfen und Orientierung zu gewinnen. Eine funktionierende Demokratie setzt voraus, dass solche Diskurse möglichst breit unter Einbezug möglichst vieler Milieus und Gruppierungen der Gesellschaft verhandelt werden. Dadurch werden multiple und konträre Sichtweisen und Anliegen sichtbar und es partizipieren Personen und Gruppen, die unterschiedliche Deutungsmuster und Vorstellungen haben. Mit einer solchen öffentlichen und politischen inklusiven Praxis werden alle als Bürgerinnen und Bürger der Zivilgesellschaft (und in einem engeren

11 Vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, *Erläuternder Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)*, www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/fszm/vn-ber-d.pdf, Zugriff 23. Februar 2018.

12 Die intensive Thematisierung von «Geschichte» in heutigen Gesellschaften, die auch als «Erinnerungsboom» bezeichnet wird, wird häufig als Ausdruck einer Krise gewertet. Dies ist unseres Erachtens völlig falsch. Sie kann begriffen werden als Folge und Ausdruck davon, dass das individualistische, demokratisch eingebundene Selbstverständnis von Individuen sich von vorgegebenen nationalen Narrativen zu lösen versucht. Der «Boom» belegt, welche Stärke demokratische Gesellschaften dabei entwickeln, sich in der Auseinandersetzung mit Vergangenen im Hinblick auf die Zukunft, auf gültige Werthaltungen und auf ihr eigenes Weiterbestehen zu orientieren.

13 Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt am Main 1983; ders., *Die Ordnung des Diskurses. Mit einem Essay von Ralf Konersmann*, Frankfurt am Main 1991.

Kreis des Staates) angesprochen und gehört.¹⁴ Damit wird die fundamentale Voraussetzung einer gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Partizipation geschaffen und gleichzeitig der Grund dafür gelegt, dass den Mitgliedern der Gesellschaft selbst diese auch sinnhaft erscheinen kann.¹⁵

In und mit der Aufarbeitung und Anerkennung von vergangenem Unrecht durch die jeweilige(n) Gesellschaft(en) erlangen die Opfer eine Sprecherposition. Die Bedeutung ihres Sprechens und ihrer Partizipation am Diskurs wird von der Gesellschaft bestätigt. Damit werden gleichzeitig ethische Grundsätze des Zusammenlebens, in deren Licht die Gesellschaft vergangenes Unrecht anerkennt, bekräftigt. Darin, dass das vergangene Geschehen als Unrecht gesellschaftlich erkannt und anerkannt wird, liegt die hohe Brisanz von Aufarbeitungsprozessen insbesondere für Demokratien. In diesem Sinn kommt dem Recht der Opfer auf Anerkennung des erlittenen Leids auch zentrale Bedeutung zu für die Selbstvergewisserung der Gesellschaft hinsichtlich der Gültigkeit menschenrechtlicher Grundsätze. Indem im öffentlichen Diskurs bestätigt wird, dass das erlittene Unrecht auch die Gesellschaft und alle ihre Mitglieder in ihrem Selbstverständnis und in ihren Grundwerten beschädigt hat.¹⁶ Die Gesellschaft kann sich so der Kraft der Werte, die sie als gültig deklariert hat, versichern.

Nicht zum ersten Mal bei vergangenem Unrecht sind es zu einem wichtigen Teil Personen aus den Opfergruppen, die – einmal dem Schweigen entronnen – mit grosser Kraft auf die öffentliche Thematisierung des Geschehenen und seiner Folgen hingearbeitet haben.¹⁷ Dabei werden sie unterstützt von Personen, die für die Kommunikation mit spezifischen Adressatengruppen in der Gesellschaft Exper-

14 Nach wie vor sind die Überlegungen Heinz Klegers zur Gestaltung von Gesellschaften und Regelung von Staatsbürgerschaft zentral, auch wenn er sie zur Frage migrantischer gesellschaftlicher Existenz anstellte. Heinz Kleger (Hg.), *Transnationale Staatsbürgerschaft*, Frankfurt am Main, New York 1997. Ebenso bedeutsam sind die grundsätzlichen Überlegungen von Jürgen Habermas zur Konstitution von Öffentlichkeit – Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Neuwied am Rhein 1962; ders., *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bände, Frankfurt am Main 1981 –, wobei gerade für die hier angesprochene Thematik die kritische Befragung des Rationalitätsparadigmas wichtige Erkenntnisse für die Partizipationsvoraussetzungen von Personen, deren Persönlichkeit geschädigt wurde, liefert.

15 Dass sich in diesen Aushandlungsprozessen die Partizipation der darin als Opfer anerkannt werdenden Personen wandelt, um an Christine Matter anzuknüpfen, deren Art der Kommunikation sich vom Schweigen zum Reden entwickelt, schafft für sie die Voraussetzung einer aktiven Partizipation. Christine Matter, «Erinnern – gedenken – bezeugen. Zur Rolle des Erzählens in Prozessen gesellschaftlicher Gedächtnisbildung», in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, 325–338.

16 Vgl. dazu ebd.

17 Dies trifft im Kontext der Shoa in exemplarischer Weise auf jüdische Organisationen zu, denen im Prozess der Aufarbeitung der Shoa bis heute eine wichtige Funktion zukommt.

tinnen beziehungsweise Experten sind und die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der öffentlichen Thematisierung verstärken können. Denn ein öffentliches Erzählen historischer Ereignisse beziehungsweise unrechter, grausamer und das Leben verdunkelnder Erfahrungen allein erreicht in einer Welt der erdrückenden Nachrichtenmengen die öffentliche Auseinandersetzung nicht. Es braucht den spezifischen Zugang zu den Praktiken des Diskurses, die «Zurichtung» der Erzählung auf die Adressierten – sei dies eine politische Öffentlichkeit insgesamt, sei es eine spezifische Gruppe (zum Beispiel involvierte Berufsgruppen). Diese «Zurichtungen» betreffen einerseits die Inhalte, andererseits die Formen der Erzählung, den Zeitpunkt und den Ort, aber auch die Möglichkeit, wichtige Multiplikatoren einzubinden, indem sie auf die Bedeutung des Geschehenen und seiner Folgen für die Gegenwart und Zukunft aufmerksam gemacht werden.

Diese spezifischen Formen der Thematisierung sind meist gerade nicht von Institutionen der staatlichen Politik getragen. Es handelt sich um «Manifestationen der Geschichtskultur»,¹⁸ sie sind also Teil des Umgangs mit Geschichte in der Gesellschaft. Die spezifischen kulturellen Verarbeitungen vergangenen Unrechts ermöglichen es, dass die Thematisierung in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, und sie tragen so – manchmal entscheidend – zur Bewusstmachung der Problematik in der Gesellschaft bei. Indem im kulturellen Ausdruck sowohl vergangenes Unrechtsgeschehen selbst als auch gesellschaftliche Werthaltungen, die darauf bezogen werden, verbunden werden, entsteht im geschichtskulturellen Diskurs eine Aufmerksamkeit, die schliesslich die politische Bearbeitung notwendig beziehungsweise unausweichlich macht. Darin liegt die enorme Bedeutung dieser Kategorie von geschichtskulturellen Manifestationen, die sich mit belasteter Geschichte befassen.¹⁹ Die grosse Aufmerksamkeit, die die Ausstellung «Verdingkinder reden» und der Film «Der Verdingbub» erreicht haben, zeigen

18 Als «Manifestationen der Geschichtskultur» werden in der geschichtsdidaktischen Theorie die Konkretisierungen einer gesellschaftlichen Befassung mit Vergangenen bezeichnet, also etwa Ausstellungen beziehungsweise Museen, (auf Geschichte verweisende) Feste, Denkmäler und anderes mehr. In diesen «Manifestationen» zeigt sich das Resultat der gesellschaftlich sich durchsetzenden (jeweils der Gegenwart verpflichteten) Perspektive(n) auf Vergangenheit.

19 Weit häufiger wird von der Politik wie von der geschichtsdidaktischen Theorie, aus der der Begriff Geschichtskultur stammt, eine andere Kategorie von geschichtskulturellen Produkten beziehungsweise Themen angesprochen: Hohe Popularität und breite Akzeptanz geniessen identitätsbestätigende Tradierungen, die häufig auch eng gebunden sind an hegemoniale, insbesondere staatliche Deutungsmuster von Geschichte. Sie können im Sinne Jan Assmanns als Ausdruck der «Allianz zwischen Herrschaft und Erinnerung» verstanden werden, während das Aufbrechen des hegemonialen Narrativs, als eines tradierten Herrschaftsdiskurses, über das Erzählen von Unrechtserfahrung und Verantwortungseignung einen Prozess in die «heisse Erinnerung» in Gang setzt und Herrschaft zur Reaktion – welcher auch immer – herausfordert. Zu «heisser» beziehungsweise «kalter Erinnerung» vgl. Jan Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992, 66–86.

die Wichtigkeit solcher Diskursbeiträge. Und wenn es weiterer Beweise dafür bedürfte: Die «DOK»-Filme zum Kinderheim Rathausen befeuerten fast zeitgleich die breite Diskussion der Heimerziehung in der Schweiz und stehen am Anfang der Diskussion und Aufarbeitung des Heimwesens im Kanton Luzern.²⁰

Gesellschaftliches Verdrängen von Ereignissen der Vergangenheit führt zu mythischen Geschichtserzählungen. In diesem Fall sind es Erzählungen über eine solidarische schweizerische Gesellschaft des 20. Jahrhunderts, in die alle ihre Mitglieder gleichermaßen einbezogen und in der sie gleichermaßen begünstigt gewesen seien.²¹ In diesem Zusammenhang spielt die Geschichtswissenschaft als Grundlage für ein öffentliches Reden über vergangenes Unrecht eine unverzichtbare Rolle. Eine unabhängig arbeitende Historikerschaft,²² die zudem von einer ernsthaft betriebenen Archivierung von Quellen unterstützt wird,²³ kann ermöglichen, dass bei diesem zwar nicht falschen, aber allzu einfachen Bild eines solidarischen, alle einschliessenden Sozialstaats Schweiz nicht ausgeblendet wird, welche politischen Widerstände sich demselben entgegengestellt haben und entgegenstellen und welchen Preis gewisse gesellschaftliche Gruppen im Prozess seines Auf- und Ausbaus zu zahlen hatten und haben. Dies hat eine Mehrheit derjenigen, die die Betroffenen in den Gesprächen vertreten, betont und mit Nachdruck die Intensivierung der Forschung zu sozialstaatlichen Institutionen und ihrem Handeln als Teil der Aufarbeitung verlangt. Damit leistet die Geschichtswissenschaft einen unverzichtbaren Beitrag für eine demokratische

20 Vgl. dazu das Interview mit dem Dokumentarfilmer Beat Bieri in diesem Band. Weiter könnte auch der Film «Lina» genannt werden, der 2015 produziert und 2016 an den Solothurner Filmtagen ausgezeichnet wurde (Prix du public 2016, Solothurner Filmtage 2016). Vgl. www.c-films.com/lina, Zugriff 22. März 2018.

21 So ist es auffallend, wie stark bei der Schaffung der AHV, der sogenannten ersten Säule der Altersvorsorge, im Jahr 1948 der Aspekt der Solidarität betont und auch auf andere Versicherungsnetze übertragen wurde, obwohl mit ebenso gutem Grund die Exklusions- und Differenzaspekte hervorgehoben werden könnten.

22 Diese Unabhängigkeit wird nicht nur durch politischen Druck und Zensur gefährdet, es sind auch die spezifischen Arbeitsbedingungen einer staatlich getragenen und finanzierten Profession, die die gesellschaftskritische und Selbstreflexion des Staates einfordernde Geschichtswissenschaft schwächt und subtil zu lenken imstande ist. Vgl. auch Konrad J. Kuhn, Béatrice Ziegler, «Tradierungen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg: Geschichtskulturelle Prägungen der Geschichtswissenschaft und ihre Folgen», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), 505–526.

23 Die Ernsthaftigkeit ist dabei nicht nur von Archiven zu verlangen, sondern auch von Gesetzgebern, die die Archivpflicht regeln, und von den Amtsstellen und Institutionen, die die Dokumente ihres Handelns denselben zukommen lassen müssen. Es ist nicht bestreitbar, dass staatliche Stellen in der Schweiz (wie anderswo) diesbezüglich durchaus Verbesserungen anzugehen haben. Vgl. grundsätzlich Sacha Zala, «Geltung und Grenzen schweizerischen Geschichtsmangements», in: Martin Sabrow, Ralph Jessen, Klaus Grosse Kracht (Hg.), *Zeitgeschichte als Streitgeschichte. Grosse Kontroversen seit 1945*, München 2003, 306–325.

und inkludierende Aufarbeitung.²⁴ Gleichzeitig ist es die Aufmerksamkeit der Betroffenen und der Öffentlichkeit, die nun sicherstellt, dass die Forschungserkenntnisse der Historikerinnen und Historiker auch wirklich zur Kenntnis genommen werden.

An den Tagungen, aus denen dieser Band entstanden ist, wurden Beiträge zu den Prozessen der historischen Erforschung und der öffentlichen Thematisierung dargeboten. Sie bilden die Grundlage dafür, dass über die Bedeutung der gesellschaftlichen Aufarbeitung und historischen Erforschung der Zwangsmassnahmen im Kontext einer inklusiven Gesellschaft und eines demokratischen Staates nachgedacht werden kann. An den Tagungen wurde einerseits den Teilnehmenden bisheriges Wissen zur Verfügung gestellt, andererseits das Nachdenken über die Vermittlung in Gang gebracht. Vermittlung wird dabei als Prozess verstanden, mit dem die gesellschaftlichen Gruppen über die Thematik ins Gespräch kommen. Diese doppelte Stossrichtung weist nun auch das vorliegende Buch auf, indem es Zugänge aus vier Blickwinkeln bietet. Die Beiträge des ersten Teiles werfen einen Blick auf die Perspektiven, mit denen Forschende auf das vergangene Geschehen blicken, und thematisieren das diesbezügliche in- zwischen von Historikerinnen und Historikern erarbeitete Wissen. Ihnen folgt ein Teil, in welchem die spezifischen Voraussetzungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Betroffenen für die heutige gesellschaftliche Diskussion thematisiert werden. In den daran anschliessenden Beiträgen befassen sich Autorinnen und Autoren mit Grundlagen, Prozessen und Verfahren der gesellschaftlichen und staatlichen Thematisierung vergangenen Unrechts. Zum Abschluss stellen Verfasserinnen und Verfasser in ihren Beiträgen dar, wie sich Vertreterinnen und Vertreter einzelner Mediengattungen beziehungsweise Hochschuldozierende mit dem Thema der Zwangsmassnahmen befassten, relevante Deutungen und Erzählungen entwickelten und sich damit in der Vermittlung des diesbezüglichen Wissens, aber insbesondere auch darin engagieren, aus der Geschichte orientierenden Sinn für das gesellschaftliche Handeln bereitzustellen.

Der Reflexion über den Vermittlungsprozess beim Thema der Zwangsmassnahmen an Minderjährigen galt nicht nur an den Tagungen Aufmerksamkeit. Sie hat auch heute noch eine hohe Bedeutung, sind doch mit der Intensivierung der gesellschaftlichen Diskussion verschiedene Forschungsprogramme angestossen worden, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit früheren Praktiken

24 Vgl. dazu auch Thomas Maissen, *Schweizer Heldengeschichten – und was dahintersteckt*, Baden 2015, 7–12. Es ist auch im Falle der Zwangsmassnahmen so, dass es schon vor der intensiven öffentlichen Diskussion bereits Forschende gab, die sich mit der Thematik befassten. Als ein Beispiel seien die Module 1, 3 und 5 des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» genannt, www.snf.ch/de/fokusForschung/nationale-forschungsprogramme/nfp51-integration-ausschluss/Seiten/default.aspx, Zugriff 24. Februar 2018.

und Institutionen und die Erarbeitung von Wissen über das Geschehene in Aussicht stellen. Verbunden damit ist das Anliegen, Einsichten über die Bedeutung dieser Geschichte(n) für die heutige Gesellschaft und ihre Mitglieder zu ermöglichen.²⁵ Sich begleitend Gedanken zu machen über die Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Vermittlungsprozesse, mit denen das Erarbeitete in die Diskussion überführt werden kann, erscheint gleichzeitig sinnvoll wie notwendig.

25 «Fürsorge und Zwang». Nationales Forschungsprogramm 76, www.nfp76.ch/de, Zugriff 22. März 2018.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen im 20. Jahrhundert in der Schweiz

Einleitung

Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Martin Lengwiler

«Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen» steht für den Sachverhalt, dass im entstehenden und sich konsolidierenden Sozialstaat des 20. Jahrhunderts Kinder und Jugendliche, die wegen Armut, unkonventioneller oder schwieriger Familienverhältnisse, unehelicher Geburt oder sozialer und kultureller Auffälligkeit als «gefährdet» galten, ihren Eltern entzogen und fremdplatziert wurden. Die Fremdplatzierung erfolgte manchmal auf Wunsch der Eltern, meist jedoch aufgrund von Entscheidungen sozialstaatlicher Institutionen, insbesondere der Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörden. Sie konnten die Suche nach Pflegeeltern beziehungsweise eine Verdingung oder auch die Einweisung in ein Heim sowie die (auch erzwungene) Freigabe zur Adoption beinhalten. Diese Fremdplatzierung konnte in einer Abfolge von Massnahmen gegenüber einem Minderjährigen oder seiner ganzen Familie stehen.¹ Die noch junge und aktuell laufende Forschung zur Thematik in der Schweiz schliesst an eine internationale Thematisierung an, die in zahlreichen Ländern zu wichtigen wissenschaftlichen Publikationen und zu heftigen öffentlichen Debatten geführt hat.²

Die aktuellen Forschungen kamen einerseits in Kenntnis vergleichbarer ausländischer Untersuchungen in Gang. Andererseits spielte der Druck vonseiten der Betroffenen und in der Öffentlichkeit, die Geschehnisse zu klären, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Erforschung der Thematik ist also von allem Anfang an von der geschichtskulturellen Beschäftigung stimuliert und im Umfeld der zunehmenden Wahrnehmung vergangenen Unrechts vorangetrieben worden. Den Implikationen dieser Rahmenbedingungen für die Forschung geht Loretta Seglias in ihrem Beitrag nach.

1 Als weitere Massnahmen sind insbesondere das Eheverbot, die Zwangssterilisation, die Entmündigung und schliesslich die Psychiatrisierung bekannt.

2 Johanna Sköld, Shurlee Swain (Hg.), *Apologies and the Legacy of Abuse of Children in Care. International Perspectives*, Basingstoke 2015; Martin Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD*, Basel 2013, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf, Zugriff 5. März 2018. Siehe auch den Beitrag von Martin Lengwiler in diesem Band.

Der aktuelle Stand der Forschung beinhaltet Fallstudien und diskursanalytische Aufarbeitungen des öffentlichen oder professionellen Redens über Zwangsmassnahmen beziehungsweise über gesellschaftliche Verhältnisse, die damit bewältigt werden sollten. Noch ist es kaum möglich, einen umfassenden Überblick zu entwerfen.³ So sind denn die beiden folgenden Beiträge Beispiele für Teiluntersuchungen, deren Ergebnisse aber umso wichtigere Einsichten in die Rahmenbedingungen, Prozesse und Prozeduren von Zwangsmassnahmen gewähren. Markus Furrer stellt das Heimwesen im Kanton Luzern dar, das er stark geprägt sieht vom katholischen Milieu, in welchem die konkrete Betreuung der Heiminsassen – auch aus finanziellen Überlegungen – an katholische Schwestern delegiert war. Joëlle Droux und Véronique Czáká untersuchen, in welcher Weise in den Kantonen Waadt und Genf die Vormundschaftsbehörden ihre Verantwortung für unehelich geborene Kinder auf der Grundlage des ZGB von 1912 wahrnahmen und welche Situation sie damit für sie und ihre Mütter schufen.

3 Zum Forschungsstand Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer, Anne-Françoise Praz (Hg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 / Entre assistance et contrainte. Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980* (Itinera 36), Basel 2014. Eine erste analytisch erarbeitete Zusammenschau liegt vor mit der Abschlusspublikation des Projekts «Placing Children in Care» (Nationalfondsprojekt, <http://p3.snf.ch/Project-147695>, Zugriff 5. März 2018) von Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung

Loretta Seglias

In den Schweizer Kinos konnten Kinogängerinnen und Kinogänger im Frühling 2017 den Spielfilm «Die göttliche Ordnung» sehen. Ein Film über den Kampf um das Frauenstimmrecht in der Schweiz von 1971.¹ Das Aufbrechen geltender Gesellschaftsstrukturen wird darin diskutiert und Formen der Diskriminierung vonseiten der Protagonistin als ungerecht bewertet. Unter anderem wird sie Zeugin der administrativen Versorgung ihrer minderjährigen Nichte, weil diese sich die Freiheit nahm, mit Männern auszugehen und damit geltende Normvorstellungen und Geschlechterzuweisungen zu durchbrechen. Im Jahr 2017 sind fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Schweizer Film angekommen, ohne dass sie das Hauptthema des Films sind. Sie werden zur Kenntnis genommen, in Handlungen integriert und gelten als gegeben; sind Teil der Schweizer Geschichte.

Die administrativen Versorgungen von Jugendlichen und Erwachsenen ist dabei ein Aspekt in einem Katalog von Massnahmen, die fast bis ans Ende des 20. Jahrhunderts in der Schweiz Anwendung fanden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollten dazu gebracht werden, sich innerhalb eines – aus heutiger Sicht engen – Korsetts von Normen und Wertvorstellungen zu bewegen. Die Entwicklung der schweizerischen Sozialpolitik kann nicht verstanden werden, ohne dass die Entwicklung armenrechtlicher Massnahmen nachvollzogen wird. Armut wurde bis weit ins 20. Jahrhundert hinein als Bedrohung für die herrschenden Machtverhältnisse und eine «bürgerliche» Lebensweise angesehen, womit es galt, dieser Gefahr unterstützend, aber auch sanktionierend zu begegnen. Sozialpolitik bewegt(e) sich damit immer im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang.

Unter dem Begriff «fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» werden die zur Erreichung dieses Ziels angewendeten Massnahmen zusammengefasst. Der umständlich anmutende Ausdruck trägt die Komplexität

¹ «Die göttliche Ordnung» (2017), Regie: Petra Biondina Volpe. Mit der Abstimmung vom 7. Februar 1971 nahmen die Schweizer Stimmbürger das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen mit einem Ja-Anteil von 65,7 Prozent an. Yvonne Voegeli, «Frauenstimmrecht», *Historisches Lexikon der Schweiz*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10380.php.

der Thematik bereits in sich. Wir verstehen heute darunter eine Praxis staatlicher Machtausübung, die fundamental in das Leben von Familien und Einzelpersonen eingriff. Konkret handelt es sich dabei um Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen bei Pflegefamilien oder in Heimen, administrative Versorgungen von Jugendlichen, Frauen und Männern, den Zwang zu Abtreibungen, Sterilisationen, Adoptionen und um Medikamentenversuche ohne Einwilligung der Betroffenen.

Seit einigen Jahren wird in der Schweiz über die normativen Voraussetzungen, Umsetzung und Wirkungsweisen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen berichtet und diskutiert. Auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Zugängen wurden Massnahmen ergriffen, diesen Aspekt der Schweizer (Zeit-)Geschichte genauer zu untersuchen und in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit zu bringen. Viele von diesen Massnahmen Betroffene leben heute noch und berichten von ihren nicht selten traumatisierenden Erlebnissen. Die Schweiz befindet sich in einem Prozess der gesellschaftspolitischen Aufarbeitung, der im Vergleich zu anderen Ländern spät einsetzte, dafür umfassender gestaltet und nicht zuletzt etwas anders gelagert ist.²

Dieser Beitrag widmet sich der historischen Perspektive auf fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen und versucht weiter eine grobe Entwicklungslinie der gesellschaftspolitischen Diskussion der letzten Jahre nachzuzeichnen, um schliesslich darüber nachzudenken, welche Chancen und Herausforderungen diese für die (historisch) wissenschaftliche Forschung als Teil eines Rehabilitationsprozesses mit sich bringt. In diesem Sinne handelt es sich beim vorliegenden Beitrag um den Versuch einer Einordnung und nicht um die Präsentation neuer Forschungsergebnisse.³

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – ein weites Feld an (Zugriffs-)Möglichkeiten

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen waren bis in die jüngste Vergangenheit Ausdruck einer (schweizerischen) Armuts-, Bevölkerungs-, Familien- und damit Sozialpolitik, die sich im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang bewegte. Die Ausgestaltung dieser Massnahmen ist zunächst unter armenrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten: Seit Beginn des 19. Jahrhunderts zeichneten in der stark föderalistisch geprägten Schweiz vieler-

2 Siehe dazu am Beispiel der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen den Beitrag von Martin Lengwiler in diesem Band.

3 Für eine Auflistung laufender und abgeschlossener Projekte siehe www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Liste_Forschungsprojekte_201702163.pdf.

orts die Heimatgemeinden, später die Wohnortgemeinden für die Armenunterstützung verantwortlich. Nicht selten befanden sich diese selbst in schwierigen wirtschaftlichen Situationen. Finanzielle Überlegungen spielten deshalb von Beginn weg eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die im Zuge der Industrialisierung steigende Zahl der Menschen in Armut, die im Verlauf des 19. Jahrhunderts unter anderem zu einer nie dagewesenen Auswanderungswelle⁴ führte, wurde zunehmend als Bedrohung der geltenden Gesellschaftsordnung wahrgenommen, die es von behördlicher und privater Seite zu bekämpfen galt. Der Erhalt derselben wurde dabei höher bewertet als das Wohlergehen der oder des Einzelnen. Die (Nach-)Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu rechtschaffenen Bürgern und Christen diente dem Ziel, die herrschende «bürgerliche» Ordnung aufrechtzuerhalten, und war dabei stark von philanthropischen Einflüssen geprägt.⁵ Der Erziehung zur Arbeit durch Arbeit kam dabei eine zentrale Rolle zu, um auch langfristig einen Rückfall in die Unterstützungsbedürftigkeit zu verhindern.⁶ Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde die Lösung der «sozialen Frage», also die Angst vor Destabilisierung der Gesellschaft durch die Armut und die Furcht vor einem damit einhergehenden moralischen Zerfall, immer mehr mit einem Diskurs über die Möglichkeit präventiver Massnahmen ergänzt.⁷ Das 1912 in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) ermöglichte schliesslich gesamtschweizerisch präventive Massnahmen, also einen Zugriff auf als normabweichend taxiertes Verhalten ohne die Voraussetzung einer Armengenössigkeit der betroffenen Personen. In den darauffolgenden Jahrzehnten stand den entscheidenden Behörden ein grosser Spielraum in deren Interpretation offen, der auch mit eugenischen Argumentationsweisen gefüllt wurde.⁸ Im Verlauf des frühen 20. Jahrhunderts breitete sich hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten ein Teppich von unterschiedlichen kantonalen Gesetz-

4 Zur Entwicklung der Emigration aus der Schweiz siehe zum Beispiel Heiner Ritzmann-Blickenstorfer, *Alternative Neue Welt. Die Ursachen der schweizerischen Überseeauswanderung im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Zürich 1997.

5 Zur Rolle der Philanthropie siehe beispielweise Alix Heiniger, Sonja Matter, Stéphanie Ginalska (Hg.), *Die Schweiz und die Philanthropie / Suisse et philanthropie. Reform, soziale Vulnerabilität und Macht (1850–1930) / Réforme, vulnérabilité sociale et pouvoir (1850–1930)* (Itinera 44), Zürich 2017.

6 Marco Leuenberger, Loretta Seglias, *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatziertes Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015, 351–359.

7 Siehe dazu das Beispiel der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Beatrice Schumacher (Hg.), *Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010. In diesen Zeitraum fällt auch die Debatte zur Ausdifferenzierung im Strafrecht sowie zu deren Abgrenzung gegenüber administrativen Massnahmen. Siehe dazu beispielsweise Urs Germann, *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1880–1950*, Zürich 2015.

8 Siehe dazu ausführlich Nadja Ramsauer, «Verwahrlost». *Kindeswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*, Zürich 2000.

gebungen aus, die administrative Einweisungen von Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichten, beispielsweise hinsichtlich Zuschreibungen wie «liederlich» oder «arbeitssscheu».⁹ So fanden neben Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen bei Privaten und in Kinder- und Erziehungsheimen administrative Versorgungen von Erwachsenen in unterschiedlichen Institutionen statt. Diese konnten von kommunalen Armenhäusern über Zwangsarbeitererziehungsanstalten bis zu Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken reichen. Der staatliche Eingriff in das Leben von Einzelnen und Familien konnte zusätzlich über das Instrument der Adoptionen unter Zwang,¹⁰ aber auch mittels Eingriffen in die Reproduktionsrechte, das heisst durch Zwangsabtreibungen, -sterilisationen und -kastrationen, erfolgen, die jedoch meist gesetzlicher Grundlagen entbehrten.¹¹ Schliesslich wurden in den darauffolgenden Jahrzehnten Medikamententests an Menschen durchgeführt, ohne deren Einwilligung und teilweise auch ohne ihr Wissen.¹²

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Umsetzung gestalteten sich mannigfaltig. Die Entscheide über Einweisungen und deren Dauer wurden nicht durch eine gerichtliche Instanz, sondern von Verwaltungsbehörden, teilweise auch von einer kantonalen Exekutive vorgenommen. Die Möglichkeiten für einen Rekurs waren stark eingeschränkt oder nicht vorhanden. Weiterhin lag die Durchführung und Finanzierung bei den Bezirken oder Kommunen. Die mit diesen Aufgaben betrauten Behörden konnten dabei auf ein weitgefächertes System privater und kirchlicher Organisationen zurückgreifen, sowohl bei einer Platzierung, einer Internierung als auch bei der Kontrolle und «Nachsorge» ein-

9 Tanja Rietmann, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 34), Chur 2017, und Leuenberger/Seglias (wie Anm. 6).

10 Eine erste journalistische Recherche hierzu: Fredi Lerch, *Zwangsadoption 1912–1974. Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins netzwerk-verdingt*, Bern 2014, www.fredi-lerch.ch/fileadmin/dokumente/zeitgeschichtliches/Zwangsadoption_print_def.pdf, Zugriff 1. Oktober 2018.

11 Siehe dazu unter anderem Thomas Huonker, *Diagnose: moralisch defekt. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*, Zürich 2003; Marietta Meier et al., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970*, Zürich 2007; Urs Germann, «Entmannung» oder dauerhafte Verwahrung? Die Kastration von Sexualsträtlern in der Schweiz zwischen 1930 und 1970. Zum Stand der historischen Forschung», in: Daniel Fink et al. (Hg.), *Sexualität, Devianz, Delinquenz* (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie 32), Bern 2014, 119–135.

12 Urs Germann, *Medikamentenprüfungen an der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel. Pilotstudie mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen. Bericht zuhanden der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel*, Bern 2017. Laufende Studien sind im Gange unter der Leitung von PD Dr. Marietta Meier («Psychopharmakaforschung von Prof. Dr. Roland Kuhn in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen») und Prof. Dr. Flurin Condrau, Dr. Urs Germann und Dr. Tanja Rietmann («Aspekte der Medikamentenforschung in der Zürcher Psychiatrie von 1945 bis 1980»).

zelter Personen.¹³ Die Handlungsspielräume etwa von Vormundschaftsbehörden oder Anstaltsdirektoren waren in einem solchen System gross und boten Raum für Willkür und Missbrauch. Die Möglichkeit, damit substanziell finanzielle Mittel einzusparen, verhinderte lange eine effektive Kontrolle und ein einheitliches Regelwerk.¹⁴ So mannigfaltig die Möglichkeiten des (behördlichen) Zugriffs waren, so unterschiedlich sind die Entwicklungen in der Gesetzgebung und der Praxis der Massnahmen. Dafür ausschlaggebend waren nicht zuletzt regionale und konfessionelle Unterschiede. Gleichzeitig lagen diesen Massnahmen, nicht nur bei deren Ausgestaltung, sondern auch bei ihrem allmählichen Rückgang, Werthaltungen zugrunde, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts, vor allem aber nach dem Zweiten Weltkrieg langsam aufbrachen. Eine zunehmende Demokratisierung der Gesellschaft, zum Beispiel hinsichtlich der Frauenrechte, machte eine Hinterfragung gewisser Praktiken notwendig. Gleichzeitig hatte der Ausbau der sozialen Absicherung die Ursachen der Armut auch als strukturell bedingt anerkannt. Schliesslich konnten mit dem Wirtschaftsaufschwung seit den 1950er-Jahren breitere Bevölkerungsschichten als bis anhin an einem Leben ausserhalb akuter finanzieller Prekarität teilnehmen.

Ein problematisches Kapitel der Sozialgeschichte im Rückblick – gesellschaftspolitische Aufarbeitung in jüngster Zeit

Aus heutiger Sicht sind solche Massnahmen schwierig nachvollziehbar. Sie können historisch eingebettet und erklärt werden und es muss davon ausgegangen werden, dass bei den politisch Mitspracheberechtigten ein breiter Konsens über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Massnahmen bestanden hat. Die geschilderten Massnahmen hatten für viele Betroffenen verheerende Folgen, sei es in der Situation selbst, sei es danach und teilweise auch über mehrere Generationen hinweg. Schon damals wurde immer wieder Kritik an Aspekten oder der Praxis dieser Massnahmen als Ganzes laut und erhielt in Einzelfällen auch eine breite Medienöffentlichkeit.¹⁵ In kleinen Schritten veränderten sich die Umsetzung sowie die Gesetzgebung. Weitreichende wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Umwälzungen, damit verbundene normative Anpassungen und weit weniger Verbote waren ausschlaggebend, dass nach dem Zweiten Weltkrieg die

13 Siehe dazu beispielsweise Ernst Guggisberg, *Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965*, Baden 2017.

14 Siehe dazu Leuenberger/Seglias (wie Anm. 6).

15 Ebd., 333–349, oder Gregor Spuhler (Hg.), *Anstaltsfeind und Judenfreund. Carl Albert Looslis Einsatz für die Würde des Menschen* (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte der ETH Zürich 8), Zürich 2013.

Zahl der Betroffenen beziehungsweise der Massnahmen rasch zurückging. Anteil an dieser Entwicklung hatten unter anderem der Wirtschaftsboom seit den 1950er-Jahren, von dem nach und nach breite Bevölkerungsschichten profitierten, der Ausbau der grossen Sozialwerke auf Bundesebene, die allmähliche Umsetzung individualisierender Ansätze in der Sozialen Arbeit sowie das Aufbrechen diskriminierender, gesellschaftspolitischer Mechanismen und eine damit einhergehende Demokratisierung der Gesellschaft.¹⁶

Mit der Kritik am «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» 1972 wurde erstmals eine langjährige gesellschaftspolitische Diskussion in Gang gesetzt, die als «Aufarbeitungsprozess» bezeichnet werden kann.¹⁷ Eine Ausweitung dieser Auseinandersetzung auf andere Betroffenengruppen fand indes nicht statt.¹⁸ Zu Beginn des neuen Jahrtausends nahm die Diskussion aus unterschiedlichen Perspektiven einen neuen Anlauf, in dessen Auswirkungen wir uns heute befinden. Mitbeteiligt an dieser Entwicklung waren unterschiedliche Akteurinnen und Akteure. Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Betroffene, wandten sich an die Öffentlichkeit

16 Leuenberger/Seglias (wie Anm. 6).

17 Siehe dazu zum Beispiel Sara Galle, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016, oder Thomas Huonker, *Fabrendes Volk – verfolgt und verfeimt. Jenische Lebensläufe*, 2. Auflage, Zürich 1990. Zu einer Einordnung in andere Wiedergutmachungsprozesse siehe Stefan Schürer, *Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizerische Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte*, Zürich 2009.

18 Sara Galle, «Wie mit vergangenem Unrecht umgehen? Das Beispiel des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute», in: Markus Furrer et al., *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014, 385–397. Dieser Prozess stellte keine graduelle Entwicklung dar und benötigte zu jedem Zeitpunkt Einzelne, die sich, als Betroffene oder mit Forschungsbeiträgen, zu Wort meldeten. Stellvertretend seien hier Arthur Honegger und sein autobiografischer Roman «Die Fertigmacher» erwähnt oder Louissette Buchard-Molteni, die zur Untermauerung ihrer Forderungen 1979 und erneut 2003 in Hungerstreiks trat. Arthur Honegger, *Die Fertigmacher*, Zürich 1979, und Louissette Buchard, RTS Viva, 21. Mai 1991, www.rts.ch/archives/tv/culture/viva/6623156-louissette-buchard.html, Zugriff 18. August 2018. Im Bereich der Forschung gab es erste, wichtige Grundlagenbeiträge, so beispielweise Jürg Schoch, Heinrich Tuggener, Daniel Wehrli, *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989, Marco Leuenberger, *Verdingkinder*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Bern 1991; Thomas Huonker, *Vorgeschichte, Umfeld, Durchführung und Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»*. Studie im Auftrag des Eidgenössischen Amtes für Kulturpflege, FE-Auftrag 302-87-2, Bern 1987. In den 1990er-Jahren scheiterten Versuche, Fördermittel des Schweizerischen Nationalfonds zu erhalten für Projekte, die sich mit Aspekten fürsorgerischer Zwangsmassnahmen auseinandergesetzt hätten. Mein Dank für diesen Hinweis geht an Prof. em. Regina Wecker und Prof. em. Jakob Tanner.

und fanden allmählich Gehör.¹⁹ Unterschiedliche Medien nahmen die Erlebnisse auf und berichteten darüber²⁰ und Forschende strebten (erneut) breit gefasste Studien an. In einer «Notgrabung» bewilligte der Nationalfonds Interviews mit ehemaligen Verdingkindern, wodurch erstmals in einem grösseren Umfang Betroffene zu ihren Erfahrungen befragt werden konnten.²¹

Die föderalistischen Strukturen kamen nicht nur hinsichtlich der Gesetzgebung und Praxis fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zum Tragen, sondern auch in der jüngsten Entwicklung: Noch im Jahr 2004 verweigerte das Parlament eine wissenschaftliche Aufarbeitung zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen, und auf ein bereits fertig ausgearbeitetes Bundesgesetz zur Rehabilitierung Zwangssterilisierter traten die Räte nicht ein.²² Während auf Bundesebene die formulierten Forderungen zunächst erfolglos blieben, anerkannten einige Kantone die Notwendigkeit, aktiv zu werden.²³

Gleichwohl war eine sich aufbauende Welle angerollt. Als eigentliche Multiplikatoren können erste Betroffenenorganisationen angesehen werden, die dazu beitrugen, dass sich mehr und mehr Betroffene an die Öffentlichkeit wagten.²⁴ Kulturschaffende öffneten neue Wege der Vermittlung, so etwa mit (Wander-)Ausstellungen oder Spielfilmen.²⁵ Dabei war die (öffentliche) Wahrnehmung noch immer auf einzelne Betroffenenengruppen fokussiert. Noch wurden die ein-

19 Beispielsweise Elvira Frei-Germann, *Die verlorene Kindheit*, Norderstedt 2003; Franz Meier, *Der wahre Lebenslauf eines Verding-Buben*, Luzern 2000; Pierre-Alain Savary, *Hymne à l'amour*, Lausanne 2002.

20 Beispielsweise SRF, Schweiz aktuell, *Verdingkinder: Geschlagen und missbraucht*, 19. Januar 2004, www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/verdingkinder-geschlagen-und-missbraucht?id=878133f1-1227-4940-8790-f2a835b233ac, Zugriff 18. August 2018.

21 Beispielsweise die Eingabe beim Schweizerischen Nationalfonds «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert». Lediglich die Durchführung von Zeitzeugeninterviews wurde zu diesem Zeitpunkt bewilligt. So entstanden zwischen 2005 und 2008 230 neue Zeitzeugeninterviews. Für den Schlussbericht siehe <http://verdingkinder.ch/schlussbericht.pdf>. Die Interviews dienen unter anderem als Grundlage für die Wanderausstellung «Enfances volées – Verdingkinder reden», die zwischen 2009 und 2017 in der Schweiz tourte, sowie für die Publikation Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008, 4. Auflage 2010.

22 Zur Entwicklung bis 2011 siehe <http://verdingkinder.ch/politischevorstoesse.html>, Zugriff 18. August 2018.

23 Beispielsweise in den Kantonen Bern (2006) oder Luzern (2010).

24 Beispielsweise Verdingkinder suchen ihre Spur, www.verdingkinder-suchen-ihre-spur.ch; netzwerk-verdingt, www.netzwerk-verdingt.ch; Verein RAVIA, www.administrativ-versorgte.ch; Verein Fremdplatziert, www.fermdplatziert.ch; Zwangsadoptiert, www.ig-adoptierter.ch; Agir pour la dignité, agirdignite.ch; Verein für ein Archiv aussergewöhnlicher Strategien (Archiv-aS), archiv-as.ch/de.

25 Beispielsweise die Wanderausstellung «Enfances volées – Verdingkinder reden» (2009–2017), die Ausstellung «Waisenkinder-Verdingkinder in der Schweiz» (2013–2016) von Walter Emisberger in Fehraltorf oder die Spielfilme «Der Verdingbub» (2011) und «Lina» (2016).

zelen Massnahmen nicht als unterschiedliche Ausprägungen einer kohärenten Schweizer Sozialpolitik wahrgenommen, die aktuell diskutiert wird.

Mit dem Gedenk Anlass, der am 10. September 2010 in der Strafanstalt Hindelbank – eine der wichtigen Institutionen für administrative Versorgungen von Frauen in der Schweiz – stattfand, gewann die Diskussion um die Bedeutung und Dringlichkeit, vor allem aber auch um die Art und Weise einer Rehabilitation für die gesamte Schweiz an Gewicht. Mit dem Gedenk Anlass vom 11. April 2013 schliesslich fanden sich in Bern Vertreterinnen und Vertreter Betroffener, des Bundes, von Kantonen, Städten und Kommunen, von Institutionen, der Landeskirchen sowie des Bauernverbandes zusammen. Dieser Anlass markiert den Beginn des «Runden Tisches für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» unter der Leitung von Altständerat Hansruedi Stadler.²⁶ Neben den erwähnten Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Ämter und Institutionen nahmen paritätisch Betroffene und Betroffenenorganisationen Einsitz in diesem Gremium. Sie wurden unter anderem von Personen aus der Wissenschaft oder der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen beraten.²⁷

Damit wurden, und das ist im internationalen Vergleich einmalig, unterschiedliche Betroffenen Gruppen gemeinsam in diesen Prozess einbezogen. Ein Teil der Komplexität in der Entwicklung der gesellschaftspolitischen Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen war damit auf Bundesebene aufgenommen worden. Die Mitglieder des Runden Tisches einigten sich 2014 auf einen Massnahmenkatalog, der unter anderem Akteneinsicht und Anlaufstellen für Betroffene, wissenschaftliche Aufarbeitung sowie finanzielle Leistungen an die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen forderte.²⁸ Im Zuge dieser Diskussionen wurden einige Anliegen bereits umgesetzt und ein Härtefallfonds geäufnet, dessen Ziel in einer raschen finanziellen Unterstützung für Opfer in akuten finanziellen Schwierigkeiten bestand. Parallel zur Einberufung des Runden Tisches war auf Bundesebene bereits die Forderung der Rehabilitation administrativ versorgter Menschen auf ihrem Weg. Mit dem Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen von 2014 setzte der Schweizerische Bundesrat eine Unabhängige Expertenkommission (UEK) ein, die bis Ende 2018 ihre Recherchetätigkeit abgeschlossen haben wird.²⁹ Finanzielle Forderungen der Betroffenen wurden dabei

26 Als Nachfolger übernahm der stellvertretende Direktor des Bundesamtes für Justiz, Luzius Mader, diese Aufgabe. Dazu ausführlicher der Beitrag von Annegret Wigger in diesem Band.

27 Für die (aktuellen) Teilnehmenden siehe www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Teilnehmer_de.pdf, Zugriff 18. August 2018.

28 EJPD (Hg.), *Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* vom 1. Juli 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf, Zugriff 18. August 2018.

29 Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. März 2014,

ausgeschlossen. Am Runden Tisch indes hatten alle stimmberechtigten Mitglieder der Notwendigkeit finanzieller Leistungen zugestimmt, allein die Form war umstritten. Mit der Wiedergutmachungsinitiative,³⁰ initiiert vom Unternehmer Guido Fluri, wurde dieser Aspekt erneut aufgenommen und mit der Forderung nach einer umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung verknüpft. Der direkte Gegenvorschlag des Bundesrates reduzierte den geforderten Betrag von 500 Millionen auf 300 Millionen Schweizer Franken und wurde so vom Parlament gutgeheissen. Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) trat 2017 in Kraft.³¹ Im selben Jahr wurde das Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft» (NFP 76) lanciert, das den Forschungsradius auf alle hier beschriebenen Massnahmen ausweitete.³²

Der Rehabilitationsprozess im Kontext fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, wie er in der Schweiz in jüngster Zeit umgesetzt wurde, hat vieles erreicht. Forderungen vonseiten der von solchen Massnahmen betroffenen Frauen und Männer, aus Politik und Verwaltung, von interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie aus der Forschung konnten angegangen werden. Damit steht die Frage im Raum: Was bleibt zu tun? Je nach Perspektive bestehen unterschiedliche Vorstellungen und Ansprüche. Und je nach Perspektive stehen Unterstützungen bei der Anerkennung der eigenen Geschichte oder das Wissen um die (historische) Wirkungsweise und um Handlungssysteme im Fokus. Der Blick zurück ist dabei nur eine Blickrichtung. Fragen an die Gegenwart und Zukunft, was die unmittelbare Lebensrealität anbelangt, aber auch der Bezug zu aktuellen (professionellen) Herausforderungen werden als Desiderate sowohl an die Forschung als auch an die Gesellschaft als Ganzes gestellt.

Die Demokratisierung der Gesellschaft war eine wichtige Voraussetzung, die historisch und aktuell Veränderungen gebracht und eine kritische Auseinandersetzung mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132334/index.html, Zugriff 1. August 2014. Der Bundesrat beauftragte eine neunköpfige Expertenkommission mit der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Untersuchung administrativer Versorgungen. Die Kommission wird präsiert von Markus Notter. Mitglieder sind weiter Jacques Gasser, Beat Gnädinger, Lukas Gschwend, Thomas Huonker, Gisela Hauss, Martin Lengwiler, Anne-Françoise Praz und Loretta Seglias. Zur Arbeit der UEK siehe www.uek-administrative-versorgungen.ch.

30 In der aktuellen Diskussion werden unterschiedliche Begriffe verwendet, die von «Wiedergutmachung» über «Rehabilitation» und «Aufarbeitung» reichen und teilweise auf die entsprechende Perspektive bei der Verwendung hinweisen.

31 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html, Zugriff 1. April 2017. Pro Person wurde ein Maximalbetrag von 25 000 Franken festgelegt.

32 Vgl. www.nfp76.ch/de, Zugriff 18. August 2018.

ermöglicht hat. Diesen egalitären Geist in Erinnerung zu rufen, scheint mir erstrebenswert für eine nachhaltige Aufarbeitung dieser Thematik, die von der Vergangenheit über die Gegenwart in die Zukunft weist.

Chancen und Herausforderungen für die «Rehabilitationswissenschaft»

In der Schweiz ist spätestens seit 2013 ein breiter gesellschaftspolitischer Aufarbeitungsprozess im Gange, der sich von vergleichbaren Bestrebungen in anderen Ländern in einigen Punkten unterscheidet. Ausgangspunkt war anderswo vielfach die Untersuchung sexueller Missbräuche an Kindern und Jugendlichen, meist im Kontext katholischer, institutioneller Unterbringung.³³ Die Untersuchungen waren geprägt von juristischen Herangehensweisen. Im angelsächsischen Kontext wird von einem «age of inquiry» gesprochen. In diesen drei Punkten unterscheidet sich die Ausgangslage in der Schweiz: Nicht der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und der Bezug zu einer (kirchlichen) Institution standen im Vordergrund, sondern Missbräuche, Ausbeutung und deren Folgen in ihrer ganzen Bandbreite. An der wissenschaftlichen und auch öffentlich geführten Diskussion beteiligten sich von Beginn weg vor allem Historikerinnen und Historiker sowie Geistes- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Darin liegen sicherlich gewichtige Gründe, weshalb die Schweiz heute eine wissenschaftliche Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in ihrer Gesamtheit, sowohl hinsichtlich der erforschten Massnahmen als auch des untersuchten Zeitraums, anstrebt.³⁴

Als Forschende müssen wir uns dabei im Klaren sein, dass diese wissenschaftliche Aufarbeitung Teil eines Rehabilitationsprozesses darstellt. Mit unserer Forschung nehmen wir Einfluss darauf, wie in Zukunft über fürsorgerische

33 Beispielsweise in Australien, Holland oder Irland, www.lib.latrobe.edu.au/research/ageofinquiry. Aber auch in nichtkonfessionellem Umfeld wird sexueller Missbrauch in Institutionen zum Thema gemacht. Aktuell beispielsweise zu institutioneller Unterbringung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR), www.aufarbeitungskommission.de/sexueller-kindesmissbrauch-in-der-ddr. Mein Dank geht an die Teilnehmenden des Panels «New transnational history of childhood? Comparative perspectives on historical child abuse inquiries», Ninth biennial conference. Society for the History of Children and Youth (SHCY). Transition, Transaction, Transgression, June 21–23, 2017, Rutgers University-Camden, Camden NJ, für ihre Diskussionsbeiträge.

34 Anders als bei der Rehabilitierung der Fluchthelfer im Zweiten Weltkrieg und der Spanienkämpfer auf republikanischer Seite wurde in diesem Prozess keine Aufhebung von Urteilen beziehungsweise administrativen Anordnungen beschlossen, sondern mit der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen eine stark historisch besetzte Kommission durch den Bundesrat bestimmt.

Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gesprochen wird. Wissenschaftliche Expertise wird (erneut) zur Definitionsmacht.

Zeitgeschichte ermöglicht den Einbezug von Erinnerungen und damit eine zusätzliche Perspektive in der historischen Rekonstruktion. Gerade hinsichtlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen mit begrenzter Schriftlichkeit sind dies zentrale Quellen.³⁵ Damit entstehen aber auch unterschiedliche Erwartungshaltungen und eine persönliche Nähe zu den Befragten. Die Wirkungsweise wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Nähe zum «Untersuchungsgegenstand» sollten aber nicht zu Selbstzensur führen, vielmehr dazu anhalten, die eigene Arbeitsweise und Haltung zu reflektieren.³⁶ Der gegenseitige Dialog mit allen in diesen Prozess Involvierten erscheint mir darüber hinaus der Schlüssel zur gegenseitigen und weiterführenden Auseinandersetzung. Nicht nur auf die eigene Forschung hat eine solche zeitgeschichtliche Auseinandersetzung Einfluss, sondern auch auf die Frage, ob und wie Forschende sich in einer öffentlichen Diskussion positionieren, wie dies beispielsweise dreissig Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen mit einer «Resolution zur Schaffung eines runden Tisches ‹Fürsorgerrische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung›» 2012 getan haben.³⁷ Wissenschaftliche Forschung in einem solchen Kontext ist politisch.

Das Stichjahr 1981 schliesslich, das heute für die rechtlichen Grundlagen, aber auch für den Untersuchungszeitraum vieler Forschungsprojekte gilt, ist letzten Endes eine Fiktion. Zwar wurde mit der Einführung des fürsorgerrischen Freiheitsentzuges 1981 als Nachfolger administrativer Versorgungen eine wichtige Forderung der UNO-Menschenrechtskonvention erfüllt. Gleichwohl sind bis heute Eingriffe in die individuelle Freiheit des Einzelnen möglich, in manchen Fällen unausweichlich. Bis heute beinhaltet diese Schnittstelle ein Machtgefälle und bis heute wird im Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlichem Ordnungsdenken um Abwägung gerungen. Wenn wir heute auf ein problematisches Kapitel der Schweizer (Zeit-)Geschichte zurückschauen, dann stellt sich deshalb die Frage, welche Errungenschaften zu verzeichnen sind und wo (bis) heute Handlungsbedarf besteht.³⁸

35 Als Zeitzeuginnen und Zeitzeugen gelten dabei nicht allein von Massnahmen Betroffene, sondern auch Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

36 Jorma Kalela, *Making History. The Historian and Uses of the Past*, Basingstoke 2012.

37 Für den Text und die Unterzeichnenden der Resolution siehe <http://verdingkinder.ch/runder-tisch.html>.

38 So problematisieren neuste Studien aktuelle Settings und bewerten sie kritisch, wie beispielsweise Peter Schallberger, Alfred Schwendener, *Erziehungsanstalt oder Fördersetting? Kinder- und Jugendheime in der Schweiz heute*, Köln 2017. Der Blick in die Armutsstatistik nennt alleinerziehende Mütter und ihre Kinder als am stärksten armutsgefährdet, nicht anders als noch vor sechzig Jahren: Bundesamt für Statistik, Armut (2015), www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.gnpdetail2017-0379.html, Zugriff 18. August 2018.

Das Beispiel Luzern im deutschschweizerischen Vergleich

Markus Furrer

Luzern zählt zu den Kantonen, in denen früh Gewalt an Minderjährigen in der jüngeren Vergangenheit ruchbar geworden ist. Vor dem Hintergrund von Übergriffen in der Heimerziehung in verschiedenen Ländern Europas, bei denen Akteure kirchlicher Institutionen massgeblich beteiligt waren, rückte auch die katholisch geprägte Luzerner Heimerziehungslandschaft in den Fokus. Medienschaffende zeigten sich 2010 sensibilisiert für die Thematik und berichteten über Gewalt und Missstände in ehemaligen Luzerner Kinderheimen.¹ Die Kantonsregierung erteilte daraufhin den Auftrag, die Vorkommnisse in den Erziehungsanstalten, Kinder- und Jugendheimen in der Stadt und im Kanton Luzern historisch aufzuarbeiten,² und die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern lancierte eine erweiterte interdisziplinäre Studie, die sich neben der historischen Aufarbeitung auch mit theologischen und ethischen Fragen beschäftigte.³ Auch die Stadt Luzern erteilte mit Blick auf die 200-jährige Geschichte der «stationären Kindererziehung» den Auftrag einer Untersuchung im Rahmen eines Publikationsprojekts.⁴ Die Luzerner Heimlandschaft des 20. Jahrhunderts und mit ihr das «System Heimerziehung» sind damit partiell aufgearbeitet worden. Im Brennpunkt stand die Frage des Heimalltags mit den angewandten Erziehungsmethoden. Wenig erfasst worden ist der gesamte vorgelagerte Prozess fürsorglicher Zwangsmassnahmen mit den Kindswegnahmen und Heimeinweisungen. Insbesondere strukturelle und systemische Fragen

1 Vgl. Markus Furrer, «Erinnerung und Aufarbeitung – am Beispiel der Untersuchung der Vorkommnisse in Kinderheimen im Kanton Luzern», in: Peter Gautschi, Barbara Sommer Häller (Hg.), *Der Beitrag von Schulen und Hochschulen zu Erinnerungskulturen*, Schwalbach im Taunus 2014, 218–231, hier 219.

2 Vgl. Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970*, Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, PDF-Ausgabe, Luzern 2012, www.kinderheime-schweiz.ch/de/pdf/markus_furrer_et_al_schlussbericht_aufarbeitung_kinderheime_311juli2012.pdf, Zugriff 1. Mai 2017.

3 Vgl. Markus Ries, Valentin Beck (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013.

4 Vgl. Daniela Walker, *Vom Waisenhaus zur Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg. 200 Jahre stationäre Kindererziehung in Luzern*, Luzern 2013.

bleiben weiterhin offen. In diesem Sinne kann der vorliegende Beitrag nur als Skizze gelesen werden, der, basierend auf Recherchen, weitere Fragen stellt und Zusammenhänge andeutet.

Der Beitrag leuchtet mit Bezug zu zwei Fallbeispielen die Handlungsräume fürsorgerisch tätiger Akteure aus. Dazu lassen sich folgende Thesen formulieren: Die ausgeprägte Dichte der Luzerner Heimlandschaft im untersuchten Zeitraum dürfte Heimeinweisungen begünstigt oder gar gefördert haben. Nicht minder wichtig scheinen in der Gesellschaft verbreitete moralische Kategorien und gesellschaftliche Orientierungsmuster gewesen zu sein. Diese wurden auch von der Wissenschaft gestützt und im Falle Luzerns besonders durch eine «katholische» Heilpädagogik, wie sie Eduard Montalta (1907–1986) in Fribourg und Luzern lehrte.⁵ Der rechtliche Rahmen, der für die gesamte Schweiz galt, hat insbesondere dem Präventionsgedanken ein starkes Gewicht verliehen.⁶ Eine weitere Erklärung für das Handeln der einbezogenen Akteure, seien es Mitglieder von Behörden, Heimleitung oder Erziehungspersonal, liefert das Modell der Rationalisierung und Bürokratisierung. Konkret führten diese Entwicklungen dazu, dass Zuschreibungen und mit ihnen die Argumentationen in den Akten zu einer Beweislast wurden, gegen welche die Argumente von Eltern kaum mehr von Gewicht sein konnten.⁷ Gleichzeitig förderte die Bürokratisierung ein Vollzugshandeln und legitimierte dieses.

Das dichte Netz der katholisch geprägten Luzerner Heimlandschaft

Wie andernorts entstanden im 19. und 20. Jahrhundert auch im Kanton Luzern Erziehungsheime für Waisen, Halbweisen, «uneheliche» Kinder oder «Verwahrloste», die im Rahmen sozialfürsorgerischer Massnahmen eingewiesen wurden. Die meisten dieser Kinder- und Jugendheime wurden im Kanton in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gegründet, einige wenige bereits vor der Jahrhundertwende. Die Heimlandschaft war primär katholisch geprägt. Markus Ries schreibt dazu: «Die katholische Kirche im Kanton Luzern war in der ersten Jahrhunderthälfte [des 20. Jahrhunderts] auf historisch wohl einmalige Weise integriert in ein weltanschauliches und politisches Gesellschaftsgeflecht. Auf das

5 Vgl. Carlo Wolfisberg, *Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschsprachigen Schweiz (1800–1950)*, Zürich 2002, 118.

6 Vgl. dazu Loretta Seglias, «Heimerziehung – eine historische Perspektive», in: Ries/Beck (wie Anm. 3), 19–79, hier 58–60.

7 Vgl. Sara Galle, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016, 146 f.; Elena Wilhelm, *Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts*, Bern 2015, 272 f.

Alltagsleben, in besonderer Weise aber auf die Schule und die Sozialarbeit übte sie prägenden Einfluss aus.»⁸ So war in mindestens zehn der fünfzehn Heime «geistliches» Personal in der Erziehung aktiv, darunter viele Kongregations-schwester. In der Erziehungsanstalt in Knutwil waren Schulbrüder des heiligen Johannes von La Salle tätig, geführt wurde die Anstalt vom St. Georgverein.⁹ Das Kinderheim Wesemlin wie auch jenes in Luthern Bad war unter Obhut des Seraphischen Liebeswerks. Da dieses «geistliche» Erziehungspersonal zu äusserst günstigen Bedingungen arbeitete, konnte es sich die Luzerner Gesellschaft leisten, viele Heime zu betreiben. Auf jeden Fall zeichnete sich der Kanton durch ein vergleichsweise dichtes Heimnetz aus.

Im Luzerner Heimwesen spiegelte sich das weitverzweigte katholische Vereinswesen wider, das in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts seine Hochphase erlebte.¹⁰ Von der Organisationsform her dominierten private Heime. Nur sechs Heime wiesen eine öffentliche Trägerschaft auf: die kantonale «Taubstummenanstalt zu Hohenrain», das städtische «Waisenhaus», das Kinderheim Schüpfheim, die Sonnhalde in Emmen, das Kinderheim Frühlicht in Kriens und das Kinderheim Malters, während die restlichen von privaten Trägern geführt worden sind. Rathausen war zwar offiziell eine Privatanstalt, jedoch war deren Status bis zur Stiftungsgründung 1951 nie gänzlich geklärt und bereinigt. Die Rede ist denn auch von einer Mischform. Die «Erziehungsanstalt für katholische Knaben» auf dem Sonnenberg bei Kriens galt als eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft geführte katholische Pionieranstalt.¹¹ Deren im katholischen Milieu ungeklärter Status, so die These von Wolfgang Hafner, wirkte als Fremdkörper. In der Folge waren die Institution und deren Leitung leichter angreifbar, was sich im Sonnenbergskandal 1944, der zur endgültigen Schliessung des Heims führte, manifestierte.¹²

Die Heime waren in Bezug auf ihre Grösse sehr unterschiedlich. Mit 215 Plätzen zählte die Anstalt Rathausen zu den grössten im Kanton und galt auch im gesamtschweizerischen Vergleich als gross. Auch Schüpfheim, Hohenrain und das Kinderheim Mariazell bei Sursee zählten mit über hundert Kindern zu den grossen Heimen.

Zwischen den 1930er- und 1970er-Jahren machte der Anteil der in Anstalten versorgten Menschen im Kanton Luzern 1 Prozent der Wohnbevölkerung aus. Im

8 Markus Ries, «Ein seelisches Trümmerfeld als Verpflichtung für die Kinder», in: ders./Beck (wie Anm. 3), 365–374, hier 373 f.

9 Vgl. Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, «Luzerner Kinderheime in der Erinnerung», in: Ries/Beck (wie Anm. 3), 81–114, hier 87–93.

10 Siehe Markus Ries, Valentin Beck, «Die katholische Kirche und die Gewalt in der Heimerziehung», in: dies. (wie Anm. 3), 179–243, hier 182.

11 Siehe Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011, 91.

12 Vgl. Wolfgang Hafner, *Pädagogik, Heime, Macht – eine historische Analyse*, Zürich 2014, 142.

Jahr 1930 waren es rund 1,3 Prozent und 1960 noch rund 1 Prozent. Davon war ein Fünftel bis ein Viertel Kinder. So bewegte sich die Zahl der in Luzerner Anstalten versorgten Kinder zwischen 538 und 746 im Jahresschnitt.¹³

Im Kanton Luzern hatte sich so eine Heimlandschaft mit einem dichten Netz ausgebildet. Bereits um 1900 zählte man in der Schweiz gegen 120 katholische Institutionen für die Betreuung von Kindern.¹⁴ Der konfessionelle Charakter wie auch die Differenz zwischen reformierten und katholisch geführten Heimen war den Zeitgenossen bewusst. Beides lag weniger bei der Pädagogik, dem hohen Stellenwert der Religion oder den Wertvorstellungen über Erziehung zu bürgerlichen Tugenden als in der Organisationsform. In reformierten Heimen versuchte man das Familienprinzip umzusetzen mit einem sich vom übrigen Personal abhebenden Hauptelternpaar,¹⁵ während sich in katholischen Heimen kollektiv organisierte Kongregationsschwestern um die Erziehung kümmerten und teilweise auch das Heim leiteten. In beiden Heimtypen stellte sich das Problem der zahlenmässig nicht ausreichenden Kinderbetreuung.¹⁶ Die unmittelbaren Auswirkungen manifestierten sich in einem repressiven «Heimsystem», das als Massenbetrieb organisiert war.

Zwangsmassnahmen und fürsorgerische Fremdplatzierung

Die Platzierung der Kinder in Heimen vollzog sich bei der Mehrzahl der Einweisungen als administrative Massnahme. Genauere Daten zum Kanton Luzern fehlen, da sie nicht erhoben wurden. Die Vormundschaftsbehörden standen vor der Herausforderung, die staatlichen Interessen durchzusetzen und den Persönlichkeitsschutz zu garantieren. Da sich die Kompetenzen der Behörden, bedingt durch die unbestimmten Rechtsbegriffe, in «weiten Grenzen» bewegten, war auch deren Gestaltungsraum gross. Dessen war man sich schon damals bewusst.¹⁷ In die Anstaltsversorgung involviert war in der Regel ein weiter Kreis von Personen, Institutionen und Behörden, die Kindswegnahmen veranlassten, durchsetzten und über den weiteren Weg der Kinder entschieden. Das föderalistisch organisierte Sozialwesen war zudem subsidiär ausgerichtet. Zuständig

13 Vgl. Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, «Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930 bis 1970», in: Markus Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014, 63–73, hier 66.

14 Vgl. Hafner (wie Anm. 11), 89.

15 Vgl. auch Fredi Lerch, «Von der Rettungsanstalt zum Schulheim. 188 Jahre Knabenerziehung <Auf der Grube> in Niederwangen», in: Fredi Lerch et al., *Grube*, Bern 2013, 13–63.

16 Vgl. Hafner (wie Anm. 11), 90.

17 Vgl. Galle (wie Anm. 7), 145.

für die Kinderschutzmassnahmen waren kommunale Laienbehörden.¹⁸ Diese leiteten in der Regel eine diagnostizierte Notwendigkeit einer Anstaltseinweisung von der Herkunftsfamilie ab sowie von einem abweichenden Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Die Massnahmen betrafen Eltern und Kinder. Ersteren nahm man die Kinder weg und sie waren oft in eine Auseinandersetzung mit den Behörden involviert. Die Kinder wiederum verspürten die Massnahme am eigenen Leib, wenn sie auch nicht alles nachvollziehen konnten. Deren Wirkung hinterliess in der Erinnerung jedoch tiefe Spuren. An zwei Fallbeispielen¹⁹ soll hier der Frage nachgegangen werden, welche Massnahmen Behörden mit welchen Argumenten vollzogen. Anschliessend werden diesen Massnahmen die Erinnerungen Betroffener gegenübergestellt.

Beim ersten Fall handelt es sich um eine Familie aus dem ländlichen Raum im Kanton Luzern.²⁰ Sie bestand aus Vater und Mutter (* 1915), zwei Söhnen (* 1941 und 1947) und zwei Töchtern (* 1950 und 1957). Die finanziellen Verhältnisse der Familie galten als prekär. Die Mutter wurde 1947 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und als «unzurechnungsfähig» eingestuft. In der Folge wurde sie bevormundet und der zuständige Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde verfügte 1949 die Kindswegnahmen. Die beiden Söhne wurden im dorfeigenen Kinderheim untergebracht. Die Eltern erhielten das gesetzliche Besuchsrecht und mussten die Kosten der Heimplatzierung tragen. Der ältere Sohn floh bald darauf wieder nach Hause. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis, ohne mit Nachdruck einzuschreiten. Er tolerierte dies, so der Wortlaut in den Akten, «um der Mutter wenn möglich wieder einen festen Halt zu geben». Der jüngere Sohn, so die gemeinderätliche Verfügung, hatte jedoch weiter im Heim zu bleiben. Als Grund nannte der Gemeinderat Drohungen seitens des Vaters gegenüber der Schwester Oberin des Kinderheims. Der Vater versuchte dennoch seinen jüngeren Sohn nach Hause zu holen und gelangte an den zuständigen Amtsgehilfen, der dies ablehnte, gestützt auf Informationen, deren Herkunft er nicht preisgab, sowie einen persönlichen Besuch bei der Familie.

Im Mai 1950 kam das dritte Kind, eine Tochter, zur Welt. Dieses wurde in der Familie belassen, wie auch weiterhin der ältere Sohn. Der Vater gelangte im Sommer 1951 erneut an die Behörden und wandte sich dieses Mal an den Gemein-

18 Vgl. ebd., 648.

19 Zur Funktion von Fallbeispielen siehe auch Susanne Businger, Nadja Ramsauer, «Sie ist schwächerisch und kann nicht sparen» – Begründungen und Wissensproduktion in Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich in den 1950er und 1960er Jahren», in: Heinz Messmer (Hg.), *Fallwissen. Wissensgebrauch in Praxiskontexten der Sozialen Arbeit*, Opladen 2017, 23–48.

20 Der Fall 1 ist abgebildet in Akermann/Furrer/Jenzer (wie Anm. 2), 42–44. Weiter finden sich Hinweise zu den Archiven und den verwendeten Dokumenten, die hier nicht erneut genannt werden.

derat mit der Bitte, nun doch seinen jüngeren Sohn wieder zurückerhalten zu dürfen. Ein durch den Waisenvogt veranlasstes Gutachten des Präsidenten der zuständigen Jugendschutzkommission, der zugleich Vormund der Mutter war, kam «nur schweren Herzens» zum Schluss, den jüngeren Sohn «versuchsweise» und «unter dem Vorbehalt, bei den geringsten Klagen wieder auf die Angelegenheit zurückzukommen», der Familie zurückzugeben. Da man der Familie bereits zwei Kinder anvertraut habe, sehe er nicht recht ein, warum man ihnen das dritte nicht auch übergebe. In der Folge konnte der jüngere Sohn zur Familie zurückkehren.

Auf diesen Entscheid hin griff etwas später der Amtsgehilfe in seiner Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde mittels eines Schreibens an den Gemeinderat ein. Er hatte zuvor einen Augenschein bei der Familie genommen. Aufgrund dieses Augenscheins sowie gestützt auf Erkundigungen bei der Nachbarschaft und von Drittpersonen, ersuchte er den Gemeinderat, «so rasch wie möglich in der Angelegenheit einen Beschluss zu fassen [nämlich die Kindswegnahme] und mich hierüber zu orientieren».²¹ Der Gemeinderat holte auf dieses Schreiben hin diverse Gutachten ein, so vom Lehrer des älteren Sohns, vom Vormund der Mutter und vom Präsidenten der Jugendschutzkommission, der zugleich Vormund der Mutter war und für diese ebenfalls ein Gutachten abgab, weiter vom Arzt in der Gemeinde und vom Gemeindeammann, der auf Hausbesuch zur Familie ging. Innerhalb weniger Tage beschloss der Gemeinderat 1952 den Entzug der elterlichen Gewalt sowie die Kindswegnahme in Berufung auf die Art. 283 und 284 ZGB und Art. 34 des Luzerner Einführungsgesetzes.

Im Falle dieser Familie stand die Haushaltsführung der Mutter im primären Fokus der Kritik, mit der direkt auf deren Charakter geschlossen wurde. Dabei erkannten die Behörden Armut nicht als Problem, sondern leiteten deren äussere Anzeichen wie Unsauberkeit, mangelhafte Ernährung, armselige Kleidung von der schlechten Haushaltsführung der Mutter ab.²² Solche Berichte und Gutachten finden vielfache Parallelen in anderen Fürsorgeberichten.

Beim zweiten Fallbeispiel griffen die Behörden im Falle eines Knaben (* 1941) ein, weil dessen Vater aus dem sozialen Rahmen fiel.²³ Dieser galt als Alkoholiker und war als Bauhandlanger zeitweise arbeitslos und verschuldet. Er entsprach damit den bürgerlichen Stereotypen männlicher Fürsorgeempfänger, ein «arbeitsscheuer Trinker», der nicht mit Geld umgehen könne. Ihm und seiner Frau wurden «Erziehungsuntüchtigkeit» zugeschrieben. Ferner zeigt dieses Fallbeispiel, wie sich Eltern mittels Rekursen gegen staatliche Eingriffe wehrten und es

²¹ Vgl. ebd., 44.

²² Vgl. ebd., 45.

²³ Der Fall 2 ist abgebildet ebd., 46–49.

ihnen damit gelang, die Familie über längere Zeit beisammenzuhalten. Die Familie dieses später in einem Kinderheim untergebrachten Knaben bestand weiter aus den Eltern und zwei älteren Brüdern. Die Familie lebte zuerst in der Nachbargemeinde und zog 1950 um. Bereits 1946 wollte der Gemeinderat den ältesten der Söhne bevormunden. Er bemängelte «die nötige Aufsicht über den Knaben, aber auch die elterliche Gewalt». Mittels Rekurs an den Regierungsrat konnte der Vater dies verhindern. Im Frühling 1949 meldete die Kantonspolizei dem Gemeinderat, dass sich der Vater mit dem jüngsten, noch nicht schulpflichtigen Sohn in Wirtschaften bis in die Nacht hinein herumtreibe. Das Kind sei durch die Heimkehr auf dem Fahrrad des betrunkenen Vaters gefährdet.

Eineinhalb Jahre später wird der mittlere Sohn auf Weisung des Gemeinderats unter Schutzaufsicht gestellt. Dies erfolgte nach dem Umzug in die Nachbargemeinde. Den Eltern wurde vorgeworfen, sie seien erziehungsunfähig, ihr mittlerer Sohn sei «verwahrlost» und die Pflege der Kinder lasse allgemein zu wünschen übrig. Wehrte sich der Vater bis anhin gegen die Eingriffe der Vormundschaftsbehörde, so ersuchte er nun beim Jugendschutzbeauftragten der Gemeinde selber um einen Beistand für die beiden älteren Söhne. Diese seien Nichtsnutze und trieben sich mit einer Frau herum, zudem verschwendeten sie sein Geld. Die Vormundschaftsbehörde versuchte in der Folge die gesamte Familie zu bevormunden. Die Polizei überprüfte die Familiensituation vor Ort und hielt in ihrem Rapport zum Vater fest, dass er oft betrunken sei und in diesem Zustand die Familie gefährde. Der Vater wurde in der Folge vom Gemeinderat entmündigt und in eine Anstalt zum Entzug überwiesen. Den beiden Eltern entzog der Gemeinderat zudem die elterliche Gewalt mit Verweis auf deren «Unfähigkeit» zur Kindererziehung. Die jüngeren Söhne sollten in der Folge einen Vormund erhalten. Der Vater focht diese Urteile erneut mithilfe von Rechtsanwälten bei allen Instanzen an. Er konnte damit Entscheide, insbesondere über seine Versorgung, über Jahre hinauszögern. Auch lehnte der Gemeinderat eine Enteignung der Familie ab, die ein Haus besass, wollte er doch grössere Schwierigkeiten für die Familie vermeiden. 1951 stellte der Vormund der Familie in seinem Bericht fest, dass der damals zehnjährige jüngste Sohn die Schule schwänze und der Mutter nicht gehorche. Dabei werde er vom arbeitslosen Vater unterstützt. Erstmals taucht in diesem Bericht die Fremdplatzierung als Option für den Buben auf. Der Gemeinderat sprach vorerst eine Verwarnung gegenüber der Familie aus. Verstärkt wurde dies durch einen Bericht des Lehrers an die Behörden, der Bub habe einen Klassenkameraden tätlich angegriffen. Erst ein Jahr später kam die Angelegenheit voll ins Rollen, als der Knabe angeblich ein Bienenhäuschen beschädigt hatte. Der Gemeinderat leitete ein Verfahren ein. Die Einweisung konnte aber durch das Angebot der Paten des Jungen (die Schwester des Vaters und deren Ehemann), die ihn bei sich aufzunehmen anbo-

ten, verhindert werden. Der Vater rekurrierte auch gegen diesen Lösungsvorschlag, doch der Amtsgehilfe setzte sich durch. Als dieser einen Monat später bemerkte, dass der Umzug des Jungen zu den Paten gar nie stattgefunden hatte, intervenierte er beim Gemeinderat, der die unverzügliche Unterbringung des Jungen in eine Anstalt beschloss.

Die Überführung erlebte der betroffene Junge als traumatisch. Eines Tages sei er unangemeldet von der Polizei und seinem Vormund in der Schule abgeholt worden. Seine Eltern seien lange Zeit nicht über seinen Aufenthaltsort informiert worden; wohl auch deshalb, um ein Einschreiten des Vaters zu verhindern. Ein Rekurs des Vaters blieb diesmal ohne Erfolg. Ein Jahr später veranlasste der Gemeinderat die Versorgung des Vaters. Unangemeldet wurde dieser von der Polizei abgeholt und erfuhr erst unterwegs, wohin er gebracht wurde. Dort hielt er sich während eines Jahres zuerst in der Abteilung «Arbeitsanstalt» und später in der «Trinkerabteilung» auf.

Das Beispiel verweist auf die lange Dauer und Intensität des Verfahrens und auch darauf, wie unerwartet die Massnahme den Jugendlichen traf. Nach Jahren führten sie dazu, dass der Sohn in ein Kinderheim eingewiesen und der Vater administrativ versorgt wurde. Bei der Rekonstruktion mittels Akten erkennen wir linear angelegte Prozesse, die nicht zuletzt auf ein Beharrungsvermögen der Behörden zurückzuführen sind. Es zeigt sich hier, wie der Vater und sein jüngster Sohn sozialdiszipliniert worden sind und wie Behörden mit langem Atem auch über Gemeindegrenzen hinweg ihre Massnahmen durchzusetzen wussten. Wie Ursina Rathgeb aufzeigen kann, war der «Versorgungstransport» aus dem Schulzimmer ins Kinderheim durch Polizei und Vormund kein Einzelfall. In den Zöglingsskizzen des betreffenden Kinderheims finden sich viele «Transportbefehle». Da sich beim hier beschriebenen Fall jedoch kein solcher Transportbefehl finden lässt, ist zu vermuten, dass kein reguläres Vorgehen gewählt wurde.²⁴

Zwangsmassnahmen und Handlungsräume

Fragen wir nach den Zwangsmassnahmen, so stellen sich gleichzeitig Fragen nach den Handlungsräumen der Akteure. Was leitete ihr Handeln an? Wer konnte warum Entscheide umstossen? Wie beeinflussten sich vollziehende Instanzen gegenseitig? Welchen Einfluss konnten Betroffene nehmen? Die Fragen lassen sich problemlos ergänzen und lassen sich in diesem Rahmen auch kaum

²⁴ Siehe auch Ursina Rathgeb, Vormundschaftsakte Familie [...]. Akten als historische Quellen zur Vormundschaftspraxis, BA-Arbeit Universität Freiburg, Freiburg 2012.

abschliessend beantworten. Mittels dreier Thesen sollen dennoch Akzente gesetzt werden. Dabei sollen auch vergleichende Bezüge angedacht sein.

Handlungsräume werden durch Wertvorstellungen erschlossen

Die gesetzlichen Grundlagen bilden den Rahmen für die Begründungen und den Ablauf bei Kindswegnahmen. Sie definieren auch den Handlungsraum. Hinter solchen Regelwerken stehen Wertvorstellungen, von denen auch die vollziehenden Instanzen geprägt waren und mit denen sie ihre Handlungen legitimierten. Da Begriffe, wie «Kindeswohl», «elterliche Pflichten» und «Verwahrlosung» nicht näher gesetzlich bestimmt waren,²⁵ eröffnete sich eine begriffliche Weite. Entsprechend uneingeschränkt konnten sich darin Wertvorstellungen entfalten, zumal diese gesamtgesellschaftlich breit geteilt worden sind.²⁶ Beim Versorgungsentscheid stützte sich die einweisende Instanz nicht selten auf moralisch gefärbte Urteile, Gerüchte und Aussagen verschiedener Akteure, wie Ärzten, Lehrern und Fürsorgeorganisationen oder auch einfach Nachbarn der betroffenen Familie. Mit dem Bezug auf «Verwahrlosung» bedienten sich die Akteure einer Metapher, die Sicherheit beim Handeln gab und gleichzeitig den sozialen Kontext erklärte und fixierte.²⁷ An den untersuchten Luzerner Beispielen wird dies besonders deutlich. Die Problematik einer Gesetzgebung, basierend auf dem «Kindeschutzartikel» des ZGB von 1907/12, der Interpretationsspielraum offen liess und dem Präventionsgedanken ein grosses Gewicht verlieh, ist in der Literatur breit diskutiert worden. Er war ein gewichtiges Instrument für die Umsetzung der behördlichen Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit den Kindswegnahmen.²⁸ Dazu kam ein Normen- und Wertgefüge, das kulturell hegemoniale Züge über konfessionelle und sprachregionale Grenzen hinweg annahm und von grosser disziplinierender Wirkung war. Erklärt werden kann diese Dominanz mit der Gemengelage eines sozialen, politischen und ökonomischen Umbruchprozesses, was in der Literatur erst skizzenhaft dargelegt wird.²⁹

Ein Netzwerk von Akteuren verengt die Handlungsräume

Der rechtliche Bezug ist nicht unwichtig als Erklärung für das Handeln von Behörden und weiteren Instanzen im Feld der Fürsorgepolitik. Entfalten konnte sich dieses Handeln, wie die Luzerner Beispiele aus unterschiedlichen Gemeinden zeigen, vor allem im Kontext eines «kleinräumigen Lokalismus», der

25 Vgl. Sara Galle, Thomas Meier, *Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*, Zürich 2009, 42.

26 Vgl. Akermann/Furrer/Jenzer (wie Anm. 2), 45.

27 Vgl. Hafner (wie Anm. 12), 20.

28 Siehe Galle (wie Anm. 7), 141.

29 Vgl. Hafner (wie Anm. 12), 51–53.

Formen eines gesellschaftlichen Zwangssystems annahm.³⁰ In kleinräumigen Strukturen scheint das Armutsgefälle besonders bedrohlich zu wirken.³¹ Auch liessen sich in diesem Subsidiaritätssystem die Partikularinteressen von Laienbehörden durchsetzen.³² Das föderalistisch organisierte Staatswesen delegierte ferner Aufgaben an private oder parastaatliche Akteure.³³ So bildete sich – erst recht oder trotzdem – ein engmaschiges Kontrollsystem. Eine Art Paradox zeigt sich nun darin, dass auf der einen Seite der Handlungsspielraum der einzelnen Gemeindebehörde durchaus gross gewesen sein dürfte,³⁴ auf der anderen sich jedoch ein Geflecht unterschiedlicher und sich gegenseitig beeinflussender Akteursgruppen bildete, was bedingt durch Kleinräumigkeit und gegenseitige Kontrolle den Konsens in Werthaltungen und Normenvorstellungen förderte. Wie die beiden Beispiele zeigen, konnten Eltern behördliche Entscheide durch Rekursverfahren hinauszögern. Im ersten Beispiel stimmte die Hartnäckigkeit des Vaters die Gemeindebehörde um. Erst der Amtshelfer in seiner Funktion als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und letzte kontrollierende Instanz setzte in einem behördeninternen Aushandlungsverfahren den Entzug der elterlichen Gewalt durch. Im zweiten Fall erhalten wir den Eindruck, dass sich die Behörde gegen den sich heftig wehrenden und den Rechtsweg wählenden Vater zu einer Phalanx zusammenschloss. Auf die Dauer kam er dagegen nicht an. Seine Rekurse wurden abgeschmettert. Im Interview mit dem jüngsten Sohn kommt diese Sicht zum Ausdruck. Der Interviewte gab dabei seinem Vater und dessen provozierender Hartnäckigkeit gar eine Art Mitschuld.³⁵

Die Dynamik von Rationalisierung und Bürokratisierung

Nicht zu unterschätzen ist eine Dynamik, die durch die Prozesse von Rationalisierung und Bürokratisierung ausgelöst wurde. Sara Galle schreibt, dass der Bürokratisierungsprozess in erster Linie Rechtssicherheit schuf und Verwaltungsentscheide nachvollziehbar machte. Er führte aber auch zu einer Versachlichung der Beziehungen und verstärkte die soziale Distanz zwischen den Akteuren der Sozialfürsorge und den von den Massnahmen Betroffenen.³⁶ Anhand der gezeigten Fälle wird dies deutlich und zeigt sich primär in den Fürsorge-

30 Vgl. dazu die Ausführungen von Hafner (wie Anm. 12), 28.

31 Vgl. Akermann/Furrer/Jenzer (wie Anm. 2), 16.

32 Vgl. Galle (wie Anm. 7), 648.

33 Vgl. Sabine Jenzer, *Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Zürich 2014, 393.

34 Vgl. Hafner (wie Anm. 12), 28.

35 Das Interview Z4 aus dem Bericht Kinderheime im Kanton Luzern (wie Anm. 2) steht für Forschungszwecke im Staatsarchiv Luzern zur Verfügung.

36 Vgl. Galle (wie Anm. 7), 146.

akten, die eine lineare und kausale Denkweise bewirken.³⁷ Susanne Businger und Nadja Ramsauer schreiben dazu: «So laufen die Akten auf eine Unausweichlichkeit der Massnahme hinaus und im Moment des Entscheidens wird die Komplexität des Falls stark reduziert.»³⁸ Im Fall der Kindswegnahmen bei der ersten Familie holte der Gemeinderat auf Druck des Amtsgehilfen verschiedenste Gutachten ein, um den Entzug der elterlichen Gewalt sowie die Kindswegnahmen zu rechtfertigen, und im Falle des von der Schule ins Kinderheim platzierten Jungen waren ein Lausbubenstreich wie auch das Nichtbefolgen des Umzugs zu den Paten ausschlaggebende Faktoren oder Ereignisse.

Die Einordnung der Zwangsmassnahmen in der lebensgeschichtlichen Rekonstruktion

Wie erleben Betroffene die Zwangsmassnahmen? Während wir aus der Analyse von Akten insbesondere etwas über die Werthaltungen wie auch die Vorgehensweise beim Ergreifen solcher Massnahmen erfahren, findet sich demgegenüber selten oder kaum etwas schriftlich Überliefertes aus der Sicht von fremdplatzierten Kindern. Allein mittels Befragung lässt sich das Problem «Was nicht in der Akte ist, ist nicht in der Welt»³⁹ überwinden. Zu den beiden hier vorgestellten Fallbeispielen wurden auch Befragungen durchgeführt. In den Erinnerungen von Interviewten generell findet das Behördenhandeln keinen grossen Platz. Aus den Befragungen im Rahmen der Luzerner Studie geht hervor, dass viele der Interviewten ein gebrochenes Vertrauensverhältnis zum Staat und zu den Behörden haben. Aus ihrer Sicht war das Vormundschafswesen primär verwaltend. Sie kritisieren denn auch, dass es Behörden und Staat nur darum gegangen sei, sie zu verköstigen und ihnen ein Dach über dem Kopf zu organisieren. Die Gremien hätten stets auf das Geld geachtet und dabei sei nicht das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund gestanden. Vielfach wird erwähnt, dass die Behörden ihnen Gelder vorenthalten hätten, so etwa aus Erbschaften, um den Heimaufenthalt nachträglich zu finanzieren. Die Befragten erlebten gemäss Erzählungen zudem häufig, dass Behörden über sie verfügten, ohne sie anzuhören.⁴⁰

So erfahren wir im Zusammenhang mit dem ersten geschilderten Beispiel: «Der Vormund kam ein bis zwei Mal im Jahr zum Bauern», wo der Betreffende

37 Vgl. Matthias Zaft, *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung*, Bielefeld 2011, 63.

38 Businger/Ramsauer (wie Anm. 19), 28.

39 Zaft (wie Anm. 37), 165.

40 Vgl. Akermann/Furrer/Jenzer (wie Anm. 2), 77.

nach der Entlassung aus dem Heim als Jugendlicher arbeitete. Damit ist auch Enttäuschung verbunden, nicht gebührend betreut worden zu sein und keine Ausbildung erhalten zu haben: «Hätte eine Lehre in Aussicht gehabt, was die Gemeinde verhinderte.» Vielfach werden auch finanzielle Aspekte angesprochen. Sehr häufig wird zum Ausdruck gebracht, dass Ersparnes zurückbehalten worden sei: «Mein Büchlein, mein Sparbüchlein [...] es hätte ja viel mehr drauf sein sollen [...]. Ja, es waren nicht mehr als etwa 3000 Franken und die wollten, dass ich das Büchlein auf der Depositenkasse lasse. Sonst wäre ich, glaube ich, gar nicht weggekommen von der Vormundschaft [...].»⁴¹ Den Folgen fürsorgerischer Massnahmen durch die Einweisung in das Kinderheim wird hier nicht näher nachgegangen. Sie wirkten sich im betreffenden Fall jedoch dramatisch aus.

Die Erinnerungen des Jungen im zweiten Fall, der 1954 mit dreizehn Jahren aus der Schule abgeholt und ins Kinderheim gebracht worden war, fokussieren sich auf die Phase nach der Schulzeit. So ist zum Vormund zu lesen: «Aber als ich dann heim kam, glauben Sie, der hätte sich einmal um mich gekümmert, wegen der Lehrstelle oder finanziell oder wie es mir geht, nichts!»⁴² Für den Betroffenen hat aus der Erinnerung die Einweisung ins Heim, die er als Entführung aus der Schule erlebt hat, nichts gebracht als neue Probleme mit dem unkoordinierten Übergang von der Schule ins Heim und in eine Berufslehre.

Bilanz

Mit Fokus auf die Luzerner Heimlandschaft im 20. Jahrhundert zu Fällen von Kindswegnahmen beziehungsweise Heimplatzierungen sind wir der Frage nach den Handlungsräumen nachgegangen. Es handelt sich bei beiden Fällen um langwierige Prozesse, bei denen Zwangsmassnahmen angedroht, teilweise umgesetzt oder rückgängig gemacht wurden, bis es dann zu einem definitiven Durchgreifen der Behörden kam. Dabei lässt sich eine mehrfache Dynamik ausmachen, die zum Vollzug der Massnahmen beitrug. Es waren dies verbreitete Normen und Werte über die Erziehungsunfähigkeit beziehungsweise Erziehungsbedürftigkeit, ein Netzwerk von sich gegenseitig stützenden, aber auch kontrollierenden Akteuren und eine Dynamik, ausgelöst durch die Bürokratisierung, welche die Beschlüsse rationalisierte und die Unausweichlichkeit der Massnahmen argumentativ stützte. Diese Kombination dürfte es Betroffenen auch sehr schwer

41 Das Interview M₃ aus dem Bericht Kinderheime im Kanton Luzern (wie Anm. 2) steht für Forschungszwecke im Staatsarchiv Luzern zur Verfügung.

42 Interview Z₄, Bericht Kinderheime (wie Anm. 2).

gemacht haben, dagegen erfolgreich angehen zu können und die Massnahmen abzuwenden. Sie waren zudem in der kleinräumig geprägten und kommunal organisierten Gesellschaft rasch stigmatisiert. In der Erinnerung alleingelassen, blieb bei vielen ein starkes Schuld- und Schamgefühl zurück. Im zweiten hier vorgestellten Fallbeispiel ging der Betroffene selbständig seiner Kindheits-, Jugend- und Familiengeschichte in den Archiven nach. In der Mehrzahl, so auch im ersten Fall, war dies den Betroffenen nicht möglich. Erst die historische Aufarbeitung half ihnen bei der Einordnung ihrer Erinnerungen.

Gefährdete Kinder, beschützte Kinder?

Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900–1960)¹

Joëlle Droux, Véronique Czaka

Die Thematik der ausserhehlich geborenen Kinder hat über Jahrzehnte zu zahlreichen Arbeiten Anlass gegeben. Die Analyse der Situation, die für die als illegitim bezeichneten Kinder vorgesehen war, wirft in wertvoller Weise ein Licht auf unterschiedliche gesellschaftliche Phänomene: So kann man sie in der Perspektive der Entwicklung von Familienmodellen untersuchen,² sexueller Verhaltensweisen,³ der Zivilgesetzgebung⁴ oder auch mit einer Genderperspektive.⁵ Unser eigener Zugang zu dieser Thematik wird hier im Kontext unserer Forschungen zur Geschichte des Kinderschutzes im Raum der französischsprachigen Schweiz entfaltet werden.⁶ Diese Untersuchungen haben in der Tat aufgedeckt, dass Kinder, die ausserhalb einer Ehe geboren wurden, bei den Massnahmen der Fremdplatzierung im 20. Jahrhundert eine überrepräsentierte Gruppe ausmachen: So repräsentierte diese Kategorie 1959, als solche Kinder weniger als 5 Prozent der schweizerischen Minderjährigen ausmachten, nicht weniger als 14 Prozent der in den 149 Institutionen der Heimerziehung in der Romandie platzierten Kinder. Und dies mit erheblichen Unterschieden zwischen den Kantonen: von 6,9 Prozent im Wallis bis zu 18,7 Prozent in Genf.⁷ Dieser Befund belegt ohne Zweifel eine Situation der Verletzlichkeit, die bezo-

1 Der Text wurde inklusive der Zitate französischer Quellen von Béatrice Ziegler übersetzt.

2 Antoinette Fauve-Chamoux, Guy Brunet, «L'enfant illégitime et ses parents. Tendances européennes et coloniales au XIX^e siècle, au sein des modèles séculaires d'illégitimité», *Annales de démographie historique* 127 (2014), 7–43.

3 Anne-Françoise Praz, «Heurs et malheurs des jeunes filles en fleur: jeunes villageoises et sexualité prémaritale au tournant du siècle», *Equinoxe* 20 (1998), 89–100.

4 Johan Meeusen, «Judicial disapproval of discrimination against illegitimate children: a comparative study of developments in Europe and the United States», *The American Journal of Comparative Law* 43 (1995), 119–145.

5 Pat Thane, «Unmarried Motherhood in Twentieth-Century England», *Women's History Review* 20 (2011), 11–29.

6 Der vorliegende Beitrag wurde im Rahmen des Sinergia-Projekts «Placing Children in Care: Child welfare in Switzerland (1940–1990)», 1. November 2013 bis 28. Februar 2018, des SNF, Nr. CRSII_147695, verfasst.

7 Claude Pahud, «L'équipement romand en institutions», *L'information au service du travail social* Nr. 1–2 (1960), 31.

gen auf die Charakteristiken der Kinder- und Jugendpolitik im 20. Jahrhundert Fragen aufwirft: Warum zeigt sich ein derartiges Ungleichgewicht? Inwieweit zielte der 1912 mit der Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches eingeführte Kinder- und Jugendschutz darauf ab, die Interessen dieser Kinder zu vertreten? Und wie wurde die Gesetzgebung umgesetzt? Welche Wirkungen hatte der Kinder- und Jugendschutz auf die betreffenden Bevölkerungsgruppen (Kinder, Eltern, Sozialdienste)?

Dieser Bereich der jüngsten Geschichte der schweizerischen Politik des Jugend- und Kinderschutzes ist bislang nur selten Gegenstand von Forschungen geworden, ganz im Gegensatz zu anderen nationalen Kontexten.⁸ Wir befassen uns in diesem Beitrag mit dieser Frage, wobei wir uns auf zwei Kantone der Romandie beziehen, die Kantone Genf und Waadt.⁹ Wir zeigen als Erstes, wie gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Prozess in Gang kam, mit dem die Rechte des nicht ehelichen Kindes geschützt werden sollte, was in die Erarbeitung eines Zivilgesetzbuches mündete, dessen Anspruch es unter anderem war, sich dieser Kategorie von Minderjährigen anzunehmen. Danach werden wir zeigen, welche Effekte dieser neue rechtliche Rahmen zeitigte, indem wir auf der Grundlage von Quellen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben illustrieren. Bei den Quellen handelt es sich um Dossiers der Vormundschaftsbehörden, die mit dem Schutz nicht ehelicher Kinder beauftragt waren, um offizielle Dokumente, die die diesbezügliche Entwicklung des Zivilgesetzbuches erhellen, und graue Literatur. Abschliessend zeigen wir, dass dieses System, das zu einer massenweisen Fremdplatzierung (sei es in Heimen oder bei Familien) beigetragen hat, in der Schweiz bis mindestens in die 1960er-Jahre weitergeführt worden ist.

8 Anne-Françoise Praz, «La modification de la loi sur les enfants illégitimes: un exemple de la redéfinition des rôles hommes/femmes dans un État moderne», in: Société d'histoire du canton de Fribourg (Hg.), *Fribourg et l'État fédéral. Intégration politique et sociale 1848–1998*, Fribourg 1999, 131–149; Rachel G. Fuchs, «Seduction, Paternity, and the Law in Fin de Siècle France», *The Journal of Modern History* 72 (4) (2000), 944–989; Ginger Frost, «When is a parent not a parent? Custody and illegitimacy in England, 1860–1930», *Journal of the History of Childhood and Youth* 6 (2) (2013), 236–262; Nara M. Gleason, «Historical perspectives on illegitimacy and illegitimates in Latin America», in: Heidi Morrison (Hg.), *The Global History of Childhood Reader*, London 2012, 44–59.

9 Die Verhältnisse und Prozesse, die in den Fällen der Kantone Waadt und Genf angetroffen wurden, können nicht Gültigkeit für die gesamte Schweiz beanspruchen.

Das uneheliche Kind retten: Ein neues Handlungsmodell des Kinderschutzes setzt sich durch

In der Schweiz wie anderswo in Europa zu Zeiten des Ancien Régime war Illegitimität häufig. Sie wurde je nach Kantonen sehr unterschiedlich verwaltet.¹⁰ Die einen versuchten den Vätern die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Unterhalt ihres unehelichen Kindes zu sorgen, indem sie die Vaterschaftsklage zuließen. Diese Vorgehensweise ermöglichte es der Mutter, vom vermuteten Vater Zahlungen zu verlangen, die für den Unterhalt des Kindes bestimmt waren. Andere Kantone setzten darauf, dass Kinder durch eine Heirat der Eltern ehelich wurden. Nach dem revolutionären Bruch behielten die meisten französischsprachigen Kantone den Code civil Napoleons bei, der die Vaterschaftsklage verbot.¹¹ Die deutschsprachigen Kantone blieben ihrerseits bei ihrem eigenen Recht, das die Klärung der Vaterschaft erlaubt, aber nicht zulässt, dass das uneheliche Kind einen Rechtsstatus erhält, der eine Verbindung mit dem Vater herstellt (so wird es weder seinen Namen noch sein Bürgerrecht erhalten). In diesem System bleibt das Kind zivilgesetzlich der Mutter verbunden. Diese Unterschiede in der Regelung der Kindsverhältnisse sollten bis ans Ende des 19. Jahrhunderts andauern.

Nun, während der Periode der starken Urbanisierung und Industrialisierung im 19. Jahrhundert erreichen die unehelichen Geburten ein neues Ausmass: In der Schweiz wie anderswo erklärt sich diese Situation durch die Konzentration junger Arbeitskräfte (Handwerker, Diensthöten) im städtischen Milieu sowie mit den Schwierigkeiten, die eine Heirat verhindern oder hinauszögern (Zustimmung des Vaters, Ausstellung von rechtlichen Dokumenten, Kosten, Probleme von konfessionell gemischten Ehen). Wie Frost dies für den englischen Fall gezeigt hat,¹² lebten so zahlreiche Paare unverheiratet zusammen, was dementsprechend in aussereheliche Geburten mündete. Dasselbe gilt für die Schweiz, wo diese Geburten 1876 5 Prozent des Totals der Geburten ausmachen, und dies mit starken regionalen Unterschieden (10 Prozent der Geburten in Genf im selben Jahr sind unehelich).¹³ Die Lebensläufe dieser Paare waren nicht zwingend elend, denn eine ganze Anzahl dieser Lebensgemeinschaften dauerten viele Jahre und mündeten manchmal in eine Heirat und die Anerkennung der Kinder, ohne dass dieselben traumatisiert worden wären.¹⁴

10 Gérard Heim, *La condition de l'enfant naturel dans le code civil suisse*, Montpellier 1924.

11 Ausser im Fall von Entführung oder Vergewaltigung.

12 Ginger Frost, *Living in Sin. Cohabiting as Husband and Wife in Nineteenth-Century England*, Manchester 2008.

13 Paul-Louis Ladame, *Des enfants illégitimes en Suisse*, o. O. 1886, 19–21.

14 Frost (wie Anm. 8).

Dennoch bleibt festzuhalten, dass in vielen Fällen die aussereheliche sexuelle Beziehung und die daraus resultierenden Geburten, die weder geplant noch gewollt waren, Bedingungen einer doppelten Verwundbarkeit schufen, für die Mutter und das Kind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Vater die Mutter verlässt. Selbst dort, wo die Vaterschaftsklage möglich ist, gelingt es der Mutter nicht immer, die Anerkennung der Vaterschaft zu erreichen,¹⁵ ebenso wenig wie Unterhaltszahlungen für ihr Kind zu erhalten. Im einen wie im andern Fall kann sie, wenn sie sich entscheidet das Kind behalten zu wollen, allein auf die Unterstützung ihrer Familie hoffen. Wenn sie diese nicht erhält, ist sie gezwungen, um Unterstützung bei ihrer Heimatgemeinde nachzusuchen, um für ihre Existenz und diejenige ihres Kindes aufkommen zu können. Dies ist eine Situation, die für Frauen aus ohnehin gefährdeten Schichten der Bevölkerung (die Dienstbotinnen waren bei unehelichen Geburten übervertreten) schnell heikel werden kann. Die Folgen sind bekannt: Kindsmord, Abtreibungen, Verlassen des Kindes,¹⁶ erhöhte Sterblichkeit von unehelichen Kindern in allen Lebensaltern.¹⁷

Das Ende des 19. Jahrhunderts erlebte eine Veränderung in der Wahrnehmung solcher Phänomene, die damit verbunden war, dass die Kindheit in den westlichen Gesellschaften eine Aufwertung erfuhr. Zu dieser Zeit propagieren kinderärztliche Experten und Philanthropen Hygienemassnahmen mit dem Ziel, das Sterberisiko und die Sterberate von Kindern zu senken: unentgeltliche Milchabgabe, Spitäler für gefährdete Säuglinge, Muttersprechstunden sprissen überall aus dem Boden und ermöglichen so, die Lebenschancen der Kleinsten zu erhöhen, insbesondere bei den benachteiligten Schichten.¹⁸ Diese Entwicklung lässt das Schicksal der unehelichen Kinder nur umso weniger akzeptabel erscheinen. Die Frauenorganisationen zuallererst empören sich über das Schicksal lediger Mütter. Sie sind ihnen Symbole des Kampfes gegen die Ausbeutung von Frauen durch die Männer: So entwickeln sie während der Jahre 1890–1910 einen Katalog von Vorschlägen, mit denen der Kampf gegen die soziale Ungerechtigkeit aufgenommen werden soll, die ledige Mütter und uneheliche Kinder trifft. Fuchs hat gezeigt, dass dieser Forderungskatalog auch jenseits der eigentlichen Militanten überzeugt: Im Fall Frankreichs gewinnt die feministische Bewegung so die Unterstützung der natalistischen Milieus. Es gelingt, eine Re-

15 In gewissen deutschsprachigen Kantonen ist die Vaterschaftssuche obligatorisch, aber in anderen muss die Mutter den Prozess in Gang setzen, etwas, wozu Frauen nicht unbedingt in der Lage waren.

16 Philip Rieder, Joëlle Droux, *A l'orée de la vie. Cent ans de gynécologie et d'obstétrique à la Maternité de Genève*, Genève 2007.

17 Ladame (wie Anm. 13).

18 Joëlle Droux, «Pédiatres et pédiatrie à Genève. L'enfance de l'art (1880–1950)», in: Susanne Suter (Hg.), *Agès et visages de la pédiatrie*, Genève 2001, 43–60.

formfront zu begründen, die ein neues Gesetzeswerk durchzubringen imstande ist (so wurde die Vaterschaftssuche 1912 möglich).¹⁹ Aber, diese Entwicklungen wurden insbesondere möglich, weil überall seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts der Staat immer stärker zugunsten des Schutzes nationaler demografischer Ressourcen intervenierte: Indem die Staaten Gesetze zum obligatorischen Schulbesuch mit Gesetzen ergänzten, die die Arbeit von jungen Kindern verbot, und mit Gesetzen, die Eltern sanktionierten, welche diese Gesetze nur teilweise beachteten, und die die elterliche Gewalt einschränkten, bekräftigten sie ihr Recht, in das Leben der Familien einzugreifen. Die Regelungen, welche die Rahmung der Unehelichkeit neu gestalteten, sind nur eine der Facetten dieser Schutzbemühungen.

Alle diese Elemente lassen sich in der Schweiz finden: die Besessenheit der Hygienekreise, welche die «grosse Sterblichkeit der unehelichen Kinder und deren ungünstige Lebensbedingungen»²⁰ beschworen; der Nachdruck, mit welchem feministische Bewegungen «die elende Lage, in die ledige Mütter, uneheliche Kinder, [...] entehrte junge Frauen» gerieten, verurteilten;²¹ die Konstruktion eines erzieherischen Staates als Grundlage eines schützenden Staates.²² Zahlreiche Argumente forderten den Gesetzgeber auf, das Eingreifen der öffentlichen Hand in die Privatsphäre der Familie im Namen des Kindesschutzes zu verstärken. In diesem Kontext wurde die Redaktion des Zivilgesetzbuches aufgenommen. Seit 1892 vorbereitet, in den Kammern 1907 gutgeheissen, wird das Schweizerische Zivilgesetzbuch 1912 in Kraft gesetzt.²³ Neben anderen Neuerungen schuf dieser Text ein Dispositiv, das die Gefährdung unehelicher Kinder reduzieren sollte, und wurde darum als einer der fortschrittlichsten seiner Zeit begrüsst.²⁴ Diese Regelungen sind verankert in der Überzeugung, dass das Schicksal unehelicher Kinder darauf zurückzuführen war, dass ein Schutz der Mutter unterlassen wurde: «Indem das aussereheliche Kindsverhältnis als ein schamvolles beurteilt wird, werden die ledigen Mütter zur Abtreibung, zum Kindsmord oder in den Selbstmord getrieben; zudem werden sie aus Mangel an Arbeit, die man ihnen künftig verweigern wird, in das Laster und in die Unzucht

19 Fuchs (wie Anm. 8).

20 «Kongress für Hygiene und Demographie in Berlin», *Annales de la Société suisse d'hygiène scolaire* 8 (1907), 322.

21 «Notre enquête: Pourquoi je suis suffragiste», *Le mouvement féministe* 2 (1914), 10–12.

22 Rita Hofstetter, *Les lumières de la démocratie. Histoire de l'école primaire publique à Genève au XIX^e siècle*, Berne 1998; Joëlle Droux, *Enfances en difficulté. De l'enfance abandonnée à l'assistance éducative (1892–2012)*, Genève 2015.

23 Carl Ott, *La puissance paternelle du Code civil suisse*, Neuchâtel 1910, 18.

24 Alfred Silbernagel, «L'enfant naturel et sa mère», *Bulletin de la société de législation comparée*, Agen 1928.

geführt.»²⁵ Es muss also der Mutter geholfen werden, um das Kind zu retten. Das Zivilgesetzbuch von 1912 wird sich zu diesem Zweck entfalten.²⁶

Die neue Regelung der Illegitimität im Zivilgesetzbuch: Die Mutter unterstützen, um das Kind zu beschützen

Das Zivilgesetzbuch spiegelt den Kompromiss zwischen konservativen Strömungen und Reformanstrengungen. Denn weit davon entfernt, das (sowieso schon heikle) Thema der intimen elterlichen Beziehungen nur zu berühren, kann die Frage der Ausgestaltung des Schicksals unehelicher Kinder ernste Rückwirkungen auf die gesetzliche und vermögensrechtliche Situation von rechtmässigen Familien haben. Diesbezüglich stellt in einem föderalen Staat wie der Schweiz das Ziel einer Vereinheitlichung, die die juristischen Traditionen der Kantone respektieren soll, bereits eine beträchtliche Herausforderung dar. Bezüglich des unehelichen Kindsverhältnisses schlug das Zivilgesetzbuch eine «Kombination»²⁷ bereits bestehender Regelungen vor. So lässt es Art. 302 ZGB zu, dass das Kind von seinem Vater freiwillig anerkannt werden kann, eine Formulierung, die eine Konzession an die Kantone in der Tradition des Code civil Napoleons darstellt. Der Gesetzgeber hofft damit die Heirat von Eltern zu erleichtern. Das wird im Übrigen für ungefähr ein Drittel der unehelichen Kinder der Fall sein, und zwar während eines grossen Teils des Jahrhunderts.²⁸ In diesem Fall erhält das Kind die gleichen Rechte wie ein eheliches. Man kann sich vorstellen, dass für zahlreiche Paare diese Regelung eine Normalisierung ihrer familiären Zukunft ermöglichte.

Im Fall, in welchem der Erzeuger diesen Schritt nicht macht, sieht es anders aus. In diesem Fall sieht das ZGB zwar eine Vaterschaftssuche bei einer unehelichen Geburt vor, um vom Vater eine finanzielle Unterstützung zu erwirken. Damit generalisiert das Gesetzeswerk die alte Regelung nach germanischem Recht für alle Kantone. Dieses Vorgehen kann von der Mutter vor der Niederkunft oder in einer bestimmten Frist danach angestrengt werden. Aber das ZGB überlässt im

25 Heim (wie Anm. 10), 246.

26 Die hauptsächlichen Festlegungen bezüglich der ausserhalb einer Ehe geborenen Kinder sind im 7. Titel des ZGB enthalten: Die Entstehung des Kindesverhältnisses (Art. 252–269).

27 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch» vom 28. Mai 1904, *Schweizerisches Bundesblatt* 56, IV/24 (1904), 39.

28 Ein Drittel für die Jahre 1913–1914, gemäss Marie-Louise Cornaz, «La situation des enfants illégitimes à Lausanne», *Revue suisse d'hygiène*, 1930; 36 Prozent der Fälle von illegitimen Kindern in der Waadt, 1954 untersucht von Hélène Verettas, *L'enfant illégitime élevé par ses grands-parents*, Lausanne 1962 (Diplomarbeit EESP).

Namen des Schutzes der Rechte des unehelichen Kindes der Mutter nicht die alleinige Verantwortung (wie dies zum Beispiel in der französischen Gesetzgebung der Fall ist). Die Bekanntgabe einer ausserehelichen Schwangerschaft setzt die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind in Gang, um dessen Rechte gegenüber seinem Erzeuger zu wahren, aber indirekt auch für dessen Mutter. Hier macht sich der Einfluss des Konzepts des höheren Interesses des Kindes bemerkbar: Das ZGB garantiert, dass das Recht des Kindes auf eine Beteiligung des Vaters an seinem Unterhalt und an seiner Erziehung gegenüber dem vermuteten Vater wirksam wird, selbst wenn die Mutter zu schwach oder zu beeinflussbar ist, sodass sie dieses Recht nicht selbst erwirkt. Diese Festlegung nähert eigentlich das uneheliche Kind dem «vernachlässigten Kind» an, bei welchem die Gesetze des Kindesschutzes seit einem Jahrzehnt für einen Schutz gegen schlechte Eltern sorgen. Davon ausgehend, dass man natürlichen Eltern nicht vertrauen kann, dass sie ihre elterlichen Pflichten wahrnehmen, stellt das ZGB gleich von Beginn an das uneheliche Kind unter den Schutz des Staates und seiner Dienste: «Das Kind muss nicht allein gegenüber dem Egoismus des Vaters geschützt werden, sondern auch vor der mangelnden Vorsorge oder gegen die Schwäche seiner Mutter.»²⁹ Gleich zu Beginn also wird symbolisch wie praktisch ein eigentlicher Schutzschirm zwischen der ledigen Mutter und ihrem Kind erstellt.

Dies bewirkt eine doppelte Bevormundung, der Mutter und des Kindes, indem beide unter die Autorität der Kindesschutzbehörde gestellt werden. Zudem verbindet sich dieses Misstrauen gegenüber der ledigen Mutter in paradoxer Weise mit einer Verstärkung des juristischen Bandes, das sie an ihr Kind bindet: Das Zivilgesetzbuch sieht nämlich vor, dass der Status des Kindes in Bezug auf seine Mutter, und nur in Bezug auf sie, derjenige eines legitimen Kindes ist (mit allen Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben). Damit tritt das Kind in die Familie der Mutter ein, die sich dem nicht entziehen kann. Dies ist beim Vater nicht der Fall, wie wir noch sehen werden.

Der Aktionsradius des Dispositivs ist tatsächlich strikt beschränkt: Wenn es sich nämlich während der Klärung der Vaterschaft zeigt, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Empfängnis einen «unzüchtigen Lebenswandel» führte (also mehrere Partner hatte) und der vermutete Vater diesbezüglich zwei überzeugende Zeugen beibringen kann, wird die Vaterschaftsklage abgewiesen, da man so das Kindsverhältnis nicht feststellen kann.³⁰ Schliesslich kann die Feststellung der Vaterschaft unter keinen Umständen in eine Anerkennung mit vermögensrechtlicher Wirkung münden, wenn sie gegen einen bereits verheirateten Mann

29 Heim (wie Anm. 10), 158.

30 Von den 156 Fällen in Lausanne zwischen 1913 und 1926, die von Marie-Louise Cornaz (wie Anm. 28) untersucht wurden, scheiterten 25 Prozesse aufgrund dieses Arguments.

erfolgt. Anders ausgedrückt besteht für im Ehebruch gezeugte oder nicht anerkannte Kinder keinesfalls eine Rechtsbeziehung zum Vater oder zu seiner Familie. Nicht nur haben sie keinerlei Anrecht auf einen Anteil am väterlichen Erbe, sondern darüber hinaus hat die Familie des Vaters keinerlei Verpflichtungen, ein solches Kind zu unterhalten oder zu unterstützen.³¹ Der Gesetzestext bekräftigt hier deutlich den Willen, vorrangig die gesetzlich legitimen Erben zu schützen gegenüber eventuellen Forderungen von illegitimen Kindern.

Das Recht des unehelichen Kindes auf Schutz ist also deutlich zugesichert, aber auch deutlich beschränkt. Dies speziell mit Rücksicht auf einen ihm übergeordneten unabweisbaren Anspruch, den Schutz des traditionellen Familienmodells. So akzeptiert das Gesetz, eine missbrauchte oder getäuschte Frau zu unterstützen, indem der Verführer dazu gedrängt wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Beistand wird ihr helfen, sich symbolisch «freizukaufen», indem sie die Erziehung ihres Kindes wahrnimmt, dank den zugesagten Entschädigungen zu den Bedingungen des Vaterschaftsprozesses. Aber das ZGB will gleichzeitig auch die Rechte der legitimen Familie schützen, indem deren Entschädigung, die dem unehelichen Kind zukommen soll, auf den täglichen Unterhalt beschränkt ist. Und insbesondere im Fall, dass der Vater das Kind nicht anerkennt, legt das ZGB eine Ungleichbehandlung fest, von der die mütterliche und die väterliche Linie der Verwandtschaft ungleich betroffen ist. Dies ist ein Zeugnis des patriarchalen Systems, in dem die ledige Mutter beim Prozess der Erziehung des Kindes zwar unterstützt wird, ihr und ihrer Familie aber auch gleichzeitig Belastungen auferlegt werden, von denen die Familie des Vaters verschont bleibt. Schliesslich will das ZGB so auch nicht zu einer Grenzen überschreitenden weiblichen Sexualität ermutigen, indem der Frau ein automatischer Schutz zugesprochen würde, wenn sie Früchte zeitigt. Die Rechte des Kindes auf den Schutz des Staates bleiben also an Bedingungen geknüpft (an den moralischen Lebenswandel der Mutter, an die Rechte der legitimen Familie). Die Gesetzgeber haben dies sehr wohl gemerkt, wenn sie mit Unbehagen gestehen, dass man in diesen Fällen «allerdings sagen [kann], das Kind sollte es keinesfalls entgelten müssen, dass seine Mutter einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat».³² Genau dies ist aber der Weg, den man mit dem ZGB gegangen ist.

Die schützende Absicht mit Blick auf die unehelichen Kinder ist, selbst in diesen restriktiven Formen, doch real. So ist jedes illegitime Kind gesetzlich der Aufsicht einer (kantonalen oder kommunalen) Vormundschaftsbehörde unterstellt. Diese kann in bestimmten Fällen, und das ist eine importierte Novität aus dem deutschen Recht, die Aufsicht einem professionellen Vormund anvertrau-

³¹ Heim (wie Anm. 10), 197.

³² Botschaft des Bundesrates (wie Anm. 27), 40.

en.³³ Grundsätzlich ist diese Regelung darin neu, dass sie die der ledigen Mutter geleistete Hilfe nicht vom gewährten Schutz ihres Kindes trennt. Die beiden bilden im Denken des Gesetzgebers ein unauflösbares Duo. Man wird sehen, welche Lasten der Gesetzgeber damit dem Paar Mutter und Kind auferlegte.

Ein Dispositiv und seine Umsetzung (1912–1950)

Die Umsetzung dieses Dispositivs ist uns dank verschiedenster Quellen bekannt: Ein Teil dieser Verfahren zur Errichtung einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft konnte erhalten werden. Zudem gab die Frage der unehelichen Kinder und ihrer Mütter seit den ersten Jahrzehnten der Inkraftsetzung des ZGB Anlass für unterschiedliche Analysen. Diese stammen vor allem von Sozialarbeiterinnen, die in einer wachsenden Zahl von Schulen in der Schweiz ausgebildet wurden. Diese neuen Expertinnen der Sozialen Arbeit, die meist aus den Mittelschichten stammten, sind seit ihrer Ausbildung mit einer Vielfalt von Fällen konfrontiert, bedingt durch ihre Funktionen in den Werken der Fürsorge oder der öffentlichen Dienste (etwa den Vormundschaftsbehörden, die mit der Anwendung des ZGB betraut waren). Aufgrund ihrer Herkunft hätten diese Sozialarbeiterinnen leicht bezüglich der «gefallenen Mädchen» in ein karikierendes moralisches Urteilen verfallen können, da sie wussten, dass die Mehrheit dieser ledigen Mütter den sozial niedrigen Schichten (Arbeiterinnen oder Dienstbotinnen) angehörten.³⁴ Aber davon ist nichts zu sehen. Ganz im Gegenteil lösen sich ihre diesbezüglichen professionellen Schriften vom herben Moralismus, den diese Generation von Schülerinnen bei anderen Kategorien anlegt.³⁵ Dies ist ein Phänomen, das in Verbindung stehen könnte mit der Nähe dieser ersten Sozialarbeiterinnen zu den feministischen Bewegungen, die traditionellerweise in dieser Frage sehr aktiv waren.

Wie also vollzieht sich ein solches neues Verfahren des Schutzes? Sie zielte grundsätzlich auf den Schutz des Kindes, indem die Mutter, nicht ohne ein gewisses Wohlwollen, unterstützt wurde. Diese, «viel mehr unterstützt als verachtet, [...] wird sich fortan weniger zur Abtreibung oder zum Kindsmord gedrängt fühlen; der Mutterinstinkt wird die Oberhand gewinnen mit der Mög-

33 Alfred Silbernagel, *Le droit de l'enfant dans le code civil suisse en comparaison avec le droit des autres pays*, Lausanne 1928.

34 Gertrud Schüpbach, *Enquête sur la situation de deux cents mères et de leur enfant illégitime*, mémoire de l'École d'études sociales pour femmes, Genève 1934.

35 Ludivine Bantigny, «Ordre social, ordre moral. A priori et partis pris des enquêtes sociales dans la France des années 1950», in: dies., Jean-Claude Vimont (Hg.), *Sous l'œil de l'expert. Les dossiers judiciaires de personnalité*, Rouen 2010, 81–92.

lichkeit einer Zukunft, die nicht mehr mit einer verletzenden Schande beladen sein wird».³⁶ Das Ziel ist also deutlich: Das Leben der Kinder soll gerettet werden, indem auf die Mutter und ihren (vermuteten) natürlichen Mutterinstinkt eingewirkt wird.

Konkret setzt die Bekanntmachung einer unehelichen Schwangerschaft einen Prozess der Unterstellung der Mutter unter eine Aufsicht in Gang. Die Mutter oder, wenn sie es nicht tut, ein Zivilstandsbeamter ist gehalten, die Vormundschaftsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Letztere muss dann einen Beistand zur Wahrung der Kindsinteressen ernennen.³⁷ Dieser Beistand muss Nachforschungen anstellen, um zu erfahren, wer der Vater ist, und diesen dann zu überzeugen versuchen, das Kind anzuerkennen oder es mit einer Heirat zu legitimieren. Falls dies nicht gelingt, kann er noch versuchen eine Konvention zu erreichen, mit der eine Unterhaltszahlung für das Kind festgesetzt wird. Wenn keine dieser Lösungen erreicht wird, muss der Beistand die ledige Mutter bei der Vaterschaftsklage unterstützen, um den Vater zu zwingen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies ist eine Prozedur, die dem Richter die Mutter, den möglichen Vater und so viele Zeugen wie nötig zu befragen erlaubt, um Beweise für das Kindsverhältnis beizubringen.

Ein Dokument von nach 1954 gibt Einblick in die mögliche Brutalität dieser Prozedur. Der Beistand hat nämlich gemäss Mandat diese Wöchnerinnen «präzise, unter Einforderung detaillierter Antworten» zu den folgenden Punkten zu befragen: «1) Datum und Umstände der sexuellen Beziehungen; 2) Datum der letzten Monatsblutung; 3) Ausschliesslichkeit dieser Sexualbeziehung während der gesetzlichen Zeit der Empfängnis; 4) Eventuelle Zeugen der Beziehungen oder der Treffen der Mutter mit dem mutmasslichen Vater».³⁸ Die Prozedur kann sehr schnell ablaufen, wie in Genf, wo die grosse Mehrheit der Frauen in der Maternité niederkommt, was ohne Zweifel die Übermittlung der Informationen an die verantwortlichen Behörden erleichtert. So verfasst ein Angestellter des *tuteur général* (Amtsvormund) bis zum 9. Januar 1934, nach weniger als zehn Tagen, seinen Bericht betreffend Yvonne, die am 27. Dezember 1933 mit einem Jungen niedergekommen ist, «von dessen Vater sie nach ihrer Aussage weder den Namen noch die Identität kenne».³⁹

36 Heim (wie Anm. 10), 118.

37 In den Kantonen der Romandie gibt es keine professionellen Vormünder, vielmehr handelt es sich meistens um ein Familienmitglied, einen Juristen, einen Angehörigen einer liberalen Profession oder ein Mitglied einer Wohltätigkeitsorganisation.

38 Archives Institut J.-J. Rousseau, AIJJR 2012/2/C/3, Fonds Uldry, Mémento, curatelle illégitimes, 9. Juli 1954.

39 Les Archives de l'Etat de Genève, Département de Justice et Police (AEG, DJP), 1986 va 23/7.8, Etablissement de curateurs aux enfants illégitimes, 1934-1947. Um den Schutz der privaten Daten zu gewährleisten, sind alle Familiennamen in diesem Beitrag fiktiv.

Ob sie will oder nicht, die Mutter wird mindestens auf die Fragen antworten müssen, denn das dem Beistand vorgeschriebene Vorgehen hat genau dies zum Ziel: Das Kind soll gegen die mögliche Schwäche (oder den schlechten Willen) der Mutter, von der die Väter nur zu häufig profitieren, geschützt werden. So wird später eine Sozialarbeiterin die Hartnäckigkeit bezeugen, mit der Mütter zum Sprechen gebracht werden sollten. Sie wird berichten, wie der Delegierte der Beistandschaft des *tuteur général* «hinter dem grauen Vorhang des Büros des Buchhalters [...] sich mit seinem Opfer zurückzog und bald hörte man seine schrille Stimme auf der ganzen Etage: ‹Wann haben Sie mit ihm geschlafen? Ich will den exakten Tag wissen! Am Abend, in der Nacht, tagsüber? Wo? Ich will alles wissen, absolut alles, und Sie werden mir dies ganz schnell sagen, sonst lasse ich Ihnen das Kind wegnehmen.›»⁴⁰ Dies stellt ein infantilisiertes Vorgehen dar angesichts der Tatsache, dass eben beinahe 70 Prozent dieser Frauen nicht ganz junge Frauen waren, sondern Frauen zwischen 21 und 30 Jahren.⁴¹ Zudem ist es inquisitorisch in seiner Heftigkeit, was überhaupt nicht der wohlwollenden Unterstützung entsprach, die das ZGB gewähren wollte.

In zahlreichen Fällen ermöglichte diese Prozedur, den mutmasslichen Vater schnell zu identifizieren. Der Beistand strengt sich, wie bereits ausgeführt, also an, dass er eine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft unterzeichnet und/oder eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung. In zahlreichen Fällen schüchtert dieses Vorgehen ohne Zweifel den betreffenden Mann so ein, dass er das Verlangte unterschreibt, wie dies der Fall von Pierre K, Angestellter in Genf, 39-jährig, illustriert, der im März 1929 schreibt: «Ohne damit die Vaterschaft des Kindes ‹Thérèse geboren im November 1928› anerkennen zu wollen, die ich in der Tat bestreite, verpflichte ich mich dennoch, aus Interesse für die Mutter und das Kind, zum Unterhalt der Kleinen beizutragen (50 Franken monatlich bis zu ihrem 18. Lebensjahr).»⁴²

Aber der Ausgang ist häufig weniger günstig. Vorerst, wir haben es bereits erwähnt, deshalb, weil die Mutter den Vater nicht immer kennt oder seinen Namen nicht nennt. Dann manchmal auch, weil Frauen die Sachlage zu vertuschen versuchen, weil sie den Kindsvater schützen oder mit ihm nichts mehr zu tun haben wollen. Dies ist möglicherweise der Fall bei Pauline, 23-jährig, die dem Beistand anvertraut, dass «der Vater ihres Kindes Maurice N. heisse, ein Steinmetz aus Fribourg, dessen Adresse zu nennen sie sich weigere».⁴³ Manchmal hat der Vater den Wohnort gewechselt, wohnt sogar nicht mehr in der Schweiz, weil er alles tut, um sich den Verpflichtungen zu entziehen. Der Beistand muss

40 Valy Degoumois, *Traversée. 50 ans d'action sociale*, Genève 1993, 56.

41 Schüpbach (wie Anm. 34); Cornaz (wie Anm. 28).

42 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1604.

43 AEG, DJP, 1986 va 23/7.8, Etablissement de curateurs aux enfants illégitimes, 1934–1947.

dann beträchtliche Anstrengungen unternehmen, um den mutmasslichen Vater zu finden und ihn zum Erscheinen zu bewegen: Wenn ein solcher Aufwand auf schlechten Willen oder Vertuschungsmanöver zurückzuführen ist, zieht sich das Verfahren in die Länge und setzt die involvierten Personen erniedrigenden und entblössenden Nachforschungen aus. Am Ende derselben, wenn die Vaterschaft festgestellt ist, kann der Richter vom Kindsvater verlangen, dass er dem Kind Unterhaltszahlungen, im Allgemeinen bis zu dessen Volljährigkeit, zusichert. Dies ist kein seltener Fall: Bei 60 Prozent der von einer Lausanner Zeugin untersuchten 156 Feststellungen des Kindsverhältnisses wurde ein solcher grundsätzlich positiver Ausgang festgehalten.⁴⁴

Allerdings, die Sozialarbeiterinnen, die diese Verfahren untersuchen, sind sich bei der Feststellung einer Lücke einig: Nur eine Minderheit der Väter, die sich freiwillig engagierten oder die zu Unterhaltszahlungen für das Kind bis zu dessen achtzehntem Lebensjahr verurteilt wurden, kommen den Verpflichtungen regelmässig nach.⁴⁵ Für gewisse Mütter ist die Situation noch härter: Wenn der Beistand eine Vaterschaftsklage anstrengt, um das Recht des Kindes auf Leistungen durchzusetzen, zögern gewisse mutmassliche Väter nicht, das Recht zu ergreifen, welches ihnen das ZGB gibt, mit dem unzüchtigen Lebenswandel der Mutter zur Zeit der Empfängnis zu argumentieren. Wenn sie glaubhafte Zeugen beibringen, erleidet die Mutter einen doppelten Schmerz: Ihr Sexualleben wird vor Gericht ausgebreitet und ihre Vaterschaftsklage wird zum Schluss zurückgewiesen. Die Sozialarbeiterinnen, die diese Fälle untersuchen, verschaffen ihrer Empörung Luft. Im Namen der Rechte des Kindes zuerst: «Diese unglückliche Bestimmung beraubt, um die Mutter zu strafen, das Kind eines Unterhaltsbeitrags.»⁴⁶ Dann aber auch im Namen der Rechte der Mutter: «Es darf nicht vergessen werden, dass der Vater die gleiche Verantwortung wie die Mutter für eine Geburt trägt, und es ist ungerecht, Letzterer die Erziehung des Kindes vollständig aufzubürden und den Vater von seinem Teil zu entlasten.»⁴⁷

Denn in der Tat, die erzieherische Verantwortung wird am Ende auf der Mutter lasten. Gemäss den Artikeln des ZGB wird die Vormundschaftsbehörde als Abschluss dieser Prozeduren die väterliche Gewalt jemandem zuweisen: sei es dem Vater, wenn man zu einer Anerkennung der Vaterschaft gelangt (ausser er ist bereits mit einer anderen Frau verheiratet), sei es der Mutter. Diese Fälle entziehen

44 Cornaz (wie Anm. 28).

45 Dora Walther, *La situation des enfants illégitimes à Berne*, mémoire de l'Ecole d'études sociales pour femmes, Genève 1931, 34. Bei den 157 Dossiers bezüglich Vaterschaften, die von der Autorin untersucht wurden, zahlten nur 21,5 Prozent der Väter vollständig, was sie für den Unterhalt des Kindes hätten zahlen sollen.

46 Ebd.

47 Cornaz (wie Anm. 28), 8.

sich grundsätzlich der Intervention der Vormundschaftsbehörden, weshalb wir sie hier nicht untersuchen.⁴⁸

Die anderen Dossiers repräsentieren die Fälle, in welchen die Vormundschaftsbehörde es für richtig hält, dem unehelichen Kind einen Vormund zu bestellen, um es bis zu seiner Volljährigkeit unter Aufsicht und Schutz zu stellen, dies jedes Mal, wenn sie der Auffassung ist, dass die Mutter wenig fähig ist, diese Verantwortung allein wahrzunehmen. Dies geschieht etwa im November 1929, als die Vormundschaftsbehörden von Genf die kleine K., geboren im Juni von ihrer Mutter, Bernadette N., unter Vormundschaft stellen. Das Ziel besteht darin, auf den mutmasslichen Vater (W.) genügend Druck auszuüben, damit er die vierzig Franken monatliches Unterhaltsgeld, wozu er sich verpflichtet hat, «angesichts der Tatsache, dass Fräulein N. sich in einer Situation befindet, die sie daran hindert, den Vater mit der notwendigen Energie zu verfolgen, und Herr W. seinen schlechten Willen offen zeigt, zu leisten, wozu er verpflichtet ist».⁴⁹

Das derart unter Vormundschaft gestellte Kind bleibt dessen ungeachtet rechtlich an die Mutter gebunden. Welches ist aber die Situation der ledigen Mütter, wenn die Beistandschaft endet? Gewissen unter ihnen gelingt es, mithilfe der Vormundschaftsbehörde, ein normales Leben wiederaufzunehmen. So geschieht es mit Henriette H., 25-jährig, die nach ihrer Niederkunft mit einem unehelichen Sohn im Juli 1929 von einem Vormund unterstützt wird, den Vater zur Zahlung von monatlich vierzig Franken zu zwingen, zu denen er sich verpflichtet. Der Mann «versucht» anfänglich, «sich auf unterschiedliche Weise von seinen Versprechungen zu befreien», bis er 1931 zu acht Tagen Gefängnis verurteilt wird wegen Verlassens der Familie. Man findet sie aber 1936 wieder als Paar, noch immer nicht verheiratet, aber in gemeinsamer Sorge um das Kind, welches «rundherum betreut und gepflegt» werde, zur Zufriedenheit des Vormundes.⁵⁰ Allerdings sind diese Fälle mit (relativ) glücklichem Ausgang selten.

Tatsächlich ist die Situation in der Mehrheit der Fälle düsterer. Wenn die Mütter ihr Kind behalten wollen, gibt es philanthropische Einrichtungen, die ledige Mütter zu unterstützen suchen. Seit Anfang des Jahrhunderts sind Kinderkrippen oder Mütterheime gegründet worden (La Retraite in Genf, Le Foyer maternel in der Region Lausanne), die ledige Mütter für die Zeit vor und nach der Niederkunft aufnehmen. Aber der Aufenthalt dort übersteigt normalerweise einige Monate nicht, und bei ihrem Weggang werden die jungen Frauen bestenfalls

48 Solche Fälle können später unter die Kontrolle der Vormundschaftsbehörden fallen, wenn Massnahmen zum Entzug des Sorgerechts ergriffen werden oder einem oder beiden Elternteilen die väterliche Gewalt aberkannt wird, aber dann wird eine andere rechtliche Logik wirksam.

49 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1596.

50 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1597.

als Dienstboten platziert und ihr Kind wird in Pflege oder zu ihrer Verwandtschaft gegeben.⁵¹ Dabei handelt es sich auf längere Sicht um eine wenig zufriedenstellende Lösung, umso mehr als die Entlöhnung einer Dienstbotin kaum reicht, um die Kosten des Pflegeplatzes des Kindes zu decken.⁵² Zudem waren solche Strukturen sehr rar (400 Betten 1920 in der ganzen Schweiz).⁵³

Und sie ordnen in keiner Weise die ökonomische Lage der Mutter. Wenn der Vater wenigstens einen Teil der Unterhaltszahlung erbringt, den er der Mutter des Kindes schuldet, kann sie hoffen, über die Runden zu kommen. Aber dies scheint selten der Fall zu sein. Zahlreiche Dossiers des *tuteur général* in Genf zeigen dramatische Situationen. Dies ist auch der Fall bei Françoise B., Arbeiterin von 32 Jahren, die 1929 von ihrer unehelichen Tochter entbunden worden ist. Der Vater hat die Anerkennung der Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen aufgrund des Drucks der Vormundschaftsbehörden unterzeichnet, kann aber dieser Verpflichtung nicht regelmässig nachkommen. Als der Vater zahlungsunfähig, da arbeitslos ist, versucht die Mutter die Situation allein zu meistern, zuerst, indem sie sich zu ihrer verwitweten Mutter flüchtet. Dann ist sie aber gezwungen, das Kind fremdzuplatzieren, zuerst in der Krippe in Versoix, dann bei einer Familie, von wo sie es nicht zu sich zurücknehmen kann, «da sie nicht sicher ist, ob sie diesen Winter Arbeit haben wird» (das Mädchen wird fremdplatziert bleiben bis zu seinem Tod 1935).⁵⁴ Diese Fälle sind Legion: den isolierten Müttern gelingt es nur selten, für sich und das Kind aufzukommen, wenn der Vater seinen Teil nicht leistet (wegen schlechten Willens oder Not⁵⁵ oder auch, weil er «sich weigert zu zahlen, weggezogen ist ohne Angabe der Adresse, sein Kind vollständig zurücklassend und der Mutter die Last aufbürdend».⁵⁶

In diesen Fällen ist die häufigste Lösung die Fremdplatzierung. Diese ist meist stark unterstützt durch die Vormundschaftsbehörden, für die eine gute Mutter nicht notwendigerweise diejenige ist, die mit ihrem Kind lebt, vielmehr diejenige, die sich in der Lage sieht, ihm einen erzieherischen Rahmen und ein materielles Minimum zu ermöglichen, notfalls indem sie die Dienste eines Fremden finanziert. So der Fall von Pierrette F., Dienstbotin, Mutter des unehelichen Kindes Sylvianne, geboren im Januar 1929. Da der Vater seine Alimente, die er zugesichert hat, nicht regelmässig bezahlt, empfiehlt ihr die Vormundschafts-

51 Le Foyer maternel, 33^e rapport année 1944, Lausanne 1945.

52 Die Entlöhnung einer Dienstbotin betrug 1938 zwischen 45 und 50 Franken monatlich, während der Pflegeplatz für ein Kind monatlich vierzig Franken kostete. Le Foyer maternel, 27^e rapport année 1938, Lausanne 1939.

53 Adolphe D'Espine, Théodore Reh, «L'hygiène infantile en Suisse au point de vue social», *Association des pédiatres de langue française, 2^e Congrès, Paris, Lyon 1922*, 415.

54 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1609.

55 Gemäss Cornaz (wie Anm. 28), ist dieser letzte Fall der häufigste.

56 Ebd., 13.

behörde, das Mädchen fremdzuplatzieren (in der Folge ist es in einer Krippe, dann in einem Heim und schliesslich in La Pommière, wo das Kind bei einem Unfall 1935 stirbt). Die Mutter, die also mit ihrer Tochter nie hat zusammenleben können, ist beschrieben als «eine gute Mutter, die sich für ihr Kind interessiert, es regelmässig besuchte und die jeden Monat einen Beitrag von 25 Franken zahlt».⁵⁷ Wie diese Mutter sind ledige Mütter, die weiterhin arbeiten wollen und müssen, gezwungen, ihr Kind zu platzieren. Gemäss einer Enquete, die auf 140 Fälle registrierter illegitimer Geburten abgestützt war und vom *tuteur général* veranlasst war, hätten 66 Prozent der Mütter «enorme finanzielle Probleme»⁵⁸ gehabt. In diesen Situationen alltäglicher Prekarität können sich die Mütter bei der kleinsten Störung (Krankheit, Arbeitslosigkeit) ausserstande sehen, die Alimente ihres platzierten Kindes zu bezahlen. Wegen dieser Fälle alarmiert, beobachtet die Vormundschaftsbehörde diese regelmässig und sieht sich gezwungen, das Kind selbst zu platzieren. In Lausanne, wo 1929 die Behörde für fremdplatzierte Kinder 1441 Kinder betreut, sind 53 Prozent davon uneheliche. Die grosse Mehrheit von ihnen ist in Familien platziert (589 von 776 Fälle), eine Minderheit in Heimen (187).

Mit welchen Wirkungen? In vielen Fällen, in denen die Mutter einen minimalen Beitrag zum Unterhalt nicht garantieren kann, ist die Versuchung für den Vormund gross, sich an die Heimatgemeinde zu wenden; aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung ist in der Tat die Heimatgemeinde zuständig für die Übernahme der Unterstützungsleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger. So geschieht es auch mit dem Kind Noé N., geboren im November 1932 in der Maternité von Genf, ein uneheliches Kind eines geschiedenen und arbeitslosen Vaters und einer mittellosen Mutter aus dem Kanton Bern ohne Wohnsitz: Das Kind ist zuerst in einer Krippe in Genf platziert, aber wird, da beide Eltern keinen Beitrag an den Unterhalt zahlen, in die bernische Heimatgemeinde seiner Mutter überführt. In diesen Fällen wird die Vormundschaft auf die lokalen Autoritäten transferiert; diese sind von da an frei, das Kind in kostengünstigen Strukturen zu platzieren (Waisenheim) oder in einer Familie, die nicht unbedingt geeignet ist und auch nicht sorgfältig ausgesucht wird.

Mangels genügender Unterstützung der Mutter, die dieser die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermöglichen könnte (Familiengelder sind noch selten und ledige Mütter haben nicht unbedingt Anrecht auf sie), ist es das Kind, das die Konsequenzen trägt: Es erleidet eine Kaskade von Platzierungen, die zu einer guten Erziehung wenig geeignet sind (insbesondere im Falle der Repatriierung).

57 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1611.

58 Françoise Huguenin, *La situation sociale et économique des enfants illégitimes à Genève*, mémoire de l'Ecole d'études sociales pour femmes, Genève 1955, 29.

Im Verlauf der Platzierungen wird das Band zwischen Mutter und Kind immer schwächer, zum Beispiel wenn die Mutter unterdessen eine neue Beziehung eingegangen ist oder wenn sie weitere Kinder (diese dann allenfalls legitim) bekommen hat. Dann geschieht es nicht selten, dass die Mutter das Kind dem Vormund überlässt, der sich seit der Geburt als Vormundschaftsautorität über dem Paar Mutter und Kind etabliert hat. Dies ist der Fall bei Nathalie E., minderjährig, die vorerst auf die Vorladungen der Genfer Vormundschaftsbehörde wegen ihres einen Monat zuvor geborenen unehelichen Kindes nicht reagiert, bis sie dann akzeptiert, die Pflege des Kindes auf sie zu übertragen.⁵⁹ Die Last dieser «erzwungenen Kindsaussetzungen», die die Folge der Lücken in der sozialen Unterstützung für ledige Mütter sind, ist schwer: Von den 240 Fällen unehelicher Kinder zwischen 1935 und 1939, die vom *tuteur général* von Genf begleitet werden, werden 28 Prozent nie ein Familienleben kennengelernt haben, hin- und hergeschoben zwischen verschiedenen Platzierungsinstitutionen. 75 Prozent dieser Kinder werden ausserdem ihre Schulzeit nie regulär abschliessen.⁶⁰

Eine letzte Möglichkeit der Verantwortungsübernahme für ein uneheliches Kind gibt es, es ist der Weg der Adoption. Es ist daran zu erinnern, dass in der Schweiz die Mutter ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren geben muss, selbst wenn das Kind unter Vormundschaft steht. Aber diese Möglichkeit scheint selten genutzt. Die Schriften von Professionellen in den 1920er-Jahren weisen darauf hin, dass in gewissen Kantonen die Adoption nur eine ganz kleine Zahl von Kindern betrifft.⁶¹ In anderen wie etwa im Kanton Freiburg ist diese Option ganz im Gegenteil systematischer wahrgenommen, insbesondere von gewissen Institutionen: Das Heim Saint-François, betrieben von den Ingenbohrer Schwestern, rühmt sich so, zwischen 1926 und 1949 bei 98 Kinder die Adoption veranlasst zu haben (15 Prozent der Insassinnen und Insassen).⁶² In diesem Haus sind 31 Prozent der Kinder illegitim.⁶³ Man kann seinen Zweifel an den Praktiken dieses Hauses anmelden und vermuten, dass auf die Mütter Druck ausgeübt worden ist während des psychisch und physisch verletzlichen Moments unmittelbar nach der Niederkunft, um sie zu einer Adoptionseinwilligung zu bringen. Ohne in Schwarzmalerei zu verfallen, wird man auf jeden Fall nach den Wirkun-

59 AEG, DJP, 1986 va 23/24.118, Tutelle des mineurs, dossier 1607.

60 Huguenin (wie Anm. 58), 47.

61 Ungefähr 3 Prozent der unehelichen Kinder im Kanton Waadt 1954 nach Verettas (wie Anm. 28), 10; 6 Prozent im Kanton Genf (Kinder geboren zwischen 1935 und 1939) gemäss Huguenin (wie Anm. 58), 37.

62 Anne-Marie Besson, «L'activité de l'œuvre séraphique de 1926 à 1939», *L'enfant abandonné* (1949), 127. 1956 machten die Adoptierten 14 Prozent der Heiminsassen aus. Anonyme, «L'œuvre séraphique de charité fête ses 30 ans d'activité au service de l'enfance malheureuse», *L'enfant abandonné* (1956) 102, 110.

63 Anonyme (wie Anm. 62), 105.

gen solcher Verfahren auf die physische und psychische Gesundheit der betroffenen Kinder fragen können. So schliessen mehrere Genfer Dossiers unehelicher Kinder, die platziert und wieder platziert wurden, den materiellen Schwierigkeiten ihrer Mütter folgend, mit dem Tod der Mündel (wegen Krankheit oder Unfall). Vorfälle, die ohne Zweifel nicht zufällig sind. Während die Mortalität der Unehelichen in der Schweiz von 1901 bis 1905 von 224 von Tausend auf 79 von Tausend 1943 gesunken ist, betonen Experten doch die Tatsache, dass zwischen 1876 und 1943 diese Sterblichkeit «etwa 50 % höher lag als diejenige der ehelichen Kinder; heute ist sie fast doppelt so hoch».⁶⁴ Da vertiefere Studien fehlen, können aus diesen Zahlen keine weiter gehenden Schlüsse gezogen werden. Es ist allerdings nicht verboten zu denken, dass die Summe der Traumata, die sich durch die chaotischen Lebensverläufe dieser Kinder ergaben, eine Wirkung auf den Gesundheitszustand und letztlich auf deren Überleben hatte (nicht zu reden von den psychischen Schäden, die aus diesen chaotischen Verläufen resultierten). Und dies zu einer Zeit, als wissenschaftliche Arbeiten schon deutlich auf die Schwierigkeiten, die mit einer zu frühen Trennung von Mutter und Kind einhergehen, hingewiesen haben.⁶⁵

Angesichts dieser Situationen von Prekarität, die in grosser Zahl und wiederholt beobachtet worden sind, sind die Sozialarbeiterinnen und die Frauenbewegungen allein geblieben dabei, eine Anpassung der Regelungen des ZGB zu verlangen. Sie wurden Zeuginnen davon, dass das Dispositiv nicht zur Anwendung gebracht werden konnte, welches eigentlich den Vater dazu bringen sollte, seinen Teil der Verantwortung für die Zukunft des unehelichen Kindes beizutragen, ohne dass dafür die notwendigen Mittel gegeben waren. So prangerten sie den Preis an, den die Mütter und die Kinder für diesen illusorischen Schutz bezahlt haben mit erzwungenen Fremdplatzierungen und dem Verlassen des Kindes. Sie verlangten vor allem eine Regelung, die eine besser angepasste Hilfe beinhaltet: «Das Gesetz darf nicht erzwingen, dass die ledige Mutter die Pflicht hat, ihr Kind zu unterhalten, wenn man nicht gleichzeitig dafür sorgt, dass sie es bei sich behalten kann.»⁶⁶ Sie sollten nicht vor den 1960er-Jahren gehört werden. Zudem muss gesagt werden, dass der schweizerische Kontext ab den 1930er-Jahren nicht günstig war für eine progressive Reform der Sitten, der Familie oder der Sexualbeziehungen: Die damalige schweizerische Gesellschaft ist gekennzeichnet (wenn auch in vermindertem Masse gegenüber der französischen) von einer familialistischen und natalistischen Welle, überhöht von einer Verteidigung

64 Liebmann Hersch, «La baisse de la mortalité infantile en Suisse», *Médecine et hygiène*, 1. Oktober 1943, 1–14.

65 Vor allem nach der Publikation des Berichts von John Bowlby, *Soins maternels et santé mentale*, Genève 1951.

66 Schüpbach (wie Anm. 34), 72.

traditioneller Werte und des Patriotismus. Diese konservativen Bewegungen mobilisierten in recht grossem Ausmass die philanthropischen und freiwilligen Milieus im medizinisch-sozialen Bereich, indem sie einen antikommunistischen Diskurs begünstigten.⁶⁷ In ihrer extremsten Ausformung formuliert diese konservative Richtung Vorschläge zur Kontrolle der abweichenden weiblichen Sexualität (und der Vorsorge gegen die Probleme, die aus ihr hervorgehen), die den oben geschilderten empathischen Sichtweisen radikal entgegenstehen: Um die Vermehrung defektiver Abkömmlinge zu verhindern, propagieren diese Aktivistinnen Abtreibung und erzwungene Sterilisation. Deren Anwendung ist belegt.⁶⁸ In einem solchen Kontext haben Vorschläge, die die Lebensumstände lediger Mütter erleichtern wollen, wenig Chancen, sich Gehör zu verschaffen.

Die langsame Normalisierung in den 1960er-Jahren

Der schweizerische Gesetzgeber wollte mit der Erarbeitung des ZGB seine Absicht zu Neuerungen mit der Verteidigung der legitimen Familie versöhnen. Das mit diesem Text geschaffene Dispositiv war sicherlich nicht ohne Wirkung. Zahlreiche uneheliche Kinder konnten ohne Zweifel von den Auswirkungen eines Systems profitieren, das die Legitimation durch Heirat begünstigte und der alleinstehenden Mutter die Unterstützung von spezialisierten Diensten bot mit dem Ziel, die Väter dahin zu bringen, einen Teil der Unterhaltslasten ihres Kindes zu übernehmen. Aber im Kern scheint es uns, dass dieses System bei der Erreichung seiner Zielsetzung scheiterte. Offensichtlich legt das System das ganze Gewicht des Dispositivs auf die Schulter der ledigen Mütter. Erdrückt vom neu eingerichteten System der Beistandschaft des ZGB, das inquisitorisch und infantilisierend wirkte, hatten sie oft keine andere Möglichkeit, als ihr Kind wegzugeben oder platzieren zu lassen. Dies stellte einen Prozess dar, der häufig in eine Form des Verlassens des Kindes mündete, was wir mangels eines besseren Begriffs als «erzwungenes Verlassen» bezeichnen, weil daraus in hohem Masse ökonomische, administrative und soziale Zwänge entstanden, die auf den ledigen Müttern lasteten.

Es mussten die 1960er-Jahre abgewartet werden, bis Vorschläge für eine Änderung gemacht wurden, die die perversen Wirkungen des ZGB beschränken sollten. Zu diesem Zeitpunkt machen die unehelichen Kinder immer noch einen

67 François Walter, *Histoire de la Suisse*, Bd. 5: *Certitudes et incertitudes du temps présent (de 1930 à nos jours)*, Neuchâtel 2014.

68 Geneviève Heller, Gilles Jeanmonod, Jacques Gasser, *Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme. Pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XX^e siècle*, Genève 2002.

gewichtigen Anteil aus an der Kindheit in Schwierigkeiten: Im Kanton Waadt sind am 31. Dezember 1966 1,7 Prozent der Minderjährigen zwischen null und neunzehn Jahren vom Service de l'enfance des Kantons begleitet:⁶⁹ 15 Prozent von ihnen sind Uneheliche, während die unehelichen Kinder nur 3 Prozent aller Minderjährigen ausmachen.

Seit den 1960er-Jahren ist eine allgemeine Entwicklung der Sitten zu beobachten, die immer mehr zu grösserer Toleranz für diese Situationen führt. Die Wirkung der Emanzipation der Frau spielt ohne Zweifel eine Rolle dabei, die Situation der ledigen Mütter zu banalisieren; dies ist im Übrigen kein schweizerisches Phänomen. 1969 leben zwischen 10 und 20 Prozent der unehelichen Kinder mit ihrer Mutter.⁷⁰ Spezialisierte Dienste erleichtern den Müttern das Leben zunehmend: Die Schaffung von Mütterhäusern für ledige Mütter, die starke Zunahme von Krippen oder auch von sozialen Diensten, die ledige Mütter unterstützen und ihnen dabei helfen, die Unterstützungsleistungen zu erhalten, sind Entwicklungen, die sowohl zur Möglichkeit der Vertiefung der Mutter-Kind-Beziehung beitragen als auch die Zahl der Fremdplatzierungen senken: «Wenn eine Frau einigermaßen sicher sein kann, dass sie regelmässig Unterhaltszahlungen erhält, wird sie sich weniger leicht von ihrem Kind trennen, als wenn sie von Anfang an weiss, dass sie die Kosten alleine wird tragen müssen.»⁷¹

Diese grössere Toleranz überträgt sich zudem auf Entwicklungen bei den gesetzlichen Praktiken, die von den im Rahmen des ZGB Handelnden «zusammengeschustert» werden. In diesem Zusammenhang führt der Kanton Genf 1963 einen grundlegenden Paradigmenwechsel ein. Während bis dahin die väterliche Gewalt der ledigen Mutter nur übertragen wurde, wenn sie beweisen konnte, dass sie dieselbe wahrnehmen kann – und wir haben gesehen, wie selten sich diese Situation ergab –, wird sie nun zwingend der Mutter übertragen, ausser in Fällen, in denen die Sozialdienste dies mit guter Begründung verhindern. Seit dem Ende der 1960er-Jahre werden es acht von zehn Müttern sein, die davon profitieren.⁷² Eine Untersuchung von 1967 bei dreissig in Genf lebenden ledigen Müttern, denen die väterliche Gewalt übertragen war, erbrachte, dass die Mehrheit dieser Frauen sich der rechtlichen Konsequenzen ihrer Schwangerschaft nicht bewusst war.⁷³ Für sechzehn von ihnen war die Vorladung vor

69 Jacques Bergier, «Quelques aspects de la psychopédagogie médico-sociale», *L'information au service du travail social*, Nr. 11–12 (1968), 10.

70 Willy Canziani, «La mère célibataire», *Pro Juventute*, Nr. 9 (1969), 435.

71 «Le service social de justice», *Femmes suisses et le mouvement féministe*, Bd. 54 (1966), Heft 6, 4.

72 Sam Humbert, «L'assistance sociale et l'enfant illégitime», *Pro Juventute*, Nr. 9 (1969), 452 bis 455.

73 Claudine Nebel, *Une expérience d'attribution de la puissance paternelle aux mères célibataires*, travail de diplôme EESP, Lausanne 1969.

die Vormundschaftsbehörden ein richtiger Schock: Sie wussten überhaupt nicht, was die obligatorische Meldung bedeutete, und noch viel weniger in Fragen der väterlichen Gewalt. Die Errichtung der Beistandschaft ist dementsprechend «als eine Erniedrigung und eine persönliche Beleidigung»⁷⁴ wahrgenommen worden. Schreiender Beweis für die Diskrepanz, die zwischen den Festlegungen des ZGB der 1900er-Jahre und den Liberalisierungsbewegungen bezüglich der Sitten, die nach 68 explodieren sollten, bestand.

Die Praxis in Genf spiegelt und eröffnet eine allgemeine Entwicklung in der Wahrnehmung der Rechte von ledigen Müttern und ihren Kindern. Eine Teilrevision des Familienrechts beginnt tatsächlich in den 1960er-Jahren und führt in der Dekade danach zum Abschluss. Dieser Gesetzgebungsprozess ist das Ergebnis verschiedenster Druckausübungen. Vorerst innerhalb der Schweiz: von zahlreichen Bewegungen der Zivilgesellschaft (vor allem der Feministinnen), aber auch von den Dachorganisationen der kantonalen Vormünder oder auch linken Parteien. Aber es gibt auch ausländische Einflüsse, die drängen: Zu einem Zeitpunkt, als die Schweiz eine Annäherung an Europa skizziert, kann sie die Texte nicht mehr ignorieren, die auf der Ebene der internationalen Organisationen und in den Nachbarstaaten eine Gleichheit zwischen legitim und illegitim hergestellt haben.⁷⁵ So wird eine Kommission eingerichtet, die Abänderungen im ZGB vorschlagen soll (1962–1965), was in eine Gesamtrevision des Kindsrechts mündet.⁷⁶ 1976 angenommen, tritt das neue Gesetz am 1. Januar 1978 in Kraft.

Künftig geht es nicht mehr darum, für illegitime Kinder spezielle Rechte festzulegen, sondern im Gegenteil die Mehrzahl der Ungleichheiten in der Behandlung, die bis dahin zwischen den unehelichen und den legitimen Kindern bestanden, zu beseitigen. Der Begriff der unehelichen Abstammung wird getilgt wie auch derjenige der väterlichen Gewalt, der ersetzt wird durch die elterliche Gewalt. Jede Diskriminierung des unehelichen Kindes bezüglich des Erbrechts ist inskünftig verboten. Diese Sorge um die Gleichheit verdoppelt sich mit der Stärkung der Rechte der unehelichen Mütter: So wird die Regelung betreffend den «unzüchtigen Lebenswandel» der Mutter in der Phase der Empfängnis, die so häufig zur Zurückweisung der Vaterschaftsklage führte, aufgeweicht. Insbesondere kann sich der mutmassliche Vater einem Vaterschaftstest nicht entziehen, mit dem die Vaterschaft festgestellt wird. Die Wissenschaft ermöglicht, die Dauer der Vaterschaftsklage zu verkürzen. Die Dauer, während der der Vater Unterhaltszahlungen zu leisten hat, wird ausserdem verlängert bis zwan-

74 Ebd., 44.

75 «Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la modification du code civil suisse du 5 juin 1974», *Feuille Fédérale* 126, IV 27 (1974), 13–22.

76 Guy Flattet, «Le nouveau droit suisse de la filiation», *Revue internationale de droit comparé* 29 (1977), 675.

zig Jahre, um den längeren Ausbildungszeiten Rechnung zu tragen. Zudem wurden Regeln etabliert, welche das Eintreiben der Unterhaltszahlungen erleichtern sollten. In Genf wurde aufgrund eines Vorstosses zweier weiblicher Abgeordneter am 22. April 1977 ein Gesetz angenommen, aufgrund dessen ein Büro für die Eintreibung der Unterhaltszahlungen eingerichtet wurde und das vorsieht, dass die Alimente denjenigen Personen vorgestreckt wird, die die geschuldeten Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Der Staat wird so Auftragnehmer des Schuldners. Und symbolträchtig legt das neue eidgenössische Gesetz fest, dass die ledigen Mütter die elterliche Gewalt quasi automatisch erhalten. Entwicklungen vollzogen sich, die im Keim bereits in den Kritiken gewisser Sozialarbeiterinnen in den 1920er-Jahren enthalten waren.

In der Zeit dazwischen hat die gefährdete Kinder betreffende Politik, die vom ZGB 1912 eingeführt worden war, zu einer massenweisen Fremdplatzierung unehelicher Kinder geführt – deren Ausmass einmal wird beziffert werden müssen –, und dies im Namen ihres Schutzes.

Vergangenes Unrecht und Präsenz der Erfahrung

Einleitung

Béatrice Ziegler

Die Erzählungen von Beteiligten, von Opfern wie Täterinnen beziehungsweise Tätern, die diesbezüglichen Forschungen und gesellschaftlichen Diskussionen im Kontext der Shoa und ihrer Aufarbeitung haben sich als fundamental erwiesen für das Wissen über und die Einsicht in die Gegenwärtigkeit der Vergangenheit beziehungsweise erlebter und erlittener Erfahrung. Dies zeigt sich im Kontext der Shoa sowie darüber hinaus grundsätzlich in der Aufarbeitung vergangenen Unrechts. Nachhaltige Beeinflussung der Lebenswege sowie physische und psychische Beeinträchtigung von Personen, die in ihrer Kinder- und Jugendzeit Gewalt, Missbrauch, Gefühlskälte zentraler Betreuungspersonen und nicht verstehbare Zäsuren und Härten erlebten, sind in den vergangenen Jahrzehnten immer breiter deutlich geworden. Sichtbar wurde dies in den Berichten Betroffener, doch auch Ergebnisse der Traumaforschung, zur psychosozialen Gesundheit, auch soziologischer Ausrichtung, haben das Fenster aufgestossen, das den Blick auf die lang nachwirkenden Wirkungen und die Herausforderungen schwerer Erlebnisse der Kinder- und Jugendzeit freigibt.

Bei der Aufarbeitung der sozialstaatlichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz bis 1981 haben Betroffene eine tragende Rolle. Ihre Berichte und Statements liefern wichtige Leitplanken und Rückmeldungen im Prozess der Aufarbeitung.¹ Ihre Erzählungen sind Zeugnisse der individuellen Sinnbildung auf der Grundlage besonderer Lebenslagen. Ihnen gesellschaftlich Gehör zu geben, ist Teil der Anerkennung geschehenen Unrechts und damit ein Gebot der politischen Aufarbeitung.

Gleichzeitig werden sowohl die Geschehnisse wie auch ihre rückblickende Verarbeitung durch Betroffene Gegenstand von Forschungen, die die Wirkungen etwa der Heimerziehung oder der Fremdplatzierung überhaupt, damit verbundenes Leid und Zurücksetzungen, Einschränkungen in der Lebensgestaltung wie auch im psychischen Erleben in den Blick rücken. Die Forschung zu Beeinträchtigungen und Herausforderungen in der Lebensgestaltung Betroffener liefert wichtige Erkenntnisse und Einsichten in das Einwirken und das Nachwir-

¹ Siehe auch den Beitrag von Annegret Wigger in diesem Band.

ken früh erfahrenen Unrechts. Dabei werden auch Zusammenhänge zwischen Möglichkeiten und Voraussetzungen aktueller Partizipation und deren Hemmung in der Gesellschaft deutlich. Bisherige Forschung zeigt vorläufig kein tatsächlich schlüssiges Bild, wenn auch zahlreiche Studien von einer Vielzahl von Risiken berichten, die mit solchen Lebenswegen verbunden sind.² Die Frage, wie Betroffene ihr Leben im Rückbezug auf die frühe, erzwungene Fremdplatzierung und die damit erklärten Einschränkungen und dauerhaft wirksamen Verletzungen erzählen, stellt sich nicht nur den an der Aufarbeitung Beteiligten, sondern auch der Forschung.

Das Interview mit Claudia Scheidegger zeigt, wie die mit den Entschädigungen befasste Behörde und die darin tätigen Personen bei der Abklärung und dem Vollzug der «Soforthilfe» oder des «Solidaritätsbeitrags» die vermuteten und teilweise auch berichteten Befindlichkeiten der Betroffenen berücksichtigen. Clara Bombach, Thomas Gabriel und Samuel Keller berichten aus ihrer grossen Studie zu den «nachinstitutionellen Lebensverläufen und Effekten auf Biografien» von Heimkindern auf der Basis von Interviews zu deren Erfahrungen.³ Sie haben nicht nur nach den schweren Folgen der Fremdplatzierung gefragt, sondern auch nach Faktoren von Resilienz.

2 Thomas Gabriel, «Heimerziehung. Effekte auf den Lebensverlauf», in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, 247–252, hier 249.

3 Ebd., 249 f.

Erfahrenes Unrecht und gesellschaftliche «Wiedergutmachung»¹

«Soforthilfe» und «Solidaritätsbeitrag» für die von Zwangsmassnahmen Betroffenen

Interview von Béatrice Ziegler mit Claudia Scheidegger

Claudia Scheidegger hat an der Tagung «Zwangsmassnahmen an Minderjährigen» am Zentrum für Demokratie Aarau teilgenommen. Sie sprach dort zugleich als Betroffene und in ihrer Funktion als Ansprechperson im Bundesamt für Justiz für die Auszahlung der Gelder der «Soforthilfe»² an von Zwangsmassnahmen Betroffene. Das mit ihr geführte Interview ermöglicht einen Blick in die Arbeit des Bundes im Rahmen der Zahlungen sowohl der «Soforthilfe» als auch des «Solidaritätsbeitrags»³. Es vermittelt aber auch Eindrücke zu Erfahrungen und Befindlichkeiten von Betroffenen, die Claudia Scheidegger in ihrer Arbeit mit und für Betroffene gewonnen hat. Das Interview fand am 11. Dezember 2017 im EJPD statt, also während die Frist zur Gesuchseinreichung lief, die am 31. März 2018 abgelaufen ist.⁴

- ¹ Zu den Massnahmen des Bundes zur «Wiedergutmachung» siehe die Beiträge von Martin Lengwiler, Loretta Seglias und Annegret Wigger in diesem Band. Die Bezeichnung eines solchen Prozesses ist in jedem Fall schwierig. Die Vorstellung einer «Wiedergutmachung» ist grundsätzlich falsch, da sich vergangene Ereignisse nicht mehr korrigieren lassen. Von «Wiedergutmachung» spricht das EJPD und knüpft damit an eine der gängigen internationalen Bezeichnungen an. Vgl. dazu Benno Nietzel, «Wiedergutmachung für historisches Unrecht», Version: 1.0, *Docupedia-Zeitgeschichte*, 27. August 2013, http://docupedia.de/zg/Wiedergutmachung_fuer_historisches_Unrecht?oldid=125835, Zugriff 9. Februar 2018. Der ebenfalls häufig verwendete Begriff Rehabilitation ist insofern eine gute Bezeichnung, als mit der Übernahme von Verantwortung durch die Täterinstitutionen das gesellschaftliche Ansehen der Betroffenen öffentlich wiederhergestellt wird. Für die weiteren Dimensionen der Aufarbeitung greift der Begriff aber nicht.
- ² Der Fonds, aus dem die Soforthilfegelder ausbezahlt wurden, wurde mit freiwilligen Beiträgen der Kantone, verschiedener Städte und Gemeinden, der Kirchen und privater Organisationen, Unternehmen und Personen in der Höhe von 6,9 Millionen Franken unterstützt. Medienmitteilung vom 5. Juli 2016, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/2016--07-05_mm_soforthilfefonds.html, Zugriff 15. Januar 2018.
- ³ Detaillierte Informationen zum Prozess, der zur Verabschiedung des Gesetzes AFZFG und zur «Wiedergutmachung für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» führte, können auf der Website des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesamt für Justiz, eingesehen werden, www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html, Zugriff 18. August 2018.
- ⁴ Das Interview wurde aufgezeichnet, transkribiert, inhaltlich und sprachlich bearbeitet. Die aktuelle Form des Textes wurde von Claudia Scheidegger eingesehen und freigegeben.

Béatrice Ziegler: Welche Funktion nahmen und nehmen Sie im Rahmen der Wiedergutmachungsbemühungen des Bundes wahr?

Claudia Scheidegger: Ich bin Sachbearbeiterin und Koordinatorin in der Gesuchsbearbeitung. Bereits im Soforthilfeverfahren übte ich diese Tätigkeit aus. Die Phase des Soforthilfeverfahrens dauerte vom Juni 2014 bis zum 30. Juni 2015. Dabei wurden rund 1500 Dossiers bearbeitet. 1117 Opfer von fürsorgegerischen Zwangsmassnahmen haben in diesem Rahmen insgesamt 8,7 Millionen Franken Soforthilfe erhalten. Berechtig waren Personen, deren persönliche Integrität verletzt worden war durch eine vor 1981 angeordnete oder vollzogene fürsorgereiche Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung und die sich heute in finanziellen Nöten befinden.

Ich war als selbst Betroffene bereits Mitglied am «Runden Tisch»⁵ und ich brachte durch meine früheren beruflichen Tätigkeiten die notwendige Erfahrung mit, um den Sekretariatsaufbau und die Projektplanung in der Umsetzung zu übernehmen. Es ist in meiner Tätigkeit für die Betroffenen sicher ein Vorteil, dass ich selber Betroffene bin. Ich weiss, wovon sie reden. Es ist für mich nicht einfach Theorie. Ich kann es nachvollziehen, was sie heute empfinden und wie sie ihre Kindheit erlebt haben.

Auf Ihren Tisch kommen nun die Gesuche der betroffenen Personen für den «Solidaritätsbeitrag»?

Ja, ich bin nun eigentlich in der gleichen Funktion wie bei der «Soforthilfe», wieder Sachbearbeiterin. Bis jetzt sind rund 800 Gesuche bearbeitet. Wir sind ein Team von vier Sachbearbeitern und drei administrativen Sekretärinnen. Bearbeitung heisst, dass die «Opfereigenschaft» festgestellt werden kann.

Wie alt sind die Personen, die Gesuche stellen? Man geht fast selbstverständlich davon aus, dass es sich um ganz alte handelt. Wie jung können Betroffene sein?

Es gibt Betroffene mit Jahrgang 1980. Auch dann wurde teilweise noch fremdplatziert. Wir nehmen auch Gesuche von denjenigen Personen noch auf, bei denen 1980 zwar eine Massnahme angeordnet, aber der Vollzug zugunsten einer Beobachtung der Familie aufgeschoben wurde, sodass dann etwa 1982 noch vollzogen wurde.

Bei diesen Jahrgängen waren es nicht mehr Verdingkinder. Es zeichnet sich eine Periodisierung ab: Die alten Jahrgänge, also die 1920er, 1930er und auch noch 1940er, waren häufig Verdingkinder und noch sehr selten Heimkinder. Danach kamen die Heimplatzierungen. Dann waren es häufig administrativ Versorgte.

⁵ Siehe den Beitrag von Annagret Wigger in diesem Band.

Auch Zwangssterilisationen hat es dann 1980 schon praktisch nicht mehr gegeben, das war alles vorher. Gegen Ende, bis 1981, waren es fast nur noch Heimkinder.

Welches waren die Argumente für eine Massnahme? Gefährdung des Kindes?

Ja, häufig waren es dann auch Scheidungskinder. Oder es erfolgte eine Massnahme, weil etwas mit der Erziehung nicht klappte. Armut war auch eine Ursache. Häufig waren es Familien mit mehreren Kindern, bei denen man entschied, dass man die jüngsten aus der Familie nehmen und in ein Heim geben würde. Das gab in den 1960er- und 1970er-Jahren am wenigsten Arbeit. Man platzierte, statt dass man der Familie eine finanzielle Unterstützung gewährt hätte, mit der diese hätte existieren können. Unter dem Strich kostete diese Politik mehr, als wenn man die Familie zusammengehalten und einen Beitrag geleistet hätte.

Dann gab es natürlich auch die Zwangsadoptionen. Teilweise setzte man die Mütter sehr unter Druck, damit sie die Adoptionsunterlagen unterschrieben. Wir haben Fälle, in denen der jungen Mutter gedroht wurde, sie komme für ein paar Jahre nach Hindelbank, wenn sie nicht unterschreibe. Diese Frauen waren dann so eingeschüchtert, dass sie einfach unterschrieben.

Gibt es eine ausgeglichene Verteilung der Betroffenen, nach Geschlechtern?

Das können wir jetzt noch nicht sagen. Diese Auswertung machen wir am Ende der Gesuchsbearbeitung. Wenn wir alle Daten erfasst und ausgewertet haben werden, wird es eine detaillierte Statistik geben mit solchen Daten und auch der Art der Massnahme etc. Bis jetzt würde ich sagen, es ist ausgeglichen.

Können Sie etwas dazu sagen, welches die Motivlage von Betroffenen ist, wenn sie einen Antrag stellen? Presseberichte machten ja deutlich, dass eine kleinere Zahl als erwartet Antrag stellt.

Ich persönlich vermute, dass die Schätzungen betreffs der Anzahl der Opfer in der Schweiz, welche von den Historikerinnen und Historikern gemacht wurden, zu hoch waren. Bei der Soforthilfe hatten wir rund 1500 Fälle. Wenn wir beim Solidaritätsbeitrag, wo keine finanziellen Kriterien zu erfüllen sind, das Vierfache nehmen, dann wären wir, glaube ich, in einem realistischen Bereich.

Jetzt (Dezember 2017) liegen wir bei rund 4200 Gesuchen und wir haben Rückmeldungen von den Anlaufstellen, dass da noch einige in der Pipeline sind. Auch von den Archiven, dass da noch einiges kommen wird. So werden wir wohl 6000⁶ erreichen bis zum Ende der Frist Ende März.

⁶ Bis zum Ablauf der Frist gingen 9018 Gesuche ein.

Dies ist doch eine wesentlich geringere Zahl als diejenige, mit der Historikerinnen und Historiker die Anzahl von Betroffenen bezifferten. Diese Zahl war eine Schätzung aufgrund der in den Quellen angetroffenen Sachverhalte. Demgegenüber schätzen Sie aufgrund der Gesuchsentwicklung. Gibt es abgesehen davon, dass die geschätzten Zahlen weiter überprüft werden müssen, Vermutungen, weshalb die Anzahl Gesuche tiefer liegt?

Tatsächlich gibt es einige Gründe, weshalb Betroffene kein Gesuch einreichen. So hören wir immer wieder von Betroffenen, die sagen: «Ich will kein Gesuch einreichen. Ich habe mit dem Kapitel abgeschlossen und ich will das nicht mehr. Ich will das ruhen lassen und ich will nichts mehr damit zu tun haben.»

Dann haben wahrscheinlich auch in den Anfängen viele nicht gewusst, dass es die Soforthilfe und den Solidaritätsbeitrag gibt, dass das Gesetz in Kraft getreten ist. Wir betreiben eine sehr offensive Informationspolitik. Wir machen Kampagnen, veröffentlichen Medienmitteilungen, versuchen zu erreichen, dass Zeitungen berichten. Die Guido-Fluri-Stiftung⁷ besucht jetzt grössere Altersheime in der ganzen Schweiz, verteilt Informationen in den Altersheimen, macht Infoveranstaltungen und Aufrufe, die die Betroffenen ermutigen sollen, ein Gesuch einzureichen.

Wir haben selbst auch rund 10000 Briefe verschickt mit Informationen. Wir haben alle Altersheime angeschrieben, Hausärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, psychiatrische Einrichtungen, damit die Information, dass die Einreichung der Gesuche jetzt möglich ist, wirklich möglichst breit gestreut ist.

Anfänglich griffen die Journalisten auch die Medienmitteilungen zu wenig auf. Was vielleicht zu Beginn auch ein Hindernis war, waren gewisse Medienberichte, die verbreiteten, dass die Gesuchformulare viel zu kompliziert seien. Eine Gesuchseinreichung sei ja gar nicht machbar für die Betroffenen, das sei wieder etwas, das der Bund absichtlich kompliziert gemacht habe. Es hat auch im Fernsehen immer wieder mal Stimmen gegeben, die das angekreidet haben.

Dazu möchte ich zum einen aber sagen, dass es eine Arbeitsgruppe gab, die die Formulare entworfen hat. Wir haben die Formulare mehrfach angepasst. In dieser Arbeitsgruppe sind auch Betroffene gewesen, damit wir allfälligen Schwierigkeiten wirklich Rechnung tragen. Zudem haben wir uns bei den erforderlichen Angaben wirklich auf ein Minimum beschränkt.

Zum ändern habe ich mit der Aussage, die Betroffenen seien mit der Gesuchseinreichung überfordert, auch Mühe. Ich störe mich daran, dass man die Betroffenen damit in einen Topf wirft: «Die sind zu blöd, die können nichts.» Die

7 Die Guido-Fluri-Stiftung war die Organisatorin der Wiedergutmachungsinitiative, <https://wiedergutmachung.ch/initiative>, und verfolgt seither die Aufarbeitung, www.guido-fluri-stiftung.ch/gewalt-an-kindern, Zugriff 15. Januar 2018.

Betroffenen sind ja durchaus sehr intelligent. Das ist bei den Betroffenen nicht anders als bei anderen auch. Es gibt auch Nichtbetroffene, die Mühe haben, etwas zu lesen, und es gibt Betroffene.

Hinzu kommt, dass wir dafür gesorgt haben, dass die Wege einfach sind. Es gibt in den Kantonen die Anlaufstellen, die Gesuche nicht nur entgegennehmen, sondern die Betroffenen eng begleiten und ihnen vieles abnehmen. Die Anlaufstellen übernehmen die Arbeit, sie machen wirklich alles. Es handelt sich um eine kostenlose Dienstleistung. Der/die Betroffene müsste nur noch einen Termin vereinbaren und hingehen. Wenn jemand nicht mehr mobil ist, vom Alter her, wird er oder sie von jemandem von der Anlaufstelle an seinem oder ihrem Wohnort besucht, der oder die das Gesuch mit dieser Person ausfüllt. Deshalb dürfte auch das eigentlich kein Hindernis sein, ein Gesuch einzureichen.

Wie detailliert müssen Betroffene Auskunft darüber geben, was ihnen widerfahren ist, damit sie die «Opfereigenschaft» belegen können?

Es ist uns wichtig, dass die Betroffenen möglichst niederschwellig ihr Anrecht auf den Solidaritätsbeitrag geltend machen können. Aber Angaben brauchen wir. Es wird uns immer mal wieder entgegengehalten, wir sollten doch ohne Gesuch und Abklärung einfach auszahlen. Aber das wäre gegenüber denjenigen unfair, die sich die Mühe machen, etwas zu schildern. Wir können ihnen ja nicht einfach einen Betrag ausbezahlen, ohne zu prüfen. Sonst könnte jeder Schweizer ein Gesuch stellen. Das wäre gegenüber den Betroffenen auch unfair und würde den Sinn dieser Zahlungen völlig verfehlen.

Zum einen möchten wir also, wenn immer möglich, auch Akten. Die Anlaufstelle veranlasst diese Aktensuche – also auch da muss der oder die Betroffene nichts tun. Von der Akteneinsicht erhoffen wir uns Auskunft darüber, wie die Familiensituation war, wie die Behörde ihr Eingreifen begründete und wo die Platzierung stattfand.

Zum andern findet sich aber die Opfereigenschaft nicht in den Akten. Dafür sind die persönlichen Schilderungen wichtig. Man findet in keiner Akte, dass es sexuellen Missbrauch, dass es Schläge gab, dass Kinder und Jugendliche nicht anständig ernährt oder gekleidet wurden. Das können wirklich nur die persönlichen Schilderungen bezeugen. Deshalb sind diese sehr wichtig. Sicher ist es so, dass wir die Betroffenen nicht zu stark aufwühlen möchten. Wir sagen nicht, wir müssen alles bis ins Detail wissen. Aber wir brauchen möglichst ein paar Schilderungen, die uns wichtige Hinweise geben. Auch diese Erzählungen versuchen wir einfach zu handhaben: Die Anlaufstellen machen dafür Interviews mit den Betroffenen, fassen dann das Interview in einem Bericht zusammen und reichen denselben ein. Betroffene können als mündlich berichten, sie können der Person

in der Anlaufstelle erzählen, auch bruchstückhaft, und diese Person (ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin) nimmt das dann auf.

Sehen Sie deutliches Charakteristisches bei den Antragstellenden in Bezug auf ihr Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft? Können Sie die Antragstellenden überhaupt charakterisieren: Gibt es übereinstimmende Merkmale oder sind solche nicht feststellbar?

Nun, jede Person ist ein Einzelfall, ein Einzelschicksal. Aber es lassen sich schon gewisse Merkmale nennen, die auffallen, weil sie bei einer grossen Zahl der Betroffenen feststellbar sind.

Vorerst ist es schon so, dass die meisten mit den Behörden Mühe haben. Das ist nicht verwunderlich, denn es waren damals die Behörden, die die Massnahmen veranlassten und die ihnen ihre Kindheit verpfuschten oder raubten. Deshalb sind heute viele gegenüber jeglicher Behörde sehr misstrauisch.

Was ich weiter immer wieder feststelle, ist, dass diesen Personen das Urvertrauen völlig fehlt. Sie haben das in ihrer Kindheit nicht gelernt oder aufgebaut. Denn sie konnten sich ja auch auf nichts verlassen. Es ist durchwegs so, dass deshalb ein Misstrauen vorhanden ist.

Viele können sich auch nicht öffnen, sie wagen es nicht, bis heute nicht, jemandem etwas anzuvertrauen. Insbesondere über ihre Kindheit können und wollen sie nicht sprechen. Sehr viele haben bis heute nicht einmal mit ihrer Familie darüber gesprochen, weil sie sich schämen, weil sie Angst haben vor Bemerkungen, vor Fragen («Was hast du denn verbochen, dass du ...?»). Das ist heute fast nicht mehr nachvollziehbar, in der heutigen Gesellschaft. Diese Kinder begingen ja keine Straftat, sie machten nichts Falsches. Sie wurden einfach wegen Armut oder häufig auch, weil sie Kind einer alleinerziehenden Mutter waren, weggeholt. Diesen Müttern nahm man die Kinder einfach weg,⁸ solche Massnahmen waren es. Die Kinder taten nichts. Sie haben aber Mühe damit, sich nicht selbst schuldig zu fühlen. In der Zeit selber war ihnen ja auch ganz stark vermittelt worden, sie seien ein Problem.

Aufgrund dieser Befindlichkeiten muss es ja schwierig sein, ein Gesuch einzureichen.

Ja. – Wir versuchen auch deshalb, während der Gesuchsbearbeitung den Betroffenen zu zeigen, dass in der Behörde Menschen arbeiten und dass wir sie, hinter ihren Gesuchen, als Menschen wahrnehmen. Dazu rufen wir möglichst jeden Betroffenen und jede Betroffene an und führen ein kurzes Gespräch. Wir fragen nach, wie es ihnen geht. Der Zweck des Anrufs ist nicht, irgendeine Aus-

8 Siehe den Beitrag von Joëlle Droux und Véronique Czàka in diesem Band.

künfte betreffend die Bearbeitung des Gesuchs zu erfragen. Es geht darum, ein Zeichen zu geben. Sie sollen sich nicht als Nummer fühlen. Wir wollen ihnen zeigen, dass wir sie als Mensch wahrnehmen.

Haben Sie dazu Rückmeldungen?

Ja, sehr viele und sehr positive. Es wird geschätzt. Die Angerufenen äussern sich so, dass sie es schätzen, dass man sich Zeit nimmt, sie zu kontaktieren. Es gibt aber auch Betroffene, die uns durch die Anlaufstelle ausrichten lassen, dass sie keinen Anruf möchten. Das respektieren wir natürlich. Oder manche legen auch den Telefonhörer auf, wenn sie realisieren, dass wir es sind, die anrufen. Das akzeptieren wir. Dann rufen wir nicht mehr an.

In der Literatur und in der öffentlichen Diskussion wird angesprochen, dass diese Erlebnisse in der Kindheit und Jugend Langzeitfolgen haben. Es ist aber noch nicht so lange Thema, wie sehr diese frühen Erlebnisse bis ins hohe Alter hinein nachwirken. Erst in den letzten vielleicht zehn oder fünfzehn Jahren ist es stärker ins öffentliche Bewusstsein getreten, dass solche Erlebnisse in der Kindheit und Jugend ein Leben nachhaltig prägen und eben auch nachhaltig schädigen können, sowohl was die Gesundheit anbelangt als auch die Möglichkeiten, im Leben zu stehen und das Leben auch zu gestalten. Deutlich wird auch, dass die verhinderten beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten – diese wurden ja auch häufig torpediert, damit man sparen konnte oder weil man es nicht für nötig hielt, so einem Kind eine gute Ausbildung zu ermöglichen – sich in der Regel ein Leben lang auswirken, also nicht mehr wirklich korrigiert werden konnten.⁹ Werden solche Langzeitfolgen sichtbar beziehungsweise werden sie angesprochen bei den Betroffenen?

Die Betroffenen erzählen solches.

Es ist so, dass die meisten später und bis heute physische oder psychische Probleme haben. Wir haben auch bei den Soforthilfverfahren festgestellt, dass viele Krebs haben. Heute haben sehr viele andere auch Krebs, zweifellos. Wir haben aber doch festgestellt, dass das bei rund 80 Prozent der Gesuchstellenden der Fall ist. Das ist eine relativ hohe Zahl. Die Vermutung besteht schon, dass dieser Befund auch Ursachen in der belasteten Psyche hat, im jahrelangen Leiden, im stillen Leiden. Vor allem wenn es ein Leben lang gedauert hat, bis heute, dass sich Betroffene der Familie, dem eigenen Lebenspartner nicht öffnen können.

Diejenigen, die eine mangelhafte Schulbildung aufweisen, etwa die Verdingkin-

⁹ Siehe zu vermuteten und gesicherten Wirkungszusammenhängen einerseits den Beitrag von Thomas Gabriel in diesem Band, andererseits ders., «Heimerziehung. Effekte auf den Lebensverlauf», in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, 247–252, hier 248–250.

der, sind oft fürs Leben benachteiligt. Die mangelhafte Schulbildung wirkte sich natürlich auf die Berufswahl aus und damit auch auf das Fortkommen im Berufsleben. Häufig war so eine Weiterentwicklung kaum möglich, man konnte kaum bessere Positionen erreichen. Entsprechend war die Sicherung des Lebensunterhalts häufig ein lebenslanger Überlebenskampf.

Wenn man solche Geschichten hört, die Betroffenen vor sich hat, gibt es halt immer so zwei Varianten, auf diese schwierige Situation und die Personen einzugehen. Man kann die Betroffenen bedauern, ihnen quasi virtuell über den Kopf streichen und sagen: «Du bist ein Armer, du kannst halt nicht.» Oder man versucht zu motivieren: «Du hast viel mehr in dir, als du denkst, versuche es einmal, in ganz kleinen Schritten.» Ich habe einige Betroffene begleitet im Soforthilfeverfahren, bei denen es dann wirklich Verbesserungen gegeben hat. Sie haben sich dann auch wirklich über ganz kleine Erfolgserlebnisse gefreut und waren dadurch motiviert, einen nächsten Schritt zu tun. Man muss sie motivieren. Man sollte nicht sagen: «Du bist halt ein armes Opfer und du kannst halt nichts, es ist jetzt so, solange du lebst.» Der Opferstatus ist zuerst nötig, um den Betroffenen eine Hilfestellung zu geben. Aber sie sollten nicht darauf fixiert werden.

Wir hoffen, dass doch der eine oder andere nach der Auszahlung des Solidaritätsbeitrages einen Abschluss finden kann. Dass er sagen kann, jetzt habe ich die Opfereigenschaft. Ich bin als Opfer anerkannt. Ich habe den Beitrag bekommen und ich will jetzt etwas für mich bewegen, in kleinen Schritten. Aber ich will nicht für den Rest meines Lebens im Opferstatus verharren und mich nicht mehr vorwärtsbewegen. Jeder hat nur das eine Leben, es wäre schade, wenn man dabei verharren würde zu sagen: «Ich kann nicht.»

Wie schätzen Sie die Tatsache ein, dass im Kontext der Bemühungen zur Aufarbeitung beziehungsweise «Wiedergutmachung» des vergangenen Unrechts eine finanzielle Entschädigung gezahlt wird? – Bedeutet den Betroffenen die Tatsache, dass der Staat eine finanzielle Entschädigung spricht, einfach eine willkommene Hilfe in bedrängter Situation oder sehen diese Personen darin auch eine Geste der Wiedergutmachung? Dies ist überhaupt eine sehr umstrittene Frage, die in der gesamten internationalen Diskussion zu unterschiedlichsten «Wiedergutmachungsprozessen» immer wieder auftaucht. Wie ist sie einzuschätzen in der Perspektive der Betroffenen? Kann man sagen, dass man mit dieser Entschädigung tatsächlich einen echten Beitrag leistet zu einer «Wiedergutmachung»? «Wiedergutmachung», das wäre zusätzlich anzufügen, ist eine schwierige Bezeichnung, denn wiedergutmachen kann man ja nichts mehr. Aber als was wird die finanzielle Entschädigung gesehen: ein starker symbolischer Akt oder ein billiges Abspeisen?

Als Abspeisen möchten wir das überhaupt nicht verstanden wissen. Die finanzielle Entschädigung steht ja auch in einem Zusammenhang mit anderen Mass-

nahmen. So erfolgt die wissenschaftliche Aufarbeitung. Das NFP 76 hat nun auch seine Arbeit aufgenommen.¹⁰ Ich denke, das sind die wichtigeren Massnahmen als das Geld, aus dem der Solidaritätsbeitrag bezahlt wird. Dass man sich in der schweizerischen Öffentlichkeit, Forschung und Politik mit dem Thema befasst, dass das aufgrund der Forschungen auch in die Geschichtsbücher eingehen soll, dass man diese Politiken und das Geschehen wirklich aufarbeiten will, ist wichtig. Es gibt ja jetzt auch einzelne Kantone, die aktiv werden. Mein eigener Heimatkanton zum Beispiel, Luzern, hat sich entschieden, dass die Heime angeschaut werden sollen, dass man die Akten sichern will, um die vergangenen Praktiken untersuchen zu können. Es ist wichtig zu wissen, dass sich der Kanton heute darüber informieren will, was alles passiert ist und an welchen Orten. Auch Graubünden hat vorwärtsgemacht, ein Bäumchen gepflanzt, den Gedenktag eingerichtet.¹¹ Ich denke, diese symbolischen Akte, in welchen man das geschehene Unrecht heute anerkennt, sind überaus wichtig dafür, dass die Betroffenen nicht (mehr) einen Stempel tragen. Damit wird die Aussage korrigiert, dass die Betroffenen ganz schlimme Kinder gewesen seien und deshalb fremdplatziert wurden, und es wird deutlich gesagt, dass es Unrecht war, was die Gesellschaft ihnen angetan hat. Ich denke, das ist für die Seelen wichtiger als das Geld.

Auch eine Mehrheit der Betroffenen findet es gut und richtig, dass die Geschichte der Zwangsmassnahmen erforscht und aufgearbeitet wird. Daneben gibt es aber auch Kritik. Denn es gibt Betroffene, die sagen: «Was wühlen die jetzt noch in unserer Vergangenheit rum, die sollen zahlen. Weshalb gibt man noch Geld für die Forschung aus. Das hätte man lieber uns gegeben.» Aber in ihrer Mehrheit begrüssen die Betroffenen die Aufarbeitung.

Dass man diese Akte noch abrundet mit einem Beitrag, soll zusätzlich helfen. Man kann ja nicht sagen, es sei eine «Wiedergutmachung». Die Massnahmen und Schicksale waren ja auch sehr unterschiedlich. Es gibt Betroffene, die zwei Monate in einer Massnahme waren. Andere verbrachten ihre ganze Kindheit und Jugend, von Geburt an bis zum zwanzigsten Lebensjahr, in Zusammenhängen, die durch Massnahmen geschaffen waren. Man kann deshalb auch nicht sagen: Es bekommen alle gleich viel als eine «Wiedergutmachung», weil die Situation für jeden individuell ist. Andererseits, wie soll man unterschiedliche Beiträge sprechen, je nach erlittenem Leid? Wer will sich anmassen, beurteilen

10 Zusätzlich zur Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung, eingesetzt am 5. November 2014, www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Startseite.1.html, beschloss der Schweizerische Nationalfonds für die wissenschaftliche Forschung, ein nationales Forschungsprogramm mit einem Volumen von 18 Millionen Franken auszusprechen: NFP 76 «Fürsorge und Zwang». Die 77 eingereichten Projektskizzen werden aktuell begutachtet, www.nfp76.ch/de, Zugriff 15. Januar 2018.

11 Im Fürstenwald bei Chur wurde am 22. November 2017 im Rahmen eines Gedenkanlasses der Kantonsregierung für die Opfer der Zwangsmassnahmen ein Nussbaum gepflanzt.

zu können, wie viel Geld ein sexueller Missbrauch wert ist, zehn Jahre geschlagen werden wert ist? Oder dann eben die andere, die zwei Monate in Hindelbank war, war das für sie dann weniger schlimm? Deshalb erhalten alle den gleichen Betrag; wiedergutmachen kann man es damit nicht. Aber vielleicht ist es eine Genugtuung.

Vulnerabilität und Anerkennung

Erzählte Biografie nach Heimplatzierungen zwischen 1950 und 1990

Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller

Die gesellschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Fremdplatzierungen begann in der Schweiz im europäischen Vergleich spät. Als Ausgangspunkt kann die Entschuldigung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga bei den ehemaligen Verdingkindern und den Opfern von Zwangsmassnahmen im Jahr 2013 angesehen werden. Allerdings gilt es, neben den «Verdingkindern» und den «administrativ Zwangsverwahrten» die «normale» Heimerziehung und «normale» Platzierungen im Pflegekinderwesen nicht aus den Augen zu verlieren. In der Schweiz wurden im vergangenen Jahrhundert Zehntausende Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen platziert. Die Forschungslage zeigt, dass das Kindeswohl und die individuelle Entwicklung der Heranwachsenden dabei oft nachrangig waren.¹ Zwischen 1950 und 1990 endeten viele Verläufe von Kinderschutzmassnahmen (teils auch fürsorgerische Zwangsmassnahmen) sogar in Institutionen des Justizvollzugs, teilweise sogar im Strafvollzug für Erwachsene, was eine gängige behördliche Praxis war. Es bestätigt sich übergreifend, dass die Bedürfnisse der Kinder und deren Gründe für ihr Verhalten im Rahmen der Platzierungsentscheide keinerlei Rolle spielten. Mehr Gewicht wurde auf das Aufrechterhalten einer sozialen Ordnung und Konformität und etablierter Machtverhältnisse gelegt. Dies geschah ausschliesslich in der Logik derjenigen, die im System Macht, Autorität und das Recht auf staatliches Handeln besaßen.

Im Rahmen des Sinergia-Projekts «Placing Children in Care 1940–1990»² wurden im Teilprojekt «Lebensverläufe nach Heimerziehung im Kanton Zürich 1950–1990» biografische Interviews mit 37 ehemaligen Heimkindern aus dem Kanton Zürich geführt. Einige erzählten zum ersten Mal von ihren Erfahrungen im Heim, hatten es gegenüber Partnerinnen und Partnern, Kindern und Freundinnen und Freunden nicht erzählen wollen, zumeist aus Sorge vor schmerzhaft-

¹ Martin Lengwiler, Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Anne-Françoise Praz, Urs Germann, *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD*, Bern 2013.

² www.placing-children-in-care.ch, Zugriff 23. April 2018. Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

ten Rückfragen und Erinnerungen. Andere hatten erlebt, dass ihre Erfahrungen nach dem «Geständnis», ein «Heimkind» zu sein, abgewertet wurden («So schlimm kann es ja gar nicht gewesen sein»), ihnen kein Glaube geschenkt oder ihnen sogar eine Mitschuld unterstellt wurde.

Dieser Beitrag versteht die Wege aus der Fremdplatzierung für die betroffenen Menschen als einen lebenslangen Prozess. Dies war keine Vorannahme im Forschungsdesign, sondern ist ein zentrales Ergebnis der Studie. Die Forschung wurde vom Feldzugang bis zu der Interviewführung und -analyse so offen konzipiert, dass auch eine marginale oder keine Bedeutung der Heimerziehung im weiteren biografischen Verlauf als Ergebnis möglich gewesen wäre.³ Umso mehr überrascht die Bedeutung von Erfahrungen, die oft zum Teil jahrzehntealt sind und die aktuelle Alltagspraxis und Lebensführung noch immer sehr zentral berühren.

Die wenigen existierenden Langzeitstudien im Feld der Heimerziehung zeigen, dass positive individuelle biografische Entwicklungen junger Menschen nach Ende der Heimerziehung oft überraschend sind und von Professionellen zumeist anders prognostiziert wurden.⁴ Diese Befunde sind weniger Ausdruck individueller Resilienz⁵ als noch nicht hinreichend verstandener Zusammenhänge zwischen Institution, Biografie und Gesellschaft. Die Ergebnisse der hier vorgestellten Studie zeigen, dass Lebenswege nach Heimerziehung nicht monokausal und subsumptionslogisch durch einzelne isolierte Risikofaktoren des Aufwachsens (Elternhaus, Stigmatisierung) erklärt werden können.⁶ Auch deshalb forderten Millham et al.⁷ bereits vor dreissig Jahren eine Ergänzung um Indikatoren, die herkömmliche Wirkungsforschung übersieht, wie zum Beispiel der Einfluss glücklicher Lebensumstände, Resilienz, persönlich erfahrene Förderung oder unerwartete Änderungen in der Familienkonstellation. Aus wissenschaftlicher Sicht erscheint es also nicht ausreichend, einzelne Einflussfaktoren isoliert zu betrachten, da grundsätzlich von einer interaktiven Dimension der Einflüsse auszugehen ist. Im Zentrum der Forschungsarbeit stand deshalb die

3 Bewusst wurde jede Subsumtionslogik, normative oder zeitlich konnotierte Zuschreibung oder Theoretisierung der Heimerziehung ausgeschlossen.

4 Klaus Hartmann, *Lebenswege nach Heimerziehung. Biographien sozialer Retardierung*, Freiburg im Breisgau 1996; Roger Bullock, Michael Little, Spencer Millham, *Residential Care for Children. A Review of the Research*, London 1993.

5 Thomas Gabriel, «Resilienz», in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, München 2018, 1318–1324.

6 Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Krisen und Transitionen im Lebenslauf», in: Anna-Maria Riedi et al. (Hg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz*, Bern 2013, 47–59.

7 Spencer Millham, Roger Bullock, Michael Little, «Residential education in Britain: continuity and conflict», in: Yitzhak Kashti, Mordecai Arieli (Hg.), *Residential Settings and the Community. Congruence and Conflict*, London 1987, 190–205.

hermeneutische Rekonstruktion⁸ von Lebenswegen nach Heimerziehung, um sie durch die fokussierte Analyse der «Entwicklungspfade» (*development paths*) und «Knotenpunkte» (*junctions*)⁹ in ihrer Komplexität zu verstehen. Ein Ereignis im Lebenslauf kann dann als bedeutsamer Übergang angesehen werden, wenn sich die Zeit in ein Davor und ein Danach¹⁰ einteilen lässt. Die Relevanz einer Transition kann vorausgesehen, situativ oder erst in der Retrospektive als solche erkannt werden. Deshalb können Wirkungen von Heimerziehung weder bereits am Ende des Aufenthalts in einer Institution noch ohne Miteinbezug der Sichtweisen betroffener Kinder und Jugendlichen nachvollzogen werden. Im Zentrum steht dabei die reflexive Verarbeitung durch die Subjekte über die ganze Lebensspanne.

Durch Aufrufe in der Presse, online und auf Handzetteln wurden ehemalige Heimkinder, die zwischen 1950 und 1990 im Kanton Zürich in einem Kinder- und Jugendheim gelebt haben, auf das Forschungsprojekt aufmerksam gemacht. Die Interviews wurden an unterschiedlichen Orten durchgeführt, die die Interviewpartnerinnen beziehungsweise -partner selbst auswählten, so zum Beispiel in Cafés, in Räumen der Hochschule oder häufig auch in den privaten Wohnräumen der interviewten Personen. Die Interviews dauerten zwei bis fünf Stunden. In einem Vertrag zwischen der interviewenden und der interviewten Person wurde vereinbart, dass die Informationen streng vertraulich behandelt, nur in anonymisierter Form verwendet und transkribiert werden dürfen. Die Interviewpartnerinnen und -partner hatten ausserdem die Möglichkeit, ihre Angaben zurückzunehmen oder auch Teile ihrer Aussagen zu streichen. Für Interviews stellten sich 37 Personen zur Verfügung, die Verteilung von Männern und Frauen über die verschiedenen Dekaden hinweg (1950–1990) war dabei ausgeglichen. Der jüngste Austritt einer interviewten Person aus dem Heim war 1951, der späteste Eintritt 1989. Die Gründe für den Eintritt sowie das Alter bei Eintritt ins Heim variierten. Häufiger Austrittsgrund war der Beginn der Ausbildung im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren. Die Personen, deren Aussagen im vorliegenden Text zitiert werden, lebten zwischen Mitte der 1930er- bis Mitte der 1990er-Jahre in einem Kinder- und Jugendheim im Kanton Zürich. Die Namen der Interviewpartnerinnen und -partner wurden aus forschungsethischen, personen- und datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

8 Fritz Schütze, «Biographieforschung und narratives Interview», *Neue Praxis* 13/3 (1983), 283–293.

9 Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Junctions, Pathways and Turning Points in Biographical Genesis of Right-Wing Extremism», *Social Work & Society* 12/1 (2014), www.socwork.net/sws/article/view/386, Zugriff 23. April 2018.

10 Gabriele Rosenthal, *Erlebte und erzählte Lebensgeschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibung*, Frankfurt am Main 1995.

Qualität ausgewählter Lebensfelder und deren Verbindung zu den Heimerfahrungen

Im Folgenden wird die biografische Wirkung der Heimerfahrung anhand ausgewählter Lebensfelder thematisiert: 1. soziale Netzwerke und soziale Beziehungen, 2. Erfahrungen eigener Elternschaft, 3. schulische und berufliche Integration und 4. Umgang mit staatlichen Interventionen. Die Zusammenhänge zwischen Heimerziehung und -erfahrung und den biografischen Themen werden fokussiert auf diese Lebensfelder unter Rückgriff auf empirisches Material veranschaulicht. Obschon die selektive Betrachtung von ausgewählten Lebensfeldern mit Heimerfahrung eine fachliche Bewertung verlangt, sollte auch Beachtung finden, dass sich gerade in sensiblen Lebensphasen Themen kumulieren, die nicht nur auf den Einfluss der Heimerziehung, sondern auf die gesamte bisherige Biografie bezogen wurden.

Soziale Netzwerke und soziale Beziehungen

Das persönliche soziale Netzwerk, im Sinne einer Ressource der Lebensbewältigung,¹¹ beeinflusst den Umgang mit kritischen Lebensereignissen zentral.¹² Wichtig ist dabei die Qualität der Unterstützung und ob und wie in welcher Situation ein Individuum Unterstützung in Anspruch nehmen kann.¹³ Bezogen auf ehemals fremdplatzierte Kinder zeigt Freisler-Mühlemann, dass diese nach Heimaustritt im Lebensverlauf durch eigenes Verhalten soziale Netzwerke «unbrauchbar» machen.¹⁴ Oder es zeigt sich, dass soziale Kontakte zwar bestehen, aber die Herausforderung beschrieben wird, wann und wie sie genutzt werden können.¹⁵

Soziale Beziehungen in Kinder- und Jugendheimen wurden zwischen 1950 und 1990 überwacht und sanktioniert. Auf sozialen Kontakt, «tiefer gehende emotionale Beziehungen» zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Gruppenbildung reagierte das Betreuungspersonal misstrauisch.¹⁶ Der Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen wurde deshalb streng kontrolliert und möglichst mi-

11 Gabriel (wie Anm. 5).

12 Frank Nestmann, *Die alltäglichen Helfer*, Berlin 1988.

13 Dieter Ulich, *Krise und Entwicklung. Zur Psychologie der seelischen Entwicklung*, München 1987.

14 Daniela Freisler-Mühlemann, *Verdingkinder – ein Leben auf der Suche nach Normalität*, Bern 2011.

15 Eran P. Melkman, «Childhood adversity, social support networks and well-being among youth aging out of care: An exploratory study of mediation», *Child Abuse & Neglect* 72 (2017), 85–97.

16 Wolfgang Hafner, *Pädagogik, Heime, Macht – eine historische Analyse*, Zürich 2014, 77.

nimiert.¹⁷ Regeln, Disziplin und Ordnung strukturierten den Lebensalltag im Heim massgeblich. Gefühle von Empathie und Sicherheit, die Voraussetzungen für einen Vertrauensaufbau zwischen Heimkindern und Erziehenden, waren kaum vorhanden.¹⁸ Die Verwaltung der Gruppe von Kindern und Jugendlichen galt als oberste Prämisse; individuelle Bedürfnisse traten dahinter zurück. Als «sichere Orte»¹⁹ wurden Kinder- und Jugendheime unter diesen Voraussetzungen aus der Perspektive von ehemaligen Heimkindern selten erlebt. Bezugspersonen, zentrale Weichensteller für die kindliche Sozialisation, treten in den Erinnerungen an den Heimalltag auch als diejenigen auf, die ihre Macht ausnutzten, Kinder missbrauchten, misshandelten oder vernachlässigten.²⁰ Stanulla stellt deshalb die Frage, ob und wie erschüttertes oder gänzlich verloren gegangenes Vertrauen gegenüber anderen Personen und auch gegenüber sich selbst nach dem Heimaustritt wieder aufgebaut werden kann.²¹ Dass dies zu einer zentralen Herausforderung und Lebensaufgabe werden kann, zeigt sich in Berichten ehemaliger Heimkinder, die Gefühle emotionaler Distanz gegenüber anderen beschreiben.²²

Einsamkeit und Isolation in der Gruppe

Gefühle von Einsamkeit, Isolation und das Auf-sich-selbst-zurückgeworfen-Sein sind in den Narrationen präsent. Das Gefühl, fehl am Platz oder überflüssig zu sein, wird in den folgenden Zitaten deutlich: «Ja sicher. Herrgott, uns hätte man auch versenken können.» (Jonas J.) «Du warst einfach überflüssig, wie ein Stück Fleisch, nur haben wir noch gelebt.» (Jonas J.) In diesen entmenschlichten Beschreibungen zeigt sich deutlich auch die Eigenwahrnehmung ehemaliger Heimkinder, deren Leben als Heimkind als eines unter vielen nicht viel wert zu sein scheint.

Die erfahrene Einsamkeit innerhalb einer zahlenmässig grossen Kindergruppe im Heim erklärt sich mit einem genauen Blick auf die soziale Matrix der Peergroup:²³ Nach aussen erscheinen Heimkinder zwar als homogene Gruppe,

17 Ebd.

18 Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Heimalltag aus der Sicht von ehemaligen Heimkindern und Mitarbeitenden», in: Clara Bombach et al., *Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen 1950–1990*, Zürich 2017, 57–221.

19 Bruno Bettelheim, *A Home for the Heart*, London 1974.

20 Susanne Backes, «Funktionieren musst du wie eine Maschine». *Leben und Überleben in deutschen und österreichischen Kinderheimen der 1950er und 1960er Jahre*, Weinheim 2012.

21 Ina Stanulla, «Die Bedeutung von Vertrauen in der Heimerziehung – eine Skizze», in: Thomas Gabriel, Michael Winkler (Hg.), *Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven*, München 2003, 95–106.

22 Carola Kuhlmann, «So erzieht man keine Menschen!». *Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre*, Wiesbaden 2008.

23 Thomas Gabriel, «Soziale Anerkennung in gewaltaffinen Peergroups Jugendlicher», in: Bettina Grubenmann, Jürgen Oelkers (Hg.), *Das Soziale in der Pädagogik*, Kempten 2009,

auch weil sie in den 1960er-Jahren optisch gleich gemacht sind, zum Beispiel dieselben Kleider oder Frisuren tragen. Auf dem gemeinsamen Schulweg zur externen Schule werden Heimkinder als eine eingeschworene Gruppe beschrieben, in der man füreinander eintritt und sich im Konfliktfall gegenüber den «anderen, normalen» Kindern solidarisch verbündet. Gleichzeitig folgt die Sozialstruktur der Heimkinder nach innen anderen, eigenen Regeln:²⁴ Die Notwendigkeit, sich als Einzelkämpfer in der Gruppe zu behaupten, wird häufig beschrieben: «Derjenige, der das nicht geschafft hat als Einzelkämpfer, sage ich jetzt mal, der geht unter.» (Jonas J.) Die Gruppe schützt in diesem Rahmen nicht, sie kann auch Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen verschärfen. Zahlreiche ehemalige Heimkinder berichteten davon, dass sie sich – wenn auch häufig nur für einen kurzen Zeitraum – dem Heimalltag zu entziehen versuchten, indem sie zum Beispiel einsame Streifzüge durch den Wald unternahmen und unkontrolliert dort das Umherirren und die Orientierungslosigkeit schätzten. Gleichzeitig wurden soziale Kontakte so zunehmend als risikohaft wahrgenommen und immer öfter gemieden.²⁵

Bedeutsame Erwachsene: Machtvoll und selten

Gegenüber den Erziehenden im Heimalltag erleben die Kinder sehr unterschiedliche Beziehungen, was einen Einblick gibt in den hochindividuellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Heim. Zuneigung oder positive Bestärkung sind in den Erinnerungen selten gemachte Erfahrungen: «Aber auch sonst, Liebe oder so, oder Vertrauen zu irgend so einem Lehrer oder Erzieher oder so, das kannst du vergessen.» (Jonas J.) Ab den späten 1960er-Jahren zeigt sich die Tendenz, dass immer wieder sich in Ausbildung befindende Praktikantinnen und Praktikanten in den Kinder- und Jugendheimen arbeiteten.²⁶ Diese werden von ehemaligen Heimkindern als Personen beschrieben, die sich für das einzelne Kind interessieren. Allgemein lässt sich feststellen, dass in den Erzählungen ehemaliger Heimkinder besondere Bezugspersonen (*significant others*) auftauchen, die offensichtlich über Handlungsspielraum verfügen, den sie hochindividuell einsetzen und damit den Lebensweg von Kindern massgeblich beeinflussen konnten. Es zeigt sich, dass Personen, die innerhalb oder auch ausserhalb des Heims standen und kindzentriert agierten, für Kinder und Jugendliche zu

285–295; Howard W. Polsky, *Cottage Six. The Social System of Delinquent Boys in Residential Treatment*, New York 1962.

24 Ruth Emond, «Putting the Care into Residential Care», *Journal of Social Work* 3/3 (2003), 321–337.

25 Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 18).

26 Clara Bombach et al., «Die «neuen Praktikanten». Perspektiven auf sich verändernde Beziehungsformen im Heim der 1960er und 1970er Jahre», in: Hauss/Gabriel/Lengwiler (wie Anm. 2).

wichtigen Machtquellen werden konnten. Auffällig dabei ist ausserdem, dass nichtpädagogisches Personal, so zum Beispiel die Köchin, Waschfrau oder der Gärtner, als Bezugspersonen auftraten, die sich in quasi mütterlicher oder väterlicher Sorge um die Kinder kümmerten. Als von den Kindern selbst gewählte, nicht strafende und gleichzeitig über bestimmte Ressourcen (zum Beispiel Nahrung) verfügende dauerhafte Bezugspersonen wurden sie zu wichtigen Stützen im Aufwachsen.²⁷

Nach dem Austritt: Das Leben endlich selber steuern wollen

Mit dem Heimaustritt wurde aus der Sicht der interviewten ehemaligen Heimkinder häufig das Ziel verfolgt, sich aus den Netzwerken zu befreien, die während des Heimaufenthalts nicht frei gewählt und vor allem an Kontrolle und Sanktion geknüpft waren: «Mir hat niemand mehr etwas zu sagen gehabt, ich konnte selbst mein Leben steuern und bin eigentlich gut gefahren, ich bin niemandem etwas schuldig.» (Jonas J.) Das eigene Leben begann so für viele ehemalige Heimkinder erst nach dem Austritt aus dem Heim. Die Beziehung zu sich selbst wird dann häufig als die einzige verlässliche beschrieben. Sich gegenüber anderen Personen zu öffnen, Vertrauen zu haben, Kontrolle abzugeben, wird für einige Interviewpartnerinnen und -partner zu einer Aufgabe, die wegen des Heimaufenthalts erschwert ist: «Und das ist die Problematik, wenn du dann als Erwachsener einfach weisst aufgrund vom Erlebten, dass du dich auf niemanden und nichts verlassen kannst und dass, wenn es du nicht selber schaffst, dann schafft es niemand» (Alex A.). Die Bindung an neue Orte, Dinge und Personen wird häufig als Herausforderung beschrieben; das Einzelkämpferdasein dabei besonders betont. Auf Erfahrungen von Gemeinschaft und Beziehungsgestaltung hingegen konnte kaum zurückgegriffen werden. Stetes Angreifen und Verteidigen können so zum biografischen Thema bezüglich Aufbau und Pflege sozialer Beziehung werden.

Soziale und emotionale Skepsis gegenüber anderen und sich selbst

Grundsätzlich liess sich feststellen, dass den interviewten Personen eine grosse soziale und emotionale Skepsis eigen ist. Das Misstrauen äusserte sich nicht nur gegenüber anderen Personen, sondern auch gegenüber sich selbst. Dies liegt unter anderem auch an der Stigmatisierungserfahrung von ehemaligen Heimkindern, die über das gesamte Leben hinweg anhalten und kontinuierlich die Erfahrung des «Ich gehöre nicht dazu und bin anders» wiederholen kann.²⁸

27 Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 18); Bombach et al. (wie Anm. 26).

28 Erving Goffman, *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*, Frankfurt am Main 1975; Backes (wie Anm. 20).

Sich auf Beziehungen zu Freundinnen und Freunden, Partnerinnen und Partnern und Kindern einlassen zu können, wird häufig als grosse Schwierigkeit beschrieben, die fast alle Heimkinder betrifft: «Ganz schwierig, weil wirklich vertrauen tust du nie jemandem. Du kennst das Urvertrauen nicht, das einem Kind gegeben wird.» (Alex A.) Oft führt dies dazu, dass ehemalige Heimkinder sich nicht mehr trauen, sich auf Beziehungen einzulassen, oder Nähe zu anderen nicht zulassen können oder wollen. Die Interviews beschreiben das distanzierte, erwartungsfreie «sozial Kühle» gegenüber anderen auch im Sinne einer Bewältigungsstrategie, die ihnen ermöglicht, etwaigen Enttäuschungen und unkontrollierbaren Situationen aktiv und damit selbstmächtig entgegenzuwirken: «Es wird viel über mich gesagt, dass ich eine gewisse Härte in meinen Gefühlen hab, aber, ja, kann schon sein, aber es ist halt durch das Leben gekommen irgendwie, [...] die ersten zehn oder fünfzehn Jahre. Ich bin nicht gefühlkrank, das überhaupt nicht, aber irgendwo mache ich ein bisschen Stopp und mach nicht weiter.» (Franz F.) Im folgenden Zitat wird noch deutlicher, dass die Angst, verletzt zu werden, so sehr blockieren kann, dass soziale Beziehungen nicht existieren und die Bewältigung immer mit sich selbst geschieht: «Ich kann mich nicht öffnen, weil ich Angst habe, verletzt zu werden. Also ich habe in meinem Leben nie eine Freundin gehabt, der ich jetzt einfach so vertraut hätte. Das gibt's in meinem Leben nicht, also das mach ich alles mit mir selber.» (Nora N.) Die Interviewpartnerin berichtete weiter: «Ich habe keine tragfähige, ausserfamiliäre Beziehung und das finde ich schade.» (Nora N.) Als fast Fünfzigjährige stellte sie nach einem Unfall fest, dass sie niemanden kannte, der für sie hätte Lebensmittel einkaufen können.

Besonders zeigt sich die Herausforderung der Gestaltung von sozialen Kontakten im Kontrast: Stabile Beziehungen wurden als Beweis herangezogen, um zu verdeutlichen, dass man es «geschafft» und eine gesellschaftlich anerkannte Form des Zusammenlebens erreicht habe. Es fällt auf, dass gerade lang andauernde Beziehungen mit Partnerinnen und Partnern oder Freundinnen und Freunden möglich sind, wenn diese ähnliche Erfahrungen in ihrer Kindheit gemacht haben.

Der Umgang mit der Heimerfahrung variiert zwischen einem offensiven Umgang bis hin zum Verbergen der tatsächlichen sozialen Identität, die zum Beispiel auch in eine Strategie des Täuschens münden kann: Einzelne Interviewpartnerinnen und -partner berichteten, dass sie über Dinge verfügen (oder verfügen wollen), die ihnen als Heimkind aus ihrer Sicht nicht zustanden, wie zum Beispiel das Fahren einer Limousine, das Leben in einem noblen Viertel in Zürich oder Wohneigentum.

Erfahrungen eigener Elternschaft

Baader belegt die Wirkmächtigkeit der Kindheitserfahrungen der ehemaligen Heimkinder bei ihrer Elternschaft und die sekundäre Traumatisierung der nachfolgenden Generation.²⁹ Laut Kuhlmann wird die Erziehung der eigenen Kinder gerade deshalb zur Herausforderung, weil sie mit der Besorgnis der Wiederholung von eigenen Erfahrungen in der Kindheit zusammenhängt.³⁰ In einem anderen Kontext beschreibt Rosenthal ähnliche intergenerative Effekte.³¹ Sie zeigt in ihren intergenerativen Studien zur Verarbeitung der NS-Vergangenheit die Übernahme einer Opferidentität und eine Pseudoidentifikation der nachfolgenden Generation. Der Umgang mit dieser Herausforderung mündet so zum Beispiel in eine kühle Distanzierung, Überforderung mit den Bedürfnissen der Kinder und auch dem grundsätzlichen Versuch, die eigenen Erfahrungen gegenüber den Kindern zu verschweigen. Auch Ionowlock weist auf die Verstärkung des Leidens der nachfolgenden Generation hin, wenn traumatisierende Erfahrungen der Eltern nicht thematisiert werden.³²

Missachtung, Integrität und Anerkennung

Die Erfahrungen zahlreicher ehemaliger Heimkinder zeigten übergreifend, dass ihnen während ihrer Kindheit zentrale Dimensionen der Anerkennung verwehrt blieben. Neben körperlicher Gewalterfahrung benennt Honneth Missachtungserfahrungen als einschneidend:³³ Dieser Erfahrungstypus bezieht sich beispielsweise auf familiäre Interaktionen, die Bedürfnisse und Ansprüche auf Zuwendung, Achtung und Wertschätzung, also auf Anerkennungsbedürfnisse und -ansprüche. Missachtungserfahrungen können zu einer Beeinträchtigung des Selbst- und Weltvertrauens führen, die nicht die physische, sondern die psychische und soziale Integrität betrifft. Zur Untersuchung der Anerkennungsverhältnisse zwischen Generationen erscheint der sozialphilosophische Begriff der *reconnaissance*³⁴ fruchtbar. Er umfasst eine aktive und eine passive Dimension:

29 Meike Sophia Baader, «Pädagogisch-ethische Verantwortung und die Frage nach dem guten Leben», in: Integras (Hg.), *Zeitzeichen. Aus dem Gestern – heute – für das Morgen lernen. Referate der Integras-Fortbildungstagung 2014*, Zürich 2014, 64–74.

30 Kuhlmann (wie Anm. 22).

31 Rosenthal (wie Anm. 10); Gabriele Rosenthal, *Der Holocaust im Leben von drei Generationen. Familien von Überlebenden der Shoah und von Nazi-Tätern*, Giessen 1999.

32 Lena Ionowlock, «Grandmothers, mothers and daughters: women in formerly displaced families in three Jewish communities», in: Daniel Bertaux, Paul Thompson (Hg.), *Between Generations. Family Models, Myths and Memories. International Yearbook of Oral History and Life Stories*, Oxford 1993, 176–187.

33 Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt am Main 2012.

34 Paul Ricœur, *Wege der Anerkennung. Erkennen, Wiedererkennen, Anerkanntsein*, Frankfurt am Main 2006, 39–42.

aktiv, *reconnaître*: etwas, Gegenstände, Personen, sich, einen anderen, einander (wieder)erkennen; passiv, (*demandeur à être reconnu*: (an)erkannt werden, verlangen, (an)erkannt zu werden».³⁵

Erkennen als Akt löst sich damit von der kognitionslastigen aktiven Bedeutung «blosser Erkenntnis» (im Sinne der Beherrschung der Bedeutungen)³⁶ durch Ricœurs Ergänzung um die passive Erwartung, die nur durch die der wechselseitigen Anerkennung befriedigt werden kann. Diese dialogische und interaktive Komponente der *reconnaissance* als Grundlage sozialisatorisch erworbener Fähigkeiten des Selbst- und Fremderkennens bietet den Bezug zu hier diskutierten Erkenntnissen zur Intergenerativität im Kontext eigener biografischer Erfahrungen. Die Erfahrung, von den Eltern nicht «erkannt» oder «anerkannt» zu sein, spielt in den Biografien ehemaliger Heimkinder oft eine zentrale Rolle. Insbesondere bei Menschen, die schon in früher Kindheit in einer Heimeinrichtung untergebracht wurden, hat die Frage der Legitimität oder Illegitimität der eigenen Geburt lebenslange Bedeutung. So werden im folgenden Zitat die intergenerativen Zusammenhänge der Anerkennung und Missachtung deutlich: «Ich habe mich auf meine Mutter verlassen, die ist aber nach Spanien abgehauen, Auf meinen Vater kann ich mich nicht verlassen, er hat gesagt, ein Freund von ihm ist beim Gruppensex auch noch dabei gewesen und da haben wir dich als Unfall gezeugt, also das ist mein Vater gewesen, mit 18 hat er mir das auch noch beigebracht, da habe ich gewusst, ich habe keinen Vater.» (Paul P.)

Verletzung von Integrität

National und international weisen Studien eine höhere Mortalitätsrate von Menschen mit Heimerfahrung aus. Die bereits ältere Studie von Tanner zeigte eine schweizweite Mortalitätsrate einige Jahre nach Ende der Heimerziehung von 10 Prozent (Welschschweiz 9,3 Prozent, Deutschschweiz 11,3 Prozent).³⁷ Suizid und lebensgefährdendes Risikoverhalten kann als radikale Antwort auf die zentrale Grundfrage nach Integrität verstanden werden, die Pollmann stellt: «Ist das eigene Leben lebenswert?»³⁸ Eine Negation oder eine uneindeutige Antwort kann auf existenzielle Brüche oder gar auf den Verlust von Integrität hinweisen. «Angst» und «Selbstfremdheit» sind dabei emotionale Indikatoren die auf Brüche der Integrität hinweisen. In der Definition von Pollmann besitzen Personen

35 Ebd.

36 Ebd.

37 Hannes Tanner, «Pflegekinderwesen und Heimerziehung in der Schweiz», in: Herbert Ernst Colla et al., *Handbuch Heimerziehungs- und Pflegekinderwesen in Europa*, Neuwied 1999, 95–102.

38 Arnd Pollmann, *Integrität. Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*, Bielefeld 2005, 165.

Integrität, «wenn es ihnen möglich ist, von inneren und äusseren Zwängen relativ unbehelligt,

(a) ein Leben in Einklang mit dem eigenen standhaltenden Wollen,

(b) in den Grenzen des sittlich Tolerablen sowie

(c) auf Basis eines integrierten ethisch-existenziellen Selbstverständnisses zu führen, wobei sich insgesamt

(d) eine Stimmung der Ganzheit einstellen muss, als deren Minimalbedingung seelische und körperliche Unversehrtheit zu gelten hat.»³⁹

Viele Erfahrungen im Heim betreffen «invasive Übergriffe» von Gleichaltrigen und Erwachsenen auf die Integrität der Kinder- und Jugendlichen.⁴⁰ Insbesondere eine empfundene «Scham» und «Schuld» aufgrund der Heimplatzierung sind Indikatoren für die Verletzung von Integrität, am deutlichsten von jenen Menschen belegt, die den Kindern und Lebenspartnerinnen oder -partnern ihre Heimerfahrung bis heute verheimlichen. Zentral erscheint hier die soziale Dimension von Integrität im Kontext der Aufarbeitung und der öffentlichen Thematisierung der Geschichte der Heimerziehung. Fehlendes Verständnis («Viele sind in den 1950er Jahren in den eigenen Familien auch geschlagen worden») oder die Missachtung integritätsschädigender Erfahrungen im Heim können Leiden hervorrufen und die Desintegration der Betroffenen steigern.⁴¹ Konnten hingegen die ehemaligen Heimkinder damals den Grund ihrer Platzierung in den gegebenen Umständen und Bedingungen sehen und verstehen, kam die Schuldfrage weniger auf und ihre Integrität wurde – mit Auswirkungen auf heutige Selbstwahrnehmungen – deutlich weniger angetastet.⁴²

Tabuisierte Sexualität im Heim: Aus den Schilderungen zum Heimalltag geht hervor, dass es nur wenige Möglichkeiten zur Selbstverortung und -bemächtigung gab, da es mehr um die Führung grosser Gruppen, als um individuelle Bedürfnisse der Heimkinder ging.⁴³ Rigide Abläufe wurden körperlich und psychisch verinnerlicht. Es gab kaum Privatsphäre; Schlaf- und Badezimmer wurden nach Geschlecht getrennt geteilt. Themen wie Sexualität, der Umgang mit dem eigenen Körper oder der Kontakt mit dem anderen Geschlecht wurden tabuisiert. Paarbeziehungen zwischen den Jugendlichen gab es nur selten. Sie mussten heimlich geführt werden, weil sie von der Heimleitung (meistens) nicht tole-

39 Ebd.

40 Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 18).

41 Pollmann (wie Anm. 38).

42 Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller, *Zum Verschwinden und Entwerten der Persönlichkeit, der eigenen Bedürfnisse und individuellen Erfahrungen. Stellungnahme zum Thema. Forschungserkenntnisse zur Anzahl Solidaritätsbeitragsgesuche von Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen*, Zürich 2018, www.news.admin.ch/news/message/attachments/51032.pdf, Zugriff 23. April 2018.

43 Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 18).

riert wurden. Gleiches galt für Beziehungen zwischen Jugendlichen und Mitarbeitenden im Heim. Die Wahrnehmung des eigenen und anderen Geschlechts, der Umgang mit Intimität und Körperlichkeit, die Gestaltung von Beziehungen, das Ausbalancieren von Nähe und Distanz, Selbst- und Fremdwahrnehmung – hierzu waren nicht nur keine Lernfelder vorgesehen, sie wurden gar unterdrückt: «Sie haben uns nicht beigebracht, wie wir mit dem anderen Geschlecht umgehen sollten. Die haben uns immer auseinander gehalten. Wir hatten keinen Kontakt miteinander.» (Marie M.) Unter diesen Voraussetzungen einen Umgang mit den eigenen Bedürfnissen, dem Körper und der eigenen Sexualität zu erlernen, war fast unmöglich. Die Selbstsorge blieb bei vielen ehemaligen Heimkindern eine herausfordernde Aufgabe bis weit nach dem Austritt aus dem Heim. Erste sexuelle Kontakte wurden häufig als sehr ambivalente Erfahrungen beschrieben: «Ich wusste nicht, wie das geht! Und dann war ich auch wehrlos. Also wenn einer was wollte, konnte ich nicht Nein sagen, wenn ich Nein sagen wollte.» (Marie M.)

Mutter/Vater werden als Konfrontation mit eigenen Kindheitserfahrungen

In allen biografischen Interviews wurde das Kinderhaben oder -kriegen thematisiert. Es wurde jeweils geschildert, dass vor dem ersten Kind eine ambivalente Auseinandersetzung mit dem Thema stattgefunden hatte. Immer mit Bezug auf die Erfahrungen in der eigenen Kindheit wurde dabei eine vorsichtig zurückhaltende oder stark ablehnende Position eingenommen. Das folgende Zitat steht exemplarisch für mehr Männer als Frauen, die sich teilweise schon früh – in diesem Fall mit dem Heimaustritt als Sechzehnjähriger – gegen eigene Kinder entschieden haben: «Für mich gibt es nie Kinder, weil, wenn mir jemand die Kinder wegnimmt dann laufe ich Amok. Und deshalb ist das für mich Tabu gewesen und ich habe nie geheiratet, ich habe nie Kinder, nichts. Das habe ich nicht mehr gewollt, weil ich Angst habe vor solchen Sachen, das hat mich wirklich geprägt.» (Jonas J.) Der feste Entscheid steht hier auch für eine schützende Bemächtigung, die den eigenen Wunsch ins Zentrum stellt und garantiert eine Wiederholung der prägenden Erfahrungen verunmöglicht.

Eine interviewte Frau sah sich durch die Konfrontation mit dem Kinderwunsch ihres Partners zur Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit gezwungen. Das löste in ihr Gefühle der Unfähigkeit und Unsicherheit aus; sie misstrauete ihren Fähigkeiten zur Mutter, was auch einen Einblick in ihr Selbstbild offenbarte: «Ich habe immer gedacht, ich könnte keine Kinder haben mit meiner Vergangenheit, das sei nicht gut, ich könnte nicht gut für die Kinder da sein. Ich habe mich nicht fähig gefühlt.» (Marie M.) Bei der Geburt ihrer Tochter schwor sie ihr, dass sie sie nie im Stich lassen und immer für sie da sein würde. Doch dieses Versprechen konnte sie nicht einlösen. Sie beschrieb ihr Unvermögen, dem Erkennen der Bedürfnisse der Tochter Taten folgen zu lassen: «Und ich habe das

schon gemerkt im Moment, aber ich konnte das nicht ändern.» (Marie M.) Ihre noch vor der Schwangerschaft benannten Vorbehalte bestätigen sich im Sinne einer selbsterfüllenden Prophezeiung: «Ich habe das Gefühl, ich habe ganz viele Fehler gemacht und sie hätte ganz sicher etwas anderes gebraucht und hat es nicht bekommen [...]. Und jetzt im Nachhinein bin ich einfach traurig, dass ich ihr nicht gerecht geworden bin.» (Marie M.)

Die Begegnung mit den eigenen Kindern aktualisierte auch bei einer anderen Frau Erinnerungen an ihre Erlebnisse im Heim und konfrontierte sie so mit Teilen der Vergangenheit, die sie für sich eigentlich, wie sie selbst sagte, «schubladiert» hatte. Die lange verdrängte oder vergessene Vergangenheit wurde plötzlich und ungewollt wieder lebendig, was mehrere Lebenskrisen auslöste. Als sie ihre Kinder beim Spielen beobachtete, fiel ihr auf: «Spielen, fröhlich sein. Als meine Kinder grösser geworden sind, habe ich ganz viele Lebenskrisen gehabt, weil ich gesehen habe, was ich selbst verpasst habe: Ich konnte nicht Kind sein.» (Nora N.) Beim Trauern um die eigenen Erfahrungen in der Kindheit verfiel sie auch in eine Schockstarre, die sie nicht kontrollieren konnte. Ihr Körper verweigerte sich zum Beispiel beim Velofahren vollständig: «Also mein Mann hat mal gesagt, als die Kinder noch kleiner waren: <Ach komm Schatz, jetzt probier's doch mal wieder.> [...] Nein, das geht nicht, das geht gar nicht. Ich wollte das eigentlich, den Kindern zuliebe.» (Nora N.) Als Konsequenz schuf sie sich den Handlungsspielraum, das Velofahren nie wieder zu probieren, was sie aus einer machtlosen Position in eine machtvollere brachte. Während sie im Heimalltag gezwungen war, Velo zu fahren, hatte sie als erwachsene Frau die Wahl und konnte sich dagegen entscheiden.

Andere interviewte ehemalige Heimkinder deuteten die verletzenden Entbehrungen der Kindheit auch vorsichtig in eine positive Bilanz um: «Ja manchmal bin ich froh, dass ich nicht in einer Familie aufgewachsen bin. Wenn ich denke, was ich alles in Familien gesehen habe, bin ich manchmal fast froh. Ich habe mich selber erfinden müssen.» (Robert R.)

Schulische und berufliche Integration

Aus Langzeitstudien sowie aus biografischen Studien mit ehemaligen Heimkindern ist bekannt, dass fehlende Erwartungen an schulische Leistungen und die so ausbleibende Ermöglichung, höhere Bildungswege zu beschreiten, berufliche Perspektiven und Verwirklichung sowie Karrieren im späteren Leben systematisch verhindern können.⁴⁴ Dabei geht es nicht nur um den dadurch bedingten

44 Philip Mendes, Pamela Snow, *Young People Transitioning from Out-of-Home Care. International Research, Policy and Practice*, London 2016; Mike Stein, «Resilience and Young People Leaving Care», *Child Care in Practice* 14/1 (2008), 35–44; Thomas Gabriel, Renate Stohler, «Transitions to Adulthood of Young Care Leavers in Switzerland», in: Mike Stein, Emily R.

Ausschluss aus Berufsständen und Lohnsegmenten, sondern um die viel weitreichendere Konsequenz, dass die oft niedrigen Bildungsabschlüsse ehemaliger Heimkinder langfristig auch zu sozialem Ausschluss führen. Das erhöhte Risiko des Ausschlusses, das insbesondere auch in der Schweiz gegeben ist, hängt mit dem hohen Grad durch Bildungswege verursachter beziehungsweise verfestigter Ungleichheit zusammen. Trotz materiellem *well-being* und guten generellen Lebensumständen für Jugendliche in der Schweiz⁴⁵ stellt die soziale Exklusion als Manifestation nicht überwindener Barrieren zu Ausbildung und zum Arbeitsmarkt eine der grossen Belastungen vieler Menschen und vor allem auch vieler Familien und ihrer Kinder dar. Ursachen sozialer Exklusion entgegenzuwirken stellt deshalb eine zentrale Herausforderung für den Sozialstaat dar⁴⁶ – erst recht, wenn die Ursache wie beim Aufwachsen in einem Heim selbst eine Intervention des Sozialstaates darstellt.

Nicht zuletzt diese Tatsache ist ein Grund dafür, dass aktuell vereinzelte Praxisprojekte oder implementierte Programme beispielsweise in der Schweiz, Deutschland oder Israel versuchen, der fehlenden Förderung von höheren Bildungs- und Berufslaufbahnen bei Kindern und Jugendlichen in der Heimplatzierung explizit entgegenzuwirken.⁴⁷ Besonders herausfordernd für die *care leaver* kommt hinzu, dass sie nebst der Bewältigung altersbedingter Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz die Gleichzeitigkeit der prozessual und emotional aufwändigen Übergangsphasen aus der Schule sowie aus dem Heim bewältigen müssen.⁴⁸ Die Erfahrung ungenügender, teilweise auch ganz fehlender Begleitung und Unterstützung⁴⁹ in diesen hochsensiblen Phasen kann sich in weiteren Übergangsphasen im späteren Leben konstant oder plötzlich wieder bemerkbar machen. Auch wenn es für sozialen Ausschluss und fehlende Anerkennung⁵⁰ noch weitere relevante Ursachen als den verwehrten Bildungszugang gibt und gleichzeitig ein hoher Bildungsabschluss für sich betrachtet keinen quantifizier-

Munro (Hg.), *Young People's Transitions from Care to Adulthood. International Research and Practice*, London 2008, 197–209.

45 UNICEF Office of Research, *Child Well-Being in Rich Countries. A Comparative Overview* (Innocenti Report Card 11), Florence 2013.

46 Holger Ziegler, «Towards a Capabilities Perspective on Vulnerable Young People in Europe: An Introduction», in: Hans-Uwe Otto (Hg.), *Facing Trajectories from School to Work*, Wiesbaden 2014, 3–17.

47 Stefan Köngeter, Wolfgang Schröer, Maren Zeller (2016), «The Drawback of Getting By – Implicit Imbalances in the Educational Support of Young People in and Leaving Care in Germany», in: Mendes/Snow (wie Anm. 44), 173–196; Beatrice Knecht, Silvia Bellani, «Nachhaltigkeit von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sicherstellen. Das Projekt Nachbetreuung», *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 16 (2015), 110–123.

48 Mike Stein, *Young People Leaving Care*, London 2012.

49 Gabriel/Keller (wie Anm. 6); Gabriel/Stohler (wie Anm. 44).

50 Honneth (wie Anm. 33).

baren Erfolgs- und Wirkungsfaktor von Heimerziehung darstellen kann, scheinen Ausbildung, Arbeitsanstellung und Wohlergehen im Erwachsenenalter eng zusammenzuhängen.

Schule bestätigt und reproduziert den niedrigen Status des Heimkindes

In den Interviews mit Menschen, die Heimerfahrungen zwischen 1950 und 1990 gemacht haben, wird in Bezug auf heiminterne oder externe Schulen besonders deutlich, dass weder seitens der Schule noch des Heimes Erwartungen an schulische Leistungen der Kinder bestanden, wie auch im nachfolgenden Zitat ersichtlich wird: «Ja, das war einfach völlig unwichtig. Sie hätten ja auch sagen können: ›Du, der kann eigentlich zum Bauer, der muss gar nicht in die Schule.‹» (Frank F.) Erwähnte das Kind trotz Besuch einer Sonderschule – was häufig der Fall war – von sich aus höhere Ziele, wurde darüber bloss gelacht: «Ich habe eben als Kind schon immer gesagt: ›Ich werde Architekt.‹ Und sie haben immer gelacht, weil ich bin ja in eine Sonderschule gegangen mit geistig Behinderten.» (Edi E.) Nahtlos auf die nicht vorhandenen Erwartungen folgte fehlende Förderung und Unterstützung in formellen (Schulfächer) und informellen (Entwicklung von sozialer oder Selbstkompetenz) Bildungsbereichen. Die Schule bestätigte nochmals, was das Heim bereits vermittelt hatte: Dass sich niemand für das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder verantwortlich fühlte: «Und schlimm finde ich auch, dass Behörden und niemand geschaut hat, dass ich eine Ausbildung bekomme, eine richtige [...]. Nicht einmal die Schule habe ich fertig gemacht!» (Hedi H.) Einige Kinder übernahmen diese durch die Schule bestätigten negativen Zuschreibungen und fühlten sich im Sinne der selbst-erfüllenden Prophezeiung⁵¹ zunehmend selbst dumm oder unfähig. Oder aber sie nahmen die schlechte schulische Ausgangslage und niedrige Erwartung erst recht als Motivation, um sich mit viel Energieaufwand zumindest in die grosse Mitte, das «Mittelmass» und später dann in die sozioökonomische Mittelschicht hochzukämpfen: «Am Anfang war ich stets einer der Schlechtesten, ich hatte natürlich nicht so viel Schule wie die anderen. Und ich konnte es dann aber im Sog der anderen auch dann ein bisschen ins Mittelfeld schaffen.» (Urs U.)

In den 37 Interviews gab es nur eine einzige Ausnahme: ein Kind, das aufs Gymnasium ging. Die daraus folgende Überforderung des Heimsystems, über das vorgesehene Austrittsalter hinaus für sie sorgen zu müssen, unterstreicht, dass an eine Beschulung über das 16. Lebensjahr hinaus nicht einmal im Ansatz gedacht wurde: «Normalerweise sind Kinder nach der Oberstufe ausgetreten. Und bei mir hat sich die Frage gestellt: Was passiert jetzt, nach der dritten Gymnasiumsklasse? Den Fall hatte es noch nie gegeben.» (Monika M.) So überrascht es

⁵¹ Robert K. Merton, «The self-fulfilling prophecy», *The Antioch Review* 8 (1948), 193–210.

auch nicht, dass die Ursache des schulischen Erfolgs der zitierten Frau gerade auf das Gegenteil einer Unterstützung durch Dritte oder einer Zielsetzung zurückzuführen ist. Vielmehr ist der Schulerfolg das Resultat ihres damaligen Umgangs mit der Tatsache, auf sich alleine gestellt zu sein: «Wenn ich Angst hatte vor den Leuten, hab ich mich hinter den Büchern versteckt. Das heisst, ich bin auch eine gute Schülerin gewesen.» (Monika M.)

Nebst der Zementierung einer Perspektivlosigkeit als Heimkind nahmen die meisten Kinder die Schule auch als einen Ort zusätzlicher Stigmatisierung⁵² durch die Lehrpersonen sowie durch Kinder, die nicht im Heim wohnten, wahr. Sie fühlten sich «von Anfang an ganz anders behandelt» (Klaus K.) und ihre Bemühungen wurden nicht (an)erkannt, «Akzeptanz ist nicht so gross gewesen.» (Michael M.) Schliesslich wurden sie von Mitschülerinnen und Mitschülern auch explizit als «Waisenhäusler» oder «Heimkinder» etikettiert, wodurch ihnen Individualität, selbst jenseits des Heims, abgesprochen wurde. Mehr noch, die Heimherkunft und daraus abgeleitet das Fehlen einer relevanten erwachsenen Person, die für das Kind eintreten würde, wurden gegen sie gekehrt: «Es ist schon eher der Eindruck, dass von dort, wo man hergekommen ist, dass das einfach einen Einfluss gehabt hat. Das ist sowieso Abschaum oder, mit denen können wir machen, was wir wollen.» (Heinrich H.) Wenn, wie in wenigen Fällen beschrieben, sich eine erwachsene Person für das Kind und seine Bedürfnisse einzusetzen begann, änderten sich sogleich auch die Selbstwahrnehmung des Kindes wie auch dessen Möglichkeiten. Im nachfolgenden Beispiel wird deutlich, wie erwachsene Bezugspersonen es erreichen konnten, die stigmatisierenden Logiken aufzubrechen: «Und da gibt es Personen, wie meine Lehrerin. Das ist eine ganz liebe Frau gewesen. Die hat es gewusst, die hat es durchschaut, nicht mich, sondern die Situation und sie hat mir auch gezeigt: «Schau ich kann mit fördern. Ich bin Lehrerin und will euch etwas beibringen.»» (Eva E.)

Es folgt aus der beschriebenen systemimmanenten Logik des damaligen Heimwesens, dass den zahlreichen Jugendlichen, die keine Bezugspersonen zur Seite hatten, kaum berufliche Wahlmöglichkeiten blieben. Die in den Heimen gelebten Geschlechterbilder («Jungen mussten jäten und ich habe regelmässig bügeln müssen» [Monika M.]), die auch auf eine geschlechtergetrennte Eingliederung in die Gesellschaft abzielten, wurden in der von aussen bestimmten Wahl einer Lehrstelle gefestigt: Die Jungen wurden in körperliche Berufe der Industrie, des Handwerks oder der Landwirtschaft geschickt, die Mädchen in die Haushaltschule, Bürolehre oder in Betreuungsberufe, wenn nicht eine baldige Heirat in Aussicht stand.⁵³

⁵² Goffman (wie Anm. 28).

⁵³ Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 18).

Ohnmachtserfahrung statt Selbstbestimmung im Übergang vom Heim in die Ausbildung

Im Übergang in die Ausbildung, der zumeist mit dem Heimaustritt zusammenfiel, erlebten viele Heimkinder eine grosse Orientierungs- und Hilflosigkeit. Nachdem Heim und Schule von den Kindern lange als Ort der Verhaltensdisziplinierung (Gehorchen, Pünktlichkeit, Sauberkeit) erlebt wurden, erhielt im Zuge der Eingliederung in die Gesellschaft eine plötzlich verlangte Selbstsorge ein alles bestimmendes Gewicht. Angesichts der Ausgangslage waren dieser Anforderung viele nicht gewachsen, wie das nachstehende Zitat zeigt: «Und nachher habe ich mich dann selber noch um meine Arbeit gekümmert. Wo soll ich arbeiten, was soll ich machen und so. Aber eine Ausbildung, das ist unmöglich gewesen. Da war ich schulisch schon schwach.» (Karin K.)

Zum niedrigen Schulabschluss kam erschwerend hinzu, dass im Schritt hinaus in die Berufswelt sie auch immer wieder von ihrem Aufwachsen als Heimkind eingeholt wurden: «Ja, am Anfang sicher, als ich eine Lehrstelle gesucht habe oder wenn sonst irgendetwas war [...], da haben sie gewisse Unterlagen verlangt und da war halt überall, auch in den Schulzeugnissen, [...] überall die Adresse [des Heims] drauf. Das kann ich ja auch nicht ändern!» (Michael M.) Auf die bei einer Ungleichbehandlung wahrgenommenen Auswirkungen der Heimvergangenheit auf das Leben danach reagierten viele interviewte Personen mit Frustration oder Wut, wenige gaben sich aber auch mit den Verzögerungen ab und stellten kaum Ansprüche: «Es ist halt alles ein bisschen später als bei den anderen.» (Heinrich H.)

Aber auch wenn man im Übergang aus dem Heim im Sinne einer unauffälligen Eingliederung als folgsame Arbeitskraft funktioniert hatte, machte sich bei sehr vielen bemerkbar, dass der im Heim fehlende Aufbau von sozialen sowie Ich-bezogenen Kompetenzen einen Umgang mit sich und anderen verunmöglichte: «Ich habe genau gewusst, wie ich organisieren muss, wie ich fleissig sein muss, wie ich lernen muss, wie ich putzen muss, wie ich ordentlich bin, so ganz viel Werkzeug. Ich bin aus dem Heim rausgekommen und kam damit nicht klar, irgendwie, mit mir selbst wahrscheinlich. Meine Psyche hat nicht funktioniert oder mein Zurechtkommen mit den Menschen, keine Ahnung, wie ich das nennen soll.» (Monika M.)

Eine weitere Konsequenz des damaligen Fokus auf das disziplinierte Arbeiten einerseits und des so vernachlässigten Selbststempfindens und -bewusstseins andererseits waren oft andauernde Abhängigkeiten, zum Beispiel von Vormunden, Beiständinnen und Beiständen, Lehrmeistern, sozialstaatlichen Einrichtungen. Das folgende Beispiel zeigt eine Ausnutzung der wehrlosen Situation durch den Lehrmeister nach dem zunächst als erlösend wahrgenommenen Heimaustritt: «Ja für mich war das eigentlich im ersten Moment eine Erlösung, fertig Heim.

Habe dann mit 16 eine Ausbildung machen wollen und dann bin ich an die Falschen geraten, wo man mich eigentlich ausgenutzt, benutzt hat.» (Karin K.) Ausnahmen bildeten auch hier Einzelfälle, die in grösseren, vor allem industriellen Ausbildungsbetrieben Unterstützung durch hierfür angestellte Lehrlingsbetreuende fanden. Diese Fachpersonen wurden deshalb angestellt, weil damals in der Grossindustrie viele Lernende auch von weit her kamen und deshalb in Lehrlingsheimen wohnten; in Heimen also, die nicht mit einer stigmatisierenden Herkunft in Verbindung gebracht wurden beziehungsweise nicht Stigmen durch die Wohnform hervorbrachten.

Arbeitssituation im Erwachsenenalter als Bilanzkriterium des Lebens

Falls ein Arbeitsverhältnis besteht, wird die heutige Arbeitssituation der erwachsenen, interviewten Personen von ihnen oft als Beleg dafür wahrgenommen, dass man nicht da ist, wo man auch sein könnte, nämlich in der Erwerbslosigkeit und abhängig von Sozialleistungen. Gleichzeitig dient der Erfolg wider Erwartung auch als Beleg eines persönlichen Erfolgs, es dennoch – und vor allem auch in Abgrenzung zu anderen Heimkindern, die man kannte – geschafft zu haben. Insbesondere bei Männern scheinen Statussymbole wie Auto, Wohneigentum und Schmuckstücke als ein geeignetes Mittel, um teils hart erkämpfte ökonomische Erfolge sichtbar zu machen. Oft wird in den Arbeitsbiografien auch ersichtlich, dass sich für ehemalige Heimkinder auch hier die Erfahrung wiederholte, sich nur auf sich selbst verlassen zu können: «Ich musste mich einfach mit den Ellbogen durchsetzen.» (Martin M.) So erstaunt es auch nicht, dass viele der ehemaligen Heimkinder selbständig erwerbend waren oder sind (als Künstlerin oder Künstler, Handwerker, mit eigenem Geschäft oder Ladenlokal), bei der Arbeit oft alleine unterwegs sind (Lastwagenfahrer, Monteur, Lieferant, Plakatierer) oder ein Leben lang ihre jeweils nur temporären Anstellungsverhältnisse wechselten. Es scheint, als versuchten viele, in Unverbindlichkeiten und vor allem auch ohne Vorgesetzte möglichst selbstbestimmt arbeiten zu können. Weil das aber nicht allen gelingen konnte, arbeiten auch viele von denen, die überhaupt arbeiten beziehungsweise noch arbeitsfähig sind, nach wie vor in unbefristeten und schlecht bezahlten Anstellungsverhältnissen.

Als Resultat der lebenslangen Erfahrung, sich nur auf sich selbst verlassen zu können und sich über Anpassungsversuche zu legitimieren, kann das Arbeitsverhältnis auch eine enorme existenzielle Bedeutung erhalten. Bei einigen hat daneben in ihrem Leben nur noch wenig Platz. Umso schwerer fällt dann Arbeitslosigkeit oder -unfähigkeit ins Gewicht. Aber auch Situationen, in welchen die eigene Kompetenz durch andere oder wegen fehlender «Papiere» bezie-

hungsweise nicht vorhandenen kulturellen Kapitals⁵⁴ infrage gestellt wird, belegen für viele die nicht ermöglichten Bildungswege: «Und wenn sie das mal betrachten, ist alles Papier, Papier zu Papier. Und dazwischen ist der Mensch. Und wir sind eine Papiergesellschaft geworden. Also wenn ich elf Zentimeter mit einem richtigen Aufdruck und einem Siegel habe, da habe ich Millionen, dann sollte ich auch weniger Probleme haben.» (Eva E.)

Ehemalige Heimkinder werden insbesondere in Krisen und Brüchen der Arbeitsbiografien immer wieder auf ihre defizitär bewertete Herkunft reduziert (oder tun dies auch selbst) und fühlen sich so zu Unrecht darin gefangen. Weil teils erst in Krisen deutlich wird, dass soziale sowie eigene Ressourcen zur proaktiven Bewältigung fehlen, empfangen viele der interviewten Menschen heute beziehungsweise zum Zeitpunkt des Interviews Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Invalidenrente oder sie kämpfen für eine angemessene Auszahlung. Mögliche Ursachen und Wege dahin lassen sich jeweils entlang der oben beschriebenen Einflussfaktoren ab Herkunft der Familie und dem ersten Schulbesuch als Heimkind nachzeichnen. Oft folgt auf der biografischen Ebene ein lebenslanger Kampf um Anerkennung,⁵⁵ der mit einem ausgeprägten Streben nach Performanz und Status verbunden ist.

Umgang mit staatlichen Interventionen

Zwischen 1950 und 1990 endeten viele Verläufe von Kinderschutzmassnahmen (teils auch Zwangsmassnahmen) in Institutionen des Justizvollzugs, teilweise sogar im Strafvollzug für Erwachsene.⁵⁶ So geschah dies bei einigen interviewten Frauen, die nach dem Fortlaufen aus dem Heim polizeilich gesucht und anschliessend stets in eine noch geschlosseneren Unterbringung verbracht wurden, bis sie schliesslich, wie im nachstehenden Fall, als Minderjährige im Frauengefängnis landeten: «Etwa drei Monate bin ich weg gewesen, und dann, als ich zurückgekommen bin, musste ich ins Frauengefängnis, bin dann nicht mehr in die Jugendabteilung gekommen. Und dann bin ich zu den Mördern und zu den Verbrechern gekommen. Mit 15 oder 16, ja, 15 bin ich gewesen, im 16. Lebensjahr.» (Hedi H.) Begründungen seitens Behörden bezogen sich dann nicht auf expliziten Gesetzesverstoss, sondern auf fehlende Disziplin und Anpassung an das Heimsetting oder auf das Risiko des erneuten Fortlaufens. Damals wie heute unterstreichen geschlossene Unterbringungen eine Logik des Jugend-

54 Pierre Bourdieu, «The Forms of Capital», in: J. Richardson (Hg.), *Handbook of Theory and Research for the Sociology of Education*, New York 1986, 241–258.

55 Honneth (wie Anm. 33).

56 Nadja Ramsauer, «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*, Zürich 2000.

strafrechts- und Jugendhilfesystems, wurden und werden hierfür aber auch stark kritisiert.⁵⁷

Unabhängig von Platzierungsgrund und -angebot stellen ausbleibende Kontakte mit dem Justizsystem im Sinne einer nachweisbaren Legalbewährung während und insbesondere nach dem Heimaufenthalt für die Fachwelt häufig überprüfbare Faktoren einer gelungenen Heimerziehung dar.⁵⁸ Diese Belege sind als Grundlage für sozialpolitische Entscheidungen sehr beliebt. Sie sagen jedoch sehr wenig aus über Motive und Bedingungen, die schliesslich zur Erfassung einer Gesetzesübertretung geführt haben. Erklärungen, dass delinquente Muster von anderen Kindern und Jugendlichen im Heim gelernt werden⁵⁹ oder dass die Kombination von niedriger Schulbildung und armutsbetroffenen Familien das Erreichen gesellschaftlicher Ziele mit illegitimen Mitteln begünstige (Anomietheorie),⁶⁰ werden in den Erinnerungen an das Aufwachsen im Heim von den interviewten Personen zwar stellenweise bestätigt: «Und so hat man alles gelernt, Schusswaffen und Drogen, Autos aufknacken, einfach alles. [...] Nach zwei Jahren im Heim war ich so gut ausgebildet, ich habe vor nichts Respekt gehabt.» (Alex A.) Diese Erklärungen erfassen mit ihrem starken Fokus auf die delinquente Handlung selbst den damit verbundenen, subjektiven Sinn, die dahinter liegende Bedeutung, jedoch kaum. Als zentrale Ergänzung zur Perspektive auf mögliche Motive delinquenter Handlung wird in den Narrationen ausserdem deutlich, dass die Konsequenz von Kontakten mit der Justiz ebenso wie mit anderen (direktiven) staatlichen Interventionen allgemein (Sozialhilfe, Steuerbehörden) im weiteren Lebensverlauf eine erneute Erfahrung von Einschränkung an Autonomie und Handlungsfähigkeit darstellt und als ein erneutes unmenschliches Verwaltetwerden erfahren werden kann.⁶¹

Gelernte Immunität gegen Eingriffe, Regeln und Strafen

Jede Einweisung in ein Heim – sehr häufig wird von den Betroffenen hier auch das Gefängnisvokabular «eingesperrt» oder «eingewiesen» verwendet – stellt einen staatlichen Eingriff in das Leben der jungen Menschen dar. Auf die machtvolle Entscheidung konnten die «Insassen» – wie sie sich selbst in den Inter-

57 Friedhelm Peters, «Alternativen zur ‚geschlossenen Unterbringung‘? Ein nicht nur polemisch gemeinter Zwischenruf», *Sozial Extra* 38/2 (2014), 43–46.

58 Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Editorial: Care Leaver – Übergänge nach Ende der Jugendhilfe», *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 16 (2015), 3–5.

59 Albert Bandura, *Self-Efficacy. The Exercise of Control*, New York 1997.

60 Robert K. Merton, «Social Structure and Anomie», *American Sociological Review* 3/5 (1938), 672–682.

61 Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Die wussten einfach, woher ich komme. Staatliche Eingriffe und ihre Auswirkungen auf das Leben ehemaliger Heimkinder», in: Hauss/Gabriel/Lengwiler (wie Anm. 2), 117–137.

views immer wieder selbst nannten – keinerlei Einfluss nehmen. Das führte zu tief- und weitreichenden Konsequenzen für die Bedingungen des weiteren Aufwachsens. Auch deshalb wurden erwachsene Menschen, die im Zeitraum der Platzierung mit den Kindern in Kontakt traten, von ihnen meist als diffuse Repräsentantinnen und Repräsentanten der Behörden und eines irgendwie und irgendwo über sie bestimmenden Staates wahrgenommen. Gerade weil aus der Sicht der platzierten Kinder und Jugendlichen Zuständigkeiten, Begründungen und Zielsetzungen im Prozess der Fremdplatzierung fast immer undurchschaubar blieben, baute sich häufig eine enorme Skepsis gegenüber anderen Menschen und vor allem gegenüber Beamten und allem Staatlichen auf, die weit über den Austritt aus dem Heim hinaus lebendig bleiben konnte.

Den staatlichen Entscheidungen und Handlungen waren die Kinder und Jugendlichen aber während des Heimaufenthalts nicht nur hilflos ausgeliefert, sondern sie lernten (bewusst oder unbewusst) oft auch einen Umgang mit den Disziplinierungsmechanismen zu finden – ganz im Sinne von Erving Goffmans «sekundärer Anpassung»⁶² oder mit Bezug auf die Kultur der anderen Kinder und Jugendlichen im Heim.⁶³ Während Kinder mit wenigen Ressourcen sich den Machtmechanismen des formellen oder informellen Heimalltags⁶⁴ unterwerfen mussten, versuchten andere ihn zum eigenen Vorteil zu nutzen oder sich ihm zu entziehen. Weil das Sichentziehen vor allem bei (körperlichen) Bestrafungen nicht direkt möglich war, entwickelten fast alle Kinder und Jugendlichen zunehmend eine, wie sie es selbst im Rückblick beschrieben, «innere Immunität» gegen Eingriffe, Regeln und Strafen: «Mit Strafen hat man mich eigentlich und viele Kinder nicht plagen können. Ich bin ja vom Vater schon ein bisschen geplagt worden, da machen mir Strafen eigentlich gar nichts eigentlich, nicht speziell, nein, das tut mir auch nicht weh. Das heisst nicht, dass im Kopf vielleicht auch nicht, aber körperlich macht mir das sowieso nichts.» (Michael M.)

Dass man über eine sehr lange Zeit das Heim nicht ohne offizielle Bewilligung verlassen durfte und man zum Ende der Intervention dann plötzlich gehen musste, erlebten die Jugendlichen fast immer als hochparadox. Diese Widersprüchlichkeit zwischen der so erfahrenen und benannten «Innen- und Aussenwelt» verschärfte sich durch die ausbleibende Unterstützung, Begleitung sowie durch fehlende finanzielle, soziale und räumliche (Wohnung) Ressourcen.⁶⁵ In der Zeit nach dem Heim musste man sich deshalb, wie eine interviewte Person

62 Goffman (wie Anm. 28).

63 Polsky (wie Anm. 23).

64 Klaus Wolf, *Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung*, Münster 1999.

65 Clara Bombach et al., «Übergänge ins Leben nach Heimaufenthalt. Individuelle und professionelle Perspektiven», in: Hauss/Gabriel/Lengwiler (wie Anm. 2), 287–306.

es nannte, «selbst zu integrieren» (Alex A.) versuchen.⁶⁶ Entsprechend war die Versuchung gross, sich hierfür bei sich bietenden Gelegenheiten zu bedienen, die der normativen Idee von gesellschaftlicher Integration allerdings oft konträr gegenüberstanden: «Dann habe ich halt gedacht: ‹Gut, dann schau ich selber, dass ich zu meinem Zeug komme›, und dann fängst du halt an mit Klauen und irgendwann [...] fängst du an mit Dealen.» (Karin K.) Fast alle Interviewten berichten in diesem Zusammenhang auch von anderen ehemaligen Heimkindern, die nach dem Austritt oder auch gegenwärtig im Gefängnis waren oder die an Drogen und Alkohol verstorben waren.

Der Rechtsstaat als steter, allwissender und ungerechter Gegenspieler

Diese Erfahrungen können dazu führen, dass sich viele ehemalige Heimkinder auch heute noch in allen möglichen Kontakten mit staatlich wirkenden Vertretenden schnell persönlich gedemütigt, unterdrückt, angegriffen und überwacht fühlen – unabhängig von rational definierten Begründungen: «Jemand der mir was sagen will, Ämter, Polizei, alles was irgendwie mit dem zu tun hat, damit habe ich ein riesiges Problem.» (Karl K.) Noch verletzender wird es, wenn, wie in den nachstehenden Zitaten, der Kontakt mit einem Amt zum Beispiel die Prekarität und die fortwährenden Abhängigkeiten in der aktuellen Lebenslage unterstreicht oder verfestigt: «Ich bin dort teilweise behandelt worden wie der letzte Abschaum. Da wird man gerade einfach eingeteilt und vor allem das Sozialamt hat Akteneinsicht! Die gehen dort zuerst einmal nachschauen: Was wissen wir schon über die Person? Und so wird man beurteilt.» (Heinz H.) Stellvertretend für viele steht die Erfahrung der nachfolgend zitierten Frau: «Was mich krank macht, ist, ist, die Behörde. Ich bin ja wieder in dem Ding drin, in dem vom Sozialamt, komme mir vor [...] wie früher im Gefängnis. Da heisst, du musst dort arbeiten, also dass sie einen Einsatzplatz haben, wenn du nicht gehst, gibt's Sanktionen [...]. Die bestimmen, wo ich arbeiten muss und [...] wie viel ich arbeiten muss, darfst kein Auto haben, darfst, solltest keinen Hund haben.» (Hedi H.)

Das Gefühl, seit der Kindheit nicht mehr von Abhängigkeiten, Vorschriften und Überwachung loszukommen, führt in vielen Fällen zu Wut: «Ich habe schon gedacht, man sollte doch da beim Sozialamt eine Bombe unten reinhauen» (Karl K.), oder ohnmächtiger Resignation: «Der Staat hat gewonnen.» (Alex A.) Das kann so weit führen, dass grosse, allwissende Systeme im Sinne einer Verschwörungstheorie als lebenslanger Gegenspieler verstanden werden. Jeder wei-

66 Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller, «Normalisieren und Integrieren – die Auswirkungen von Heimerfahrungen auf den weiteren Lebensweg», in: Hauss/Gabriel/Lengwiler (wie Anm. 2), 220–236.

tere Kontakt beispielsweise mit der Justiz wird dann als Beleg dafür gesehen, dass man auch Jahrzehnte nach dem Heimaustritt nicht akzeptiert ist und zu Unrecht bestraft wird: «Da haben sie mir dann sechs Jahre den Führerschein weggenommen, weil ich einen Selbstunfall gemacht habe. Aber die kannten natürlich meine Geschichte, und eben, ich hab es natürlich immer gedacht, wenn es zu Hause scheisse war oder du bist im Heim gewesen oder so, das ist eine schlechte Sache, da kommst du in ein schlechtes Licht. [...] Ja, [...] du bist natürlich nicht so viel wert [...] als uneheliches Heimkind.» (Paul P.)

Noch weitreichender scheint die grundlegende Konsequenz, dass dadurch ein Vertrauen in sich wie auch in den Rechts- und Sozialstaat verloren geht: «Ich muss die Rechte vom Staat respektieren, aber der Staat mir gegenüber muss nichts respektieren, der darf alles.» (Alex A.) Obschon Alex sich staatlich gegängelt fühlt, wird ihm jegliche Berechtigung abgesprochen, sich auf eine staatliche Anerkennung verlassen zu dürfen, was ihn gleichzeitig auch als Bürger negiert. Sich nicht von anderen kontrollieren lassen zu wollen, bedeutet aber nicht, dass eine Anarchie herbeigewünscht würde. So kann die enorme Ablehnung externer Direktiven auch zu einer inkorporierten Selbstüberwachung führen: «Ich habe immer das Gefühl gehabt, ich muss zuerst putzen, ich muss zuerst aufräumen, ich muss zuerst alles in Ordnung bringen, bevor ich Freizeit haben darf.» (Monika M.) Klar scheint, dass, solange sozial- und rechtsstaatliche Handlungen als entmündigende Demütigungen wahrgenommen werden, es ehemaligen Heimkindern auch nicht möglich sein wird, im Falle von kritischen Lebensereignissen Unterstützungsangebote zur Ermöglichung von Veränderungen anzunehmen. Viel eher scheinen dadurch Positionen als Aussenseiter oder Opfer zementiert zu werden. Im Falle von bestrafenden Eingriffen durch das Justizsystem – von Bussen bis zu Gerichtsverhandlungen oder Freiheitsentzug – werden die Zementierung ebendieser Positionen und biografisch gefestigte Ohnmachts- und Wuterfahrungen noch ausgeprägter wahrgenommen.⁶⁷

Konklusion

Die hier diskutierten relevanten und empirisch nachgezeichneten Zusammenhänge von Erfahrungen in der Heimerziehung und biografischen Themen verdeutlichen, wie Erfahrungen der Heimplatzierung zwischen 1950 und 1990 sich im weiteren Lebensverlauf manifestieren können. Das wiederum unterstreicht die aktuelle Notwendigkeit, eine Antwort auf kritische Fragen an die Heimerziehung nicht in der (immer wieder geforderten) Abschaffung von Heimen,

67 Bombach/Gabriel/Keller (wie Anm. 42).

sondern in der Schaffung «evidenz-informierter» Fachlichkeit und in Qualitätskriterien zu Heimerziehung zu suchen und zu finden.⁶⁸ Die vorliegenden Einblicke in die Ergebnisse unserer Studie implizieren auf der Einzelfallebene ein hohes individuelles Entwicklungspotenzial und drängen zugleich Annahmen der Determination durch sozial-strukturelle Risikofaktoren oder biologisch-genetische Dispositionen zurück. Neben der Aufwertung von Erziehung, Bildung und sozialen Einflüssen im Lebenslauf lassen sich zugleich Themen zur Institutionskritik und -reform ableiten. So erscheinen die Qualität sozialer Netzwerke, der Anerkennung und der subjektiven Handlungsspielräume im und auch ausserhalb des Heims als wichtige Einflussfaktoren in den biografischen Verläufen und den Lebensbereichen der Erwachsenen.

Wie mangelnde Handlungsspielräume im Heim weitere Handlungsspielräume definieren

Aus den rekonstruktiven Analysen der Biografien ehemaliger Heimkinder wurde deutlich, dass die explizite Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsspielräume während des Aufenthalts im Heim in Bezug auf ihre gesellschaftliche Integration als eine direkte Konsequenz der damaligen Erziehungs- beziehungsweise Disziplinierungslogik gesehen werden kann. Das Ziel, Verhalten anzupassen sowie Menschen, die in der Jugendhilfe aufwuchsen, angemessen in die Gesellschaft einzugliedern, behinderte den Zugang zu Bildung, den Aufbau sozialer Netzwerke sowie die Bildung von Vertrauen zu sich und anderen langfristig. Hinzu kommen individuelle Handlungsspielräume, die nicht konkret im Heimalltag selbst, sondern erst deutlich später als eingeschränkt wahrgenommen werden. Teilweise nach Jahrzehnten – quasi als Reproduktion vergangener institutioneller Erfahrungen – fühlten sich viele plötzlich in das damalige Gefühl von Fremdbestimmung oder Handlungsunfähigkeit zurückversetzt; so zum Beispiel bei staatlichen Interventionen oder beim Übergang zur eigenen Elternschaft. Entwicklungen wie diese führen zu den diskutierten Konsequenzen, insbesondere zu langfristiger Verletzung von Integrität, die körperlich oder psychisch teils als massiv erfahren wurde und auch nach wie vor wird. Sie lösten dann ein Gefühl der Ohnmacht, der Scham und der Schuld aus. Das kann zu Resignation und sozialem Rückzug, zu Trauer, Wut und Aggression, aber auch zu einem ausgeprägten Gerechtigkeitsgefühl, zu Empathiefähigkeit oder auch Belastbarkeit und Ehrgeiz führen. Doch die Erfahrungen belegen im Endeffekt, dass durch die Herausnahme aus der Familie und

68 Martha J. Holden et al., «Children and Residential Experiences: A Comprehensive Strategy for Implementing a Research-Informed Program Model for Residential Care», *Child Welfare* 89 (2010), 2, 131–149.

die Platzierung in ein Heim vorerst keine Möglichkeiten geschaffen wurden, sich sozial und/oder sozioökonomisch zu emanzipieren. Vielmehr zeigen die intersubjektiven Erfahrungen, dass mit dem Stigma des Heimkindes Ausschluss von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe im Leben immer wieder reproduziert wird – meistens durch andere, aber in der Folge auch durch sich selbst. Fachlich anzustrebende Ziele wie eine eigenständige Sicherung des Wohlergehens, der sozialen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, der Selbstachtung oder auch der Teilhabe am Sozialen und Politischen wurden paradoxerweise durch die Erfahrungen der (eigentlich) professionellen Intervention selbst teils langfristig verunmöglicht. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass diese Erfahrungen auch Bemächtigungserlebnisse ermöglichen, indem aktiv und selbstmächtig, in Differenz zur Erfahrung im Heim, nach Austritt neuer Handlungsspielraum geschaffen und genutzt wird. Trotz oder auch aufgrund der ungünstigen Entwicklungsbedingungen gelang es vielen, ihre Biografien proaktiv und eigenmächtig mitzugestalten – in den Worten von Werner und Smith: «Not all development is determined by what happens early in life.»⁶⁹

Individueller Legitimationsdruck bleibt, weil Anerkennung vorenthalten wird

Gerade weil die eigenen biografischen Handlungsspielräume immer wieder als eingeschränkt und blockiert erlebt wurden, sehen sich viele ehemalige Heimkinder im Erwachsenenalter einem steten Legitimationsdruck ausgesetzt. Die Zwänge einer disziplinierenden Erziehung wandelten sich in den Transitionen ins Erwachsenenalter oft um in implizite Zwänge, eigene Erfolge oder auch das eigene Leiden für alle erkennbar und so für alle glaubwürdig zu machen. Erfolg wird beispielsweise objektiviert durch das Präsentieren von Statussymbolen, durch das Abheben von der Situation anderer Heimkinder oder anderer Minderheiten wie beispielsweise Ausländerinnen und Ausländer oder dadurch, dass man sich selbst die wichtigste Referenz ist und alle anderen Referenzen infrage stellt. Das Leiden hingegen wird im Schreiben von Büchern, in der Teilnahme an Fernsehsendungen zum Thema oder in Netzwerken ehemaliger Heimkinder diskutiert und auch in Form von politischem Engagement in der Aufarbeitung und Forderung nach Wiedergutmachung sichtbar gemacht und wiederholt in Erinnerung gerufen.⁷⁰ Viele haben sich allerdings für die Tabuisierung ihrer Vergangenheit in ihren engen sozialen Beziehungen entschieden und stellen folglich weder bei erlebten Erfolgen noch bei erlebter Ungerechtigkeit eine Verbindung zur Heimerfahrung her – zumindest nicht laut ausgesprochen.

69 Emmy E. Werner, Ruth S. Smith, *Vulnerable but Invincible. A Longitudinal Study of Resilient Children and Youth*, New York 1982, 98.

70 Siehe den Beitrag von Annegret Wigger in diesem Band.

Der Zwang zur Legitimation der erbrachten Leistungen sowie des eigenen Subjekts, das stete Vergleichen und Suchen nach Anerkennung, bringt auch Vulnerabilität hervor. Denn die angestrebte Anerkennung durch andere Menschen oder den Staat findet kaum je so statt, wie es von den Betroffenen aus als angemessen gesehen würde. Dennoch kann man in der Folge abhängig werden von den Meinungen und Bewertungen anderer Menschen mit einer bestimmten Diskurs- oder Legitimationsmacht wie Anwältinnen und Anwälten, Ärztinnen und Ärzten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Politikerinnen und Politikern. Das widerspricht jedoch nicht der immer wieder genannten Erfahrung ehemaliger Heimkinder, nur für sich selbst verantwortlich zu sein und sich auf niemanden verlassen zu können. Denn Letzteres bezieht sich auf das Sichdurchkämpfen im Leben und Ersteres auf ein Sichtbarmachen dieses Kampfes. Diese verschiedenen Dimensionen von Abhängigkeiten verweisen Wissenschaft und Forschung deutlich auf ihre ambivalente Rolle zwischen Be- und Entmächtigung von ehemaligen Heimkindern und damit auf ihre notwendige hohe Sensibilität in diesem Feld.

Für viele betroffene Kinder und Jugendliche war das Aufwachsen im Heim mit der Erfahrung von Isolation und einem Mangel an Zuwendung verbunden. Zum Verschwinden der Persönlichkeit, der eigenen Bedürfnisse und individuellen Erfahrungen gehörte während des Heimaufenthalts häufig, dass man als «Heimkind» oder «Waisehüsler» bezeichnet wurde. Damit waren und sind noch heute zahlreiche, vielschichtige Zuschreibungen, Reduktionen und Abwertungen verbunden. Als «Heimkind» adressiert zu werden bedeutet für die Betroffenen auch heute häufig, als Mensch mit eigenen Bedürfnissen, Sichtweisen und individuellen Umgangsformen kaum von Interesse zu sein. Das Etikett «Heimkind» haftet teilweise ein Leben lang an den Menschen mit Heimerfahrung, und oft verinnerlichen sie sogar einige der Zuschreibungen.

Wenn sich Menschen mit Heimerfahrung im Zuge einer gegen aussen kommunizierten Wiedergutmachung für ihre schweren und weitreichenden negativen Erfahrungen gegenüber Autoritäten rechtfertigen und ihren Leidensgrad belegen müssen, ist die Gefahr einer Restigmatisierung als sehr hoch einzuschätzen. Im Rahmen der Wiedergutmachung und der Auszahlungen von Solidaritätsbeiträgen kommen ehemalige Heimkinder nicht nur in Kontakt mit Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates, den sie für leidvolle Erfahrungen (mit) verantwortlich machen. Eine gut gemeinte Aufarbeitung und der Wunsch nach Wiedergutmachung können auch nicht vorgesehene, wirkmächtige Nebeneffekte haben, indem sich Menschen mit Heimerfahrung erneut bevormundet oder entwertet fühlen. Uns wurde häufig die Erfahrung von ehemaligen Heimkindern geschildert, als «Kinder der Lüge» bezichtigt worden zu sein und in Notlagen selten auf offene Ohren zu stossen. Das Beweisen der «Opferigen-

schaft» kann also vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen Stigmatisierungserlebnisse verstärken. Um sich nicht wieder den Erfahrungen der formalisierten Legitimation und der verdinglichenden Abhängigkeit von staatlichen Entscheidungen auszusetzen, davon ist gemäss den Erkenntnissen aus den biografischen Interviews auszugehen, haben viele auf einen Antrag verzichtet, und nicht, weil sie kein sogenanntes Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen sind.

Gesellschaftliche Anerkennung und Reflexion von vergangenem Unrecht

Einleitung

Béatrice Ziegler

Noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts war der Umgang mit dem Gedächtnis der Shoa, die diesbezügliche Aufarbeitung von Verstrickungen und nicht bewältigter schuldhafter Beteiligung im Zentrum der internationalen, aber insbesondere der europäischen Aufmerksamkeit und für andere Prozesse der Bewältigung vergangenen Unrechts die zentrale Orientierung.¹

Daneben hat die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ereignissen, die als vergangenes Unrecht ins Blickfeld geraten, aber bereits in den Achtzigerjahren eine massive Diversifizierung und Intensivierung erfahren. Insbesondere Gesellschaften, die sich aus Diktatur oder aus kolonialer Herrschaft befreien konnten, suchten neue Wege, in der Phase der Transition, des Übergangs von der Gewaltherrschaft zu einer meist demokratischen und menschenrechtsbasierten Ordnung die erlebte und ausgeübte Gewalt zu verarbeiten.² In den einen Fällen wurde stärker auf Versöhnung hingearbeitet, wobei in den meisten Gesellschaften dafür ein Prozess der Aussprache, des Erzählens und der Kenntnisnahme eingeleitet wurde, während man etwa in Spanien auf ein Schweigen setzte, das das Vergessen ermöglichen sollte.³ In anderen Fällen suchte man

1 Volkhard Knigge, «Das radikal Böse ist das, was nicht hätte passieren dürfen.» Unannehmbare Geschichte begreifen», *Aus Politik und Zeitgeschichte* 66/3–4 (2016), 3–9. Auch Béatrice Ziegler, «Die Sprachlosigkeit der Geschichtsdidaktik gegenüber dem ›Holocaust-Erinnern‹», in: Volkhard Knigge, *Verbrechen begreifen. 70 Jahre danach* (in Vorbereitung).

2 Dies betrifft etwa lateinamerikanische Länder wie Chile, Brasilien, Kolumbien und andere mehr, aber auch Südafrika und andere. Die Literatur dazu ist mittlerweile ausserordentlich umfangreich. Vgl. auch Berber Bevernage, Nico Wouters, *The Palgrave Handbook of State-Sponsored History After 1945*, London 2018. Für die lateinamerikanischen Wahrheitskommissionen Stephan Scheuzger, *Wahrheitskommissionen. Der nationale Umgang mit historischem Unrecht im Kontext des sich universalisierenden Menschenrechtsdiskurses*, Habilitationsschrift, Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaft, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, Zürich 2014.

3 Walther L. Bernecker, «Spaniens Übergang von der Diktatur zur Demokratie. Deutungen, Revisionen, Vergangenheitsaufarbeitung», *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 52 (2004), 693–710, www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2004_4.pdf, Zugriff 5. März 2018. Julia Macher, *Verdrängung um der Versöhnung willen? Die geschichtspolitische Auseinandersetzung mit Bürgerkrieg und Franco-Diktatur in den ersten Jahren des friedlichen Übergangs von der Diktatur zur Demokratie in Spanien (1975–1978)*, Bonn, Bad Godesberg 2002.

sowohl Schuldige zu benennen und vor Gericht zu bringen wie auch Klarheit über das Schicksal der Opfer zu schaffen.⁴ In den meisten Fällen aber entschied man sich jedoch für ein Vorgehen, das als Mischform dieser Vorgehensweisen bezeichnet werden kann.

In der Aufarbeitung von vergangenem Unrecht, das aufgrund von globalen oder nationalen Strukturen und im Verlauf geschichtlicher Prozesse begangen wurde, richtete sich der Fokus weniger auf die Bestimmung von schuldigen Personen. Im Zentrum stand vielmehr die Anerkennung des kollektiven und individuellen Leids der Betroffenen und die Frage, welche Massnahmen heute ergriffen werden können und müssen, um die kollektive Schädigung und Zerstörung von Lebensgrundlagen von betroffenen (Gross-)Gruppen in eine positive Zukunftsperspektive zu wenden.⁵

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegen Minderjährige in sehr vielen Ländern Europas – so legen die bisherigen Forschungen nahe – gehören bezüglich des Systemcharakters zu dieser letzten Kategorie vergangenem Unrechts: Spezifische strukturelle Probleme der sich modernisierenden und zu nationalen Sozialstaaten formierenden Gesellschaften, zeitgebundene, häufig sozialdarwinistisch fundierte Konzepte von Gouvernamentalität und meist von Kirchen und religiös gebundenen Organisationen vertretene Sittlichkeitsvorstellungen beförderten gesellschaftliche Strukturen, die insbesondere Angehörige unterer Schichten zum Objekt ständiger Kontrolle machten und Abweichungen von der Norm mit einem die Würde beziehungsweise die Rechte des Individuums verletzenden Zugriff quittierten. Jene, die sich am wenigsten wehren konnten, waren besonders gefährdet. Kinder wurden zu Schuldigen an den schwierigen Verhältnissen, in denen sie leben mussten; sie wurden mit Fremdplatzierung und anderen Massnahmen «gestraft». Diese staatliche Ordnung und diese zivilgesellschaftlichen Mechanismen erscheinen als ein System, in dem die Opfer beinahe ausweglos gefangen sind.⁶ Täterinnen und Täter sind zwar in spezifi-

4 Ruth Fuchs, Detlef Nolte, «Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay», *APuZ* 42 (2006), www.bpb.de/apuz/29474/vergangenheitspolitik-in-chile-argentinien-und-uruguay, Zugriff 5. März 2018.

5 Dies kennzeichnete insbesondere die Diskussionen um das transatlantische Sklavereisystem, insbesondere, da etwas anderes politisch gar nicht realisierbar war. Judy Gummich, «Die Weltkonferenz gegen Rassismus 2001», in: *Dossier, Afrikanische Diaspora in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung 2004*, www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59453/weltkonferenz-gegen-rassismus, Zugriff 5. März 2018.

6 1999 erschien ein monumentales Werk zur Fremdplatzierung in Europa: Herbert E. Colla et al., *Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa / Handbook Residential and Foster Care in Europe*, Neuwied 1999, in welchem bereits viele der schwierigen Themen angesprochen wurden, auch wenn die Geschichte der Fremdplatzierung als ungeschrieben bezeichnet wurde. Unter Einbezug der dazwischen erfolgten Forschungen publizierten Johanna Sköld und Shurlee Swain 2015 ihr Herausgeberwerk «Apologies and the Legacy of Abuse of

schen Aktionen bestimmbar, aber für das System als Ganzes müssen der Staat und seine Institutionen, allenfalls kirchliche Institutionen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen geradestehen – oder anders gesagt: die Mehrheitsgesellschaft, in deren Namen die Massnahmen erfolgten.⁷

Die drei folgenden Beiträge befassen sich in dieser einordnenden, grundsätzlichen Weise mit den Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Martin Lengwiler ordnet die Aufarbeitung der Zwangsmassnahmen und des damit verbundenen Geschehens ein in die internationale Diskussion um das vergangene Unrecht der Zwangsmassnahmen und in die in anderen Ländern gewählten Wege der Anerkennung und «Wiedergutmachung». Vanessa Duss diskutiert die Grundrechte, deren Geltung und Verletzung im Kontext von Fürsorge und Zwang. Annegret Wigger stellt den Weg der Aufarbeitung und der Verständigung vor, der in der Schweiz für die Anerkennung des Opferstatus und die gesellschaftliche Auseinandersetzung damit sowie die staatlichen Massnahmen der Wiedergutmachung gewählt worden ist. Sie zeichnet den in diesem Fall gewählten Weg des «Runden Tisches» für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nach.

Children in «Care». International Perspectives» (Basingstoke 2015) und Martin Lengwiler et al. legten zuhanden des schweizerischen Bundesamts für Justiz 2013 eine «Bestandesaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder» vor.

7 Siehe auch die Analysen und Einordnungen in Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

Grundrechte im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang

Minderheiten kodieren, über Entrechtung legiferieren und Zwangsmassnahmen legitimieren: die Konstruktion kollektiver Identitäten in Kodifikationen und das Spannungsverhältnis zu Grundrechten

Vanessa Duss Jacobi

Das Recht und seine Subjekte oder «imagined communities»

Das Recht hat sich, gleichsam emanzipatorisch im Zuge unterschiedlicher Säkularisierungsschübe, durch die es sukzessive autonomisiert worden ist, von der Referenz auf transzendente Legitimationsquellen – etwa Religion oder Moral – gelöst. Die Trennung von Rechtspositivismus und Naturrecht ist eine exemplarische Folge dieser Entwicklung.¹ Das hat dazu geführt, dass das Recht den modernen Kulturen als Konfliktregelungsmechanismus inhärent geworden ist. Gleichwohl ist das zum Teil der Kultur² gewordene Recht keineswegs selbstlegitimierend, das Recht betraut vielmehr die Politik mit der Aufgabe, die Legitimation für die Geltung des Rechts zu stiften. Im Falle von demokratischen Regierungsformen ist es das Volk, dessen Souveränität in der Legislative repräsentiert ist, und aus dieser Souveränität leitet sich die Geltung des Rechts unmittelbar ab.

Im Rechtsstaat modernen Formats, der sich prinzipiell von ausserrechtlichen Bezügen losgelöst hat und sich einzig auf das Legalitätsprinzip stützt, um staatliches Handeln (und damit auch das stete Ändern der für alle gültigen Regeltexte) zu begründen, wird das Recht vom Souverän für den Souverän und den Rest des Staatsgebildes gesetzt. «Richtig», «gut», «ethisch» oder Ähnliches braucht Recht nicht zu sein, sondern nur (rechts)regelkonform positiv gesetzt – das besagt das Legalitätsprinzip. Dennoch wird eine Legitimierung dafür gefordert, dass dieses und kein anderes Recht (als Summe der in Kraft stehenden Regel-, Normen- und Prinzipientexte) Geltung beanspruchen darf: Es muss von der Mehrheit der Rechtsunterworfenen so gewollt sein. Der Souverän ist das Volk, das sich nach seinem Willen sein Recht setzt. Dieser Wille des Souveräns ist im Partizipativprozess zu ermitteln. Recht und Politik sind über die Verfassung eng gekoppelt,

1 Joachim Lege, «Recht als Kulturgut. Warum der Streit zwischen Rechtspositivismus und Naturrecht unfruchtbar ist», *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 93/1 (2007), 21–38.

2 Ebd.

auch um den Streit um Normen und damit um für die Gemeinschaft konstituierende Werte austragen zu können.

Dabei ist aber jede politische Ordnung auf der Suche nach einem Absoluten. Sie bedarf bestimmter legitimatorisch-argumentativer Fixpunkte, die jenseits des von ihr konstituierten Geltungsbereiches angesiedelt werden können und etwa als politische Leitideen, zugrunde liegende Prinzipien, geteilte Erfahrungs- und Traditionsbestände oder als historische Gründungs- und Vergemeinschaftungserzählungen gefasst werden.

Das Gesetz und die Konstruktion einer kollektiven Identität

Die gesetzgeberische Entwicklung und die Herausbildung kantonaler Gesetzesanwendungspraktiken im Bereich Fürsorge und Zwang im Verlauf des 20. Jahrhunderts in der Schweiz ist die Geschichte der Aussonderung eines Abnormalen vom Normalen und damit auch mit sozialen und rechtlichen Diskursen über fürsorgerisch oder administrativ zwangsversorgte Personen verbunden. Werden nach dem Wiener Kongress 1815 die Nationalstaaten in Europa herausgebildet und die einzelnen Nationen über die Definition eines Wir im Vergleich zu den Anderen als Kollektiv mit einer nationalen Identität versehen, beginnen diese Nationen im darauffolgenden Jahrhundert, das Wir weiter zu umschreiben. Dabei werden in sozialen und rechtlichen Diskursen innerhalb der Entität Nation mit einer spezifisch nationalen kollektiven Identität weitere Untereinheiten geformt. Im Verlauf der Entwicklung der Schweiz zum Wohlfahrtsstaat wurden (und werden) Diskurse um Fürsorge und Zwang geführt, die sozial nicht konforme Mitglieder aus der Gemeinschaft aussonder(te)n. Durch die Bildung einer Mehrheit von «normalen Menschen» und einer Minderheit der «abnormalen Menschen» werden zwei Entitäten mit je eigener kollektiver Identität und damit eine Gemeinschaft der Normalen geschaffen.

Doch eine Gemeinschaft kann weder als natürlich gegeben noch als transhistorisch gültig angesehen werden. Eine Gemeinschaft ist vielmehr als historisch bedingtes, sich ständig veränderndes und kulturell kodierte semantisches Konstrukt zu verstehen.³ Dieses Konstrukt steht im Dialog mit der Politik und wirkt sich direkt auf politische Macht aus, zeigt sich aber nicht nur im politischen System, sondern erscheint auch in anderen Bereichen menschlichen Lebens, wie zum Beispiel im Recht. Denn Rechtsprechung und Rechtsetzung finden zwar im Rahmen und innerhalb der Grenzen der nationalstaatlichen Ordnung statt, repräsentieren aber die Eigenheiten einer nationalen rechtlichen Kultur und ihrer

3 Benedict Anderson, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, überarbeitete und erweiterte Auflage, London 2006; für weitere Literaturhinweise www.nationalismproject.org/books/a_b.htm.

Traditionen. Der Weg des modernen Rechts, welches sich systemisch funktional ausdifferenziert hat,⁴ scheint gesäumt von Semantiken und Figurationen kollektiver Identität insbesondere dann, wenn das Recht für einmal nicht von Instanzen, Fällen und Urteilen spricht, sondern vom Wir und von den Anderen oder vom Normalen und Abnormalen.⁵ Die Konstruktion des Normalen ist zugleich auch eine Konstruktion des Abnormalen, was aufeinander rekurrende Inklusions- und Exklusionsdiskurse voraussetzt.⁶ Beide Einheiten haben eine kollektive Identität, welche aus der Definition der jeweils anderen gespeist wird – dementsprechend sollten sie als in derselben Notwendigkeit liegend betrachtet werden: sie bieten die «thick descriptions» der emergierenden, modernen politischen und rechtlichen funktionalen Strukturen, garnieren sie mit «thick morality», um «thick addresses» zu kreieren⁷ und dabei den einen fatalen Fehler der Moderne zu überwinden, die permanente Produktion von Exklusion als Begleitumstand systemischer Inklusion.⁸ Die intakte Gemeinschaft, die es vor Kriminellen, psychisch Kranken, Behinderten oder auch nur «Arbeitsscheuen» oder Personen mit «liederlichem Lebenswandel» zu schützen gilt, ist ein semantisches Konstrukt, eingebettet in einen zeitspezifischen gesellschaftlichen Normen- und Wertekomplex.

Die Rolle des Gesetzes bei der Bildung von kollektiven Identitäten ist von entscheidender Bedeutung, da der Text normativ verbindlich ist und rechtliche Konsequenzen festsetzt: Indem die Abnormalen⁹ in Gesetzen definiert wer-

4 Niklas Luhmann, «Evolution des Rechts», *Rechtstheorie. Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts* 1 (1970), 3–22; ders., *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1981; ders., *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995.

5 Michel Foucault, *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975)*, Frankfurt am Main 2003.

6 Rudolf Stichweh, *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, 2. Auflage, Bielefeld 2016.

7 Clifford Geertz, «Thick description: Toward an interpretive theory of culture», in: ders. (Hg.), *The Interpretation of Culture. Selected Essays*, New York 1973, 1–30; Michael Walzer, *Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad*, Notre Dame 1994.

8 Rudolf Stichweh, Paul Windolf (Hg.), *Inklusion und Exklusion. Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit*, Wiesbaden 2009; Peter Fuchs, «Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie», *Soziale Systeme* 3/1 (1997), 57–79.

9 Die komplexen und zahlreichen Verbindungen zwischen den Diskursen um die Kodifikation des Rechts, Gemeinschaft und kollektiver Identität werden erst seit kurzem diskutiert, so in der Rechtsgeschichte: Siobhán Harty, «Lawyers, Codification, and the Origins of Catalan Nationalism, 1881–1901», *Law & History Review* 20/2 (2002), 349–384; Sylvia Kesper-Biermann, *Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch 1871*, Frankfurt am Main 2009; Hesi Siimets-Gross, *Das liv-, est- und curiaendische Privatrecht (1864/65) und das römische Recht im Baltikum*, Tartu 2011; in der Rechtsvergleichung: Heike Jung, «Recht und kulturelle Identität. Anmerkungen zur Rezeption, Transplantation und Diffusion von Recht», *Zeitschrift*

den (im Zivilrecht zum Beispiel mit Begriffen wie «arbeitsscheu», «liederlich» usw., im Strafrecht mit «gemeingefährlich», «durchtrieben» usw.), wird der Ausschluss von der Anerkennung als Person mit all ihren – notabene in der Bundesverfassung und ihr übergeordnetem Recht verbrieften – Rechten nicht nur möglich, sondern rechtens.

Minderheiten kodieren – die Kodifikationen des 20. Jahrhunderts

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde das schweizerische Rechtssystem herausgebildet und brachte unter anderem zwei bedeutende Kodifikationen hervor, das Schweizerische Zivilgesetzbuch (als ersten Teil der Privatrechtskodifikation; ZGB, 1907),¹⁰ in Kraft seit 1912, und das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, 1937), in Kraft seit 1942. Der Akt des Kodifizierens ist interessant, beschwört er doch eine Gemeinschaft herauf, eine homogene, gegen aussen geschlossene und souveräne Gruppe von Gleichberechtigten im Sinne eines kulturell kodierten, historischen Konstrukts. Indem Recht zu einer Angelegenheit der Gemeinschaft gemacht wird, verändert es sich grundlegend. Anstatt ein blosses Set von gesetz-

für die gesamte Strafrechtswissenschaft 121/2 (2009), 467–500; in der Geschlechterforschung: Caroline Arni, *Entzweigungen. Die Krise der Ehe, um 1900*, Köln 2004; Philomila Tsoukala, «Marrying Family Law to the Nation», *American Journal of Comparative Law* 58/4 (2008), 873–910; in Kolonialismus- und Postkolonialismusstudien: Rachel Jean-Baptiste, «These Laws Should be Made by Us: Customary Marriage Law, Codification and Political Authority in Twentieth Century Colonial Gabon», *The Journal of African History* 49/2 (2008), 217–240; und in der Sozialanthropologie: Clifford Geertz, «Off Echoes. Some Comments on Anthropology and Law», *PoLAR* 19/1 (1996), 33–38; ders., «Local Knowledge. Fact and Law in Comparative Perspective», in: ders., *Local Knowledge. Further Essays in Interpretive Anthropology*, New York 1983, 167–234. Wissenschaftler aus dem Bereich der Geschichte des Nationalismus haben oft die Wichtigkeit von Forschung im Bereich erfundener Rechtstraditionen durch Rechtsquellen, Kodizes und Kodifikationen betont, Beiträge der Rechtsgeschichte und Rechtstheorie zu Vorstellungen von Nation und der Entstehung einer nationalen Identität und der gegenseitigen Wechselwirkungen fehlen aber bislang weitestgehend (Rolf-Ulrich Kunze, *Nation und Nationalismus*, Darmstadt 2005).

- 10 Die Bemühungen um eine Rechtsvereinheitlichung im gesamten Privatrecht in der Schweiz trugen zu unterschiedlichen Zeitpunkten für die Bereiche Obligationenrecht und übriges Zivilrecht Früchte. Während die Bundesverfassung von 1848 die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Zivilrechts noch vollständig den Kantonen überlassen hatte, erlangte der Bund mit der Totalrevision der Verfassung im Jahr 1874 zumindest eine teilweise Kompetenz zum Erlass von Normen zivilrechtlicher Natur; Art. 64 aBV (1874) erlaubte den Erlass von Vorschriften zum «Handels- und Mobilienverkehr» beziehungsweise «Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts». In der Folge wurde das Obligationenrecht (OR) aus dem Zivilrecht ausgesondert und der «Vater des OR», Walther Munzinger, zeichnete bis zu seinem Tod (am 28. April 1873) verantwortlich für die Ausarbeitung des ersten, grundlegenden Entwurfs zum Obligationenrecht 1871, der in der Folge noch zwei Umarbeitungen erfuhr. Der dritte Entwurf von 1879 wurde dann 1881 vom Parlament zu Ende beraten und per 1. Januar 1883 trat das OR schliesslich in Kraft. Das OR wurde mittels Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des ZGB (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 als fünfter Teil ins Zivilgesetzbuch (ZGB) integriert.

ten Regeln zu sein, wird es ein übergreifendes Versprechen für Ordnung und Inklusion. Eine Privatrechtskodifikation ist nicht nur normativ, sondern auch formativ; sie schreibt uns nicht nur vor, was wir zu tun haben, sondern auch, wer wir sind. Das Gesetzbuch determiniert diejenigen normativ, für die es gilt, schliesst sie ein, indem es sie als seine Subjekte nennt, und garantiert ihnen Zugang zum darin bewahrten Recht.¹¹ Dabei kommt es zu einer instrumentalisier-ten Parallelisierung von Geschichte und Rechtswissenschaft: Rechtliche Kodizes am Anfang einer Nation beziehungsweise das wahre und bisher nur begrabene Recht einer Nation sind nichts als zwei Varianten desselben komplexen Phänomens, welches Einheit aus Vielheit kreiert. Die Nation wird dabei als Vorzeigebispiel dafür charakterisiert, wie kollektive Identität durch eine imaginierte Gemeinschaft beziehungsweise eine gedachte Ordnung konstruiert wird,¹² dabei oft auf historische Prozesse zurückgreifend, welche als Ursprünge einer Nation interpretiert werden. Demnach können National- und Kodifikationssemantiken als parallele Phänomene beschrieben werden: Sie kreieren Einheit, wo zuvor keine war, indem sie eine Verbundenheit von Individuen in wahrgenommenen Lebensgemeinschaften behaupten und indem sie das Recht niederschreiben, welches zu diesen Gemeinschaften gehört.

Zwangsmassnahmen an Abnormalen

Die weitere Differenzierung dieser Nation vollzieht sich nach demselben Muster; operierend mit Inklusion versus Exklusion oder Integration versus Stigmatisierung werden Grenzen gezogen zwischen kriminell und krank, Fürsorge und Strafe und damit auf einer grösseren Skala zwischen normal und abnormal. Für die Abnormalen schreiben die einschlägigen Gesetze Zwangsmassnahmen vor, welche meist mit dem Entzug der Freiheit verbunden waren und sind, wobei der Freiheitsentzug bis heute keineswegs auf Strafen im eigentlichen Sinn beschränkt ist. Bereits in der Frühen Neuzeit wurden Betroffene in Spitälern sowie in Zucht- und Arbeitshäusern interniert: Arme, Kranke, Prostituierte, Landstreicher, ungezogene Kinder und Jugendliche. Im weiteren Verlauf entstand dann (neben und mit dem Strafvollzug) ab dem 19. Jahrhundert eine funktional ausdifferenzierte Anstaltslandschaft, zugeschnitten auf spezifische Gruppen von Menschen am Rande der Gesellschaft: Geisteskranke, verwahrloste Jugendliche, Behinderte und weitere. «Sichernde Massnahmen» kennt auch das moderne Strafrecht und hinzu kommen andere Formen der Freiheitsentziehung wie die «administrativen Versorgungen», die 1981 durch die fürsorgerische Freiheitsent-

11 Damiano Canale, «The Many Faces of the Codification of Law in Modern Continental Europe», in: Damiano Canale, Paolo Grossi, Hasso Hofmann (Hg.), *A History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600–1900*, Dordrecht 2009, 135–183.

12 Anderson (wie Anm. 3).

ziehung abgelöst wurden, die bereits im 19. Jahrhundert abgeschaffte Schuldhaft oder die heutige Ausschaffungshaft.¹³ Für die Betroffenen waren die Verfahren der Anordnung und der Vollzug von Zwangsmassnahmen dramatische und traumatische Prozesse, sind sie doch mit der Aberkennung von Grundrechten (wie dem Persönlichkeitsschutz) und oftmals dem Entzug auch nur minimalster Verfahrensrechte verbunden – Betroffene werden zu Rechtlosen.

Dies steht in einem Spannungsverhältnis und teilweise sogar im klaren Widerspruch zu den Grundrechten, wie sie in der schweizerischen Bundesverfassung und übernationalem Recht garantiert werden, und zu Prinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns (wie dem Anspruch auf ein faires Verfahren oder auf rechtliches Gehör oder der Verhältnismässigkeit von Verwaltungshandlungen). In Bezug auf Platzierungen in Institutionen, Heimen, Pflege- oder Adoptivfamilien berichteten zahlreiche Betroffene von desolaten Zuständen in personeller Hinsicht, der Verbreitung und Akzeptanz von Strafen und körperlichen Züchtigungen, mangelndem Schutz vor sexuellen Übergriffen, Entzug der Glaubensfreiheit (Zwangsbeten) oder von ausbeuterischer Zwangsarbeit. Betroffene wurden ihrer grundlegenden Rechte als Person und minimaler Verfahrensrechte im Namen von Armenfürsorge, Gesundheitsvorsorge, Kriminalprävention, Arbeitserziehung, Resozialisierung und so fort beraubt, all dies unter dem Etikett Wohlfahrts- und Rechtsstaat.

Ausgestaltung der Rechtsordnung in der Schweiz

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in der Bundesverfassung von 1999¹⁴

Im föderalen Bundesstaat Schweiz werden Aufgaben des Gemeinwesens zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Für die Aufgaben- und Kompetenzverteilung gibt es durchsetzbare Regeln (Art. 3 und auch Art. 42 BV), Prinzipien für die Zuweisung und Ausübung von Kompetenzen (so das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5a, das für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Art. 43a Abs. 1 BV dahingehend konkretisiert wird, dass der Bund nur jene Aufgaben übernehmen soll, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen) sowie bereichsspezifische Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen (Art. 54–135) in der Bundesverfassung. Basis für

13 Daniel Fink et al. (Hg.), «Entzogene Freiheit. Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2014), 28.

14 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8.

die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen¹⁵ bildet Art. 3 der Bundesverfassung, wonach die Kantone alle Rechte ausüben, die nicht dem Bund übertragen sind. Damit gewährleistet Art. 3 BV bestehende kantonale Zuständigkeiten¹⁶ und legt eine subsidiäre Generalkompetenz zugunsten der Kantone fest. Gleichzeitig statuiert Art. 3 BV implizit das System der Einzelermächtigung¹⁷ beziehungsweise das sogenannte Enumerationsprinzip, wonach die Bundesverfassung die Zuständigkeiten und Aufgaben des Bundes abschliessend bestimmt und der Bund nur aufgrund und nach Massgabe einer besonderen Grundlage in der Bundesverfassung zuständig ist.¹⁸ Sowohl die Regeln und die Prinzipien der Kompetenz- und Aufgabenteilung als auch die Zuweisung einzelner Aufgaben und Zuständigkeiten können vom Verfassungsgeber jederzeit geändert werden.¹⁹ Insofern liegt die Kompetenzhoheit («Kompetenz-Kompetenz») zwar beim Bund; die Kantone wirken aber über das Ständemehr an der verfassungsrechtlichen Normierung der Kompetenz- und Aufgabenteilung mit.²⁰

Die Kompetenz des Bundes zum Erlass von Gesetzen im Bereich des Zivilrechts folgt aus Art. 122 BV, der besagt «die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes» (Abs. 1) und «für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht» (Abs. 2), in Kraft seit dem 1. Januar 2007. Die Bundeskompetenz zum Erlass von Gesetzen im Bereich des Strafrechts statuiert Art. 123 BV, welcher seit dem 1. April 2003 in Kraft ist und lautet «die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes» (Abs. 1), «für die Organisation der Gerichte,

15 In der Botschaft zur Bundesverfassung ist von einer «Grundnorm» die Rede. Botschaft Bundesverfassung, BBl. 1997 I 130.

16 Bestehende (sogenannte originäre) Zuständigkeiten der Kantone werden grundsätzlich nicht von der Bundesverfassung abgeleitet. René Rhinow, Markus Schefer, *Schweizerisches Verfassungsrecht*, 2. Auflage, Basel 2009, N 706; sowie die Entscheide des Bundesgerichts (BGE) mit ihren Erwägungen (E.): BGE 138 I 435 E. 3.4.1; 134 I 23 E. 6.2.3.

17 Ulrich Häfelin et al., *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 9. Auflage, Zürich 2016, N 1052.

18 Rhinow/Schefer (wie Anm. 16), N 694; Rainer Schweizer, «Art. 3 BV N 10», in: Bernhard Ehrenzeller et al., *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 3. Auflage, Zürich 2014.

19 Allerdings bedarf eine Verfassungsänderung neben dem Volksmehr auch des Ständemehrs (Art. 140 Abs. 1 lit. a und 142 Abs. 2 BV).

20 Tobias Jaag, «Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen», in: Giovanni Biaggini, Thomas Gächter, Regina Kiener (Hg.), *Staatsrecht*, 2. Auflage, Zürich 2015, § 12, S. 149–159. Zum ganzen Abschnitt Bernhard Waldmann, Angelika Spiess, *Aufgaben- und Kompetenzverteilung im schweizerischen Bundesstaat. Typologie der Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen*, Gutachten im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) 2015, www.unifr.ch/ius/assets/files/Institut/IST_Federalisme/files/Forschung/Gutachten_final.pdf, Zugriff 30. Juni 2017.

die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht» (Abs. 2), und «der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren: a. für die Errichtung von Anstalten; b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug; c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen» (wobei Litera c erst nachträglich eingefügt wurde und seit 1. Januar 2008 gilt).

... in der Bundesverfassung von 1874

Der Art. 3 BV ist keineswegs neu, schon in der Bundesverfassung von 1874, gültig bis Ende 1999, war als Methode für die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen das Enumerationsprinzip der Bundeskompetenzen verankert. Demgemäss bestand schon damals eine subsidiäre Generalklausel zugunsten der kantonalen Zuständigkeit, und der Bund erhielt seine Kompetenzen seit je allein durch Einzelermächtigungen in der Bundesverfassung. Dies hatte zur Folge, dass der Bundesgesetzgeber nur in solchen Rechtsbereichen legiferieren durfte, in denen er aufgrund einer Verfassungsnorm kompetent war.²¹

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Zivilrechts war in der Verfassung von 1874 noch eingeschränkt, Art. 64 aBV (1874) bildete die Grundlage.²² Erst die Verfassungsrevision von 1898 sollte dem Bund die Regelungskompetenz auf dem ganzen Gebiet des Zivilrechts zusprechen (und so den Erlass des Zivilgesetzbuchs von 1907, in Kraft seit 1. Januar 2012, ermöglichen), die Grundlage bildeten die Art. 64 und 64^{bis} aBV (1898), die eine Vereinheitlichung des Materiellen im Zivil- und Strafrecht zur Bundesaufgabe erklärten. Die Regelungskompetenz im Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit welcher behördliches, verwaltungsinternes Handeln gerichtlich auf Rechtmässigkeit überprüft werden konnte, wurde mit einer weiteren Teilrevision der Bundesverfassung im Jahr 1914 in die BV eingefügt.

21 Felix Löffler, *Die Entwicklung der eidgenössischen Bundeskompetenzen seit 1874*, Basel 1946, 16.

22 Der Wortlaut von Abs. 1 war: «Dem Bund steht die Gesetzgebung zu: über die persönliche Handlungsfähigkeit» (Al. 1); «über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts» (Al. 2); «über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» (Al. 3); «über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht» (Al. 4). Absatz 2 lautete: «Die Rechtsprechung selbst verbleibt bei den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.»

Bundesgesetzgebung – kantonaler Vollzug

Nachdem die Bundeskompetenz zum Erlass von Gesetzen im Bereich der Handlungsfähigkeit mit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 und im übrigen Zivilrecht seit der Teilrevision der 1874er-Verfassung im Jahre 1898 in der Bundesverfassung verankert war, war der Bundesgesetzgeber allein legitimiert, in diesem Bereich zu legislieren. Beginnend mit dem Erlass des Handlungsfähigkeitgesetzes von 1881²³ hat der Bundesgesetzgeber im Zivilrecht im Bereich Fürsorge und Zwang insbesondere mit dem Erlass des Zivilgesetzbuchs von 1907 und den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen zum ZGB von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht.

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 wurden mit dem Kindsrecht auch einige Jugendschutzvorschriften bundesweit eingeführt. In der Folge wurde das Kindsrecht in zwei Etappen revidiert. 1972 betraf eine erste Änderung die Adoption, welche folgende Hauptmerkmale trug: Primat des Kindeswohls, Erleichterung der Adoption eines unmündigen Kindes durch ein Ehepaar, Gleichstellung des Adoptivkindes mit einem leiblichen Kind der Adoptiveltern und Unauflöslichkeit der Adoption. Im Jahr 1976 erfuhr das Kindsrecht von 1907 eine Totalrevision. Zu den wichtigsten Reformen gehörten die Abschaffung des Dualismus von Ehelichkeit und Ausserehelichkeit und damit die Überwindung der rechtlichen Zurücksetzung des illegitimen Kindes, die Einführung des Rechts des Kindes zur Anfechtung seiner Ehelichkeit, die unbeschränkte Zulassung der Vaterschaftsklage, die Regelung des Besuchsrechts und der Unterhaltspflicht, die Stellung des Stief- und Pflegekindes, die Anerkennung der Persönlichkeit des Kindes, die Beseitigung des väterlichen Stichentscheids bei verheirateten Eltern und die gesetzliche Zuteilung der elterlichen Gewalt an die unverheiratete Mutter sowie der Ausbau des Kinderschutzes. Im Jahr 1977 wurde die PAVO, die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, erlassen. 1997 trat die Schweiz der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes bei. 1998 wurde der Grundstein für ein modernes Kindsrecht im ZGB gelegt, welches den Postulaten der Kinderrechtskonvention entspricht:²⁴ Im Rahmen der ZGB-Teilrevision wurde die bisherige elterliche Gewalt durch eine gemeinsame elterliche Sorge ersetzt, welche auch Geschiedenen

23 Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, AS n. F., Bd. 5, Bern 1882, 556 ff.; «Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit» vom 7. November 1879, *Schweizerisches Bundesblatt* 31 III/52 (1879), 764–792.

24 Hilke Berlin, *Kinder- und Jugendrechte in der Schweiz. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesverfassung* (Europäisches und Internationales Integrationsrecht 17), Berlin 2011, 137 f.

und Unverheirateten gemeinsam übertragen werden kann. Zudem erhielt das Kind das Recht auf Anhörung und Vertretung bei der Scheidung seiner Eltern. Und im sogenannten Fortpflanzungsmedizinengesetz wurde die Rechtsstellung des durch medizinisch assistierte Fortpflanzung gezeugten Kindes geregelt. 2001 wurden das Recht des Adoptivkindes auf Kenntnis seiner leiblichen Eltern und die internationale Adoption neu geregelt.²⁵

Die Teilrevision des ZGB von 1981 führte für den Bereich des Erwachsenenschutzrechts Regeln über den sogenannten fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) ein und am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360–456 ZGB) in Kraft.

Der Bundesgesetzgeber hat also allein im Zivilrecht verschiedentlich im Bereich Fürsorge und Zwang legiferiert²⁶ und damit seine Kompetenz im Bereich der Setzung materiellen Rechts wahrgenommen. Die Prozessordnungen sowohl im Bereich des Privatrechts wie des Strafrechts waren hingegen bis zum 1. Januar 2011 (dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivil-²⁷ und Strafprozessordnungen²⁸) im Kompetenzbereich der Kantone, denn die Bundeskompetenz zur

25 Zum Ganzen zusammenfassend Cyril Hegnauer, «Kindesrecht», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 2. September 2008, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27304.php.

26 Diese Auflistung ist weit davon entfernt, alle Bundeserlasse (nur schon auf Gesetzes- und Verordnungsstufe) vollständig aufzuzählen, die für den Bereich Fürsorge und Zwang von Bedeutung waren und im Zeitraum zwischen 1881 und 2017 Geltung hatten oder noch Geltung haben. Hierzu wären allein im geltenden Recht auch die *Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum ZGB*, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/21.html, zu zählen, etwa im Bereich des Schutzes der Persönlichkeit das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über die Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1) und die Vorschriften zu genetischen Untersuchungen bei Menschen beziehungsweise die Verwendung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder der Identifizierung (Art. 31–34 im Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12), im Bereich des Familienrechts im Teilbereich Adoption das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ, SR 211.221.31) und die Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV, SR 211.221.36), im Teilbereich elterliche Sorge das Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE, SR 211.222.32) und die (bereits erwähnte) Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO), im Teilbereich Kindes- und Erwachsenenschutz die Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11), das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG, SR 211.223.13) und die Verordnung vom 15. Februar 2017 zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFV, SR 211.223.131). Relevante weitere Erlasse gibt es sodann auch zum Strafrecht, das heisst zum StGB und der StPO (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/31.html#31), es wird hier auf eine weitere Auflistung verzichtet.

27 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

28 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts wurde erst nach der Totalrevision der Bundesverfassung 1999 eingefügt. Das führte dazu, dass es sich in vielen Aufgabengebieten beim materiellen (Zivil- und Straf-)Recht um Bundesrecht und beim (Zivil- und Straf-)Prozessrecht um kantonales Recht handelte. Zudem sind im Bereich des Prozessrechts die Kantone nach wie vor im selben Umfang für die Organisation der Gerichte und der Rechtsprechung zuständig wie vor der Einfügung der Kompetenzen zum Erlass der Gesetze im Bereich von Zivil- und Strafrecht zugunsten des Bundes.

Das Familienbild des Gesetzgebers im ZGB

Die Zusammenstellung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundes allein im Zivilrecht im vorangegangenen Abschnitt macht klar, dass zunächst über Jahrzehnte der Schutz des ZGB für Kinder und Erwachsene, welche der Fürsorge bedurften, genügen musste. Vom 1. Januar 2012 bis zur ersten Revision des Kindsrechts 1972 vergingen ganze sechzig Jahre, bis zur Grundsteinlegung des modernen Kindsrechts 1998 dauerte es 86 und bis zur umfassenden Regelung des Erwachsenenschutzrechts 2013 sogar 101 Jahre! Es kann also angenommen werden, dass diejenigen Vorstellungen, die mit dem ZGB normiert wurden, das Familienbild in der Schweiz prägten – deshalb hier ein kurzer Blick hin zum Familienbild, das der Gesetzgeber im Auge hatte und das sich mit der Kodifikation verbreitete.

Die Vorstellung von Familie, die beim Verfassen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs von 1907 in den Gesetzestext einfluss, kann den Erläuterungen zu den Gesetzesentwürfen seines Verfassers, Eugen Huber, entnommen werden. Der «Vater des ZGB» verfasste Erläuterungen zum ersten, seinem eigenen Teilentwurf von 1893 ebenso wie 1901 und 1914 zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) von 1900. Dabei entsprechen die Erläuterungen von 1914 beinahe wörtlich denjenigen von 1901, welche ihrerseits stellenweise wörtlich Hubers Erläuterungen von 1893 wiedergeben.²⁹ Aus einem sich verändernden Familienbegriff³⁰ und der Veränderung der Funktion der Familie³¹ entwickelte Huber ein gesetzgeberisches Leitmotiv für die Ausgestaltung

29 Ein verwirrendes, aber amüsantes Detail: Bei Quellenhinweisen zu den Erläuterungen wurden die Angaben in den zeitlich vorangegangenen Erläuterungen nachgeführt – so finden sich in den Erläuterungen von 1893 auch Quellenhinweise aus den Erläuterungen von 1901 usw.

30 Dieser führte weg von der Familie als Gemeinschaft aus allen Blutsverwandten, die die Funktion öffentlicher Dienste übernahm, hin zur Familie als Gemeinschaft nur der engsten Blutsverwandten und Ehegatten.

31 Die Familie übernahm diejenigen öffentlichen Dienste, die der Staat, der nur einen kleinen Teil der heutigen staatlichen Funktionen ausübte, nicht abdeckte.

des Eherechts. Eugen Huber nannte diese fest geschlossene (Klein-)Familie «ein Bollwerk» gegen die «feindlichen Bestrebungen unserer Tage» und bezeichnete die «Rekonstruktion der Familie [...] als eine der höchsten Aufgaben des modernen Gesetzgebers».³²

Auch zu erwähnen ist der Stellenwert, den Walther Munzinger, der «Vater des OR», der Familie beimass. Seine Vorstellungen kamen nämlich bei der Ausarbeitung des sogenannten Handelsfähigkeitsgesetzes von 1881 zum Tragen – ein Gesetz zur Fähigkeit, durch sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen, dessen Regeln später ins ZGB integriert wurden (sie waren aber für das Obligationenrecht, das 1883 in Kraft gesetzt wurde, schon nötig, weshalb sie vorab im Handlungsfähigkeitsgesetz festgeschrieben wurden). Die gesetzgeberischen Leitmotive finden sich in Munzingers Motiven zum schweizerischen Handelsrecht von 1865: In der Verwurzelung des Individuums im heimatlichen Grund und Boden und in der Familie sah Munzinger «die wahre Quelle der Widerstandskraft und damit auch unserer Freiheit».³³

Grundrechtsschutz

«Grundrechte sind die von der Verfassung und von internationalen Menschenrechtskonventionen gewährleisteten grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat.»³⁴ Grundrechte werden in Freiheitsrechte, Rechtsgleichheit und rechtsstaatliche Garantien und soziale Grundrechte unterteilt.³⁵ Im zweiten Hauptteil der Bundesverfassung finden sich unter dem Begriff «Grundrechte» alle wesentlichen Freiheitsrechte, welche auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sind. Die politischen Rechte stehen unter dem Kapitel «Bürgerrechte und politische Rechte». Die Sozialrechte jedoch, wie sie die Schweiz mit der Ratifizierung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 anerkannt hat, finden sich in der Bundesverfassung lediglich als «Sozialziele» (Art. 41 BV), denn diese Menschenrechte

32 Eugen Huber, *Schweizerisches Civilgesetzbuch. Erster Teilentwurf, die Wirkungen der Ehe*, mit Erläuterungen für die Mitglieder der Expertenkommission als Manuskript gedruckt, Bern 1893, 53; Eugen Huber, *Schweizerisches Civilgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements*, Heft 1: *Einleitung, Personen-, Familien- und Erbrecht*, Bern 1901, 90.

33 Walther Munzinger, *Motive zum Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechts. Im Auftrage des Tit. Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements verfasst vom Redaktor des Entwurfes*, Dr. Walther Munzinger, Bern 1865, 14.

34 Häfelin et al. (wie Anm. 17), 64.

35 Ebd., 65 f.

werden nicht als direkt durchsetzbare Ansprüche des Individuums verstanden, sondern bloss als programmatische Rechte beziehungsweise als richtungsweisende Ziele für die Politik. Dies ist der Grund, weshalb die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bis heute in der Schweiz vor Gericht in der Regel nicht einklagbar sind. Einzig das «Recht auf Hilfe in Notlagen» (Art. 12 BV) sowie der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) finden sich unter den Grundrechten und sind gerichtlich direkt durchsetzbar.

Den internationalen Menschenrechtsverträgen der UNO und des Europarats ist die Schweiz nur zögerlich beigetreten. 1974 hat sie als damals letzter Mitgliedsstaat des Europarates die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert. Auf weltweiter Ebene trat die Schweiz bereits im Jahre 1955 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bei. Die im Zweiten Weltkrieg von schweren Menschenrechtsverletzungen verschonte Schweiz legte den Schwerpunkt ihrer Menschenrechtsaktivitäten in der Nachkriegszeit auf die Verstärkung des humanitären Völkerrechtsschutzes und die Verhinderung von Folter und unmenschlicher Behandlung. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von 1984 war dann auch die erste Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, welcher die Schweiz im Jahr 1987 beitrug.

Der Durchbruch bezüglich der UNO-Menschenrechte erfolgte in den Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts: 1992 trat die Schweiz den beiden Internationalen Pakten von 1966 bei; 1994 folgte der Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 und 1997 schliesslich der Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 sowie zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989. Es bestehen jedoch bis heute gravierende Lücken, denn die Schweiz hat verschiedene bedeutende Abkommen noch immer nicht ratifiziert. Ein Beispiel dafür ist die Europäische Sozialcharta von 1961, welche grundlegende soziale Rechte wie etwa das Recht auf eine angemessene Entlohnung schützt.³⁶

... in der Bundesverfassung von 1999

Aus der heute geltenden Bundesverfassung sind folgende Artikel zu nennen, die es zu beachten gilt, wenn Handlungen (wozu auch das Legiferieren gehört) anstehen, die den Bereich der Fürsorge oder aber auch den Bereich von Zwang tangieren (Wortlaut gemäss BV mit Stand vom Februar 2017):

³⁶ Zur Umsetzung der UNO-Menschenrechtsabkommen in der Schweiz vgl. die Dokumentation auf www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/uno.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

¹ Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 29a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich

und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 32 Strafverfahren

¹ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

² Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Diese Vorschriften, vom staatlichen Gesetzgeber als oberste, rechtsverbindliche Normen aufgestellt, stehen in Titel 2 der Bundesverfassung im 1. Kapitel, Grundrechte, und müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen:

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

... und die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten heute

Um Grundrechte einschränken zu können, müssen Voraussetzungen erfüllt werden, die ebenfalls durch die Verfassung selber vorgegeben werden. Art. 36 der Bundesverfassung fordert dazu kumulativ:

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Sollen Grundrechte eingeschränkt werden, sind vier Bedingungen zu erfüllen, ansonsten die Einschränkung nicht rechtmässig ist:

Es muss zunächst ein genügend bestimmter und formell rechtmässiger Rechtsatz (das heisst von der zuständigen Behörde im dazu vorgeschriebenen Erlassverfahren erlassen und rechtmässig in Kraft gesetzt) vorliegen, wobei für schwerwiegende Eingriffe ein Gesetz im formellen Sinn (Erlass auf Gesetzesstufe) erforderlich ist. Ausnahme vom Erfordernis des Vorliegens eines genügend bestimmten und formell rechtmässigen Rechtssatzes in einem Rechtserlass bildet die polizeiliche Generalklausel, welche im Falle der Bedrohung fundamentaler Rechtsgüter bei zeitlicher Dringlichkeit einer Massnahme Eingriffe in Grundrechte erlaubt. Weiter muss ein öffentliches Interesse an der Einschränkung bestehen oder der Eingriff muss dem Schutz der Grundrechte Dritter dienen. Drittens wird verlangt, dass die Einschränkung verhältnismässig ist. Und schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts durch den Eingriff nicht verletzt werden.

Die dritte Voraussetzung zur Einschränkung von Grundrechten stellt nicht nur eine Voraussetzung für Grundrechtseingriffe dar, denn das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist nicht nur in Art. 36 BV und somit am Ende des Katalogs der Freiheitsrechte verankert, es findet sich als selbständiges Grundprinzip des Verwaltungsrechts auch in Art. 5 Abs. 2 BV.³⁷

Das Verhältnismässigkeitsprinzip als eines der Grundprinzipien des Verwaltungsrechts beziehungsweise als eine von vier Voraussetzungen bei der Einschränkung von Grundrechten³⁸ erfordert seinerseits drei Voraussetzungen, die

37 Zusammen mit dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1 BV), den Prinzipien des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 BV) und Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV, aus welchen der Vertrauensschutz und das Verbot widersprüchlichen Verhaltens beziehungsweise das Rechtsmissbrauchsverbot abgeleitet werden), dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) dem Willkürverbot (Art. 9 BV) und dem Prinzip der Rechtssicherheit und dem Rückwirkungsverbot bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip das Bündel an Grundprinzipien des Verwaltungsrechts. Statt vieler Felix Uhlmann, § 7 Grundprinzipien des Verwaltungsrechts, Skript für FS 2015, 3, www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4861-7964-ffff-ffff83ed277b/avr4.pdf, Zugriff 30. Juni 2017.

38 Der Bundesrat ging in der Botschaft zur Revision der Bundesverfassung (BBl. 1997 I 194 f.) davon aus, dass die in diesem Artikel aufgestellten Voraussetzungen nicht auf die Gesamtheit der Grundrechte, sondern im Wesentlichen auf die Freiheitsrechte zugeschnitten sei. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die Lehre ziehen allerdings die in Art. 36 BV um-

gemäss Lehre und Rechtsprechung³⁹ kumulativ erfüllt sein müssen: Zuerst muss die Massnahme (der Eingriff in das Grundrecht) grundsätzlich geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet wären zum Beispiel Massnahmen, die keinerlei Wirkungen im Hinblick auf den angestrebten Zweck haben oder die Zweckerreichung erschweren oder sogar verhindern. Geprüft werden muss also die Zwecktauglichkeit (Eignung). Weiter muss die Massnahme im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse liegende Ziel erforderlich sein und sie hat zu unterbleiben, wenn eine andere, vergleichsweise mildere Massnahme für den angestrebten Zweck ausreichend ist (Erforderlichkeit). Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismässigkeit meint also Notwendigkeit des geringstmöglichen Eingriffs, der Zweckangemessenheit (oder auch Übermassverbot). Die Massnahme darf in sachlicher, zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Als dritte und letzte Voraussetzung verlangt die Verhältnismässigkeit eines Eingriffes, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff gewahrt wird, das heisst, es muss eine wertende Abwägung gemacht werden zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse des betroffenen Privaten. Es muss mit anderen Worten Zumutbarkeit geprüft werden und Ergebnis muss sein, dass der Eingriff durch ein das private Interesse an der Wahrung des Grundrechts überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist (Zweck-Mittel-Relation oder Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Abgewogen werden müssen also einerseits die Bedeutung der verfolgten öffentlichen Interessen, andererseits das Gewicht der betroffenen privaten Interessen: Eine Massnahme, an der nur ein geringes öffentliches Interesse besteht und dabei doch schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Privaten hat, soll unterbleiben.

Es besteht jedoch eine Besonderheit beim sogenannten Übermassverbot, welche mit Bezug auf Zwangsmassnahmen Erwähnung finden muss: Müssen staatliche Schutzaufträge oder -pflichten erfüllt werden, muss das Übermassverbot durch ein «Untermassverbot» ergänzt werden, das heisst, Massnahmen, die zu wenig zur Erreichung des Schutzziels beitragen, sind dem Zweck nicht angemessen und damit unverhältnismässig. Bei staatlich formulierten Schutzaufträgen wie zum Beispiel Art. 11 BV, welcher einen verfassungsmässigen «Anspruch» der Kinder und Jugendlichen «auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» statuiert, besteht also eine Art Mindestmass an Eingriffsintensität (bei bestehender bleibender Obergrenze).

schriebenen Voraussetzungen für die Einschränkungen auch für andere Grundrechte heran.
Häfelin et al. (wie Anm. 17), N 302 f.

39 Häfelin et al. (wie Anm. 17), N 320 ff.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist in der Schweiz ein verfassungsrechtlich verbrieftes Rechtsgrundsatz. Es verlangt das Abwägen von Massnahmen im öffentlichen Interesse gegenüber den dadurch entstehenden Einschnitten in private Interessen und Grundrechte. In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Prinzip in Art. 5 BV (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns) verankert: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.» Es zählt insbesondere zu den Grundprinzipien des Schweizer Verwaltungsrechts. Verwaltungsmassnahmen müssen demnach ein geeignetes beziehungsweise zweckmässiges sowie ein erforderliches Mittel sein, um ein öffentliches Interesse durchzusetzen, und gegenüber dem Eingriff in die betroffenen Privatinteressen abgewogen werden. Eingriffszweck und Eingriffswirkung müssen also verhältnismässig sein, das heisst, auf Massnahmen mit geringem öffentlichem Interesse bei zugleich starkem Eingriff in private Freiheiten soll verzichtet werden. Ausserdem sind dem Prinzip zufolge bei mehreren möglichen Massnahmen, die alle dem öffentlichen Interesse gerecht werden, stets die mildereren zu bevorzugen.

Sollen also Grundrechte, zu welchen auch die in Art. 10 Abs. 1 BV verbrieft persönliche Freiheit zählt, welche in Abs. 2 als Recht «auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit» definiert wird – wozu Abs. 3 festhält, dass «Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten» ist –, eingeschränkt werden, muss Verhältnismässigkeit *lege artis* gegeben sein, ansonsten der Eingriff nicht gerechtfertigt werden kann. Dies gilt für alle Zwangsmassnahmen, welche ihrerseits einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellen.

... in der Bundesverfassung von 1874

Die Zusammenstellung der Grundrechte, wie der Grundrechtskatalog der heutigen Verfassung sie garantiert, zieht unweigerlich die Frage nach sich, welche Grundrechte in der davor geltenden Bundesverfassung von 1874 verbrieft waren und welche im 19. und 20. Jahrhundert hinzugefügt, entfernt, erweitert oder eingeschränkt wurden.

Zuerst soll aber der Frage nachgegangen werden, seit wann es in der Schweiz überhaupt Grundrechte gibt. Ein rechtshistorischer Rückblick verrät: Formell, das heisst schriftlich verbrieft, gab es Grundrechte in der Schweiz erstmals 1798 nach dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen. Mit Errichtung der Helvetischen Republik nach französischem Vorbild erhielt die Schweiz ihren ersten, freilich oktroyierten Grundrechtskatalog; er enthielt neben Menschenrechten auch Menschenpflichten und moralische Verpflichtungen. Bereits diese Verfassung verankerte die Unveräusserlichkeit von Menschenrechten wie folgt: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andere

Grenze als die Freiheit jedes andern und gesetzmässig erwiesene Absichten eines allgemein nothwendigen Vortheils.» (Art. 5 Abs. 1) Die Helvetische Republik endete 1803, der französische Einmarsch hatte indessen die Idee der Menschen- und Freiheitsrechte in der Schweiz bekannt gemacht. In der nachfolgenden Zeit der Restauration zielte alles darauf, das Ancien Régime wieder instand zu stellen, jedoch blieben einzelne Grundrechte (zum Beispiel die Gewerbefreiheit) in den nachfolgenden Jahrzehnten erhalten. Es folgte die Zeit der Regeneration, die Zeit von den kantonalen Verfassungsrevisionen von 1830/31 bis zur Gründung des Bundesstaates 1848, in welcher die Idee der Menschenrechte wiederbelebt und verfassungsrechtlich umgesetzt wurde. Die liberale Bewegung erreichte damals in einzelnen Kantonen eine politische Erneuerung und insbesondere eine grundlegende Neugestaltung des kantonalen Verfassungsrechts. So garantierte etwa die Verfassung des Kantons Tessin von 1830 die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 6), die persönliche Freiheit (Art. 10), die Pressefreiheit (Art. 11) und das Petitionsrecht (Art. 12). Innert sieben Monaten änderten 1831 zehn Kantone ihre Verfassungen im Sinne der Regeneration, nämlich Solothurn, Luzern, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Bern. Diese kodifizierten die Freiheitsrechte; von zentraler Bedeutung war die Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit. Allerdings schützten diese Rechte vornehmlich die Staatsangehörigen und nicht unbedingt alle Menschen. In dem Sinne waren es weniger Menschenrechte als Freiheitsrechte oder in heutiger Terminologie Grundrechte.

Eine grundlegende Neuorientierung brachte die erste Bundesverfassung von 1848. Diese enthielt einen Katalog von Freiheitsrechten. Gegen Verletzungen dieser in den Verfassungen von Bund und Kantonen garantierten Freiheitsrechte war neu die Beschwerde (staatsrechtliche Beschwerde) an den Bundesrat und letztinstanzlich an die Bundesversammlung möglich. Die Freiheitsrechte waren nicht mehr nur als objektivrechtliche Grundsätze, als allgemeine Richtlinien an den Gesetzgeber (wie nach dem Vorbild der französischen Revolutionsverfassung in der Helvetischen Verfassung), sondern zugleich als subjektive Rechte konzipiert. Im Fall einer Verletzung konnten sie mit einer Individualbeschwerde durchgesetzt werden. Die verfassungsmässigen Rechte wurden 1866, 1874, 1969 und 1971 ergänzt.

Ab 1874 übertrug der Bundesgesetzgeber die Rechtsprechung über verfassungsmässige Rechte immer mehr dem Bundesgericht, welches nach 1911 nahezu allein zuständig wurde. Die bestehenden Lücken im System der geschriebenen Verfassung füllte das Bundesgericht ab 1959 durch die Anerkennung weiterer ungeschriebener Rechte der Bundesverfassung (die persönliche Freiheit, die Sprachen-, die Versammlungs- und die Meinungsäusserungsfreiheit) aus. Darüber hinaus leitete das Bundesgericht aus der Rechtsgleichheit (Art. 4 aBV) eine Reihe

von Verfahrensgrundsätzen ab, welche in der Praxis äusserst wichtig sind, so etwa der Anspruch auf rechtliches Gehör oder auf unentgeltliche Rechtspflege. In der Bundesverfassung von 1999 wurden die Grundrechte der alten Bundesverfassung, die durch die Bundesgerichtsentscheide bestätigten ungeschriebenen und die auf internationalen Vereinbarungen beruhenden Rechte in einem ausführlichen Katalog zusammengefasst und systematisiert. Auch die neueren Kantonsverfassungen enthalten meist Grundrechtskataloge, die aber im Allgemeinen nicht über die Rechte der neuen Bundesverfassung hinausgehen.⁴⁰

Zusammenfassend kann zur geschichtlichen Entwicklung der Grundrechte festgehalten werden: Formell auf dem Papier gab es in der Schweiz erstmals 1798, nach dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen, Grundrechte. Einige wenige, etwa die Gewerbefreiheit, blieben in den nachfolgenden Jahrzehnten eingeschränkt erhalten. Umfassendere Grundrechtskataloge in den einzelnen Kantonen resultierten erst nach den liberalen Revolutionen Anfang der 1830er-Jahre und dann mit der Bundesverfassung von 1848.

Die Bundesverfassung von 1874 nannte folgende Grundrechte explizit: Rechtsgleichheit, Niederlassungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kulturfreiheit, Ehefreiheit, Pressefreiheit, Vereinsfreiheit und Handels- und Gewerbe-freiheit.

Seit 1959 erkannte das Bundesgericht ungeschriebene Grundrechte an, bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung folgende: Eigentumsgarantie (vor der expliziten Verankerung 1969), persönliche Freiheit einschliesslich des Rechts auf Leben und eines Willkürverbots, Sprachenfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und das Recht auf Existenzsicherung. In der neuen Bundesverfassung von 1999 wurden die Grundrechte in einem Katalog zusammengefasst. Dabei wurden die vom Bundesgericht anerkannten ungeschriebenen Grundrechte und die wichtigsten grundrechtlichen Ansprüche aufgrund von internationalen Konventionen in die Verfassung aufgenommen und am 1. Januar 2007 trat Art. 29a BV in Kraft, welcher die Rechtsweggarantie vorsieht.

40 Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, I Bern 1992, II Bern 2004; Andreas Kley, «Menschenrechte», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 18. August 2009, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13979.php; Jörg Paul Müller, Markus Schefer, *Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte*, 4. Auflage, Bern 2008.

Umsetzung von Grundrechten im föderalistischen Politiksystem damals und heute – das Forschungsfeld in sachlicher Hinsicht ...

Doch was bedeutet die Konkretisierung von kodifizierten rechtlichen Begriffen in einem föderalistischen Staat, in welchem den Kantonen und Gemeinden die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben obliegt? Wie sah und sieht die Umsetzung von verfassungsmässig verbrieften Grundrechtsgehalten und wie diejenige des Prinzips der Verhältnismässigkeit in einem System wie demjenigen der Schweiz, das föderalistisch aufgebaut ist, aus? Was bedeutet föderalistischer Aufbau in rechtlicher Dimension überhaupt?

Nach der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 3 BV), die nach dem Enumerationsprinzip der Bundeskompetenzen funktioniert, sind «die Kantone [...] souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind». Das heisst, dass die Bundeskompetenzen in der Verfassung aufgelistet werden müssen, ansonsten die Kantone zuständig sind. Zudem gilt, dass, solange der Bund seine Kompetenzen – auch wenn enumeriert – nicht ganz oder teilweise wahrnimmt, die Kantone Freiraum haben, diese selber zu gestalten.⁴¹ Es besteht also eine subsidiäre Generalklausel zugunsten der kantonalen Zuständigkeit oder, anders gefasst, ein System der Einzelermächtigung des Bundes durch die Bundesverfassung. Doch wie wurde dies in der Vergangenheit konkret gehandhabt, welche Regelungskompendien haben die Kantone im Bereich von fürsorgerischen beziehungsweise administrativen Zwangsmassnahmen erlassen, welche Bereiche haben die Gemeinden umgesetzt und wie sah das alles in der Praxis aus? Wie wurde dabei den Grundrechten Rechnung getragen, oder wurden diese in kantonalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen torpediert? War das heute allgemein anerkannte Verhältnismässigkeitsprinzip in der Vergangenheit überhaupt operabel?

Auf diese Fragen kann heute noch keine Antwort gegeben werden, fehlen doch umfassende rechtshistorische Untersuchungen in der Schweiz auf dem Gebiet sämtlicher Kantone. Der vorliegende Beitrag hat damit lediglich eine Dimension des Untersuchungsbedarfes aufzeigen können, denn die Forschungen, die hierzu notwendig sind, sind in materieller, zeitlicher und methodischer Hinsicht von enormem Umfang.⁴²

Man könnte aber sagen, dass es zwei Perspektiven gibt auf das Thema Zwangsfürsorge, die heute relativ unverbunden nebeneinanderstehen. Die eine, die vor

⁴¹ Häfelin et al. (wie Anm. 17), N 1091.

⁴² Die Forschungsarbeiten, die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 76 «Fürsorge und Zwang» erfolgen werden, steuern hoffentlich Antworten zu diesen Fragen bei.

allem auf die Verdingkinderproblematik abzielt, zeichnet das Bild einer defizitären Modernisierung, in deren Verlauf sich der normativ verankerte Kinderschutzgedanke erst spät gegenüber anderen (ökonomischen) Gesichtspunkten durchsetzen konnte, was zu einem Auseinanderklaffen von Norm und Praxis führen musste. Der andere Ansatz fokussiert eher auf die – aus heutiger Perspektive – Unverhältnismässigkeit vieler Massnahmen respektive Eingriffe in die individuelle Freiheit. In dieser Hinsicht wäre die Frage interessant, ab wann die fallweise Abwägung unterschiedlicher Interessen in der Rechtsprechung verankert wird. Der etwas pauschale Verweis auf den «Menschenrechtsdiskurs», der seit den 1960er-Jahren in der Schweiz an Gewicht gewann und der gerne von Historikerseite aus erfolgt, ist jedenfalls bei weitem nicht ausreichend.

... und in theoretisch-methodischer Hinsicht

Zurückkommend auf die heutige Architektur des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes soll noch auf einige eher kürzlich erfolgten Untersuchungen hingewiesen sein, die zum Ziel haben, den Verhältnismässigkeitsgrundsatz als methodisches Konzept der Gerechtigkeit operabel zu machen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit übernimmt im öffentlichen Recht die Funktion eines Entscheidungsmaßstabs: Innerhalb von Bundes- oder aber kantonalen Verfahrensvorgaben soll durch die Verhältnismässigkeit die Idee der Gerechtigkeit verwirklicht werden. Als verfassungsrechtlich verankerter Grundsatz kommt ihm im schweizerischen öffentlichen Recht grösste Bedeutung zu. Aber diese Konzeption oder Architektur des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes als Garant der Gerechtigkeit im öffentlichen Recht – und dabei ist irrelevant, ob in der Eingriffsverwaltung (hierhin gehören die Zwangsmassnahmen, die behördlich verfügt wurden) oder der Leistungsverwaltung – bietet einige Angriffspunkte: Die wesentlichen Problempunkte betreffen erstens das Konzept des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes im Allgemeinen, zweitens seinen Zusammenhang mit weiteren Verfassungsgrundsätzen und drittens seine Konkretisierung in den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Teilgebieten.

Nach heutigem Forschungsstand gliedert sich der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, wie dargelegt, in die Teilkriterien der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit. Allerdings ist diese Doktrin mit erheblichen Mängeln und Unklarheiten befrachtet. Bei der Anwendung wird die Verantwortung für das Gerechtigkeitsurteil dem Entscheidungsträger überantwortet, der einen konkreten Fall zu beurteilen hat. Dies hat wiederum gravierende legitimatorische Konsequenzen. Das entscheidende Problem liegt hier im Konzept der Abwägung, welche zugleich treffend, aber auch operabel gefasst werden muss.

Aber selbst die am weitesten ausgearbeiteten Abwägungskonzepte lösen das Problem nicht in befriedigender Weise. So pflanzen sich diese Schwierigkeiten, die den Kern des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes betreffen, in all seinen normativen und sachlichen Kontexten fort.

Neuere Forschungen nähern sich einem Abwägungskonzept an, das der herrschenden Doktrin des «überwiegenden Interesses» konsequent die Idee der Ausgleiche entgegensetzt und auf eine differenzierte Integration der verschiedenen Dimensionen des Verhältnismässigkeitsproblems abzielt.⁴³

43 Dazu insbesondere Florian Windisch, «Abwägung» als Relationsnorm-Konstruktion. Konstruktive Überlegungen zur Abwägung im Kontext der Strukturierenden Rechtslehre», in: Friedrich Müller, Philippe Mastronardi (Hg.) «Abwägung». Herausforderung für eine Theorie der Praxis (Schriften zur Rechtslehre 272), Berlin 2014, 19–86; ders., «Abwägung: Total, formal oder strukturiert? Ansätze einer Methodik rechtsgebundener Wertzumessung», *Rechtstheorie* 44/1 (2013), 61–102.

Nothilfe, Entschädigung, Entschuldigung im Kontext von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung im Zeitraum vor 1981 – das Modell des «Runden Tisches»

Ein Erfahrungsbericht

Annegret Wigger

Die behördlich angeordneten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen sowie die behördlich und privat veranlassten Fremdplatzierungen waren ein wichtiger Bestandteil des staatlichen Fürsorge- und Vormundschaftswesens bis 1981. Die teilweise drastischen Eingriffe in das Leben der Betroffenen erzeugten unendlich viel Leid. So wurden Kinder und Jugendliche aus leichtfertigen Gründen verdingt oder in Heimen untergebracht. Häufig wurden sie wirtschaftlich ausgebeutet, sexuell missbraucht und physisch und psychisch misshandelt. Jugendliche oder Erwachsene, die einen unkonventionellen Lebenswandel pflegten oder eine Behinderung hatten, wurden in Einrichtungen oder Strafanstalten «versorgt», zu Zwangsarbeiten genötigt oder auch zwangsweise sterilisiert. Schwangere Frauen wurden unter Druck gesetzt, ihre Kinder zur Adoption freizugeben.¹

Trotz verschiedener politischer Vorstösse weigerten sich die zuständigen Instanzen lange Zeit, dieses dunkle Kapitel der Fürsorgegeschichte der Schweiz zur Kenntnis zu nehmen. Dies obwohl die «kantonalen Versorgungsgesetze [...] schon lange vor 1981 im Widerspruch zu kodifizierten Freiheits- und Menschenrechten (z. B. Art. 8 EMRK)»² standen. Erst 2013 wurde der «Runde Tisch» vom Schweizerischen Bundesrat – im Anschluss an den Gedenk Anlass für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vom 11. April 2013 – einberufen. Der Auftrag lautete: «Der Runde Tisch ist ein Gremium zu einer umfassenden Aufarbeitung von Leid und Unrecht im Zusammenhang mit den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Neben Betroffenen und dem Bund sind am Runden Tisch die Kantone, Städte, Gemeinden, Institutionen, Organisationen, Kirchen und die Wissenschaft vertreten.»³

¹ Vgl. Nationales Forschungsprogramm 76, Ausschreibung April 2017 des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), www.nfp76.ch/de, Zugriff 29. Januar 2018.

² Ebd.

³ www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html, Zugriff 29. Januar 2018.

Im Mai 2013 wurde die Autorin von der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit delegiert, die Perspektive der Sozialwissenschaften als beratende Expertin am Runden Tisch zu vertreten.

Am 13. Juni 2013 treffen sich mehr als dreissig Personen aus verschiedenen Schweizer Landesteilen im noblen Kursaal von Bern; Frauen, Männer sehr unterschiedlichen Alters. Persönlich kannte ich kaum jemanden, aber ich wusste aufgrund der Einladungsliste, dass ich hier einigen Menschen begegnen werde, die selber Opfer sind, am eigenen Leib diese Zwangsmassnahmen erfahren haben und diese Spuren in sich tragen. Wie also mich verhalten, wie diesen Menschen als sogenannte wissenschaftliche Expertin begegnen? Expertin für was eigentlich? Und wieso sind die Wissenschaften als Experten am Tisch und nicht auf der Seite der Verantwortungsträger? Trotz kurzer Begegnung beim Begrüssungskaffee gab es kaum Raum, meine Unsicherheiten und Fragen zu klären. Schliesslich nahmen alle Personen an einem grossen ovalen Tisch Platz – vor sich ein Schild mit Namen und Funktion sowie ein Mikrofon plus Kopfhörer für die Simultanübersetzung. Bundesrätin Sommaruga eröffnete den Runden Tisch mit einer Begrüssung in Französisch und Deutsch.⁴

Der Runde Tisch traf sich zwischen 2013 und 2018 zu insgesamt fünfzehn Sitzungen. Die letzte fand am 8. Februar 2018 statt. In dieser Abschlussphase wurde die Autorin von den Herausgeberinnen und dem Herausgeber dieses Sammelbandes angefragt, über das Modell des Runden Tisches zu berichten. Zunächst habe ich mit der Zusage gezögert, habe mich gefragt, ob ich – aus meiner Rolle als Expertin am Runden Tisch – überhaupt eine angemessene Beschreibung und Einschätzung leisten kann. Denn mir ist bewusst, wie unterschiedlich der Runde Tisch, seine Arbeitsweise sowie die erzielten Ergebnisse von den verschiedenen Beteiligten wahrgenommen und bewertet werden. Einerseits hängt diese Differenz mit den unterschiedlichen Interessenlagen, Machtpositionen und damit verknüpften Erwartungshaltungen zusammen, andererseits mit den konkreten Erfahrungen am Runden Tisch, die die verschiedenen Mitglieder in diesem Prozess gemacht haben.

Alle Mitglieder des Runden Tisches – die Vertreter, Vertreterinnen von Behörden und Organisationen, die Vertretungen der verschiedenen Betroffenenorganisationen, nicht organisierte Betroffene sowie Experten, Expertinnen aus Politik und Wissenschaft mit beratender Stimme – kamen mit impliziten und

4 Die von der Autorin kursiv gesetzten Passagen vermitteln einen unmittelbaren Einblick in die Geschehnisse und Gefühlswelten am Runden Tisch. Diese Ausschnitte beinhalten sowohl subjektive Eindrücke der Autorin, Pausengespräche als auch Passagen aus Gesprächsprotokollen des Runden Tisches, die auf der offiziellen Website des Delegierten für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen veröffentlicht sind, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html.

expliziten Vorstellungen darüber, an was sich eine ehrliche Aufarbeitung messen lassen muss. Soll die öffentliche Sichtbarmachung, die Quantifizierung und Qualifizierung des verursachten Leides im Vordergrund stehen? Geht es um die Identifikation der Verursacher und ihre öffentliche Verurteilung? Steht die Durchsetzung von angemessenen Entschädigungen für das erlittene Unrecht im Zentrum? Benötigt es einen gesellschaftlichen Aktionsplan, der den Geschädigten, die bisher ihr Leben im Rahmen der Sozialhilfe fristen mussten, eine gesellschaftliche Teilhabe über Arbeit und Einkommen ermöglicht? Geht es um Grundsätze oder das politisch Machbare? All diese Fragen präg(t)en die Debatten am und über den Runden Tisch.

Meine Teilnahme am Runden Tisch hat mir Einblicke in die anspruchsvolle Arbeit einer politischen Aufarbeitung gegeben und mir bereichernde persönliche Begegnungen ermöglicht. Mit Respekt vor den unterschiedlichen Positionen der einzelnen Mitglieder und den engagiert ausgetragenen Interessenkonflikten habe ich mich auf diesen Artikel eingelassen. Wenn ich hier Prozesse, Ergebnisse und Herausforderungen des Runden Tisches beleuchte, so geschieht dies aus einer primär persönlichen Perspektive – aus dem Blickwinkel einer Teilnehmerin, die das Privileg hatte, als Expertin mit beratender Stimme dabei sein zu dürfen.

Im ersten Teil beschreibe ich die Arbeitsweise und die inhaltlichen Schwerpunkte des Runden Tisches und stelle die erreichten Ergebnisse dar. In einem zweiten Teil möchte ich entlang ausgewählter thematischer Debatten verschiedene Herausforderungen und Spannungsfelder des Runden Tisches aufzeigen und auf diese Weise eine persönlich gefärbte Bilanz ziehen.

Arbeitsweise und inhaltliche Schwerpunkte des Runden Tisches

Die Arbeit des Runden Tisches lässt sich grob in drei Phasen aufteilen: 1. Vorbereitung und Konstituierung des Runden Tisches, 2. Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Bundesrates, 3. kritische Begleitung der Umsetzung einzelner Massnahmen.

In der Vorbereitungsphase wurden Auftrag, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Runden Tisches unter der Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) in Absprache mit verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Betroffenenorganisationen skizziert. In der ersten Aushandlungsphase zwischen Betroffenenorganisationen und dem EJPD wurden folgende Eckpunkte des Runden Tisches festgelegt: Der Schweizerische Bundesrat beruft einen runden Tisch ein, der Lösungsvorschläge zur Aufarbeitung der fürsorgelichen Zwangsmassnahmen bis 1981 erarbeiten soll. Das EJPD

mandatiert einen unparteiischen Delegierten als Kontaktstelle für Anliegen der Betroffenen. Dieser ist zuständig für Organisation und Moderation des Runden Tisches. Die angefragten Organisationen delegieren je ein Mitglied an den Runden Tisch. Eine paritätische Zusammensetzung des Runden Tisches zwischen Betroffenen einerseits und Vertretungen von Behörden, Organisationen und Verbänden andererseits unter Berücksichtigung der Sprachregionen ist zu gewährleisten. Das Bundesamt für Justiz unterstützt den Runden Tisch in der Administration.⁵

Diese Eckdaten wurden an der ersten Sitzung des Runden Tisches auf Basis vorhandener Arbeitspapiere intensiv diskutiert. Die zwanzig stimmberechtigten Mitglieder einigten sich an ihrer ersten Sitzung auf folgende Zusammensetzung: elf stimmberechtigte Betroffene beziehungsweise Delegierte von Vereinigungen von Betroffenen und elf stimmberechtigte Delegierte von Behörden, Interessen- und Fachverbänden, die in der Vergangenheit an fürsorgerischen Zwangsmassnahmen direkt oder indirekt beteiligt waren, sowie zusätzlich acht Experten, Expertinnen mit beratender Stimme. Konkret sassen am Runden Tisch: auf der einen Seite sechs nicht in einer Organisation eingebundene betroffene Männer und Frauen aus drei Landesteilen; je ein Delegierter, eine Delegierte der Vereinigung der Zwangsadoptierten, der administrativ Versorgten, der Verdingkinder, der Jenischen sowie des Vereins Fremdplatziert und der Fondation Agir pour la Dignité.

Auf der anderen Seite je ein Vertreter, eine Vertreterin des Bundesamts für Justiz, der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz (SODK), des Schweizerischen Städteverbands, des Schweizerischen Gemeindeverbands; der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), des Fachverbands Sozial- und Sonderpädagogik (INTEGRAS), der Fondation officielle de la Jeunesse (FOJ), des Verbands Heime und Institutionen (CURAVIVA Schweiz); der Schweizer Bischofskonferenz, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds und des Schweizer Bauernverbands (SBV).

Beratend zur Seite standen je ein Vertreter, eine Vertreterin der Schweizerischen Archividirektorenkonferenz, der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, der Opferhilfe, der Parlamentarischen Gruppe für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sowie vier Vertreter, Vertreterinnen der Geschichts- und Sozialwissenschaften.⁶

Sowohl der Auftrag des Runden Tisches, nämlich eine umfassende Aufarbeitung des geschehenen Unrechts zu initiieren, zu begleiten und zu koordinieren, wie

⁵ Vgl. *Arbeitsweise des Runden Tisches und Grundsätze der Zusammenarbeit*, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Arbeitsweise_de.pdf, Zugriff 3. April 2018.

⁶ Vgl. *TeilnehmerInnen Runder Tisch*, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Teilnehmer_de.pdf, Zugriff 6. April 2018.

die besondere Rolle des Delegierten des EJPD für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen als auch die sorgfältig austarierte Zusammensetzung der Mitglieder verweisen von Beginn an auf den eminent politischen Charakter des Runden Tisches.

So formulierte Bundesrätin Sommaruga in ihrer Begrüssungsansprache ihre Erwartungen an den Runden Tisch, nämlich mehrheitsfähige Lösungen zu Fragen der historischen Aufarbeitung sowie zur finanziellen und ideellen Wiedergutmachung zu erarbeiten. Denn, so die Überzeugung verschiedener politischer Vertreter und Vertreterinnen, nur ein Massnahmenkatalog, der breit abgestützt ist, hat Chancen, im Parlament positiv aufgenommen zu werden.

Der hohe Erwartungsdruck, dem Bundesrat mehrheitsfähige Massnahmen vorzuschlagen, spiegelt sich nicht nur in der austarierten breiten Zusammensetzung des Runden Tisches, sondern auch in den vorgeschlagenen Grundsätzen der Zusammenarbeit, die hier kurz umrissen werden: Der Runde Tisch tagt regelmässig im Plenum. Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und für spezielle Fragen weitere Betroffene und Fachpersonen beiziehen. – Zur Unterstützung der Vertreter, Vertreterinnen der Opfer wird ein Begleitforum für weitere interessierte Betroffene geschaffen. – Die Mitarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen, Offenheit und Aufrichtigkeit. – Lösungsvorschläge sind nach Möglichkeit im Konsensprinzip zu verabschieden. – Diskussionen am Runden Tisch sind nicht öffentlich. – Die Sitzungen werden aufgezeichnet, den Mitgliedern stehen Wortprotokolle zur Verfügung, die Öffentlichkeit wird durch Kurzprotokolle und eine nach jeder Sitzung gemeinsam verabschiedete Medienmitteilung informiert. – Die Mitglieder sind verantwortlich, die sie delegierenden Behörden, Organisationen und Institutionen regelmässig zu informieren.⁷

Mit der Verabschiedung dieser Arbeitsgrundsätze wurde von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Runden Tisches ein erstes Zeichen gesetzt, sich trotz aller Interessengegensätze auf die Arbeit an einem gemeinsamen Vorschlag einlassen zu wollen.

Innerhalb eines Jahres, im Rahmen von sieben ganztägigen Sitzungen, erarbeitete der Runde Tisch einen 55-seitigen Bericht, der dem Bundesrat im Herbst 2014 überreicht wurde. Darin schlägt der Runde Tisch unter anderem folgende Massnahmen vor: Anerkennung des Unrechts durch die Errichtung von Mahnbeziehungswise Denkmälern an Orten, die für die Betroffenen eine besondere Bedeutung haben. Mindestens eine dieser Gedenkstätte soll von gesamtschweizerischer Bedeutung sein. – Finanzierung einer gemeinsamen Plattform für Suchdienste. – Ausdehnung des Geltungsbereichs des Opferhilfegesetzes auf die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. – Verbesserung der Aktensicherung,

7 Vgl. Arbeitsweise (wie Anm. 5).

der Zugänge zur individuellen Akteneinsicht sowie der Unterstützung bei der Anbringung von Bestreitungsvermerken.⁸ – Substanzuelle finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen unter anderem mittels der Soforthilfe und eines zu schaffenden Solidaritätsfonds. – Durchführung eines nationalen Forschungsprogramms zur Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung. – Erarbeitung eines Konzepts für eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur gesellschaftspolitischen Sensibilisierung. – Weitere Massnahmen wie den Runden Tisch, das Betroffenenforum, die Aufgaben des Delegierten weiterzuführen sowie Selbsthilfeprojekte finanziell zu unterstützen.⁹

Der eingereichte Katalog beinhaltet 29 einzelne Massnahmen, die bis auf drei von allen Mitgliedern des Runden Tisches unterstützt wurden. Eine Massnahme, Abgabe eines Generalabonnements für alle Opfer, wurde nur von einer Minderheit beantragt und die Forderung nach einem einkommensunabhängigen Solidaritätsbeitrag für alle Opfer wurde vom Schweizer Bauernverband nicht unterstützt. Er setzte sich stattdessen für eine Härtefallregelung bei der finanziellen Entschädigung ein. Trotz dieses Dissenses kann man feststellen, dass der Runde Tisch die Erwartung des Bundesrates sowie der Parlamentarierinnen, der Parlamentarier – nämlich mehrheitsfähige Lösungsvorschläge zu präsentieren – erfüllte.

Nach Einreichung des Berichtes an den Bundesrat diskutierte der Runde Tisch darüber, ob der Auftrag damit erfüllt sei beziehungsweise welche Rolle das Gremium im weiteren Prozess zu übernehmen habe. Obwohl der Runde Tisch aufgrund fehlender Kompetenzen keinen direkten Einfluss auf die Umsetzung der Massnahmen nehmen konnte, entschieden sich die Mitglieder dafür, den Umsetzungsprozess kritisch zu begleiten. Das EJPD unterstützte diesen Beschluss und stellte die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für die Weiterarbeit des Runden Tisches zur Verfügung. Zwischen Herbst 2014 und Februar 2018 traf sich der Runde Tisch zu weiteren acht Sitzungen, an denen schwerpunktmässig folgende Themen bearbeitet wurden: Organisation beziehungsweise Ausrichtung der Soforthilfe durch einem vom Runde Tisch gewählten Ausschuss; Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Ausrichtung der Forschungsprogramme der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) sowie des Schweizerischen Nationalfonds (SNF); politisch-rechtlicher Umgang mit

8 Das Recht auf einen Bestreitungsvermerk ermöglicht es einzelnen Betroffenen, eine Gegendarstellung zu den in der Akte enthaltenen Darstellungen anzubringen.

9 Vgl. EJPD (Hg.), *Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* vom 1. Juli 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

den Auswirkungen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auf die nachfolgenden Generationen; kritische Begleitung und Unterstützung der Umsetzung einzelner Massnahmen; Auseinandersetzung mit der Wiedergutmachungsinitiative eines unabhängigen Initiativkomitees und dem Gegenvorschlag des Bundesrates; Erarbeitung von Stellungnahmen zu den vom EJPD erarbeiteten Entwürfen verschiedener Gesuchsformulare; Delegation von Mitgliedern des Runden Tisches in den Beirat des Solidaritätsfonds; Öffentlichkeitsarbeit.

Bereits an der konstituierenden Sitzung wurde deutlich, dass der Runde Tisch sich nicht nur für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Aufarbeitung der Geschichte zuständig fühlte. Vielmehr diente er von Beginn an als Plattform für den wechselseitigen Informationsaustausch und für die Bearbeitung von Problemen und Schwierigkeiten, die Betroffene in ihrem Alltag erleben. So wurden Beschwerden über unzulässiges Behördenverhalten oder über Verweigerung der Akteneinsicht etc. im Einzelfall unbürokratisch gelöst. Dabei nutzten alle Mitglieder und insbesondere der Delegierte die zur Verfügung stehenden beruflichen und politischen Netzwerke. Durch die Thematisierung konkreter Probleme von Betroffenen im Hier und Jetzt wurde allen Mitgliedern immer wieder bewusst, dass die Aufarbeitung sich nicht auf den bis 1981 definierten Zeitraum beschränken darf, sondern dass die Folgen der Zwangsmassnahmen bis in die Gegenwart weiterwirken. Diese Funktion behielt der Runde Tisch auch in seiner dritten Arbeitsphase bei.

Knapp fünf Jahre nach Einsetzung des Runden Tisches kann folgende Bilanz gezogen werden:

1117 Personen, die aufgrund von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in ihrer Integrität verletzt wurden und sich in einer finanziellen Notlage befinden, erhielten ab dem Sommer 2014 Beträge in der Höhe von 4000 bis 12 000 Franken aus dem vom Runde Tisch initiierten Soforthilfefonds. Der Soforthilfefonds von 8,7 Millionen Franken wurde aus freiwilligen Beiträgen der Kantone, verschiedener Städte und Gemeinden, der Kirchen sowie privater Organisationen, Unternehmen und Personen geäufnet.¹⁰

Am 1. April 2017 trat das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) in Kraft. Dieses Gesetz nimmt die wichtigsten Empfehlungen des Runden Tisches auf. Zweck, Geltungsbereich und Gegenstand des AFZFG sind im ersten Abschnitt, Art. 1 wie folgt formuliert: «¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangs-

10 Vgl. Medienmitteilung *8,7 Millionen Soforthilfe für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen* vom 5. Juli 2016, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/2016-07-05_mm_soforthilfefonds.html, Zugriff 29. Januar 2018.

massnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist.² Es gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.³ Es regelt: a. den Solidaritätsbeitrag zugunsten von Opfern; b. die Archivierung und Akteneinsicht; c. die Beratung und Unterstützung Betroffener; d. die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit; e. weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen.»¹¹

Viele der im Gesetz geregelten Massnahmen werden aktuell umgesetzt, unter anderem die Auszahlung eines Solidaritätsbeitrages und die wissenschaftliche Aufarbeitung. So wurden bis Ende der Einreichungsfrist am 31. März 2018 mehr als 9018 Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag eingereicht und bis Ende Juli 2018 rund 1800 Gesuche bereits bearbeitet. Personen, die gemäss AFZFG berechtigt sind, erhalten einen Beitrag von maximal 25 000 Franken. Für den Solidaritätsfond stellt der Schweizer Staat 300 Millionen Franken zur Verfügung. Die wissenschaftliche Aufarbeitung hat mit der Einsetzung der Unabhängigen Expertenkommission durch den Bundesrat am 5. November 2014 begonnen¹² und wird mit dem vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) im April 2017 aufgelegten Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart und Zukunft» weiter vertieft.

Die Bilanz zeigt, dass die wichtigsten Forderungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Massnahmen umgesetzt beziehungsweise eingeleitet worden sind. Daher beschloss das EJPD, trotz gewisser Vorbehalte einzelner Mitglieder, den Runden Tisch aufzulösen. Die letzte Sitzung fand am 8. Februar 2018 statt. Als Zeichen des Dankes wurden alle Mitglieder zu einem gemeinsamen Anlass mit Bundesrätin Sommaruga am 17. Mai 2018 eingeladen.

An der letzten Sitzung des Runden Tisches¹³ stellt kurz vor Ende der Sitzungszeit eine Teilnehmerin folgende Frage: Haben wir, hat der Runde Tisch genügend getan, um die Lebenssituation der noch lebenden Opfer, speziell der Armutsbetroffenen zu verbessern? Und wer trägt die moralische Verantwortung für all das, was nicht erreicht worden ist? Irgendwie spüre ich eine Beklemmung im Raum. Mein Tischnachbar flüstert mir ins Ohr, 25 000 für ein verpfushtes Leben ist doch eigentlich eine Beleidigung. Einzelne Mitglieder zeigen mimisch und verbal, dass sie diese Frage als eine Art Ohrfeige empfinden. Man kann doch nicht nach fünf Jahren gemeinsamer Arbeit, in der man immer wieder um Lö-

11 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (SR 211.223.13 AFZFG), www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7889.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

12 Vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch.

13 Vgl. 15. Runder Tisch vom 8. Februar 2018, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_15_Protokoll_de.pdf, Zugriff 6. April 2018.

sungen gerungen hat, zum Schluss alles infrage stellen. Ich selbst fühle mich hin- und hergerissen zwischen diesen beiden Positionen. Formal kann ich mich zwar aus der Verantwortung stehlen, weil ich als Expertin kein Stimmrecht habe, aber dem emotionalen Dilemma kann ich mich nicht entziehen und auf der Rückfahrt im Zug geht mir diese Frage nicht mehr aus dem Kopf ...

Welche Verantwortung ist den dreissig Mitgliedern des Runden Tisches eigentlich aufgebürdet worden? Welche Auseinandersetzungen haben sie stellvertretend für die Gesellschaft geführt? Wie stark wurde das Geschehen von den Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder geprägt? Inwieweit kann das Geschehen am Runden Tisch auch als Hinweis auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Aufarbeitung und Wiedergutmachung gedeutet werden? Diesen Fragen möchte ich mich entlang verschiedener Spannungsfelder annähern.

Das Setting des Runden Tisches

In der Regel tagte der Runde Tisch im Haus der Kantone, fünf Gehminuten vom Hauptbahnhof Bern entfernt. Getagt wurde in einem grossen Sitzungssaal, der mit der lang gezogenen rechteckigen Tischkomposition von circa sieben mal zwei Metern bereits ausgefüllt war. An beiden Längsseiten sassens mindestens zehn und an den Kopfseiten je vier Personen. In der rechten Ecke des Raumes ausserhalb der Runde sassens eine Simultanübersetzerin und ein Simultanübersetzer für Deutsch und Französisch. Auf der gegenüberliegenden Seite waren Tische aufgestellt, auf denen sich Unterlagen, Namensschilder, Kopfhörer und zwei Kaffeemaschinen befanden. Ausserdem waren an beiden Längsseiten in einer zweiten Reihe zusätzlich Stühle aufgestellt, auf denen Mitarbeitende des Bundesamtes für Justiz sowie Gäste Platz nahmen. Je nachdem an welchem Platz man sass, hatte man einen kleineren oder grösseren Teil der Runde im Blick. Informelle Kontakte waren ausserhalb der Pausen nur mit der direkten Sitznachbarin, dem direkten Sitznachbarn möglich. Schon nach den ersten beiden Sitzungen kristallisierte sich eine gewisse Sitzungsordnung heraus. So nahmen Vertreter, Vertreterinnen der Betroffenenorganisationen meist auf der Längsseite gegenüber dem Delegierten Platz, während die beratenden Experten, Expertinnen eher an den Rändern der Längsseiten ihren Platz suchten.

Im Kontrast zu den Inhalten der Verhandlungen, die von einer grossen persönlichen Betroffenheit durchdrungen waren, war die Sitzungsstruktur hoch formalisiert. Eine dichte Traktandenliste, schriftlich eingereichte Anträge, ein ausgesprochen enger Zeitfahrplan mit wenig Raum für spontan entstehende Debatten sowie die Bedingungen der Simultanübersetzung erzeugten eine disziplinierte Diskussionskultur. So hatten alle Mitglieder einander ausreden zu lassen

und mit dem eigenen Beitrag so lange zu warten, bis das Wort erteilt war und man selbst den grünen Knopf des eigenen Mikrofons eingeschaltet hatte. Die Moderation lag beim Delegierten, der die Diskussion eng entlang der inhaltlichen Agenda und der verabschiedeten Zusammenarbeitsregeln führte.

Während unter anderem auch ich mich erst einmal an diese Sitzungsstruktur gewöhnen muss, scheinen andere Mitglieder damit ziemlich vertraut zu sein. Mir fällt auf, wie souverän einzelne Vertreterinnen der Betroffenenorganisationen auftreten. Sie zögern nicht, ein-, zwei-, dreimal in der Sache nachzufragen, wenn sie mit den Informationen/Erläuterungen nicht einverstanden sind. Dagegen halten sich die verschiedenen Behördenvertreterinnen und Verbandsvertreter zurück. Es ist für mich an der ersten Sitzung schwer zu erkennen, welche Positionen die Einzelnen in so schwierigen Fragen wie der finanziellen Entschädigung einnehmen werden.

Obwohl in der konstituierenden Sitzung von allen Seiten an das gemeinsame Interesse appelliert und mögliche Interessengegensätze nicht explizit thematisiert wurden, blitzten diese Gegensätze immer wieder auf. Dabei entzündeten sich manchmal auch heftig geführte emotionale Debatten an einzelnen Begriffen, die auf wichtige Spannungsfelder verweisen.

Schon an der ersten Sitzung beanstandet ein Verbandsvertreter die aktuell laufende mediale Berichterstattung. So werde von ihnen als Täter geredet. Diese Vorverurteilung untergrabe doch von Beginn an jegliches Vertrauen. Ein Vertreter einer Betroffenenorganisation hält ihm entgegen, dass der Runde Tisch nicht für die allgemeine Medienberichterstattung verantwortlich gemacht werden könne. Er findet es jedoch hilfreich, wenn man sich auf eine gemeinsame Begrifflichkeit einigen würde. So spreche er im Kontext des Runden Tisches von Rechtsnachfolgern von ehemaligen Täterorganisationen.¹⁴

Dieser kurze Disput zeigt die Schwierigkeit im Umgang mit den unterschiedlichen Rollen am Runden Tisch. Auf der einen Seite sitzen organisierte und nicht organisierte Betroffene, die am eigenen Leib die Willkür von Behörden und Organisationen erfahren haben und ihr Gegenüber ganz unmittelbar mit ihren Forderungen und Vorwürfen anzusprechen. Auf der anderen Seite sitzen Mandatsträger und -trägerinnen, die zwar die Verhandlungsbereitschaft ihrer Organisationen vertreten, jedoch über wenig persönliche Entscheidungskompetenz verfügen. Denn sie müssen sich bei allen wichtigen Entscheidungen vorgängig oder nachträglich bei ihren Organisationen absichern.

Diese Diskrepanz führte dazu, dass vor allem in der ersten Arbeitsphase die Frage aufgeworfen wurde, ob tatsächlich die «richtigen» Vertreter, Vertreterin-

¹⁴ Vgl. 1. Runder Tisch vom 13. Juni 2013, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_1_Protokoll_de.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

nen am Runden Tisch sitzen, sei es, weil die Mandatierten in einzelnen Sitzungen noch keine verbindlichen Zusagen machen konnten, sei es, weil – wie im Fall der Diskussion über verschiedene Medikamentenversuche – die eigentlichen Verantwortlichen – die Vertreter und Vertreterinnen der Psychiatrie beziehungsweise der Pharmaindustrie – am Runden Tisch fehlten. So kam zum Beispiel mehrmals aus Betroffenenkreisen die Forderung, dass statt des Delegierten der Bischofskonferenz der Präsident der Bischofskonferenz selbst am Runden Tisch Rechenschaft ablegen müsse.

In diesen emotional geführten Debatten über die richtige Zusammensetzung des Runden Tisches wurde deutlich, wie wichtig es für die Betroffenen ist, die konkret Verantwortlichen namentlich identifizieren und den Verursachern ihres Leides ein konkretes Gesicht geben zu können. Diesen oft sehr persönlich begründeten Forderungen wurde jedoch – ebenfalls aus guten Gründen – die Macht der politischen Gepflogenheiten entgegengehalten. In politischen Aushandlungsprozessen sei es nun mal üblich, dass die beteiligten Organisationen und Verbände nicht durch die Spitze der Hierarchie, sondern durch ihre Geschäftsführer oder Fachsekretariate vertreten sind. Solche Konflikte spitzten sich insbesondere dann zu, wenn die Mandatierten berichten mussten, dass ihr Vorstand sich gegen eine Forderung ausspreche, die sie möglicherweise persönlich gutgeheissen hätten.

Auch im Umgang mit bestehenden Archivgesetzen mussten sich die Betroffenen immer wieder mit gegebenen Strukturen auseinandersetzen und es benötigte viel Energie, gegebene Praxen infrage zu stellen. Auch wenn im Verlauf dieser fünf Jahre der Zugang zu den eigenen Akten deutlich erleichtert wurde, mussten die Betroffenen respektieren, dass in ihren Akten die Namen der Verantwortlichen eingeschwärzt sind. Nach wie vor haben sie lediglich ein Einsichts- und Bestreitungsrecht und kein tatsächliches Verfügungsrecht über ihre Akten. So können sie ihre Akten nicht ungestraft vernichten. Einige Betroffene stellten die Forderung in den Raum, ein Verfügungsrecht über die eigenen Akten zu beantragen, um endlich die stigmatisierenden und entwürdigenden Darstellungen über sich selbst und ihr verwandtschaftliches Umfeld aus der Welt zu schaffen. Allerdings sprachen aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Runden Tisches zu viele Sachargumente und gesetzliche Vorgaben dagegen, insbesondere die Sicherung der Akten für die Aufarbeitung des geschehenen Unrechts.

In der darauffolgenden Kaffeepause erzählt mir eine Betroffene, dass sie ihren erwachsenen Töchtern noch nie etwas von ihrer Akte erzählt habe und ihnen auf gar keinen Fall Einblick gewähren würde. Und eine andere Person gestand, sie fühle sich ausserstande, ihre Akte mit Hunderten von Seiten durchzuarbeiten und einen entsprechenden Bestreitungsvermerk zu verfassen, obwohl sie wisse, dass die dort über sie verbreiteten Lügen immer wieder auf sie zurückfallen wer-

den. So monierte ein Frauenarzt ihre Sterilisierung, ohne nur eine Sekunde in Erwägung zu ziehen, dass sie dazu gezwungen worden war ...

Obwohl sich alle Mitglieder auf das gemeinsame Ziel einer mehrheitsfähigen Lösungssuche eingelassen hatten, war die Dynamik des Runden Tisches doch wesentlich durch die Zusammensetzung aus drei unterschiedlichen Gruppen gekennzeichnet. Die einzelnen Vertreter, Vertreterinnen der Betroffenen hatten mindestens drei Perspektiven der Aufarbeitung in ihrer Positionierung zu berücksichtigen: 1. die Anliegen und Forderungen ihrer eigenen Opfergruppe, 2. das Ziel, eine mehrheitsfähige Lösung zu erarbeiten, und 3. die eigene Leidensgeschichte. Es war nicht immer einfach zu erkennen, auf welcher Ebene sich die Betroffenen in den verschiedenen Diskussionen bewegten. Erstaunlich war, wie es den meisten gelang, sich sehr kontrolliert auf und zwischen diesen Ebenen zu bewegen. So untermauerten die Betroffenen ihre Forderungen mit Erfahrungen aus ihrer Lebensgeschichte insbesondere dann, wenn sie sich mit allgemeinen Argumenten nicht durchsetzen konnten. Allerdings geschah auch das Umgekehrte. Ungewollt wurden Betroffene durch eine laufende Diskussion auf ihre erlittenen Erfahrungen zurückgeworfen. Sichtbar wurden solche Momente, wenn einzelne Personen unvermittelt den Raum verliessen, plötzlich von Gefühlen überwältigt wurden oder andere am Runden Tisch persönlich angriffen.

Nach dem Vorwurf, dass die meisten von uns ja keine Ahnung haben, was es bedeutet, wenn einem im Alter von acht Jahren ein Schwarzerockter in die Hose fasst, breitet sich ein beklemmendes Ohnmachtsgefühl aus. Augenblicklich wird den meisten von uns klar, was die verschiedenen Gruppen voneinander trennt. Wie umgehen mit einer Erfahrung, die irgendwie eine Beschämung auslöst, auch wenn ich persönlich weder mit dem Übergriff noch mit dem Angriff etwas zu tun habe? So unangenehm solche persönlichen Blossstellungen für die Beteiligten im Einzelfall waren, so wichtig waren diese emotional dichten Augenblicke, in denen Ohnmacht und Tragik des Geschehenen für einen kurzen Moment für viele am Tisch unmittelbar spürbar wurden.

Auch die Vertreter, Vertreterinnen der Behörden, Interessen- und Fachverbände waren gefordert, persönlich zwischen dem Mandat ihrer Organisationen und den Forderungen der Betroffenen einen Weg zu finden. Sie mussten es aushalten, dass die Enttäuschung zum Beispiel über das mangelnde finanzielle Engagement ihrer Organisation direkt auf sie als Personen gemünzt wurde. Irgendwie stand dann der Vorwurf im Raum, dass sie sich als Personen nicht genügend für die Sache der Betroffenen eingesetzt haben. Demgegenüber befanden sich die Experten, Expertinnen – wie auch die Autorin – geradezu in einem geschützten Raum. Sie konnten sich zwar an der Diskussion beteiligen, waren jedoch nicht gefordert, formal Stellung zu beziehen, und hatten – zumindest in meinen Augen – damit deutlich weniger Verantwortung im Einzelfall zu tragen.

Vertrauen – Voraussetzung für die Zusammenarbeit und doch ein fragiles Gut

Zusammenarbeit setzt ein gewisses Mass an wechselseitigem Vertrauen voraus. Dieses musste am Runden Tisch in vielen Einzelsituationen immer wieder neu hergestellt werden, einerseits zwischen den Betroffenen und dem Delegierten als Repräsentanten des Bundesrats, andererseits zwischen Betroffenen und Vertretern, Vertreterinnen von Behörden, Kirchen, Fach- und Interessenverbänden. Die Überwindung ihres in den eigenen Lebenserfahrungen begründeten Misstrauens gegenüber den Repräsentanten dieser Institutionen forderte von den Betroffenen eine persönliche Grosszügigkeit. Denn der eigene Lebensfilm, die erlebten entwürdigenden Erfahrungen mit Behörden, Kirchen und Repräsentanten des medizinisch-psychiatrisch-pädagogischen Apparats liefen sozusagen im Hintergrund der Verhandlungen immer mit.

Als Reaktion auf die vom Bundesamt für Justiz eingebrachten Gutachten zum Rechtsanspruch auf Entschädigung, zu Verjährungsfristen etc. schlägt der Vertreter einer Betroffenenorganisation vor, eigene Anwälte an den Runden Tisch mitzunehmen, um sich von unabhängigen Experten beraten lassen zu können. Seine Begründung: Nur so könne man überprüfen, ob die Vorschläge des Bundesamtes für Justiz wirklich im Interesse der Betroffenen seien. Der Delegierte appelliert daraufhin an die gemeinsamen Interessen und die bisher konstruktive Zusammenarbeit. Ihn störe es, wenn man hier von zwei Seiten spreche. Aber selbstverständlich sei es möglich, die Papiere des Bundesamtes für Justiz überprüfen zu lassen. Letztlich sei das Sache der Betroffenen. Aber am Runden Tisch sollten keine juristischen Streitgespräche geführt werden. Nach Abwägen der Chancen und Risiken verzichtet der Runde Tisch auf den Beizug von unabhängigen Anwälten.¹⁵

Die miteinander geteilte Erfahrung, dass der Runde Tisch sich an seinen Sitzungen mit ganz konkreten Problemen – Zugang zu Akten, diskriminierender Umgang einzelner Behörden mit Betroffenen, Klärung rechtlicher Fragen – befasste und diese Probleme teilweise auch lösen konnte, setzte einen Gegenpol zum Misstrauen der Betroffenen gegenüber dem Verfahren des Runden Tisches. Trotzdem kam aus guten Gründen bei einzelnen Betroffenen immer wieder die Befürchtung auf, dass sie als Vertreter, Vertreterinnen der Opfer am Runden Tisch von der Gegenseite vereinnahmt werden. Denn die Vertreter, Vertreterinnen der verschiedenen Betroffenenorganisationen mussten ihre am Runden Tisch bezogenen Standpunkte gegenüber ihren Mitgliedern, aber auch im Betroffenenforum rechtfertigen und längst nicht alle waren mit gewissen Positionsbezügen einverstanden.

¹⁵ Vgl. Protokoll 3, Runder Tisch vom 29. Januar 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_3_Protokoll_de.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

Den Balanceakt, sich innerhalb dieses heterogenen Erwartungsfeldes in jeder Sitzung zu positionieren, musste jedes Mitglied für sich und stellvertretend für die eigene Organisation leisten. Hinzu kamen Meinungsunterschiede zwischen den Betroffenen in Bezug auf einzelne Forderungen. Diese waren schwierig auszuhalten, zumal wenn das Gefühl aufkam, dass mangelnde Einigkeit ihre eigene Durchsetzungsmacht schwächte. Letztlich ging es in diesen verschiedenen Auseinandersetzungen um unterschiedliche Denkwelten, was in einem Statement so ausgedrückt wurde:

*Man müsse sich bewusst sein, dass nicht alle Leute hier am Runden Tisch in der gleichen Welt leben. Die einen leben eher in einer Welt, in der das politisch-strategische Denken und die politische Realisierbarkeit im Vordergrund steht. Die anderen leben in einer Welt, in der es um Anliegen wie Gerechtigkeit, Ausgleich, Befriedigung, Verständnis, Anerkennung und Versöhnung geht. Beide Welten gehören zum Runden Tisch und alle hier Anwesenden müssen versuchen, mit diesen beiden Welten zu leben.*¹⁶

In der Debatte über die inhaltlichen Schwerpunkte der wissenschaftlichen Programme von UEK und SNF waren immer wieder Befürchtungen zu hören, dass die Betroffenen – wie schon in ihrer Vergangenheit – wieder zum Objekt der Forschung gemacht werden. Diese wurden nicht nur durch die Geldsummen, die der wissenschaftlichen Aufarbeitung zur Verfügung stehen sollen, ausgelöst, sondern auch durch die Frage, wer faktisch die Hoheit über die Forschungsinhalte hat. Unter anderem wurden von verschiedenen Betroffenen folgende Argumente vorgebracht:

Wir müssen in Interviews alles von uns und oft sehr Belastendes erzählen, wir wissen aber nicht, wer die Forschenden überhaupt sind und ob diese nicht die Ergebnisse beschönigen werden. Wir brauchen einfach volle Transparenz über die Forschenden. Nicht jeder kann einfach unbesehen forschen, ohne dass kontrolliert wird, ob er/sie wirklich die Wahrheit auf den Tisch bringt.

Mich erschüttert das dauernde Misstrauen, ich bin auch eine Betroffene – egal wie ihr dem sagt –, aber ich bitte euch, vertraut doch den Forschenden, die sich für unsere Sache engagieren.

*Ich kann gut verstehen, dass Menschen, die missbraucht worden sind, die Kontrolle brauchen über das, was über sie heute gesagt wird. Mir hat in der Vergangenheit geholfen, mir klarzumachen, dass die Menschen, die jetzt vor mir stehen, nicht die Menschen sind, die mir damals das Leid zugefügt haben.*¹⁷

In solchen Debatten wurden die Betroffenen einmal mehr mit der strukturel-

¹⁶ Vgl. Protokoll 9. Runder Tisch vom 21. Januar 2015, 7, http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_9_Protokoll_de.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

¹⁷ Vgl. Protokoll 14. Runder Tisch vom 13. Juni 2017, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_14_Protokoll_de.pdf, Zugriff 29. Januar 2018.

len Macht konfrontiert. Sie mussten zur Kenntnis nehmen, dass im Rahmen geltender Gesetze der SNF weitestgehend autonom entlang seiner eigenen Kriterien über Anträge und damit auch über die inhaltliche Prioritätensetzung entscheidet. Die Befürchtung, einmal mehr für fremde Zwecke instrumentalisiert zu werden, ist in verschiedenen Diskursen auch ausserhalb des Runden Tisches unter Betroffenen deutlich spürbar. Letztlich ist es den Forderungen des Runden Tisches zu verdanken, dass der Einbezug der Betroffenen bei der Themensetzung, aber auch bei der Reflexion der Ergebnisse in den beiden laufenden Programmen deutlich gewichtiger ist, als dies in bisherigen Forschungsprogrammen der Fall war.

Gesellschaftliche Anerkennung des verursachten Leidens – was bedeutet das konkret?

Ein Mitglied des Runden Tisches erzählt mir in einer Pause seine persönliche Leidensgeschichte und meint dann lakonisch, für ihn spiele es eigentlich keine grosse Rolle, ob er hier am Runden Tisch mitarbeiten könne oder nicht. Auch die Entschuldigung der Bundesrätin bedeute ihm wenig. Schliesslich würde sich sein Leben, das er täglich nur mit einer Ladung Psychopharmaka bewältige, dadurch nicht verändern. Freude mache ihm dagegen die Arbeit mit Schulklassen. So habe er letzthin Zwölfjährigen aus seinem Leben erzählt. Die Kinder hätten ihm ganz gespannt zugehört und schliesslich empört gefragt, wieso ihre Eltern gar nichts von diesen Geschichten wüssten; sie müssten das doch unbedingt erfahren. Diese Kinder hätten tatsächlich etwas begriffen.

Anerkennung des geschehenen Unrechts – so könnte man vielleicht dieses Erlebnis übersetzen – wird für die Betroffenen konkret erfahrbar, wenn ein Gegenüber sich von ihrem Leiden tatsächlich berühren lässt.

Viele Aushandlungen am Runden Tisch kreisten um die Frage, was denn gesellschaftliche Anerkennung konkret bedeutet. Woran machen Betroffene, aber auch Behörden- und Institutionsvertreter/-innen fest, ob in Anbetracht des geschehenen Unrechts gesellschaftliche Anerkennung und Aufarbeitung in genügendem Mass stattfindet? Die wichtigsten Positionsbezüge wurden bereits an der ersten Sitzung vorgenommen. An erster Stelle stand die Forderung, jedem Opfer, speziell Personen in finanziell prekären Verhältnissen, einen Geldbetrag zu überweisen. Dies sollte möglichst schnell geschehen, da viele Opfer schon relativ alt sind. Unbestritten war zudem die Forderung nach einer wissenschaftlichen Aufarbeitung, um endlich das ganze Ausmass des Unrechts mit seinen Folgen für die Opfer aufzeigen und die Verantwortlichkeiten benennen zu können. Ausserdem ging es dem Runden Tisch darum, sichtbare Zeichen zu

setzen und auch die nachfolgenden Generationen auf das geschehene Unrecht hinzuweisen.

In der Debatte über die Höhe der Geldsumme und über die Bedingungen, an die eine Auszahlung geknüpft werden soll, wurden unterschiedliche Vorstellungen darüber sichtbar, welche Bedeutung die geforderten Geldbeträge haben.

*Der von einzelnen Mitgliedern in einer ersten Diskussionsrunde benutzte Begriff der Wiedergutmachung löst bei vielen Betroffenen heftigen Widerstand aus. So bemerkt eine Betroffene, keine Geldsumme kann je wiedergutmachen, was sie persönlich, ihre Partner, Partnerinnen sowie Kinder und Enkel erlebt haben und immer noch erleben. Wenn überhaupt, dann ist der Erhalt einer Geldsumme ein Zeichen für die gesellschaftliche Anerkennung des erfahrenen Leidens. Und eine andere Betroffene pflichtet ihr bei und meint, sie möchte auf keinen Fall nochmal ein so verletzendes Verfahren erleben wie bei den Auszahlungen für die Kinder der Landstrasse. Man darf nicht darüber streiten, ob ein mir zugefügtes Leid mehr oder weniger Geld wert ist als dasjenige einer anderen Person.*¹⁸

Oft zeigten punktuell heftige Auseinandersetzungen und die anstrengende Suche nach gemeinsamen Begriffen, wie unterschiedlich bei aller Gemeinsamkeit die verschiedenen Positionen und das Erleben am Runden Tisch waren. Bei der Diskussion verschiedener finanzieller Entschädigungsmodelle stand die Frage im Raum, wofür der Geldbetrag im Kontext gesellschaftlicher Anerkennung stehen soll. Reichen 120000 Franken aus, um ein – wie es ein Betroffener formulierte – «verfushtes Leben» aufzuwiegen? Dient der Beitrag zur Lebenshilfe in einer prekären Lebenssituation? Muss sich die Höhe der Beiträge am individuellen Ausmass des Leidens bemessen lassen?

Der nach intensiven Diskussionen und Abklärungen getroffene gemeinsame Entscheid, zwei unterschiedliche Formen der finanziellen Anerkennung – eine schnelle Soforthilfe auf freiwilliger Basis sowie einen gesetzlich verankerten Solidaritätsbeitrag – vorzuschlagen, greift zwei wichtige Anliegen des Runden Tisches auf. Die Einrichtung des Soforthilfefonds, der «nach den für die Sozialhilfe Schweiz geltenden Prinzipien der Subsidiarität, Einmaligkeit der Hilfeleistung und Zweckgebundenheit gehandhabt [wird]»,¹⁹ dient der unmittelbaren Lebenshilfe. Damit setzt der Runde Tisch ein deutliches Zeichen, dass das geschehene Unrecht eine wichtige Ursache der aktuell prekären Lebenssituation vieler Opfer darstellt. Demgegenüber versteht sich der Solidaritätsbeitrag als Zeichen der gesellschaftlichen Anerkennung des zugefügten Unrechts. Hier waren sich die Betroffenen einig, dass dieser Beitrag allen Opfern zusteht, unabhängig vom

¹⁸ Vgl. Protokoll 4. Runder Tisch vom 21. März 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/runder_tisch.html, Zugriff 29. Januar 2018.

¹⁹ Medienmitteilung vom 15. April 2014, www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/2014-04-15_mm_runder_tisch.html, Zugriff 29. Januar 2018.

Ausmass des zugefügten Unrechts sowie der finanziellen Lebenssituation der Antragstellenden.

Obwohl das dargestellte Modell der finanziellen Entschädigung auch in Kenntnis ausländischer Entschädigungsmodelle eine breite Unterstützung am Runden Tisch fand, war die Einigung über die maximale Höhe der Soforthilfe sowie des Solidaritätsbeitrages sehr schwierig. Auch wenn die Betroffenen deutlich machten, dass das ihnen zugefügte Unrecht durch keine Geldsumme wiedergutmacht werden könne, stellte für einige von ihnen die Höhe des vorgeschlagenen Solidaritätsbeitrages von nur 25 000 Franken eine Enttäuschung dar. Sie waren der Meinung, dass diese Summe für eine symbolische Wiedergutmachung nicht ausreiche, vor allem wenn man die Gesamtsumme mit anderen gesellschaftlichen Ausgaben vergleiche. Ausserdem hatten sie den Eindruck, dass die Gesellschaft für andere Aufgaben deutlich mehr Geld ausgeben würde als für den Prozess der Wiedergutmachung.

Es war an der zweiten Sitzung des Runden Tisches, als die Vertreterinnen der Forschung eine erste Skizze eines umfassenden Forschungsprogramms zur historischen Aufarbeitung zur Diskussion stellten. Ich erinnere mich noch gut, mit welchem Unbehagen wir Forschenden für das skizzierte Forschungsprogramm eine Summe von 25 Millionen Franken forderten. Ein Gefühl von Scham spielt bei diesem Unbehagen mit. Ist es legitim diese Geldmittel für Forschung einzufordern, im Wissen, dass es ausgesprochen schwierig sein wird, gleich viele Mittel für die Soforthilfe zu erhalten. Die Vorstellung, dass Betroffene, insbesondere Personen im arbeitsfähigen Alter, nach wie vor keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben werden, um wenigstens finanziell abgesichert leben zu können, ist schwer auszuhalten. Und obwohl ich weiss, dass man gesetzlich vorgesehene Forschungsmittel nicht einfach in die Armutsbekämpfung verschieben kann, regt sich auch in mir die Frage, warum eigentlich nicht?

Trotzdem, der Runde Tisch, der mit seiner Arbeitsweise durchaus ein Abbild schweizerischer politischer Praxis und Erfahrung darstellt, hat wichtige Schritte zur Anerkennung und Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen geleistet. Aus einer politisch-pragmatischen Perspektive bin ich tatsächlich erstaunt, was mit einer strategisch klugen politischen Vorgehensweise, die offensichtlich zum richtigen Zeitpunkt kam, alles möglich geworden ist. Dieser Erfolg hat neben den Mitgliedern des Runden Tisches viele Mütter und Väter, die meines Erachtens auf die geleistete Arbeit stolz sein können.

Jede und jeder Betroffene sowie die beteiligten Betroffenenorganisationen werden ihre eigene mehr oder weniger kritische Bilanz ziehen. Gesellschaftliche Anerkennung bedeutet meines Erachtens auch, die nach Abschluss des Runden Tisches geäusserte Kritik an einer unzureichenden Aufarbeitung und Anerkennung und dem Verfahren des Runden Tisches zu respektieren. Denn gerade weil

das Private politisch und das Politische privat ist, hängt die Einschätzung des Erreichten wesentlich davon ab, von welcher gesellschaftlichen Position aus man die Ergebnisse beurteilt. Insofern bleibt die Wunde des Geschehenen nach wie vor offen.

Aufarbeitung und Entschädigung traumatisierender Fremdplatzierungen

Die Schweiz im internationalen Vergleich

Martin Lengwiler¹

Seit den 1990er-Jahren wird in zahlreichen westlichen Ländern über den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Fremdplatzierungen in geschlossenen Heimen und Anstalten diskutiert. Die Debatten drehen sich um institutionalisierte Missbräuche und Gewalttaten, die mit solchen Fremdplatzierungen im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts verbunden waren, sowie um die davon ausgehenden Traumatisierungen und die langfristigen biografischen Folgen für die Opfer. Viele dieser Debatten mündeten in staatliche Programme zur Aufarbeitung der Geschehnisse und zur Entschädigung der Opfer. Öffentliche Auseinandersetzungen dieser Art finden sich bereits früh in Australien, Kanada und Irland, später auch in Neuseeland, Grossbritannien und den USA, in den skandinavischen Staaten sowie in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Österreich und der Schweiz.²

Obwohl jedes Land seine spezifischen Opfergruppen und eine je eigene Heimlandschaft kannte, besitzen diese Debatten doch zahlreiche Gemeinsamkeiten. Sie beschäftigen sich mit institutionalisierten Missbräuchen in Heimen und Anstalten, häufig geht es um Körperstrafen, sexuelle Missbräuche und entwürdigende Erziehungspraktiken. Opfer sind zumeist fremdplatzierte Kinder und Jugendliche. Und die breite öffentliche Kritik setzte meist Ende der 1990er- und in den 2000er-Jahren ein. Die Aufarbeitung verlief in verschiedenen Ländern zeitlich parallel.

Das folgende Kapitel stellt die Debatten in der Schweiz um die Geschichte von Heim- und Verdingkindern in diesen internationalen Kontext. Die schweize-

¹ Universität Basel, Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen. Der Beitrag widerspiegelt die persönlichen Ansichten des Autors.

² Für einen Überblick siehe Johanna Sköld, Shurlee Swain (Hg.), *Apologies and the Legacy of Abuse of Children in «Care». International Perspectives*, Basingstoke 2015, ebd. dies., «Introduction», 1–11, hier 1 f. Vgl. auch das Webportal «The Age of Inquiry. A global mapping of institutional abuse inquiries», www.lib.latrobe.edu.au/research/ageofinquiry/index.html, Zugriff 15. Oktober 2017. Vgl. auch den Überblick in Martin Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder*, Bericht zuhänden des Bundesamts für Justiz EJPD, Basel 2013, 17–21, www.fuersorgerischerzweangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf, Zugriff 22. August 2018.

rische Aufarbeitungs- und Entschädigungspolitik soll insbesondere mit jener in Deutschland und Irland verglichen werden – zwei Ländern, die beispielhaft die Spannbreite der Auseinandersetzungen spiegeln. Deutschland steht für eine Politik, die vor allem auf das Konsensinstrument eines «runden Tisches» und die Anhörung von Betroffenen und Verantwortlichen setzte. Entschädigungslösungen kamen erst schrittweise und in begrenztem Rahmen zustande. Die historische Forschung spielte lange Zeit eine eher marginale Rolle. Irland dagegen steht für das Modell einer staatlichen Untersuchungskommission, die eine primär juristisch ausgerichtete Aufarbeitung verfolgte und Fragen der finanziellen Entschädigung von Opfern stark gewichtete. Das daraus hervorgegangene Entschädigungsprogramm, das von Staat und Kirche gemeinsam getragen wurde, gehört im internationalen Vergleich zu den finanziell besser dotierten Programmen. Die Schweiz steht irgendwo zwischen diesen beiden Modellen. Sie betreibt zwar ein ausführliches historisches wie sozialwissenschaftliches Forschungsprogramm. Das Entschädigungsprogramm ist umfassender als jenes in Deutschland, jedoch deutlich bescheidener als jenes in Irland.

Zunächst wird der Beitrag einige Gemeinsamkeiten der verschiedenen nationalen Debatten aufzeigen, um anschliessend drei Dimensionen national vergleichend zu analysieren: zunächst die verantwortlichen Einrichtungen sowie die Betroffenen- und Opfergruppen, um die sich die Aufarbeitung drehte; dann die Bedeutung der historischen Forschung innerhalb der Aufarbeitungsdebatten; und schliesslich Ausmass und Bedeutung von finanziellen Entschädigungsprogrammen innerhalb der Aufarbeitung.

Um den Rahmen dieses Beitrags nicht zu überschreiten, wird die Situation in der Schweiz jeweils nur kurz skizziert. Im Vordergrund stehen die kontrastierenden Beispiele Deutschlands und Irlands.

Debatten um Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen – ein internationaler Überblick

Welches sind die übergreifenden Muster der internationalen Debatten um traumatisierende Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen? Zusammenfassend kann man zwei Staatengruppen unterscheiden, die je spezifische sozialpolitische Motivlagen und damit verbundene Opfergruppen aufweisen. Auf der einen Seite stehen jene Staaten, in denen Fremdplatzierungen vor allem auf ethnischen Differenzen beruhen, auf der anderen jene, in denen soziale oder ökonomische Differenzen im Vordergrund standen. Verschiedene Staaten kennen Beispiele für beide Motivlagen. Zur ersten Staatengruppe gehören etwa Australien oder Kanada, in denen Kinder aus ethnisch indigenen Familien (der

aboriginal peoples Kanadas oder der australischen Aborigines beziehungsweise der neuseeländischen Maori) fremdplatziert wurden.³ Vergleichbare Programme finden sich auch in europäischen Kolonialstaaten, etwa mit den Fremdplatzierungen der französischen Behörden unter der kreolischen Bevölkerung auf La Réunion. Auch die Verfolgung der jesischen Bevölkerung in der Schweiz im Programm «Kinder der Landstrasse» lässt sich in solche rassistisch-ethnisierende Praktiken einordnen.⁴ Soziale und ökonomische Motive wiederum standen in all jenen Staaten im Vordergrund, in denen Fremdplatzierungen innerhalb derselben ethnischen Gruppen vorgenommen wurden – Beispiele finden sich in Deutschland, Irland, Grossbritannien, Frankreich, Belgien oder der Schweiz.

Die Geschichte der Fremdplatzierungen ist zudem eng verknüpft mit der institutionellen Entwicklung des Heim- und Anstaltswesens. Auch diese zeigt international übergreifende Züge. Eine erste Generation von Heimen und Anstalten entstand bereits in der Frühen Neuzeit, insbesondere im Rahmen der Armengesetzreformen protestantischer oder reformierter Staaten im 17. und 18. Jahrhundert. Mit der Ausbreitung der Arbeitshäuser und der Verwissenschaftlichung des Erziehungswesens expandierte der Heim- und Anstaltssektor im 19. und frühen 20. Jahrhundert stark – über die europäischen Kolonialstaaten breitete sich das Anstaltswesen auch ausserhalb Europas aus. Zugleich setzte eine Ausdifferenzierung und funktionale Spezialisierung der Heimlandschaft ein. Es entstanden Heime, die auf psychiatrischen, sonderpädagogischen oder psychologischen Ansätzen beruhten, Heime für schwererziehbare oder für straffällige Kinder oder Heime für verschiedene Gruppen behinderter Kinder (Gehörlose, Blinde etc.).⁵

Das Heim- und Anstaltswesen erfüllte vor diesem Hintergrund unterschiedliche sozialpolitische Anliegen. Bis weit ins 20. Jahrhundert standen armenrechtliche Versorgungen im Vordergrund, im Sinne des *indoor relief* der britischen *poor-law*-Reformen des 19. Jahrhunderts und im Gegensatz zu den finanziellen Transfers (*outdoor relief*) der Armenfürsorge. Mit dem modernen Kinderschutz des ausgehenden 19. Jahrhunderts kamen vormundschaftsrechtliche Motive hinzu, daneben auch gesundheitspolitische und bisweilen auch strafrechtliche Anliegen, insbesondere mit der Ausbreitung des modernen Jugendstrafrechts seit der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts. Das Heim- und Anstaltswesen verweist damit auf einen oft übersehenen, disziplinarisch-strafenden Bereich

3 Gerald Cradock, «Canadian Inquiries Stumble Towards Redress», in: Sköld/Swain, *Apologies* (wie Anm. 2), 134–143, hier 135 f.

4 Sara Galle, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016.

5 Jeroen J. H. Dekker, *The Will to Change the Child. Re-Education Homes for Children at Risk in Nineteenth Century Western Europe*, Frankfurt am Main 2001.

der modernen Sozialstaatsgeschichte, eine Kultur der Verwahrung (*containment culture*) im Umgang mit Armut und sozialer Devianz, jenseits der Sozialversicherungen und der traditionellen, monetären Sozialhilfe, die in der Sozialstaatsforschung üblicherweise im Vordergrund stehen.⁶

Seit den 1990er-Jahren wurden in vielen Ländern Fremdplatzierungen in Erziehungsheimen und -anstalten, teilweise auch solche in Pflegefamilien, zunehmend kritisch diskutiert. Dieser Perspektivenwechsel bildete den Ausgangspunkt für die aktuellen Aufarbeitungs- und Entschädigungsdiskussionen und lässt sich auf verschiedene, übergreifend wirksame Faktoren zurückführen.

Am Anfang stand die Dekolonisierung der 1960er-Jahre. Durch diesen Prozess wurden koloniale Herrschaftsverhältnisse und Prägungen seit den 1970er-Jahren zunehmend kritisch befragt, gerade auch in Ländern, die nicht zu den klassischen Kolonialstaaten gehörten. In Australien und Kanada, später auch in den Niederlanden, setzte vor diesem Hintergrund in den 1990er-Jahren eine breite Kritik an der Verfolgung der indigenen Bevölkerung (Kanada, Australien) und an den kolonialen Herrschaftspraktiken (Niederlande) ein. In diesem Rahmen wurden schliesslich von 1995 bis 1997 in Kanada und Australien die eugenisch motivierten Programme zur Fremdplatzierung indigener Kinder kritisch untersucht. Kurz darauf erreichte die Debatte auch andere Länder des Commonwealth sowie Irland, von da aus auch die anderen kontinentaleuropäischen Staaten.⁷

Die Ausbreitung der Anstaltskritik profitierte auch von Rechtsinstrumenten der *transitional justice*, die mit dem Zusammenbruch des Kalten Krieges internationale Verbreitung fanden. Dazu gehörten Untersuchungskommissionen, Wahrheitskommissionen, runde Tische und andere investigative Instrumente, mit denen staatliche Behörden in der Transitionsphase nach einem gesellschaftlich-politischen Umbruch die Vergangenheit aufzuarbeiten und die damit verbundenen gesellschaftlichen Konflikte zu überwinden versuchten. Modellhafte Beispiele waren die Wahrheitskommissionen Südafrikas und Lateinamerikas oder vergleichbare Instrumente der postkommunistischen Regierungen Osteuropas nach 1989. Die öffentliche Abgrenzung des Staates von seiner eigenen Vergangenheit wurde in diesem «age of apology» (Mark Gibney) zu einem privilegierten Instrument, um einen neuen Konsens über das kollektive Gedächtnis herzustellen.⁸

6 Der Begriff der «containment culture» wurde für den irischen Kontext geprägt. James M. Smith, «The Politics of Sexual Knowledge: The Origins of Ireland's Containment Culture and the Carrigan Report (1931)», *Journal of the History of Sexuality* 13/2 (2004), 208–233.

7 Sköld/Swain, Introduction (wie Anm. 2), 1–3.

8 Mark Gibney et al. (Hg.), *The Age of Apology. Facing Up to the Past*, Philadelphia 2008; vgl. auch Stephan Scheuzger, *Wahrheitskommissionen. Der nationale Umgang mit historischem Unrecht im Kontext des sich universalisierenden Menschenrechtsdiskurses*, Habilitationsschrift, Zürich 1914, 2.

Viele dieser Instrumente wurden ab Mitte der 1990er-Jahre auch in den Debatten um Missbräuche in Heimen und Anstalten aufgegriffen.⁹

Ein weiterer wichtiger Faktor war die anhaltende Artikulation der Opferinteressen durch die Betroffenen selbst. Übers ganze 20. Jahrhundert stammte ein wesentlicher Teil der Heimkritik von ehemaligen Heiminsassen. Bis in die 1970er-Jahre blieb diese Kritik vereinzelt, fand keine gesellschaftliche Beachtung und verhallte relativ schnell. Seither fand sie zunehmend Unterstützung durch gesellschaftskritische Vereinigungen, später auch durch anwaltschaftlich argumentierende Gruppierungen aus Opferkreisen.¹⁰

Hinzu kommt die allgemeine Aufwertung der Kinderrechte seit den 1980er-Jahren, insbesondere im Anschluss an die Konvention der Vereinten Nationen über die Kinderrechte (1989). Die UN-Konvention stärkte nicht nur die Kinderrechte gegenüber Behörden, sondern postulierte auch ein Recht auf Beziehung von Kindern zu ihren leiblichen Eltern. Auch der Schutz vor physischer und psychischer Gewalt (allerdings nicht vor Körperstrafen) ist Teil der Konvention. Die Regelung löste in den 1990er-Jahren international eine breite Anpassung nationaler Gesetzgebungen im Vormundschafts-, Adoptions- und Sozialhilfebereich aus, mit dem Ziel die Position der Kinder in entsprechenden Behördenverfahren zu stärken, etwa indem ihnen in Verfahren rechtliches Gehör zugesichert ist.¹¹

Parallel zur Aufwertung der Kinderrechte wurden auch die Rechte von Gewaltopfern insgesamt verstärkt. Schon in den 1960er-Jahren wurde das Thema körperlicher Misshandlungen in der Pädiatrie und der Pädagogik zunehmend aufgegriffen – exemplarisch in C. Henry Kempes einflussreichem Aufsatz zum «Battered Child Syndrome» (1962). Die Kritik an physischer, insbesondere auch an sexueller Gewalt bildete zudem seit den 1970er-Jahren in Teilen der neuen sozialen Bewegungen, vor allem der Frauenbewegung und modernen Bürgerrechtsbewegungen, eine zentrale Forderung. Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter beinhaltete oft weiter gehende Regelungen zum Schutz vor Gewaltopfern.¹² Damit rückten auch Missbräuche und Misshandlungen in Heimen und Anstalten sowie die Verantwortung der dort tätigen Fachleute zunehmend in den Fokus.

Einen letzten Faktor bilden schliesslich die fachlichen Trends und die langfristige Professionalisierung der Pädagogik sowie weiterer Fachbereiche, etwa der Sozialen Arbeit und der Sozialpsychologie. Seit den 1960er-Jahren lässt sich eine

9 Sköld/Swain, Introduction (wie Anm. 2), 3; Johanna Sköld, «Apology Politics: Transnational Features», in: Sköld/Swain, Apologies (wie Anm. 2), 13–26, hier 13–17.

10 Sköld, Apology Politics (wie Anm. 9), 19 f.

11 Ebd., 14 f.

12 Für die Niederlande Jeroen J. H. Dekker, Hans Grietens, «Sexual Abuse in Dutch Child Protection, 1945–2010», in: Sköld/Swain, Apologies (wie Anm. 2), 106–113.

zunehmende Abkehr von paternalistischen, hierarchischen Erziehungsmodellen und eine Hinwendung zu stärker partizipativen Ansätzen beobachten. Damit einher ging eine Transformation der Einrichtungen von mehrheitlich geschlossenen zu offeneren Heimen und Anstalten, in denen die soziale Umwelt, einschliesslich der leiblichen Eltern, vermehrt in die pädagogischen Bemühungen integriert wurde. In vielen Ländern nahm in den 1960er- und 1970er-Jahren generell die Anzahl von Heimplatzierungen gegenüber jenen in Pflegefamilien ab.¹³

Gegenstand der Aufarbeitung und betroffene Opfergruppen

In der Schweiz wird seit Ende der 2000er-Jahre intensiver über die Geschichte von Heim- und Verdingkindern diskutiert. Nachdem sich die Regierung 2010 bei den administrativ Versorgten, 2013 bei Heim- und Verdingkindern offiziell entschuldigt hatte, richtete die zuständige Bundesrätin, Simonetta Sommaruga, 2010 einen runden Tisch für alle Beteiligten ein. In diesem Kreis wurden sowohl ein umfangreiches Forschungsprogramm als auch ein zweistufiges Entschädigungsprogramm, das eine pauschale Soforthilfe (zwischen 4000 und 12000 Franken) und einen «Solidaritätsbeitrag» von maximal 25000 Franken umfasst, entwickelt.¹⁴ Mittlerweile hat der Bund beziehungsweise der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zwei grössere Forschungsprogramme lanciert, eines zur Geschichte der administrativen Versorgungen, das andere allgemein zur Geschichte und Gegenwart fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. Das Gesamtbudget der beiden Programme, auf die unten genauer einzugehen ist, beläuft sich auf 28 Millionen Franken.¹⁵

Die Opfergruppen sind in der Schweiz ähnlich heterogen wie die Heim- und Anstaltslandschaft. Opfer konnten Kinder wie Erwachsene sein; Menschen in Armut oder in atypischen Familienkonstellationen, Waisenkinder, Konkubinatsfamilien, alleinerziehende Eltern, aber auch Körperbehinderte wie Gehörlose oder Blinde.¹⁶ Die Palette von Heimen und Anstalten reicht von philanthropischen, pädagogischen bis zu medizinischen Einrichtungen; dazu gehören unter anderem Arbeitserziehungsanstalten, Mädchenheime, Trinker-

13 Dekker/Grietens (wie Anm. 12), 107 f.

14 EJPD (Hg.), *Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981*, 1. Juli 2014, Bern 2014, www.fuersorgerischeszwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017.

15 Zur Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Startseite.1.html, Zugriff 15. Oktober 2017; zum nationalen Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang» www.nfp76.ch/de, Zugriff 15. Oktober 2017.

16 Martin Lengwiler et al. (wie Anm. 2).

heilanstalten, Heime für Schwachsinnige, Taubstummenanstalten, Blindenheime und andere spezialisierte Einrichtungen.¹⁷ Hinzu kommen spezifisch schweizerische Traditionen der Fremdplatzierung. Zwar sind nationale Statistiken rar und quantitative Vergleiche auf internationaler Ebene schwierig. Aber vieles deutet darauf hin, dass Platzierungen in Pflegefamilien gegenüber Heimplatzierungen in der Schweiz vergleichsweise häufig vorkamen, nicht zuletzt durch die Tradition des Verdingwesens im ländlichen Raum, das für viele Behörden eine günstigere Alternative zur Heimplatzierung darstellte.¹⁸

Irland kannte einen deutlich homogeneren Heimsektor als die Schweiz. Die irische Heimlandschaft wurde von drei Einrichtungstypen dominiert: den sogenannten *reformatory schools* für jugendliche Delinquenten (entstanden seit 1858), den *industrial schools*, armenrechtlichen Einrichtungen, die sich seit 1868 für Waisenkinder oder Kinder aus verarmten Familien ausbreiteten, sowie den *Magdalene laundries*, Wäschereien für Frauen, die als sittlich gefährdet galten. All diese Heime gingen aus der Tradition der Arbeitsanstalten hervor. Bis ins 20. Jahrhundert entstanden so rund 250 Einrichtungen, die von der Kirche und kirchlichen Orden betrieben wurden. Die überragende Stellung der katholischen Kirche und katholischer Orden – vor allem von Frauenorden – ist eine irische Besonderheit. Kirche und Kongregationen besaßen im Sozialwesen traditionell einen hohen Einfluss. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die katholische Kirche durch, dass im katholischen Irland bedürftige Kinder auch konfessionell betreut wurden. Die meisten der Kinderheime waren katholisch geführt, wenn auch letztlich beauftragt, finanziert und beaufsichtigt durch den Staat. Diese Vermengung zwischen staatlicher Hoheit und konfessioneller Leitung der Heime und Anstalten wurde nach der Unabhängigkeit Irlands 1922 beibehalten.¹⁹

Die finanzielle Ausstattung der Heime war oft schlecht, die Zustände unbefriedigend, die Erziehungspraktiken pädagogisch fragwürdig. Bis in die 1970er-Jahre wurden Kinder in den Heimen flächendeckend und systematisch misshandelt. Die Anstalten hatten Gefängnischarakter; die Kinder wurden völlig entrechtet, rituelle Formen von Gewalt (auch sexueller Gewalt) waren alltäglich. Eine tief verankerte Kultur der Verschwiegenheit schützte die Täterinnen und Täter. Auch der Staat nahm seine Aufsichtsrolle nur mangelhaft wahr. Während des ganzen 20. Jahrhunderts kam es immer wieder zu öffentlicher Kritik an den Zu-

17 Für einen Überblick Dekker (wie Anm. 5). Für die Schweiz Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011, 59–98.

18 Marco Leuenberger, Lea Mani, Loretta Seglias, «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*, Baden 2011, 62–72, 126–130.

19 Carol Brennan, «Trials and Contestations. Ireland's Ryan Commission», in: Sköld/Swain, *Apologies* (wie Anm. 2), 55–69; für die Berichte der Ryan Commission www.childabusecommission.ie/index.html, Zugriff 15. Oktober 2017.

ständen in den Heimen. Die staatlichen Behörden unternahmen verschiedene Reformversuche – unter anderem Anfang der 1970er-Jahre im Vorfeld des Beitritts Irlands zur Europäischen Gemeinschaft (1973) – diese blieben aber meist wirkungslos.²⁰

Die offizielle Aufarbeitung setzte 1999 mit einer öffentlichen Entschuldigung des irischen Regierungschefs ein. Im Jahr 2000 setzte das Parlament eine Untersuchungskommission ein – die Commission to Inquire into Child Abuse (CICA; oder nach dem Vorsitzenden: Ryan Commission). Die Kommission verfolgte zwei Hauptziele. Sie sollte erstens die Geschichte der *reformatories* und der *industrial schools* sowie der dort vorgefallenen Misshandlungen untersuchen. (Die *Magdalene laundries* wurden später, ab 2011, von einer weiteren Kommission untersucht.) Zweitens wurde sie damit beauftragt, die Erzählungen der Opfer und Betroffenen minutiös aufzuzeichnen. In diesem Sinne war die Arbeit der Kommission bereits ein Schritt in eine umfassende Aufarbeitung. Die Kommission war ein reines Fachgremium – neben einem Richter und einem Anwalt umfasste sie auch eine Heimleiterin sowie sozialpädagogische, psychologische und pädiatrische Expertinnen und Experten –, hatte aber keinen geschichtswissenschaftlichen Sachverstand. Die Kommission betrieb einen grossen Aufwand. Rund 2000 Personen (darunter viele Opfer) wurden angehört. Nach neun Jahren wurde ein ausführlicher, über tausendseitiger Schlussbericht, der «Ryan Report», vorgelegt. Seither gilt die Ryan Commission international als Modell für vergleichbare Untersuchungen, insbesondere bei der systematischen Erhebung von Zeugenaussagen. Auch in Irland wurde der «Ryan Report» später durch weitere Untersuchungsberichte, unter anderem auch seitens der katholischen Kirche, ergänzt.²¹

In einem Punkt war der Auftrag der Ryan Commission jedoch beschränkt: Es ging nicht um die rechtliche Verfolgung der Täterinnen und Täter. Dies zog sich bis zum Schlussbericht durch. Einzelne kirchliche Orden wehrten sich erfolgreich dagegen, das Geschehene auch juristisch aufzuarbeiten. Namentliche Hinweise auf Täterinnen und Täter (in den Opferinterviews) durften nicht veröffentlicht werden und wurden damit auch nicht weiterverfolgt. Das beschlossene Entschädigungsmodell (das unten dargestellt ist) beruhte auf einem Kompromiss. Dieser schloss weitere juristische Abklärungen explizit aus.²²

In der Heim- und Anstaltsgeschichte Deutschlands manifestierte sich ein Setting von Missbräuchen – von körperlichen und sexuellen Übergriffen über ökonomische Ausbeutung bis zu entwürdigenden Erziehungspraktiken –, das mit jenen

20 Brennan (wie Anm. 19), 56 f.

21 Sköld, *Apology Politics* (wie Anm. 9), 19 f.; Brennan (wie Anm. 19).

22 Brennan (wie Anm. 19), 64 f.

in der Schweiz und in Irland vergleichbar ist. Deren Aufarbeitung unterscheidet sich gleichwohl stark von den anderen Beispielen. Die Unterschiede beginnen bei der Struktur des Heim- und Anstaltssektors, der in Deutschland heterogener ist als in Irland und – zumindest in den Bundesländern der ehemaligen BRD – stärker privat organisiert als in der Schweiz. Bis 1989 existierten durch die deutsche Teilung zwei unterschiedliche Heim- und Anstaltssysteme. In der DDR führte der Staat die Erziehungsanstalten, diese waren strikt säkular ausgerichtet. Die BRD dagegen kannte einen wenig zentralisierten und sehr heterogenen Heimsektor, in dem staatliche Einrichtungen nur eine Nebenrolle spielten. Das bundesrepublikanische Heimwesen war (und ist bis heute) von privaten, häufig konfessionellen Einrichtungen dominiert. In der Nachkriegszeit waren zwei Drittel der Heime in kirchlicher, ein Viertel in öffentlicher Hand und 10 Prozent von privaten Trägern betrieben.²³

Auch die Gründe, weshalb Kinder und Jugendliche in Heimen landeten, waren teilweise spezifisch. Die berüchtigten «Jugendwerkhöfe» der DDR nahmen (meist für kleinere Straftaten) verurteilte Jugendliche, Kinder aus sogenannten Problemfamilien, vor allem aber politisch verfolgte Jugendliche auf. Das Regime in diesen Anstalten war harsch: Unterricht, Arbeit und Drill, viele Brutalitäten und ein ausgeprägter Verschwiegenheitskult, bis hin zu Verschwiegenheitserklärungen, die bei der Entlassung zu unterschreiben waren – so sollten die Jugendlichen zu sozialistischen Werten erzogen werden.²⁴ In der BRD dominierten eher sittlich-moralische Vorbehalte und vormundschaftliche Fälle. Insgesamt rechneten die Behörden für das Vierteljahrhundert zwischen der Gründung von BRD und DDR und Mitte der 1970er-Jahre mit 700 000 bis 800 000 Betroffenen, wobei nur ein Teil davon als traumatisiert gilt.²⁵

Die Aufarbeitung beschritt einen anderen Weg als in Irland. 2008 setzte die Bundesregierung zur Aufarbeitung der Heimgeschichte der alten Bundesländer einen runden Tisch ein zur «Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren» (RTH) ein. Dieser arbeitete im Stil einer parlamentarischen Untersuchungskommission mit ausserparlamentarischen Mitgliedern und war breit zusammengesetzt, allerdings ohne paritätische Vertretung von Opfer- und Institutionenvertretern. Eingebunden waren Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern, der Sozialbehörden und der Kirchen sowie drei Opfervertreter, die damit gegenüber

23 *Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Abschlussbericht*, Berlin 2010, 4, www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Abschlussbericht.pdf, 15. Oktober 2017.

24 www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012--03/ddr-erziehungssystem-opfer, Zugriff 15. Oktober 2017.

25 Peter Wensierski, *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*, München 2006.

den Behörden- und Institutionenvertretern klar in der Minderheit waren. Der Auftrag war ähnlich wie bei einer parlamentarischen Kommission: Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien, ebenso von Experten und Expertinnen; sowie Verfassen eines Berichts mit Empfehlungen. Die Laufzeit des Runden Tisches blieb auf zwei Jahre beschränkt. Präsidentin war die Grünen-Politikerin Antje Vollmer, eine ehemalige Bundestagsabgeordnete und evangelische Pastorin.²⁶

Der Runde Tisch versuchte, einen Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozess einzuleiten. Allerdings nur mit beschränktem Erfolg. Bei der Erstellung und Veröffentlichung des Schlussberichts kam es im Dezember 2010 zu heftigen Konflikten innerhalb des Runden Tisches. Diese drehten sich um das Entschädigungsmodell, auf das sich der Runde Tisch verständigen wollte (dazu unten) und um die Bewertung der Heimgeschichte als Unrecht. Die Opfervertreter und einzelne Sozialpädagogen forderten, dass die Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre generell als Unrechtstatbestand verurteilt werde. Die Mehrheit des Runden Tisches votierte für eine moderatere Formulierung und sprach davon, dass zahlreiche Kinder und Jugendliche «Leid und Unrecht» erfuhren, schreckte aber vor einer pauschalen Verurteilung des Heimwesens zurück. Stattdessen betonte der Schlussbericht langfristige historische Prägungen, etwa die autoritären Traditionen des Nationalsozialismus, die pädagogisch und juristisch oft über 1945 hinaus wirksam waren.²⁷

Der Runde Tisch initiierte verschiedene weitere Aufarbeitungsprojekte. Zahlreiche Länder lancierten Untersuchungen zu einzelnen Einrichtungen auf Länderebene. Auch Fachverbände lancierten Projekte zu ihrer eigenen Geschichte. Weiter setzte die Regierung 2010 einen zweiten runden Tisch zum Thema «Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich» (RTKM) sowie eine unabhängige Beauftragte zum selben Gegenstand ein. Auch hier waren neben Expertinnen und Experten vor allem Verbandsvertreter und Opfer beteiligt. Der RTKM untersuchte vor allem sexuelle Missbrauchsfälle in konfessionellen Einrichtungen und arbeitete stärker gegenwartsbezogen.

26 Runder Tisch (wie Anm. 23), 3–6.

27 Runder Tisch (wie Anm. 23), 7 f.; vgl. auch Manfred Kappeler, *Unrecht und Leid – Rehabilitation und Entschädigung? Der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung*, o. O. 2010; Lengwiler et al. (wie Anm. 2), 20 f.

Zum Stellenwert von historischer Forschung

Historische und sozialwissenschaftliche Forschung spielt in der Schweiz wie erwähnt eine prominente Rolle in der Aufarbeitung der Heim- und Anstaltsgeschichte. Rechtliche und politische Umstände führten dazu, dass die wissenschaftliche Forschung in zwei Programme aufgeteilt wurde. Als Erstes setzte die Regierung auf 2015 eine Unabhängige Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen ein, mit einer Laufzeit von vier Jahren. Die Opfergruppe der administrativ Versorgten stand in den politischen Debatten als erste im Fokus und wurde in einem Rehabilitationsgesetz von 2014 als erste rechtlich adressiert. Parallel dazu setzte sich der Runde Tisch 2014 in einer Empfehlung an den Bundesrat auch für eine breitere wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen ein. Aus dieser Initiative ging das Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) des Schweizerischen Nationalfonds hervor, das 2017 gestartet wurde und voraussichtlich bis 2024 dauert. Das NFP ist thematisch breiter angelegt und untersucht allgemein die Mechanismen und Wirkungsweisen staatlicher Fürsorgepolitik sowie deren Auswirkungen auf die Betroffenen, ohne sich auf spezifische Opfergruppen zu beschränken.²⁸

Diese beiden Forschungsprogramme werden ergänzt durch zahlreiche weitere Studien, die teilweise von Behörden, teilweise von privaten Verbänden und Trägerschaften, teilweise auch von Forschenden initiiert wurden. Viele dieser zusätzlichen Forschungen sind thematisch fokussiert, auf einzelne Kantone, spezifische Einrichtungen oder besondere Opfergruppen.²⁹

Auch in Irland spielte die wissenschaftliche Forschung eine prominente Rolle in der Aufarbeitung der Heimgeschichte. Obwohl schwergewichtig juristisch und sozialpädagogisch ausgerichtet, regte auch die irische Ryan Commission substanzielle historische Untersuchungen an. Insgesamt arbeiteten knapp vierzig Personen, in verschiedenen Untergruppen, an den verschiedenen Studien.³⁰ Die Kommission legte einen umfangreichen Schlussbericht vor. Dieser stützte sich insbesondere auf die Befragungen von Opfern und Institutionen- und Behördenvertreterinnen und -vertretern – allein mit Opfern wurden über tausend Befragungen durchgeführt. Die Forschung hatte damit stark dokumentarische Züge. Die Befragungen wurden im Stil von öffentlichen Anhörungen (*public hearings*) organisiert und detailliert ausgewertet. Von einem solchen Arrangement der

28 www.uek-administrative-versorgungen.ch, Zugriff 15. Oktober 2017; www.nfp76.ch/de, Zugriff 15. Oktober 2017.

29 Für einen Überblick www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Kontext.8.html, Zugriff 15. Oktober 2017.

30 www.hiainquiry.org/index/inquiry-team.htm, Zugriff 15. Oktober 2017.

Zeugnisse erhoffte sich die Kommission nicht zuletzt auch eine Art therapeutischen Effekt unter den Opfern.³¹ Die Forschungsergebnisse wurden in fünf Bänden aufbereitet, darunter zwei Bände, die rund sechzig untersuchte exemplarische Einrichtungen behandelten, sowie einen ausführlichen Band, in dem die Ergebnisse der Opfer-Hearings kollektivbiografisch analysiert wurden.³²

Im Rahmen ihrer Abklärungen liess die Ryan Commission auch verschiedene Expertengutachten zu historischen und rechtlichen Aspekten erstellen. Dazu gehörte eine Übersichtsdarstellung der Politik und Praxis der Heimunterbringung in Irland zwischen 1965 und 2008, die den bestehenden Forschungsstand umfassend berücksichtigt. Weitere Berichte behandeln die Zuweisungsverfahren, die Finanzen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Heimwesens. Eine weitere von der Ryan Commission veranlasste Studie untersucht die Spätfolgen der Heimunterbringung für die ehemaligen Heimzöglinge.³³

In Deutschland gehörte die historische Forschung, im Gegensatz zu Irland und der Schweiz, nicht zu den zentralen Anliegen der Aufarbeitung. Der runde Tisch «Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren» (RTH) sowie der spätere runde Tisch «Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen» (RTKM) betrieben beide keine eigene Forschung. Der RTH bestellte immerhin drei Expertenberichte, darunter ein wissenschaftshistorischer, professionshistorischer und ein rechtshistorischer Bericht.³⁴ Ansonsten fokussierten die beiden Gremien auf Fragen der Anerkennung und der Entschädigung der erlittenen Missbräuche sowie auf die Verständigung zwischen Tätern und Opfern.³⁵

Die Bundesregierung hat aber auf Empfehlung der beiden runden Tische weiterführende Forschungsprojekte initiiert, so etwa durch Einsetzung der «Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs».³⁶ Jenseits der Aktivitäten der runden Tische wurden in den letzten Jahren gleichwohl zahl-

31 Brennan (wie Anm. 19), 65–68.

32 Für eine Übersicht www.childabusecommission.ie/rpt/ExecSummary.php, Zugriff 15. Oktober 2017; vgl. auch die Einzelberichte, www.childabusecommission.ie/rpt/pdfs, Zugriff 15. Oktober 2017.

33 Die Berichte sind zusammengefasst im fünften Band des «Ryan Report», www.childabusecommission.ie/rpt/ExecSummary.php, Zugriff 15. Oktober 2017.

34 Friederike Wapler, *Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des «Runden Tisch Heimerziehung»*, Göttingen 2010; Carola Kuhlmann, *Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Massstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt*, Bochum 2010.

35 Siehe die Abschlussberichte, www.rundertisch-heimerziehung.de, Zugriff 15. Oktober 2017; www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RT KM.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017.

36 www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-von-kindern-und-jugendlichen-vor-sexueller-gewalt/83904, Zugriff 15. Oktober 2017.

reiche historische Forschungsprojekte durchgeführt, teilweise auf behördliche Initiative, bisweilen finanziert durch Wohlfahrtsverbände, oft auch im Rahmen der freien Forschung. Die Projekte beleuchteten unter anderem die Länderebene der Heimerziehung, ausgewählte Heime und Jugendämter oder die konfessionellen Prägungen der Fachverbände und des Heimsektors.³⁷ Besonders eingehend wurde die Heimerziehung in der DDR untersucht, etwa im Rahmen von gross angelegten Oral-History-Projekten oder in Projekten zur Arzneimittelforschung und zu Medikamentenversuchen in DDR-Jugendheimen.³⁸

Entschädigungen für Opfer

In der Schweiz wurden wie erwähnt Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen in zwei Stufen entschädigt. 2014 und 2015 finanzierten Bund, Kantone und private Spenderinnen und Spender ein Soforthilfeprogramm im Umfang von 8,7 Millionen Franken, aus dem Opfer in finanziellen Notlagen Beiträge zwischen 4000 und 12000 Franken zugesprochen erhielten. Insgesamt wurden 1117 Personen aus diesen Mitteln entschädigt. Parallel dazu wurde ein substantielleres Entschädigungsprogramm aufgesetzt. Als Gegenvorschlag auf eine Volksinitiative von Opferorganisationen errichtete das Parlament 2016 einen Fonds, aus dem ein sogenannter Solidaritätsbeitrag finanziert wird. Anspruch auf diesen Beitrag, der auf bis zu 25000 Franken angesetzt ist, haben alle Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, deren «körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit [...] schwer beeinträchtigt» worden ist. Dieser Fonds wurde mit 300 Millionen Franken ausgestattet – ein Betrag, der tiefer ist als die von der Volksinitiative geforderten 500 Millionen. Auf eine Einzelfallprüfung wurde aus praktischen und Gerechtigkeitsgründen verzichtet. Alle Opfer sollen eine gleich hohe Entschädigung erhalten. Die Frist für Gesuche dauerte bis 31. März 2018; seither werden die Eingaben geprüft und die bewilligten Entschädigungen ausbezahlt. Das Programm soll bis spätestens März 2021 umgesetzt werden.³⁹

In Irland standen die Entschädigungsdebatten unter einem schlechten Vorzeichen. Der Staat verfügte wegen der Finanzkrise nach 2001 nur über einen

37 Lengwiler et al. (wie Anm. 2), 20.

38 Siehe das vom Bundesministerium für Wirtschaft geförderte Projekt «Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR mit Zeitzeugenbeteiligung», www.ddr-heimerziehung.de, Zugriff 15. Oktober 2017, sowie das am Institut für Medizingeschichte der Charité durchgeführte Projekt «Klinische Arzneimittelforschung in der DDR»; Volker Hess, Laura Hottenrott, Peter Steinkamp, *Testen im Osten. DDR-Arzneimittelstudien im Auftrag westlicher Pharmaindustrie, 1964–1990*, Berlin 2016.

39 Infoblatt des Bundesamts für Justiz vom 1. März 2017, www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/fszm/infoblatt-solidaritaetsbeitrag-d.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017.

beschränkten Ausgabenspielraum. Die Krise verschärfte sich mit dem Konjunkturunbruch in der Folge der Finanzkrise von 2007/08 weiter. Auch die Kirche und die beteiligten katholischen Orden waren anfangs kaum bereit, mit substantziellen Summen zum geplanten Entschädigungsprogramm beizutragen. Gleichwohl einigten sich der Staat und die verantwortlichen Orden schliesslich auf ein grosszügiges Entschädigungsprogramm und auf eine paritätische Aufteilung der Kosten – die eine Hälfte trug der Staat, die andere wurde gemeinsam von Kirche und Orden finanziert. Die geplanten Entschädigungen wurden auf individueller Basis, spezifisch für jeden einzelnen Fall, festgelegt. Die Entschädigungen an die Opfer bemessen sich nach dem Grad der physischen und psychischen Schädigungen und nach den emotionalen und sozialen Spätfolgen der Traumatisierungen. Auch Einkommensausfälle durch verpasste Berufsausbildungen wurden in die Kalkulation einbezogen, allerdings nur in einem stark beschränkten Ausmass. Die durchschnittliche Entschädigung belief sich auf 62 000 Euro, der Maximalbetrag lag bei 300 000 Euro. Insgesamt wurden bis Ende 2015 knapp 16 000 Opfer entschädigt. Als das Entschädigungsprogramm 2002 lanciert wurde, beliefen sich die Schätzungen für die Gesamtkosten auf 250 Millionen Euro. Der endgültige Betrag fiel jedoch wegen der grossen Zahl antragstellender Opfer deutlich höher aus. Die gesamten Entschädigungsleistungen summierten sich bis Ende 2015 auf 970 Millionen Euro. Die Gesamtkosten der Aufarbeitung, einschliesslich der Entschädigungen für die Untersuchungskommissionen und der Kosten für die rechtlichen Abklärungen bei der Beurteilung der Entschädigungsanträge, betragen rund 1,5 Milliarden Euro. Die meisten Kongregationen verkauften zur Finanzierung ihrer Anteile substantzielle Teile ihrer Ländereien an den Staat.⁴⁰

Dass dieses vergleichsweise grosszügige Programm in zwei Vereinbarungen von 2002 und 2010 zustande kam, hatte verschiedene Gründe. Zunächst hatte der Staat für den zentral und einheitlich organisierten Heimsektor eine direkte rechtliche Verantwortung. Die Folgen der Finanzkrise zwangen die Behörden zunächst, auf eine gleichwertige Mitfinanzierung durch Kirche und Orden zu pochen. Innerkirchliche Spannungen zwischen Kirche und Orden spielten den staatlichen Anliegen in die Hände. Auf Druck des römisch-katholischen Bistums willigten auch die Orden in die Einigung ein. Dass Kirche und Orden schliesslich zu grösseren Beitragsleistungen bereit waren, hatte einen konkreten Grund. Anfang der 2000er-Jahre wurde die katholische Kirche in den USA in ähnlichen Fällen sexuellen Missbrauchs zu hohen Schadenersatzleistungen ver-

⁴⁰ *Comptroller and Auditor General Special Report, Cost of Child Abuse Inquiry and Redress*, o. O. 2016, www.audgen.gov.ie/reports/Cost_of_Child_Abuse_Inquiry_and_Redress.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017; vgl. unter anderem die Zusammenstellung der finanziellen Transfers im Anhang des Berichts.

urteilt. Die Befürchtung stand in Irland im Raum, dass amerikanische Anwaltskanzleien auch irische Fälle annähmen und für sie auf gerichtlichem Weg hohe Entschädigungen erstreiten würden. Die Einigung zwischen Kirche, Orden und Staat hatte allerdings ihren Preis. Wer im Rahmen des Programms eine Entschädigung erhielt, musste auf weitere rechtliche Schritte – etwa Schadensersatzklagen – verzichten. Zudem gestanden die staatlichen Behörden der Kirche und den Orden zu, dass die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Heimen und Anstalten in den offiziellen Untersuchungsberichten nicht namentlich genannt wurden.⁴¹

Gegenüber diesem irischen Modell fielen die finanziellen Entschädigungen in Deutschland vergleichsweise gering aus. Sowohl der Staat als auch die beteiligten Wohlfahrtsverbände und andere nichtstaatliche Träger von Einrichtungen wehrten sich erfolgreich gegen Forderungen aus Opferkreisen nach einer großzügigen Regelung. Auf Vorschlag des Runden Tisches Heimerziehung (RTH) richtete der Bundestag für die alten und neuen Bundesländer je einen Fonds Heimerziehung ein. Die beiden Fonds sollten wegen der völlig unterschiedlichen Heim- und Anstaltsgeschichte in der BRD und der DDR getrennt sein. Der Fonds «Heimerziehung West» wurde ursprünglich mit 120 Millionen Euro alimentiert; der Fonds «Heimerziehung in der DDR» mit 40 Millionen Euro. Die Kosten für den Fonds West wurden zu je einem Drittel vom Bund, den Kirchen und den alten Bundesländern getragen, jene für den Fonds DDR zur Hälfte vom Bund und den ehemals ostdeutschen Bundesländern.⁴²

Die Entschädigungen waren gedacht als subsidiäre Hilfeleistungen an jene Betroffenen, die von anderen Kostenträgern kein Geld erhielten. Im Vordergrund standen traumatisierte Opfer, deren Ansprüche einer Einzelfall- und Bedarfsprüfung unterzogen werden sollten. Die vorgesehenen Entschädigungen umfassten einen Katalog verschiedener Leistungen, darunter einmalige Pauschalentschädigungen für Traumatisierte, insbesondere als Beitrag an Therapiekosten (insgesamt zwischen 2000 und 4000 Euro pro Person) sowie minimale Rentenleistungen (maximal 300 Euro) als Ersatz für entgangene Rentenansprüche ehemaliger Heimkinder, weil deren Arbeitsleistungen während der Heimaufenthalte schlecht oder gar nicht entlohnt waren. Die Opfervertreter am Run-

⁴¹ Ebd., 10–12.

⁴² Fonds Heimerziehung, Fonds «Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975». Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks 2016, Berlin 2016, 3, www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content.de/downloads/Jahresbericht_West_2016_barrierefrei.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017; Fonds Heimerziehung, *Fonds «Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990». Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks 2016*, Berlin 2016, 3, www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content.de/downloads/Jahresbericht_DDR_2016_barrierefrei.pdf, Zugriff 15. Oktober 2017.

den Tisch forderten deutlich höhere Pauschalzahlungen, im Umfang von bis zu 50 000 Euro pro Person. Die Forderungen wurden jedoch als unrealistisch abgelehnt; sowohl Bund, Länder wie Kirchen waren 2010 nicht bereit, mehr als die vorgeschlagenen 160 Millionen Euro zu zahlen. Trotz Protesten der Betroffenen stimmte der Runde Tisch dieser Entschädigungsregel zu. Die Opfervertreter wiederum konnten den Schlussbericht des Runden Tisches nur mit grossen Vorbehalten gegenüber dem Entschädigungsprogramm mit verabschieden – faktisch stand der Runde Tisch kurz vor dem Scheitern.⁴³

Die finanzielle Zurückhaltung von Staat und Kirchen gründete einerseits auf dem damaligen wirtschaftlichen Umfeld. Die Auswirkungen der Finanzkrise von 2007/08 waren noch stark spürbar – Deutschland hatte 2009 einen heftigen konjunkturellen Einbruch erlebt. Hinzu kam, dass der Runde Tisch wie oben erwähnt die Missstände im Heimwesen der BRD zwar als Häufung von Fehlern, aber nicht als strukturelles Merkmal eines dysfunktionalen Bereiches des Erziehungswesens einstufte. Damit sahen sich auch die konfessionellen Träger der Einrichtungen nur beschränkt verantwortlich für die individuellen Spätfolgen von Heimaufenthalten.

Die Fonds wurden schliesslich 2012 errichtet. Entschädigungsgesuche wurden bis 2014 entgegengenommen, mit grosszügigen Ausnahmeregelungen. Dabei zeichnete sich ein überraschendes Muster in den Eingaben von Opfern ab. Die Gesuche zum Fonds DDR waren deutlich zahlreicher als erwartet, jene zum Fonds West fielen dagegen geringer aus. Insgesamt meldeten sich im Osten deutlich mehr Antragstellende als im Westen. Bis Ende 2016 waren dies für die alten Bundesländer rund 20 000 Betroffene, für die Länder der ehemaligen DDR knapp 28 000 Betroffene. Rund die Hälfte der bundesrepublikanischen und rund zwei Drittel der DDR-Betroffenen erhielten eine Entschädigung, wobei bis zum aktuellen Zeitpunkt (2017) noch nicht alle eingegangenen Gesuche bearbeitet sind. Die durchschnittlichen Entschädigungszahlungen beliefen sich für die BRD auf eine pauschale Entschädigung von 7 000 Euro, ergänzt in rund einem Viertel der Fälle durch eine Rentenersatzleistung von 6 000 Euro. Für die ehemalige DDR beliefen sich die durchschnittlichen Pauschalleistungen auf rund 8 000 Euro, die in einem Viertel der Fälle durch rund 4 000 Euro Rentenersatzleistungen ergänzt wurden.⁴⁴

Gemessen an der vermuteten Anzahl Betroffener meldete sich in den Gebieten der ehemaligen DDR ein höherer Anteil von Opfern als in den alten Bundesländern. Ein entscheidender Grund für dieses Missverhältnis dürfte die unter-

43 Manfred Kappeler, «Runder Tisch Heimerziehung: ein kritischer Kommentar des Abschlussberichtes», in: *Soziale Arbeit* 60/3 (2011), 86–95.

44 Fonds BRD (wie Anm. 42), 3, 14 f.; Fonds DDR (wie Anm. 42), 3, 14 f.

schiedliche Tabuisierung einer Heimkarriere sein. In den alten Bundesländern scheint die Vergangenheit als Heimkind bis heute stärker tabuisiert zu sein; entsprechend gering ist die Bereitschaft, sich als Opfer zu erkennen zu geben. Dagegen fällt es ehemaligen Insassen von DDR-Einrichtungen leichter, sich als Opfer eines Unrechtsstaates zu artikulieren. Gleichwohl kamen beide Fonds mit den ursprünglich eingeplanten Budgets bald in finanzielle Schwierigkeiten. Die Nachfrage nach Entschädigungen war insgesamt höher als ursprünglich erwartet. Die Einlagen mussten ab 2014 mehrfach aufgestockt werden, bis zu einem aktuellen Betrag von 300 Millionen Euro für den Fonds West und 364 Millionen Euro für den Fonds DDR.⁴⁵ Die individuellen Leistungen blieben dabei ähnlich hoch.

Fazit: Die Schweiz im internationalen Vergleich

Wie ist die Aufarbeitung der Heim- und Anstaltsgeschichte in der Schweiz im internationalen Vergleich zu bewerten? Ähnlich wie in Deutschland bildete der runde Tisch das wichtigste Instrument für die Aufarbeitung der Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. Trotz kontroversen Debatten erwies sich der runde Tisch, insbesondere in seiner paritätischen Zusammensetzung, als erfolgreicher Weg. Die Politik schuf damit ein Gremium, das konsensual getragene Vorschläge ausarbeiten konnte. Zugleich hatten Opfer und deren Vertretungen ein Forum, an dem sie gleichberechtigt ihre Anliegen einbringen konnten. Das schweizerische Forschungsprogramm ist im internationalen Vergleich gut ausgestattet. Allerdings ist es auf mehrere Forschungsgruppen verteilt und erfordert damit einen erhöhten Koordinationsaufwand. Wieweit es glücken wird, die zahlreichen Forschungsprojekte, insbesondere im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms, thematisch kohärent zu gestalten, bleibt abzuwarten. Angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel sollte es zumindest kein Problem sein, diesen Integrationsaufwand zu finanzieren. Eine weitere Herausforderung für die Forschung ist die angemessene Einbindung der Opfer in die Forschungspraxis. An sich hat sich die Forschung zu einem solchen partizipativen Modell bekannt. Doch beschreiten die beteiligten Sozial- und Geschichtswissenschaften damit Neuland. Es fehlt ihnen schlicht an Beispielen, an denen man sich orientieren könnte. Das andernorts bewährte Instrument von öffentlichen Hearings sucht man in der Schweiz vergebens. Es bleibt auch auf diesem Feld abzuwarten, ob die hochgesteckten Erwartungen – nicht zuletzt der Opfer selbst – schliesslich erfüllt werden können.

⁴⁵ Fonds BRD (wie Anm. 42), 3, 14 f.; Fonds DDR (wie Anm. 42), 3, 14 f.

Die Bilanz des Entschädigungsprogramms bleibt – soweit sich dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt beurteilen lässt – ambivalent. Zwar bietet der Bund den Opfern substanzielle Entschädigungsleistungen an. Angesichts des begrenzten Budgets können die ausbezahlten Entschädigungen gleichwohl nur ein kleiner Beitrag an die finanziellen Folgekosten der Traumatisierungen sein. Dass ein ärmeres Land wie Irland es schafft, deutlich höhere Entschädigungen bereitzustellen, zeigt, dass die politischen Behörden und die Gesellschaft in der Schweiz nur begrenzt bereit sind, die vergangenen Fehler in der Heim- und Anstaltserziehung und deren schädigende Folgen für die Betroffenen anzuerkennen. Die Debatte um die Heim- und Anstaltsgeschichte dürfte in der Schweiz noch länger anhalten.

Medien der gesellschaftlichen Sensibilisierung und Reflexion

Einleitung

Béatrice Ziegler

In der Phase der Festigung und Zementierung der Nationalstaaten, für die Schweiz vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Kalten Kriegs, waren geschichtliche Themen, Perspektiven und Sinndeutungen in hohem Mass bestimmt von geschichtspolitischen Zielsetzungen des Staates beziehungsweise staatlicher Institutionen. Dabei nutzten die Nationalstaaten die Fähigkeit der sich herausbildenden Geschichtswissenschaft, (nationale Herrschafts-)Geschichte aus Überresten und vorliegenden Narrationen zu formen und zu erzählen. Dagegen traten allenfalls Grossgruppen mit konkurrierenden Deutungen, in der Schweiz etwa das katholische Lager oder die Arbeiterbewegung, an. Die Berücksichtigung solch alternativer Sinngebungen und Erzählungen im offiziellen Kanon geschichtlicher Tradierung war stark davon abhängig, über welches politische Gewicht ihre Trägerschaft verfügte. Mit der Zurückdrängung des Staates aus dem zivilgesellschaftlichen Diskurs gegen Ende des 20. Jahrhunderts, mit der (partiellen) Emanzipation der Geschichtswissenschaft vom Staat sowie der zunehmenden Demokratisierung der kulturellen und politischen Öffentlichkeit wird in Demokratien eine unüberschaubare Anzahl geschichtskultureller Akteure sichtbar, die sich in den öffentlichen geschichtskulturellen Diskurs einbringen, mit politischen, aber auch ganz anderen Motivationen, etwa wirtschaftlicher, ethisch-religiöser oder auch wissenschaftlicher Art.¹

In dieser vielstimmigen Situation lässt sich jeweils nur schwer analysieren, durch welche Akteure mit welchen Absichten über welche Kanäle im geschichtskulturellen Diskurs spezifische Themen relevant werden, sich zu Kristallisationspunkten einer gesellschaftlichen Diskussion entwickeln und sinndeutende Perspektiven auf sich fokussieren und schliesslich eine so grosse Strahlkraft entwickeln, dass sich die Politik mit der aufgegriffenen Thematik befasst. In der unendlichen Fülle des gesellschaftlichen Umgangs mit Geschichte fällt es also schwer, den kausalen Aufbau der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für ein be-

1 Vgl. dazu auch Béatrice Ziegler, «Erinnert euch!» – Geschichte als Erinnerung und die Wissenschaft», in: Peter Gautschi, Barbara Sommer Häller (Hg.), *Der Beitrag von Schulen und Hochschulen zu Erinnerungskulturen*, Schwalbach im Taunus 2014, 69–89.

stimmtes Thema zu erkennen. Diskursanalytische Verfahren vermögen allenfalls in gewissem Umfang nachzuzeichnen, welche Wege ein Diskussionsgegenstand nimmt, wie er sich verändert und sich mit unterschiedlichen Bedeutungen auflädt. Der Rückschluss auf konkret agierende Akteure und ihr Einwirken auf die Geschichtskultur ist aber häufig nicht möglich.

In der Geschichtsdidaktik wird allerdings bereits seit rund dreissig Jahren darauf hingewiesen, dass es herausragende Institutionen und Akteure der Geschichtskultur gibt, deren Tätigkeit in unterschiedlichen Kontexten mit unterschiedlichen Mitteln beschreib- und analysierbar auf Vorstellungen, Wissen und Umgang mit Geschichte in der Gesellschaft einwirken.² Dazu gehören drei Gattungen von Medien,³ denen im Folgenden je ein Beitrag gewidmet ist, nämlich (Dokumentar-)Film, Presse und Ausstellung. Geschichtskulturelle «Manifestationen»⁴ tragen Deutungen von Geschichte in sich, thematisieren Wertekonflikte beziehungsweise unterschiedliche Sichtweisen auf Vergangenes, offerieren Orientierungen. Sie ermöglichen damit den Adressatinnen und Adressaten, Vergangenes kennen zu lernen, sich damit auseinanderzusetzen und darüber zu reflektieren, welche Bedeutung(en) die erzählte Geschichte für Individuen und Gesellschaft gewinnen kann. Damit leisten «Manifestationen» einen wichtigen Beitrag für die geschichtskulturelle Selbstvergewisserung von Gesellschaften. Über die öffentliche Kommentierung und Diskussion etwa zu Filmen, Presse oder Ausstellungen wird eine gesellschaftliche Verständigung über Sichtweisen, Interpretationen und Bedeutungen von Vergangenen in der Gegenwart gewonnen.

Es wäre aber kurzgeschlossen, wenn sich eine Analyse über die Wirkung von geschichtskulturellen Manifestationen allein auf den Gehalt der erzählten Ge-

2 Dazu bereits das *Handbuch der Geschichtsdidaktik* in der Ausgabe von 1985, in welcher rund achtzig Seiten solche Akteure beziehungsweise Medien der «ausserschulischen Öffentlichkeit» diskutiert werden. Klaus Bergmann et al. (Hg.), *Handbuch der Geschichtsdidaktik*, Düsseldorf 1985, 715–791.

3 Hans-Jürgen Pandel machte früh auf die Bedeutung der Unterschiedlichkeit solcher Produkte aufmerksam, die ganz wesentlich der Form, dem geschichtskulturellen Kontext und Gestaltungsnotwendigkeiten geschuldet ist, und fordert deshalb, die Wirkung dieser «Gattungen» auf die Geschichtserzählung selbst stärker zu beachten. Vgl. Hans-Jürgen Pandel, *Geschichtsunterricht nach PISA. Kompetenzen, Bildungsstandards und Kercurricula*, Schwalbach im Taunus 2007, Kap. 3.1: Gattungskompetenz (27–31), sowie 132–137.

4 Die geschichtsdidaktische Theorie fasst mit ihrer zentralen Kategorie des Geschichtsbewusstseins in der Gesellschaft einerseits den gesellschaftsgebundenen individuellen Umgang mit Erzählungen über Vergangenes und andererseits den Sachverhalt, dass in Gesellschaften eine Vielfalt von Bezügen und Erzählungen zu Vergangenen vorhanden sind. Damit ist sie kombinierbar mit der poststrukturalistischen Diskurstheorie, die von einem stets schon vorhandenen Diskurs ausgeht. Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, mit einem Essay von Ralf Konersmann, Frankfurt am Main 1991. «Manifestationen» sind demzufolge spezifische Konkretisierungen dieses Geschichtsbewusstseins, also etwa Denkmäler, Ausstellungen, Geschichtsschulbücher und anderes mehr.

schichte reduzieren würde. So könnte nämlich in keiner Weise erklärt werden, weshalb ein Film eine bestimmte Wirkung zu erzielen imstande ist, eine Ausstellung besonderen Anklang findet, es einem Journalisten in einen Fall gelingt, eine gesellschaftliche Diskussion auszulösen, im andern Fall mit seinem Zeitungsartikel keine Wirkung erzielt. Die Fähigkeit, Geschichte so zu erzählen, dass sie geschichtskulturelle Aufmerksamkeit gewinnt, hängt zunächst mit der professionellen Meisterschaft zusammen, Geschichte mit einem bestimmten Medium gut zu erzählen. Darüber hinaus setzt sie voraus, die Wirkmechanismen, die Darstellungsmöglichkeiten, die besonderen Aufmerksamkeiten, die Abhängigkeit von der Diskursituation und örtlichen Gegebenheiten beurteilen und nutzen zu können.

Die drei ersten Beiträge dieses Teils befassen sich je mit einem dieser Medien beziehungsweise «Manifestationen», und erzählen, mit welchen Absichten, Konzepten, Methoden und Rahmenbedingungen die Produktion angegangen worden ist. Beat Bieri berichtet über seine Arbeitsweise, mit der er Dokumentarfilme zum Kinderheim Rathausen gestaltet hat, die eine grosse Aufmerksamkeit erzeugten und die Aufarbeitung des Heimwesens im Kanton Luzern mit in Gang brachten. Urs Hafner analysiert die Arbeit der Journalisten und blickt kritisch auf die Möglichkeiten, aber auch auf die Bereitschaft der Presse, investigativ und in Pionierrolle zur Aufarbeitung vergangenen Unrechts beizutragen. Mit Jacqueline Häusler schliesslich kommt die Ausstellungsmacherin von «Verdingkinder reden» zu Wort. Als freie Kulturschaffende ist für sie schon die Wahl des Mediums Ausstellung Ausdruck einer gesellschaftlichen Absicht, die sie dann in der konkreten Gestaltung weiterverfolgt, mit dem Resultat, dass das Thema der Verdingkinder auf die gesellschaftliche und politische Bühne der Schweiz kam. Ihnen allen wird zugeschrieben, dass sie beigetragen haben, die schweizerische Öffentlichkeit für die Bedeutung und Tragweite der Thematik zu sensibilisieren und den Opfern der damaligen sozialstaatlichen Ordnung und sozialer Praktiken Raum zum Erzählen zu geben.

Der vierte und letzte Beitrag dieses Bandes diskutiert und reflektiert den Gewinn, den die kritische Auseinandersetzung mit vergangener Praxis der Sozialen Arbeit für die Disziplin und insbesondere für angehende Fachleute der Sozialen Arbeit in ihrer Ausbildung hat. Gisela Hauss zeigt damit eindrücklich, dass aus besonderer institutioneller Betroffenheit eine spezielle Ressource des künftigen professionellen Handelns gewonnen werden kann. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass zukünftige Professionelle der Sozialen Arbeit mit einem reflexiv gestärkten Bewusstsein für die Kontexte, die zugrundeliegenden Werte und die teilweise widersprüchlichen Wirkungen ihres Handelns ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen werden.

Der Dokumentarfilm im Prozess der Aufarbeitung vergangenen Unrechts

Interview von Béatrice Ziegler mit dem Dokumentarfilmer Beat Bieri¹

Béatrice Ziegler: Beat Bieri,² wir treffen uns, um über ihre Dokumentarfilme zum «Kinderzuchthaus» Rathausen (LU), wie Sie es genannt haben, zu sprechen.³ Diese Dokumentarfilme haben eine wichtige Rolle gespielt dabei, dass das Schicksal der Heimkinder in der Schweiz ins gesellschaftliche Bewusstsein gehoben werden konnte. Mich interessiert, welche Ideen Sie mit der Produktion der Filme verbunden haben, darüber hinaus, was Sie für wichtig erachten, damit ein solches Produkt, der Film, eine gute Aufnahme findet. Zudem interessiert, wie Sie eine Geschichte, die in einem Film schliesslich erzählt wird, entwickeln. Ausserdem wollen wir darüber sprechen, wie Sie mit Zeitzeugen arbeiten. Meine erste Frage gilt aber der Wahl des konkreten Themas: Wie sind Sie auf Rathausen gestossen. Wie entstand die Idee, einen Film für «DOK»⁴ über ehemalige Insassen dieses Heimes zu machen?

Beat Bieri: Ich bin über die Kirche, die Synode hier im Kanton Luzern an die Geschichte gekommen. Die Synode entschuldigte sich für schlechtes Verhalten von katholischem Personal in Heimen. Zu einem Zeitpunkt, als noch gar keine öffentliche Diskussion gelaufen war. Wie aus blauem Himmel kam das. Da war ein Zeitungsartikel, aber eigentlich wurde nicht klar, wofür man sich entschuldigte. Offenbar hatte intern schon eine Diskussion stattgefunden, man entschuldigte sich proaktiv. Das hat mein Interesse geweckt. Auch deshalb, weil ich hier in Luzern aufgewachsen bin. Rathausen war in meiner Kindheit ein Ort, mit dem man Kindern drohte, die Eltern oder die Schule: ein dunkler, bedrohlicher Ort, wo unfolgsame Kinder hinkommen. Ein konkretes Bild dieses Ortes gab es nicht, denn dieses Rathausen liegt ein wenig versteckt ausserhalb von Luzern, nicht an einer Ausfallstrasse, sodass ich eigentlich nicht wusste, wie dieser Ort aussieht.

1 Das Interview wurde am 17. Februar 2017 an der Pädagogischen Hochschule Luzern durchgeführt.

2 Beat Bieri ist Dokumentarfilmer, der seit Jahren beim Fernsehen SRF für das Sendefass «DOK» Filme erarbeitet.

3 Beat Bieri, *Das Kinderzuchthaus*, SRF, 23. September 2009; ders., *Kindergeschichten. Misshandelt nach göttlichem Recht*, DOK, SRF, 27. September 2012.

4 «DOK» ist ein Sendefass des Schweizer Fernsehens, in welchem Dokumentarfilme ausgestrahlt werden.

Es war also etwas sehr Diffuses. Aber vielleicht gerade deshalb war mein Interesse geweckt, und so ging ich daran, das Thema aufzugreifen.

Was bedenken Sie, wenn Sie ein Thema wählen? – Welche Themen eignen sich?
Ein Dokumentarfilm ist nicht eine geschriebene Reportage. Es sind also andere Gesetzmässigkeiten, die man in Betracht ziehen muss bei der Wahl des Themas. Ganz bestimmt ist wie bei der Reportage die Relevanz von Bedeutung. Insbesondere wenn man Filme macht für einen öffentlich-rechtlichen Sender wie SRF der SRG,⁵ ist die Relevanz wichtig. Aber bei einem Film ist auch die Emotionalität bedeutend. Man versucht, über die Betroffenheit der Zuschauer Interesse für ein Thema zu wecken. Dafür muss man die Geschichte in ein Narrativ packen können. Dies geschieht am wirkungsvollsten anhand einer Geschichte von Menschen. – Für Sie als Wissenschaftlerin ist dies nicht so bedeutend, aber für mich als Dokumentarfilmer ist es von Vorteil, wenn man das Thema mittels einer Geschichte von Menschen exemplifizieren kann. Ausserdem – und dies nun im Gegensatz zu einer geschriebenen Reportage – muss die Geschichte abbildbar, visualisierbar sein. Gerade bei historischen Themen kommt man dabei schnell an Grenzen. Bei historischen Stoffen sind Zeitzeugen oftmals nicht mehr zu sprechen, sei es, dass sie zu betagt, sei es, dass sie gestorben sind. Vielleicht gibt es zudem für die Zeit, in der die Geschichte angesiedelt ist, kein Filmmaterial, vielleicht nicht einmal Fotos. Dann wird es sehr schwierig.

Im konkreten Fall des «Kinderzuchthauses» Rathausen ergab sich die Eignung zu einem Dokumentarfilm allein schon aus den starken, berührenden Lebensgeschichten der Protagonisten. In ihrer Gesamtheit ergaben diese Erzählungen einen eindrücklichen Blick in ein Stück Geschichte, in die Heimgeschichte, die noch gar nicht so weit zurückliegt und auch deshalb bei Zuschauerinnen und Zuschauern Betroffenheit auslöst. Die Betroffenheit, ja die Wut der Zuschauenden über die damaligen Zustände, wurde – das muss man doch sagen – in diesem Film idealerweise aufgefangen durch die Bereitschaft des Kantons Luzern, die Missstände im Luzerner Heimwesen durch eine Historikerkommission aufarbeiten zu lassen.⁶ Wir haben hier also eine ideale Situation: 2009 wurde ein

5 Die SRG, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, ist Trägerin von SRF, Schweizer Radio und Fernsehen. Ihre Arbeit leistet sie aufgrund einer Konzession des Bundes, erstmals von 1931, aktuell von 2007, die Aufgaben im Bereich des Service public formuliert.

6 Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970*, Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, PDF-Ausgabe, Luzern 2012, www.kinderheime-schweiz.ch/de/pdf/markus_furrer_et_al_schlussbericht_aufarbeitung_kinderheime_311juli2012.pdf; *Ingenbohrer Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hobenrain*, Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl, 23. Januar 2013, www.kloster-ingenbohl.ch/

kürzerer Film ausgestrahlt, 2010 ein längerer und schliesslich 2012 nochmals ein grösserer Film, in welchem dann die Reaktion des Kantons und die Resultate der Historikerkommission auch abgebildet wurden. Also eine sehr befriedigende Situation: Wir haben einen Anlass, eine Ursache und am Schluss auch eine Wirkung: schliesslich ein versöhnliches Ende einer traurigen Geschichte. Ein seltener Fall für einen Journalisten, wo man etwas auslöst und dann auch ein Resultat, ein gutes Resultat abbilden kann.

Sie haben die Adressaten, Adressatinnen angesprochen und dass die Erzählungen der ehemaligen Heimkinder doppelte Betroffenheit auslösten. Hatten Sie am Anfang nicht auch Bedenken, dass die Filme Abwehr auslösen und Sie als Nestbeschmutzer beschimpft werden könnten?

Sie müssen sich in das Wesen eines Journalisten hineindenken. Er denkt natürlich nie an so etwas. Im Gegenteil, es ist eine grosse Herausforderung, etwas Verschüttetes, Bedeutendes ans Tageslicht zu bringen, selbst wenn möglicherweise auch solche negativen Reaktionen die Folge sein können. Einer der Protagonisten, der war so froh über die späte Publizität, dass er mich sogar für den Prix Courage vorschlagen wollte. Ich musste ihn lachend davon abbringen. Ein Journalist benötigt für eine solche Arbeit keinen Mut, da sind auch keine Ängste. Man versucht ja gerade etwas ans Tageslicht zu bringen – etwas, von dem man glaubt, dass es richtig und wichtig sei, publik gemacht zu werden. Das ist nicht eine Frage des Mutes. Jeder Journalist funktioniert so. Die Reaktionen waren dann im Übrigen auch kaum negativ oder ablehnend. Auf der «Anklagebank» waren der Kanton und die Kirchen, und diese haben in diesem Fall eigentlich sehr gut reagiert: sowohl die Kirche als auch Ingenbohl, also die Schwesterngemeinschaft im Kanton Schwyz,⁷ die involviert gewesen war, und auch der Kanton. Vorgängig bestanden bei mir also keine solchen Ängste vor einer Publikation, und hinterher muss man sagen, dass sie auch ganz unberechtigt gewesen wären.

Gibt es im Voraus Überlegungen, wie allenfalls Personen, die sich eher als Täter sehen müssen, dazu gebracht werden können, sich dem auszusetzen? Beeinflusst dies die Gestaltung des Films?

Das ist in erster Linie eine handwerkliche Frage. Bei dieser Geschichte liegen ganz massive Vorwürfe vor. Wie damit bei einer Publikation zu verfahren ist, dazu gibt es beim Schweizer Fernsehen klare Richtlinien. Diese verlangen, dass man immer beide oder alle Seiten einbezieht. Jede Seite ist immer mit dem stärks-

wp-content/uploads/2013/08/Schlussbericht-Expertenkommission-230113.pdf, Zugriff 27. 9. 2018.

7 In den Heimen waren Schwestern der Schwesterngemeinschaft Ingenbohl mit der konkreten Arbeit mit den Heimzöglingen betraut, siehe Anm. 6.

ten Argument, das für sie spricht, in einem Film oder in kürzeren Reportagen zu berücksichtigen.

Beim Projekt zu Rathausen waren die Vorwürfe sehr massiv. Sie betrafen ja nicht nur Misshandlungen, sondern auch sexuellen Missbrauch. Sie richteten sich vor allem an das Personal des damaligen Heimes. Es liegt in der Natur dieser speziellen Thematik: Die Protagonisten, die diese Vorwürfe formuliert haben, also die einstigen Heimkinder, sind nun ältere Männer und Frauen. Das heisst aber, dass die Täterinnen und Täter noch viel älter sind, in diesem Fall meist schon gestorben. Da sie nicht mehr zur Verfügung stehen, kann man nur die Institutionen angehen, für die diese Täterinnen und Täter gearbeitet haben.

Die Ingenbohler Schwestern habe ich denn auch kontaktiert und mit den Vorwürfen konfrontiert. Ich habe ihnen Filmausschnitte mit Interviewpassagen vorgeführt. Eigentlich taten mir diese jüngeren Schwestern leid. Sie mussten für etwas hinstehen, von dem sie nichts gewusst hatten, bevor ich sie kontaktierte. Die Diskussion über das damalige Heimwesen war in der Schweiz noch weitgehend neu, auf jeden Fall noch nicht so virulent wie seit Jahren schon im Ausland. Die Schwestern waren sehr irritiert und betroffen. Sie besprachen sich dann intern. Nun, sie reagierten eigentlich gut im Gespräch. Sie entschuldigten sich, versuchten aber auch, Verständnis zu wecken für diese Nonnen, die geprügelt oder sadistische Neigungen gezeigt hatten. Sie wiesen darauf hin, dass sie möglicherweise überfordert gewesen seien, dass sie keine Ferien gehabt hätten, dass sie zu wenige gewesen seien. Sie versuchten Verständnis für die Situation zu wecken. Bei der Kirche im Kanton Luzern, muss ich sagen, war die Reaktion vorbildlich.

Wie muss man sich die Einarbeitung in ein solches Thema vorstellen? Unterscheidet sich das von einer wissenschaftlichen Arbeitsweise?

Nein, eigentlich nicht. Zuerst recherchiert man, was zu dem Phänomen bereits publiziert worden ist. Journalisten haben hierzu Zugang zur Datenbank SMD.⁸ In der Schweiz war damals noch nicht viel veröffentlicht worden zu diesen Kinderheimen. Zu Rathausen gab's noch gar nichts, ausser einer Lizenziatsarbeit.⁹ Diese Arbeit stützte sich auf schriftliche Quellen aus Rathausen, insbesondere auf die Klage eines Vormundes gegen einen damaligen Direktor, Gottfried Leisibach. Schriftlich gab es nur diese Prozessakten, die allerdings schon viel über den Geist in diesem Heim verrieten. In dieser Arbeit wurde auch ein ehemaliger Heimzögling anonym zitiert. Ich habe ihn dann ausfindig machen können. Zufällig kannte ich ihn schon von einer früheren journalistischen Arbeit. Die-

⁸ www.smd.ch/SMDView/kontakt.jsp.

⁹ Martina Akermann, *Meerrohrstock, Karzer und Fluchring. Anstaltskritik und Strafpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren*, unpublizierte Lizenziatsarbeit, Zürich 2004.

ser Mann wollte seine Geschichte schon lange publik machen. Er war so besetzt davon, womöglich auch traumatisiert, dass er kaum mehr davon loskam. Seine Familie mochte die Geschichte nicht mehr hören. Er war überall auf verschlossene Ohren gestossen. Mit diesem Mann zusammen suchte ich dann weitere Leute. Es gab eine Zusammenkunft der ehemaligen Rathausen-Kinder, da suchten wir und fanden drei Männer, die bereit waren, über ihre Heimerlebnisse zu sprechen. Das war nicht selbstverständlich, denn viele haben Scham- oder Schuldgefühle wegen des Heimlebens. Viele sind geplagt vom Gefühl, sie könnten selbst schuld sein an ihrem Schicksal, weil sie aus zerrütteten Familien kamen oder weil sie schwierige Kinder waren. Viele hatten später kein gutes Leben, und die meisten schwiegen sogar gegenüber der eigenen Familie. Sie brauchten einigen Mut, im Film aufzutreten – auch weil ich wollte, dass die Leute mit Namen und erkennbarem Gesicht auftraten. Vielfach bei solchen Geschichten treten Leute in Reportagen anonym auf oder werden unkenntlich gemacht. In einem Dokumentarfilm ist das meiner Ansicht nach nicht gut. Es stigmatisiert die Leute zusätzlich. Es drückt sie in eine Dunkelheit hinein, und das wollte ich auf keinen Fall. Ich hatte also recht hohe Ansprüche an die Leute, mit ihrem Namen und ihrem Gesicht für ihre Geschichte einzustehen.

Es brauchte also einige Zeit, bis ich die Leute zusammenhatte, auch weil zuvor noch keine Publikation über dieses Heim gemacht worden war. Der erste, kürzere Film von 2009 löste dann aber viel aus, es gab eine Art Schneeballeffekt. Nun bekam ich viele Anrufe, Schreiben, Mails von Leuten aus der ganzen Schweiz. Es war wie ein Dambruch. Weitere Männer erklärten sich nun bereit, vor die Kamera zu treten und ihre Erlebnisse zu erzählen. Das bewog mich dann dazu, einen zweiten, längeren Film zu machen. Denn diese neuen Zeugnisse waren zum Teil aus anderen Zeitepochen, aus anderen Dekaden, und dies gab dem zweiten Film eine grössere zeitliche Dimension, verschaffte dem Thema eine noch grössere Dringlichkeit.

War es nicht schwierig, diese Zeitzeugen und ihre Erzählungen einzuschätzen? Es gab ja, wie Sie sagten, kaum schriftliches Material, mit dem man die mündlichen Zeugnisse hätte einordnen können.

In der Tat haben die offiziellen Publikationen von Rathausen, die Jahresberichte etwa, diese problematischen Ereignisse unerwähnt gelassen. Auf Akten konnte ich mich also nicht stützen, ausser auf die bereits erwähnte Klage eines Amtsvormundes. Und wenn ein Unrecht Jahrzehnte zurückliegt, ist es oft sehr schwierig, seine wahren Umrisse noch zu erkennen. Die Betroffenen nagen an diesem Unrecht, auch daran, dass ihre Umgebung davon nichts wissen will oder sogar sagt, das stimme nicht. Das kann auch dazu führen, dass sich das Unrecht verselbstständigt. In der Erzählung können Aspekte dazukommen, die womöglich nicht

zutreffend sind. Es ist dann bei der Recherche schwierig, auf den wahren Kern zu kommen. Ich habe als Journalist immer wieder mit Leuten zu tun, die über lange Zeit ein Unrecht mitgetragen haben, davon fast, könnte man sagen, verboten worden sind. Dann weiss man oft nicht, was damals wirklich war, was der wahre Kern dieser Geschichte ist. Deshalb war es für mich anfänglich schwierig abzuschätzen, ob die Erzählungen zu den Ereignissen wirklich zutreffend sein könnten, zumal die Schilderungen in ihren grausamen Ausprägungen teils fast unglaublich klangen.

Und man muss bedenken: Diese Schilderungen kamen von Männern, die zum Teil traumatisiert waren. Da ist es schwieriger zu erkennen, was stimmt und was nicht. In einer solchen Situation gibt es meiner Ansicht nach nur eine Möglichkeit: Man muss mit möglichst vielen Stimmen, die unabhängig voneinander Zeugnisse ablegen, eine gewisse Plausibilität herstellen. Wenn dann die Leute ähnliche Vorfälle, übereinstimmende Details schildern, kann man davon ausgehen, dass die Berichte zutreffen.

Beim dritten Film von 2012 waren es schliesslich neun Personen, acht Männer und eine Frau, die sich äusserten. Sie taten dies in den wesentlichen Teilen recht stringent, sodass ich das gute Gefühl hatte, meine Erzählung sei wirklich zutreffend, plausibel. Dies auch deshalb, weil es im Fall von Rathausen zu diesem Zeitpunkt keine «Trittbrettfahrer» geben konnte, da damals über Rathausen ja noch nichts publiziert worden war. Es gibt bekanntlich diesen Effekt: Es wird etwas berichtet und nachher melden sich Personen, eine Art Trittbrettfahrer, die das Berichtete als eigene Geschichte verinnerlichen und dann weiter ausschmücken. Das kennen Sie sicher auch aus der Wissenschaft. Bekannt ist dieses Beispiel: Bewohner einer Stadt berichten Jahrzehnte später von einem Luftangriff im Zweiten Weltkrieg. Allerdings gab's den gar nie, Filmszenen zeigten einen Luftangriff auf eine andere Stadt. In der Erinnerung wird dieser Angriff zum Angriff auf die eigene Stadt, ohne dass der betreffende Zeitzeuge lügen würde. Aber hier, im Fall von Rathausen, gab es diese Vorprägung noch nicht, deshalb erhärtete die Vielzahl von übereinstimmenden Schilderungen den Wahrheitsgehalt der Erzählungen.

Haben Sie dann nicht befürchtet, dass möglicherweise die breitere Diskussion, diejenige in Deutschland zum Beispiel, die es ja schon gab, die Leute beeinflusst haben könnte?

Das hätte sein können, aber in den Details zu Rathausen – beispielsweise zum konkreten Tagesablauf, zu den Strafen für die Bettnässer – waren die Schilderungen weitgehend übereinstimmend. Diese Details konnten nicht aus Deutschland stammen. Direktor Leisibach, der einen Hund hatte, der den Kindern Angst machte, das ist zum Beispiel eine präzise Schilderung. Auch die

sexuellen Übergriffe wurden ähnlich geschildert, relativ konkret, ohne voyeuristisch zu sein, aber man realisierte, dass die Erzählenden Ähnliches erlebt hatten zu diesen Zeiten.

Wenn ich mich mit solchen Geschichten befasse, finde ich das zum Teil sehr belastend, auch für mich. Man ist ja mit Empathie ausgestattet. Wie geht man damit um, wenn man so viel Schwieriges entgegennehmen muss und das ja auch verarbeiten soll?

Ein Film erweckt diesbezüglich vielleicht einen etwas falschen Eindruck. In der filmisch-dramaturgischen Verdichtung kommt das Schlag auf Schlag. Aber der Film entsteht ja zuvor über viele Monate, und das wird etappiert erzählt. Man hat da genügend Zeit, all das irgendwie zu verarbeiten und einzuordnen. In der filmischen Erzählung wird dann alles verdichtet, was beim Betrachter eine grosse Betroffenheit auslösen kann. Selbstverständlich blieb auch ich nicht unberührt von diesen Schilderungen sadistischer, grausamer Praktiken gegenüber Kindern. Wenn ein alter Mann mit Tränen in den Augen erzählt, wie er als kleines Kind aus Rathausen geflohen sei, alleine durch die Winterlandschaft am Rotsee nach Luzern, zu seiner Mutter, die ihn wieder nach Rathausen brachte, dann ist das auch für mich als Filmer sehr bewegend. Aber schliesslich obsiegt die professionelle Haltung, der journalistische Antrieb, der Wille auch, diese Geschichten publik zu machen. Doch gewiss, bei einem Film mit solch grausamen Geschichten gerät man immer wieder in ein Wechselbad der Gefühle. Wenn eine Frau in einem Interview anfängt zu weinen, dann geht das auch mir nahe, denn ich weiss, warum es zu dieser Trauer kommt. Doch die monate-, ja jahrelange Arbeit an einem Film verschafft glücklicherweise immer wieder etwas Luft, notwendige Distanz.

Wie entstehen die Sequenzen, in denen die Leute erzählen? Macht man Probegespräche? Man braucht ja eine Idee, wie die Zeitzeugen erzählen sollen.

Ich drehe meine Filme selbst, führe also selbst die Kamera, bin alleine vor Ort. Normalerweise ist bei Dokumentarfilmen eine ganze Crew am Werk: ein Autor, ein Kameramann, ein Tonmann. Diese aufwändige, ja «invasive» Arbeitsweise ist bei einem derart heiklen Thema schwierig, insbesondere bei älteren Leuten, die nicht mediengewandt sind und nun vor einer ganzen Crew über etwas sprechen sollten, das sie jahrzehntelang aus Scham verschwiegen haben. Kameras können bedrohlich wirken. Deshalb arbeite ich alleine mit einer Kamera. Das macht den Leuten weniger Angst. So stellt sich schneller eine Intimität ein, die es leichter macht, belastende Dinge preiszugeben, als wenn eine ganze Crew anwesend ist. Deshalb mache ich auch keine Vorgespräche. Ich habe bei sogenannten Vorgesprächen schon die Kamera dabei. Selbstverständlich kläre ich zuerst ab, ob

die Person zu einer Aufnahme bereit ist. Aber dann nehme ich schon früh auf, oft treffe ich mich dann weitere Male mit der Person zu einer Fortsetzung des Gesprächs oder auch zu einer Wiederholung von unklaren Gesprächspassagen. In der Regel habe ich dann recht viel Videomaterial. Ich merke mir, in welcher Epoche die Person in diesem Heim gelebt hat. Ich versuche dann die Schilderungen mit den Schilderungen von anderen einstigen Heiminsassen zu kombinieren, einerseits, um, wie gesagt, eine Plausibilität zu erzielen. Andererseits aber auch, um eine Vielzahl von Details zu einem Gesamtbild zusammenzusetzen. Gleichzeitig muss man den Leuten gerecht werden. Man spürt ja, was die Leute unbedingt loswerden wollen. Wichtig ist, ihre Situation zu verstehen. Es ist tatsächlich so, dass solche Gespräche für die Betroffenen oft auch so etwas wie eine therapeutische Wirkung haben.

Ich arbeite schon seit fast zwanzig Jahren als mein eigener Kameramann. Dies erlaubt mir eine grosse Beweglichkeit, einen niederschweligen Zugang zu den Protagonisten. Doch diese Arbeitsweise ist auch mit gewissen gestalterischen Limiten verbunden. Ich kann nicht das Gleiche bieten wie eine ganze Filmcrew. Es gibt Grenzen dieser Arbeitsweise. So arbeite ich bei schwierigen, konfrontativen Interviews auch mit Kamera- und Tonmann, beispielsweise bei meinem Film über die Schwarzenbach-Initiative und das Fremde.¹⁰ Dabei habe ich als Zeitzeugen Politiker interviewt, unter anderen Blocher,¹¹ Schlüter,¹² Hubacher.¹³ Bei einem solchen Filmprojekt ist es angezeigt, mit einer Crew zu arbeiten, damit man sich auf die oft schwierigen Interviews konzentrieren kann. Diese Interviewpartner sind im Übrigen ja auch an Kameras gewöhnt. Aber im Fall von Rathausen standen ältere Leute vor der Kamera, die wohl verängstigt gewesen wären, wenn sich eine Crew vor ihnen aufgebaut hätte. Eine Kamera beeinflusst immer eine Situation. Wenn ich aber alleine mit meiner eher kleinen Kamera anwesend bin, geht es recht schnell, bis die Kamera vergessen ist.

Bei den Aufnahmen mit diesen Leuten ist es relativ steuerbar, was sie erzählen. Der Film, das Endprodukt, soll ja eine Geschichte sein. Arbeiten Sie mit diesen

10 Beat Bieri, *Gegen das Fremde – Der lange Schatten des James Schwarzenbach*, DOK, SRF, 16. Oktober 2014. James Schwarzenbach war in seiner Jugend Mitglied der Nationalen Front, später wurde er Parteichef der Nationalen Aktion. 1971 gründete er die Republikanische Partei. Seine «Schwarzenbach-Initiative», die 1970 zur Abstimmung kam, wollte den ausländischen Anteil an der Bevölkerung auf 10 Prozent begrenzen.

11 1977–2003 war Christoph Blocher Präsident der Schweizerischen Volkspartei (SVP). Er politisiert am rechten Rand des politischen Spektrums. Unter ihm und darüber hinaus thematisiert die SVP insbesondere Ausländer- und Asylfragen.

12 Ulrich Schlüter war Sekretär von James Schwarzenbach. Er ist Mitglied der SVP und vertritt eine nationalkonservative Politik.

13 Helmut Hubacher war 1975–1990 Präsident der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Aufnahmen an der Geschichte oder haben Sie die Geschichte im Kopf, bevor Sie die Aussagen sammeln, oder ist das ein wechselseitiger Prozess?

Es gibt Filme, die man im Voraus designen, für die man ein Drehbuch erstellen kann. Beispielsweise der bereits erwähnte Film über die Schwarzenbach-Initiative. In diesem Fall ergibt die Recherche bereits ein ziemlich konkretes Bild des späteren Films: Da kennt man die Aufnahmen, die man im SRF-Archiv gefunden hat. Da weiss man aus den telefonischen Vorgesprächen mit den Politikern, was sie beim Drehen sagen werden. Da kann ich das Design, das Drehbuch vor dem Drehen festlegen.

Bei den meisten meiner bisher rund vierzig Dokumentarfilmen wählte ich jedoch eine andere Arbeitsweise: In einer ersten Recherche, die Kontakte zu möglichen späteren Protagonisten und auch eine Besichtigung von möglichen Schauplätzen beinhaltet, stelle ich fest, ob die Geschichte ein Potenzial aufweist, welches einen Dokumentarfilm nähren könnte. Diesbezüglich habe ich tatsächlich eine ziemlich privilegierte Situation beim Fernsehen, dies, weil ich schon so lang dort arbeite und man meine Arbeitsweise kennt. Ich kann also eine Geschichte vorschlagen allein aufgrund des Potenzials, ohne ein eigentliches Drehbuch vorlegen zu müssen, wie dies bei Fördergesuchen im freien Filmwesen notwendig ist. Ich erhalte damit die Möglichkeit, mich in eine Situation hineinzu ergeben und zu schauen, wie sich diese entwickelt. So war's zum Beispiel auch im Fall eines Filmprojekts über ein Alkoholikerheim im Jura.¹⁴ Ich ging mit meiner Kamera dort über Wochen hin, gewann allmählich das Vertrauen von Heimbewohnern, ihre Bereitschaft, mir ihre oft tragischen Geschichten zu erzählen. Bei einer solchen Arbeitsweise lässt sich nicht vorgängig ein Drehbuch erstellen. Vieles bleibt anfänglich ungewiss, und erst am Schluss wird klar, ob jeder Vormund grünes Licht gibt dafür, dass sein Mandant in einem solchem Film auftreten darf. Beim Filmprojekt von Rathausen war es ähnlich: Zu Beginn war nicht klar, wie weit die Schilderungen der Betroffenen gehen würden, wie viele einstige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sich tatsächlich vor der Kamera äussern würden.

Beim Rathausen-Projekt versuchte ich zunächst, viele Stimmen und Informationen zu sammeln, ohne bereits eine klare Vorstellung von der Dramaturgie zu haben. Das war anfänglich also noch nicht sehr strukturiert. Erst allmählich, durch die Fülle der Schilderungen, zeigte sich dann eine mögliche Dramaturgie. Wenn ich eine Geschichte über eine einzelne Person mache, eine Lebensgeschichte, ist das viel einfacher. Da gibt es einen biografischen Strang, eine Zeitachse. Aber wenn ich viele Personen habe, dann ist der Bau eines Films recht anspruchsvoll. Wobei die Einheit des Ortes, also Rathausen, die Drama-

¹⁴ Beat Bieri, *Ganz unten. Ein Ort im Jura, wo Scheitern erlaubt ist*, DOK, SRF, 30. April 2015.

turgie immerhin etwas erleichtert. Die Gefahr besteht, dass bei vielen Protagonisten sich einfach eine additive Erzählweise ergibt, was eine ermüdende, wenig interessante Geschichte zur Folge hätte. Die filmhandwerkliche Kunst liegt also darin, dass sich durch die Verwebung von Stimmen eine erzählerische Entwicklung, ein Ganzes ergibt, ein Fluss der Geschichte. Dabei nimmt man bei einem Film wie «Kinderzuchthaus» auch eine gewisse Redundanz in den Statements in Kauf: Solche Verdoppelungen ähnlicher Erfahrungen fördern die Plausibilität.

Als ich die Aufnahmen für den ersten Film machte, spürte ich auch, dass ein gewisser Zeitdruck herrschte. Die Leute waren alt (und es sind mittlerweile auch Protagonisten des Films gestorben). All diese Stimmen, all die Informationen wären verloren, hätte man die Interviews nicht gemacht. Deshalb begann ich nach dem ersten, kurzen Film sozusagen aus eigenem Antrieb, die Leute, die sich gemeldet hatten, aufzusuchen, um ihre Lebensschilderungen aufzunehmen, ohne zu wissen, ob es einen zweiten Film geben werde. Denn der zweite Film war noch nicht mit meinen Vorgesetzten abgemacht. Es ist bei vielen Themen so, dass es ein Zeitfenster dafür gibt: Zuvor waren diese Leute nicht bereit zu reden, dann ging dieses Zeitfenster auf, vielleicht auch wegen des ersten Films. Dann realisiert man: Jetzt muss man durch dieses Fenster schauen und diese Stimmen einholen. Nachher geht das Fenster wieder zu, aus verschiedenen Gründen, weil die Protagonisten sterben oder auch weil das Interesse der Zuschauenden wieder abflacht. Auf einmal ist ein Interesse vorhanden an Themen, das vorher nicht da war und später vielleicht nicht mehr.

Warum waren diese ehemaligen Heimkinder oder Verdingkinder plötzlich entschlossen zu reden? Was hat es gebraucht? So etwas muss ja gesellschaftlich eingebettet sein. War der gesellschaftliche Rahmen verändert? Wie kann man verstehen, dass sie plötzlich den Eindruck gewannen, dass sie gehört werden, wenn sie jetzt reden?

In diesem Fall sagten mir fast alle Protagonisten, sie hätten früher mit ihren Geschichten kein Verständnis gefunden. Sie seien mit ihren Geschichten entweder auf Desinteresse oder auf Abwehr gestossen: Dann sei gesagt worden, das sei ja nicht so schlimm, das sei längst vergangen oder, noch schlimmer, das stimme nicht. Dann sei man wieder verstummt. Doch dann seien ähnliche Geschichten aus dem Ausland publik geworden. Da habe man die Erfahrung gemacht, dass Leute da waren, die zuhören konnten, die Empathie zeigten für diese Geschichten. Das hat die Betroffenen ermutigt. Es braucht offenbar ein gesellschaftliches Umfeld, dass man sich diese Geschichten anhören will. Das war hier über Jahrzehnte nicht der Fall. Doch nun ging, wie's schien, das Fenster auf. Es sind unterschiedliche Parameter, die zusammentreffen müssen, um diese Situation zu

haben: Es braucht die Leute, die zu erzählen bereit sind, auch über schwierige, persönliche Dinge, und es braucht die Leute, die zuhören.

Sie haben in Ihrem Referat an der Tagung in Aarau gesagt, dass es bestimmte Entscheidungen gebe, was man Leute nicht fragen oder in welche Situationen man sie nicht bringen könne. Welche Überlegungen machen Sie sich dazu? Überlassen Sie das letztlich vollständig den Zeitzeugen? Wie loten Sie die Möglichkeiten aus?

Das ist eine Frage der Entwicklung des Gesprächs. Man fängt ja nicht gleich bei den dramatischsten, traumatischsten Erinnerungen an, man tastet sich vor, man spürt auch, wo der Betreffende nicht weitergehen will. Da ist eine Schamgrenze, insbesondere was diese Missbrauchsgeschichten betrifft. Es gibt aber beide Fälle des Umgangs damit: Da ist jener einstige Heimbewohner, der das so explizit schildert, wie man es gar nicht wissen oder verwenden will, aus Gründen des Voyeurismus. Es reicht ja, dass man weiss, dass es passiert ist und wie ungefähr die Umstände waren. Andere wollen nicht so weit gehen, haben Mühe mit der Erzählung. Dort versucht man, so viel Konkretheit zu erlangen, dass der Vorwurf zumindest plausibel erscheint. Man muss da wirklich spüren können, wie weit man gehen kann. Es gibt auch weniger problematische Situationen, die Grenzen setzen: Da war ein betagter Mann in einem Altersheim in Emmenbrücke, der von seinem Zimmer aus über die Emme nach Rathausen gesehen hat. Es wäre für die filmische Umsetzung seiner Geschichte wünschenswert gewesen, mit ihm durch das Heim zu spazieren. Doch er wollte dies auf keinen Fall tun. Es war eindrücklich, wie er gesagt hat: «Mich bringt niemand mehr dorthin, das würde mich zu Boden werfen, da nochmals hinzugehen.» Solche Grenzen muss man akzeptieren. Auch als es darum ging, den Film zu promoten und die Kolleginnen und Kollegen von der Presse vielleicht für eine Vorschau zu gewinnen. Eine Boulevardzeitung wollte die Namen und Anschriften der Männer wissen. Ich habe dann gespürt, dass diese Zeitung vor allem ein Interesse an den Missbrauchsgeschichten hat. Da habe ich die Namen nicht gegeben, weil die alten Männer vermutlich einem Voyeurismus ausgeliefert gewesen wären – ich vermute, dies hätte für die alten Männer keine schöne Geschichte gegeben. Da hat man gebremst, obschon die Schlagzeilen förderlich gewesen wären, Aufmerksamkeit für den Film zu erlangen.

Welches sind die filmischen Mittel und Formen, auf die man verzichtet bei einer heiklen Geschichte? – Oder ist das keine Frage?

Nein, das ist keine Frage. Es kommen mir jetzt keine Situationen in den Sinn, die man nicht verwenden kann. Man könnte sich zum Beispiel vorstellen, eine Konfrontation herbeizuführen. Man könnte mit einem dieser ehemaligen

Heimzöglinge zu einem Täter gehen. Diese Möglichkeit hätte es damals noch gegeben. Es gab noch einen 94-jährigen Priester, der war Direktor gewesen, der lebte noch zur Zeit der Recherche. Dieser Mann wurde von mehreren einstigen Heimzöglingen als Peiniger geschildert. Ich sprach mit ihm am Telefon. Er lebte in einem Altersheim in Menznau. Er beschimpfte bei diesem Gespräch die ehemaligen Heimkinder. Sie hätten eben ein schlechtes Leben gehabt, sie wollten jetzt Sündenböcke suchen. Hier könnte man natürlich eine Konfrontation inszenieren. Man könnte mit zwei Männern zu diesem Priester gehen und eine Gegenüberstellung versuchen. Das habe ich nicht gemacht, hätte ich auch nicht machen wollen. Es wäre für alle sehr schwierig und belastend gewesen. Als der Priester dann gestorben ist, soll die Beerdigung von Polizisten begleitet worden sein, weil Störungen befürchtet worden seien. Ich weiss nicht, ob das stimmt, doch man konnte sich vorstellen, wie viel Wut und Hass sich noch gegen diesen Mann richteten. Ich habe auch auf eine solche Konfrontation verzichtet, weil dies wohl kontraproduktiv gewirkt hätte. Man kennt dieses Phänomen von Holocaust-Prozessen: Wenn 94-jährige ehemalige KZ-Aufseher im Rollstuhl dem Gericht vorgeführt werden, dann weckt das keine Wut, allenfalls sogar Bedauern für diesen alten Mann. Beim Film muss man an die Wirkung von Bildern denken: Da ist ein 94-jähriger Priester und die ehemaligen Heimzöglinge kritisieren, ja beschimpfen ihn. Das ist absolut kontraproduktiv und man geriete wohl in eine Situation, die nicht mehr zu kontrollieren wäre. Man muss immer antizipieren, sich vorstellen, was aus einer Inszenierung hervorgehen kann, und hier hätte es möglicherweise Sympathien für die falsche Seite gegeben, hätte sie die Geschichte der einstigen Heimkinder konterkariert. Ich habe ja die Argumente des Priesters, seine Antworten zu den Vorwürfen, die er mir gegenüber am Telefon geäußert hat, im Film wiedergegeben. Eine grosse Kraft hatten diese Argumente allerdings nicht, sie erschienen mir eher als Ausflüchte, als Lebenslüge.

Man hätte die Schilderungen der einstigen Heimkinder auch in einer anderen Art und Weise relativieren können, indem man die Taten verharmlost hätte. Man hätte dann gezeigt, wie viele Familien damals miserabel gelebt, gehungert haben, dass die Kinder in ihren Familien geschlagen wurden. Das Schlagen war ja durchaus ein Mittel damals, eine gesellschaftlich irgendwie akzeptierte Art, Kinder zu erziehen. Als Reaktion auf den Film wurde diese Relativierung dann auch versucht von Leuten, die mit der Kritik an Rathausen nicht einverstanden waren. Dazu muss man allerdings sagen, dass das Schlagen im Kinderheim Rathausen jenseits der «üblichen Norm» war, dass diese Misshandlungen eigentlich sadistische Züge aufwiesen. Dass dann auch die Luzerner Historikerkommission dies in ihrer Untersuchung bestätigte, hat mich in dieser Einschätzung bestätigt.

Meine letzte Frage ist eine, die in der Geschichtsdidaktik immer wieder auftaucht und, wie ich glaube, etwas unterkomplex behandelt wird: Wie kann man die Differenz zwischen Dokumentar- und Spielfilm beschreiben? Was macht der Dokumentar-, was macht der Spielfilm mit einer Story?

Das ist eine interessante Frage. Sie wird auch in der Filmbranche gegenwärtig ziemlich virulent diskutiert, weil zunehmend Dokumentarfilme, vor allem Kinodokumentarfilme recht stark mit Inszenierungen arbeiten. Ich meine jetzt nicht nur *reenactment*. Da ist die Inszenierung, die Nachstellung der historischen Realität durch Schauspieler, klar ersichtlich. Aber bei Dokumentarfilmen werden heute Leute teilweise in Situationen reinmanövriert, um eine Reaktion auszulösen. Es gibt einen ganz spektakulären Film aus Asien, in dem es um eine Killerschwadron geht, die vor zwanzig Jahren im Auftrag der Regierung Leute umgebracht oder gefoltert hat. Diese Mörder spielen im Dokumentarfilm das Töten nach, stellen das Foltern nach mit einstigen Opfern, das ist unglaublich irritierend zu betrachten und löste enorme Diskussionen aus. Das Inszenieren in Dokumentarfilmen geht ein wenig in diese Richtung. Unser Anspruch ist: Zeigen, was ist. Ein Dokumentarfilm soll sich an der Wahrheit orientieren, an der Realität. Aber es ist ja nicht so, dass nur das stimmt, was man sieht, sondern es stimmt auch das, was man nicht sieht. Man entscheidet eben nicht nur, was man zeigt, sondern auch, was man weglässt. Deshalb bleibt auch ein umfassender Dokumentarfilm immer nur ein Ausschnitt aus der Realität. Besonders wenn man sich einer These entlanghangelt und mit allen Mitteln etwas beweisen will, droht die selektive Wahrheit, das Zerrbild. Schlussendlich ist es eine Frage der Glaubwürdigkeit, der Integrität: Der Filmemacher hat durch seine Recherche einen viel grösseren Überblick über das Thema. Er sollte also selbst davon überzeugt sein, dass das, was er in seinem Film als Ausschnitt zeigt, der Realität entspricht. Da gehört natürlich auch dazu, dass man die Gegenseite mit ihren besten Argumenten Stellung nehmen lässt. Beim Rathausen-Film war dies allerdings aus den oben erwähnten Gründen nur noch beschränkt möglich.

Gibt es eine Grundidee, die Sie antreibt, Filme, Filme mit geschichtlichem Inhalt zu machen?

Historische Themen finden heute eine sehr starke Beachtung. Man kann das auch verstehen. In diesen Zeiten der Globalisierung, der Migration, des unbarmherzigen internationalen Konkurrenzdrucks – da gibt es eine Suche nach Identität. Und Identität findet man vor allem, wenn man die Geschichte anschaut. Man sieht auch, wie heute um Erkenntnisse aus der Geschichte heftig gestritten wird, auch ideologisch. Vor allem nationalkonservative Kreise beanspruchen die Deutungshoheit in Fragen, welche die Identität betreffen. Die Linken beginnen jetzt auch, Patriotismus nicht nur schlecht zu finden, solange er nicht nur natio-

nalistisch ist. Und dabei hat die Geschichte eine zentrale Bedeutung erlangt. – Wer die Geschichte überzeugend erklären kann, der hat dann die Oberhand, dessen Argumente setzen sich durch. Deshalb finde ich die Beschäftigung mit Geschichte ganz wichtig.

Segeln, wo der Wind weht

Die Rolle der Massenmedien bei der Aufdeckung vergangenen Unrechts – das Beispiel fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher¹

Urs Hafner

Sexuell missbrauchte Heimkinder, wirtschaftlich ausgebeutete Verdingkinder, widerrechtlich in Erziehungsanstalten internierte Jugendliche: Dass im letzten Jahrhundert Tausenden von Heranwachsenden Unrecht angetan wurde, darüber besteht in der Öffentlichkeit weitgehend Einigkeit. Immer wieder präsentieren kantonale und eidgenössische Behörden von Historikerinnen und Historikern verfasste Untersuchungsberichte und Heimgeschichten, die Fremdplatzierungen und die damit verbundenen Misshandlungen untersuchen, und entschuldigen sich bei den Betroffenen.

Es ist erstaunlich, in welcher kurzen Zeit sich sowohl die öffentliche Stimmung als auch die behördliche Praxis verändert haben. Wo eben noch unter mehrheitsfähigem Konsens «verwahrloste» und «renitente» Jugendliche «gerettet» und auf den rechten Weg gebracht wurden, herrscht nun blanke Empörung darüber, wie unmenschlich und menschenrechtswidrig Kinder und Heranwachsende behandelt wurden. Der Zeitgeist hat umgeschlagen.

Ein wichtiger Akteur in diesem Prozess sind die Massenmedien. Oft sind sie es, welche die historische «Aufarbeitung» in Gang bringen. In den Kantonen Luzern, Thurgau und Appenzell Innerrhoden etwa haben Lokalzeitungen Porträts von ehemaligen Heimkindern publiziert und ihnen so Gehör verschafft und auf das ihnen zugefügte Unrecht hingewiesen.² Zudem unterstützen die Medien mit ihren Berichten Opfervereinigungen und engagierte Politikerinnen und Politiker und setzen Regierungen und kirchliche Institutionen unter Druck. Diese sehen sich zum Handeln gezwungen.

Ohne die Massenmedien wären weder die bundesrätlichen Entschuldigungen – die erste war die von 1986 von Bundespräsident Alphons Egli an die Adresse der Jenischen –, noch die 2016 eingesetzte Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen zustande gekommen (die sich auch mit zu Unrecht inhaftierten Erwachsenen befasst), noch die prominente Wiedergutmachungs-

¹ Eine Kurzversion dieses Textes erschien in der «Neuen Zürcher Zeitung», 30. April 2016.

² Beispielsweise «Appenzeller Volksfreund», 8. August 2015: «Unsichtbare seelische Wunden» lautet der Titel des Porträts eines ehemaligen Insassen des Appenzeller Kinderheims Steig.

initiative, die in die Solidaritätsbeiträge für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gemündet ist. Die Opfer erhalten vom Staat Geld, das sie für das erlittene Unrecht entschädigen soll. Im Jahr 2018 schliesslich hat der Schweizerische Nationalfonds das Nationale Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang» gestartet, das unter anderem das Thema Fremdplatzierung aufnimmt.³

Damit nehmen die Massenmedien beispielhaft die Funktion der vierten Gewalt wahr, die den Vorkämpfern der Pressefreiheit schon Ende des 18. Jahrhunderts vorschwebte, als noch die Zensur durch Staat und Kirche herrschte. Die Presse sollte den drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative auf die Finger schauen, damit diese die Rechte und Freiheiten der Bürger und Bürgerinnen nicht verletzen. Paul Usteri etwa, der von der Französischen Revolution faszinierte junge Zürcher Gelehrte und spätere liberale NZZ-Chefredaktor, notierte in den 1790er-Jahren, dass alle «Staatseinrichtungen» dem Urteil der Menschen unterworfen seien, die denken und sagen dürften, was sie wollten: «Pressfreiheit ist das Palladium der Rechte der Menschheit und das einzige sichere Mittel, das den Menschen gegen Sklaverei, Niederträchtigkeit und Barbarei schützt.»⁴ Gross waren die Hoffnungen, die Usteri in die Wirkmacht der erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts von der Zensur befreiten Presse setzte.

«Niederträchtig» und «barbarisch»: So kann man die von Behörden, Erziehern, Nonnen und Vormündern begangenen Handlungen sehr wohl nennen, die zahllose Biografien beschädigt und zerstört haben – auch wenn die Fremdplatzierungen und Disziplinierungen meist mit der Absicht durchgeführt wurden, angeblich minderwertige Buben und Mädchen zu «brauchbaren Menschen», also zu gehorsamen und arbeitsamen Knechten und Mägden zu erziehen.⁵ Auch waren nicht alle Heimeinweisungen widerrechtlich, und manche brachten den Kindern den Schutz vor desaströsen Familienverhältnissen und elterlicher Gewalt. Doch wer heute etwa die stark abwertenden Zuschreibungen liest, mit denen Ärzte und Heimleiter noch in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts widerspenstige Jugendliche oder die Kinder von Fahrenden charakterisierten, kann bei aller historischen Kontextualisierung das denunziatorische Potenzial nicht übersehen, das einem zuweilen schlicht die Sprache verschlägt.

Die emanzipatorische Rolle der Massenmedien als vierte Gewalt ist jedoch mit Blick auf die Fremdplatzierungspraxis des 20. Jahrhunderts zu relativieren. Dass

3 www.uek-administrative-versorgungen.ch; www.nfp76.ch; www.fszm.ch.

4 Zitiert in Urs Hafner, *Subversion im Satz. Die turbulenten Anfänge der «Neuen Zürcher Zeitung» 1780–1798*, Zürich 2015, 186.

5 Mirjam Janett, «Machtraum Heim. Raumkonzepte und Subjektivierungsstrategien im Bürgerlichen Waisenhaus Basel (1928–1945)», in: Ulrich Leitner (Hg.), *Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper*, Bielefeld 2017, 393–417, hier 397 f.

viele Medien heute eine aktive und oft anwaltschaftliche Position für die Betroffenen und Opfer einnehmen, heisst nicht, dass sie dies schon immer getan hätten. Wenn die Medien sich in der Vergangenheit überhaupt kritisch zu Fremdplatzierungen äusserten, ritten sie eher auf Stimmungswellen mit, die durch historische Konjunkturen und gesellschaftlichen Wandel ausgelöst worden waren, als dass sie diesen initiierten. Die Presse war eher Echo denn mutige Ruferin. In der Regel schwieg sie, wie die Mehrheit der Gesellschaft.

Dies zeigt etwa die Geschichte der Pro-Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse».⁶ Das 1926 gegründete «Hilfswerk» nahm den «Vaganten» und Jenischen, wie es später hiess, in Kooperation mit den Behörden rund 600 Kinder weg, die es in Heimen, Anstalten, bei Pflegeeltern und in der Psychiatrie unterbrachte. Das Ziel waren die Bekämpfung der «Vagantität» und die Zerstörung der Lebensweise der «Zigeuner». Deren Nachwuchs sollte, wenn nötig mit Gewalt, zu «nützlichen» Gliedern der Gesellschaft geformt werden. Paradoxerweise entstand die jenische Identität mit der Verfolgung durch die Behörden und im Widerstand der Betroffenen.

1973 wurde das «Hilfswerk» abrupt aufgelöst, weil die Presse die widerrechtlichen Kindswegnahmen publik gemacht hatte. «Fahrende» Mütter klagen an»: So hatte «Der Schweizerische Beobachter» ein Jahr zuvor getitelt.⁷ Die Schlagzeile bildete den Auftakt zu einer Artikelserie, welche die «diskriminierende» und «widerrechtliche» Praxis der Fürsorge enthüllte und eine breite Debatte auslöste. Rückblickend rühmte sich die Zeitschrift, im Interesse der Betroffenen einen Skandal aufgedeckt zu haben. Doch die Berichterstattung stand im Sog des Zeitgeists und der Erschütterungen um «1968». In den Studentenunruhen und Arbeiterstreiks verschaffte sich im Westen ein jahrzehntelang gestauter Überdruß Luft.

Die Restauration der Nachkriegszeit stand zur Debatte, Autoritäten aller Art mussten sich nun rechtfertigen. Die Reform des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs wurde intensiv diskutiert. Auch die meist nach militärischen Prinzipien organisierten Erziehungsanstalten und Kinderheime gerieten unter Beschuss. An der legendären Heimtagung, die 1970 in Rüslikon bei Zürich stattfand, standen sich progressive Sozialarbeiter und konservative Anstaltsleiter gegenüber, und in der Bewegung der «Heimkampagne» organisierten sich rebellische Jugendliche, welche die Selbstverwaltung der Anstalten und sogar deren Abschaffung forderten.

Einige Medien griffen das Thema auf. Die katholische Jugendzeitschrift «team»

6 Sara Galle, *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016.

7 *Der Schweizerische Beobachter*, 15. April 1972.

machte 1970 die skandalösen Zustände in der Berner Erziehungsanstalt Tessenberg publik, die neue Boulevardzeitung «Blick» zog engagiert nach. Die Illustrierte «Sie und Er» stellte die administrativen Einweisungen an den Pranger und gab misshandelten «Winden-Kindern» das Wort. Die Presse forderte die Reform des Jugendstrafrechts, die Schulung des Personals, die menschenwürdige Behandlung der Zöglinge und die Öffnung der Heime.⁸

Die Kritik des «Beobachters» an der Pro-Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse» kam also nicht aus heiterem Himmel. Und die mediale Kritik hätte viel früher kommen können. Eltern, Verwandte und Geschwister von Fahrenden hatten sich mit ihren Anwälten schon in den 1940er-Jahren an die Presse gewandt, waren aber ohne Gehör geblieben. Wie Sara Galle gezeigt hat, schrieb die Presse, wenn überhaupt, stets abschätzig über die «Zigeuner». Dem Leiter des «Hilfswerks», Alfred Siegfried, sei es ein Leichtes gewesen, die Berichterstattung zu steuern.⁹ So würdigte die NZZ sein Buch «Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes» im Jahr 1963 enthusiastisch auf einer ganzen Seite.¹⁰

Bis 1970 thematisierte zumindest die tonangebende bürgerliche Schweizer Presse die problematischen Seiten der Fremdplatzierungen nur in Ausnahmefällen. Dabei hätten zwei bedeutende Publikationen als Wegweiser dienen können. Schon 1836 hatte der Berner Pfarrer Jeremias Gotthelf in seinem «Bauernspiegel» die Missstände des Verdingwesens angeklagt, und 1924 attackierte der Berner Schriftsteller Carl Albert Loosli in «Anstaltsleben» die Erziehungsheime, weil sie die Individualität der Insassen mit ihrer reglementierten und schablonenhaften Organisation zerstörten.

Beide eigenwilligen Autoren waren schon zu Lebzeiten bekannt und berüchtigt dafür, dass sie keine weltanschauliche Konfrontation scheuten. Gotthelf, der sich als Schulkommissar mit der Regierung überwarf, glaubte mit der Gründung einer Armenerziehungsanstalt das Schicksal der «Verdingkinder» zu verbessern. Loosli zog Pflegefamilien dem Anstaltswesen vor und führte damit die ältere Diskussion weiter, ob die Familien- oder die Anstaltsunterbringung besser sei. Aus heutiger Sicht sind beide von den zwei Autoren angestrebten Lösungen zu hinterfragen. Sicher aber legten sie die Finger auf wunde Punkte ihrer Zeit. Nur folgte ihnen kaum jemand. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb, Looslis Buch «wäre besser ungeschrieben geblieben».¹¹ Wer sich zur falschen Zeit äussert, wird nicht gehört.

Wenn überhaupt, wurde Kritik an der Praxis der Fremdplatzierung von linker

8 Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011, 152–157.

9 Galle (wie Anm. 6), 349–386.

10 *Neue Zürcher Zeitung*, 30. Oktober 1963.

11 *Neue Zürcher Zeitung*, 12. November 1924.

Seite und mit klassenkämpferischem Unterton geäussert; der weitaus grösste Teil der betroffenen Kinder kam ja aus den Unterschichten. Ihre Eltern waren oft verarmt, arbeitslos, geschieden, ledig, die Mütter alleinerziehend. In den Dreissiger- und Vierzigerjahren bemängelten die kommunistischen Zeitungen «Drapeau rouge» und «Vorwärts», die Illustrierte «Der Aufstieg» und die Wochenzeitung «Die Nation» – zuweilen etwas gefühlsselig – die unmenschliche Behandlung jugendlicher Heiminsassen. Die Artikel, die kaum konkrete Forderungen enthielten, blieben indes meist folgenlos.¹²

Eine Ausnahme bildet die Sonnenberg-Affäre: Nachdem der Publizist Peter Surava und der Fotograf Paul Senn 1944 in der «Nation», die zwischen 1933 und 1952 erschien und zeitweise eine Auflage von über 100 000 Exemplaren erreichte, die erschütternde Reportage «Ein gewisser Josef Brunner» (so hiess der Heimleiter) über die Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens publiziert hatten, wurde diese geschlossen. Im gleichen Jahr publizierte «Die Nation» zwei weitere Reportagen, die das Elend fremdplatzierter Kinder thematisierten. «Schweizerkinder in Not» porträtierte ein Kinderheim in Sitten und machte auf das soziale Elend der Insassen aufmerksam; der Spendenaufruf brachte rund 50 000 Franken ein. Die Reportage «Nur ein Verdingbub» thematisierte unter anderem den sexuellen Missbrauch eines verdingten Knaben durch seinen Bauern, der schliesslich, nachdem er, unterstützt von den Behörden, die Anschuldigungen zurückgewiesen, die Zeitschrift aber publizistisch nachgelegt hatte, gerichtlich verurteilt wurde.¹³

Der Blick in die Pressegeschichte zeigt also: Erst im 21. Jahrhundert berichten nahezu alle Massenmedien offensiv über die moralisch fragwürdigen und widerrechtlichen Fremdplatzierungen des letzten Jahrhunderts. Sie decken nicht nur neue Fälle auf, sondern fordern die Aufarbeitung und «Wiedergutmachung» des Unrechts. Dieser Prozess scheint nicht mehr aufzuhalten zu sein. Die Kinder und Jugendlichen vom gesellschaftlichen Rand, die während des 19. und 20. Jahrhunderts unter Missachtung ihrer Bedürfnisse und Wünsche fremdplatziert wurden, sind plötzlich in der Mitte der Gesellschaft angekommen. In Buchform erscheinende Lebenserinnerungen von ehemaligen Verdingkindern stossen nach wie vor auf grosse Beachtung.¹⁴ Es ist allerdings zu vermuten, dass diese Konjunktur sich ändern wird. Der Vorrat an Empörung wie an Mitleid, den eine Gesellschaft besitzt, ist begrenzt und volatil.

12 Hafner (wie Anm. 8), 130–133.

13 Annetta Bundi, Andi Jacomet, «Das gibt es in der Schweiz!». Sozialreportagen in der «Nation» 1939–1952, Facharbeit Medienwissenschaft Universität Bern, Bern 1997, www.jacomet.ch/download/nation.pdf, Zugriff 11. Februar 2018.

14 Etwa Friedrich Dreier, *Hungrig, ungeliebt und misshandelt – Ich war ein Verdingkind*, Zürich 2017.

Das heisst nun nicht, dass die Medien im 21. Jahrhundert aufklärerischer im Sinne eines Paul Usteri geworden wären. Sie sind einmal mehr nur Echo; die Gesellschaft neigt dazu, nur das zu hören, was sie hören will. Der Westen hat sich in den letzten Jahren gegenüber den Ansprüchen und dem Leid verschiedener Opfergruppen geöffnet, die sich organisiert und emanzipiert haben – der Gruppen der lange vor allem rechtlich diskriminierten Frauen, der Homosexuellen, der «Behinderten», der Sklaven beziehungsweise deren Nachfahren, und der *Secundos* und *Secondas*.

Doch die Zunahme der Chancengleichheit verschiedener sozialer Gruppen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass beispielsweise die ökonomische Ungleichheit der Gesellschaft sich wieder vergrössert, dass widerspenstige, «verhaltensauffällige» und gewalttätige Menschen vermehrt verwahrt und Migrantinnen und Migranten an nationalen Grenzen zurückgewiesen werden.¹⁵ Ihre öffentliche Lobby ist zurzeit klein. Wenn die Massenmedien sich auf die Seite von Benachteiligten und Betroffenen schlagen, nehmen sie damit oft eine gesellschaftliche Stimmung auf. Sie segeln dort, wo der Wind weht. Man braucht kein Prophet zu sein, um die Prognose zu riskieren, dass die heutige Verwahrungspraxis (nach Art. 59 des Strafgesetzbuchs) eines Tages aufgearbeitet wird und Opfer oder deren Angehörige den Medien ihre Geschichten erzählen werden.

Oft adressieren die Massenmedien die Betroffenen nur als «Opfer» und reduzieren sie damit auf einen Aspekt ihrer Biografie. Aufmerksamkeitsökonomisch mag diese Darstellung sinnvoll sein: Sie verschärft die Drastik des Falles und erhöht das Skandalpotenzial. Allerdings wird die Darstellung dem Leben und der Persönlichkeit der Betroffenen nicht gerecht. Selbst in Institutionen, die rigorose Strafpraxen anwandten, fanden Insassinnen und Insassen, die systematisch unter die Räder kamen, ihre Refugien und schufen sich Räume des Widerstands.¹⁶ Zudem ging das Leben, so stark es auch durch die Zeit im Heim und die oft schwierigen Beziehungen zu den Eltern überschattet war, nach dem Austritt aus der Institution weiter. Die Betroffenen versuchten Tritt zu fassen, was nicht einfach war, da sie auf das Leben jenseits der Heimregeln nicht optimal vorbereitet waren und als ehemalige Heimzöglinge stigmatisiert wurden. Manchen gelang dies besser, anderen schlechter, aber alle unternahmen den schwierigen Schritt. Diese Seiten der Biografie von Betroffenen bleiben in den Medien oft unterbelichtet.

15 Oliver Nachtwey, *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Berlin 2016.

16 Urs Hafner, Mirjam Janett, *Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1982*, Appenzell 2017, www.ai.ch/politik/standeskommission/mitteilungen/aktuelles/zeichen-fuer-opfer-von-zwangsmassnahmen-und-fremdplatzierungen/datein-mm-kinderheim-steig/draussen-im-heim-kinder-der-steig-appenzell-1945.pdf, Zugriff 11. Februar 2018.

Die Gegenwart idealisiert den familiären Wohlfühlraum stark. Die intakte Familie gilt, entgegen der realen Verhältnisse mit ihren Patchwork-Konstellationen, als Keimzelle und Basis der Gesellschaft. In der Werbung verbringen Kleinfamilien in emotionaler Nähe und körperlicher Vertrautheit lachend gemeinsam die Zeit auf dem Sofa und im Garten. Vater und Mutter sind die besten Freunde ihrer Kinder. Vor diesem Hintergrund erscheint die Misshandlung und Ausbeutung von hilflosen Kindern umso mehr als Skandal – anders als den Generationen um die Mitte des letzten Jahrhunderts, für die etwa Kinderarbeit und Kinderarmut selbstverständlich war. Und auf immer neue Skandale, über die sie berichten können, sind die Medien angewiesen, die um die Aufmerksamkeit des Publikums kämpfen. Man könnte gar sagen: Wenn die Medien die schlechte Behandlung von Kindern thematisieren, tun sie nichts anderes, als effizient ihrem Geschäft nachzugehen. Und sie werden dies nur so lange tun, wie ihnen die Aufmerksamkeit gewiss ist. Schwindet diese, werden sie sich einem neuen Thema zuwenden.

Die skandalösen Geschehnisse aus der Vergangenheit jedoch, welche die Massenmedien rapportieren, werden von ihnen kaum reflektiert. Dabei mangelt es nicht an drängenden Fragen. Inwiefern ist früheres Unrecht «wiedergutzumachen», wie unterscheidet sich das heutige vom vergangenen Unrechtsverständnis, wie kann man gegenwärtige moralische und rechtliche Maßstäbe auf die Vergangenheit anwenden? Wenn die historischen Wissenschaften sich nun, staatlich beauftragt und medial begleitet, vermehrt mit der Geschichte der Fremdplatzierung beschäftigen und auf diese Fragen Antworten finden, werden die Medien vielleicht nachziehen.

«Wir wollten das Tabu brechen»

Interview von Béatrice Ziegler mit Jacqueline Häusler, Produzentin der Ausstellung «Verdingkinder reden»

Beatrice Ziegler: Jacqueline Häusler, wir reden darüber, wie Ausstellungen die Öffentlichkeit für Unrecht sensibilisieren können, das in der Vergangenheit geschehen ist. Du hast die Ausstellung «Enfances volées – Verdingkinder reden» produziert. Wie kommst du zu deinen Stoffen?

Jacqueline Häusler: Ich suche sie nicht. Gewisse Themen springen mich an. Ich hörte von den Interviews des Basler Forschungsprojekts mit 300 Verdingkindern,¹ und mir war sofort klar, dass diese Töne eine Chance waren, um das Thema öffentlich zu machen. Wenn man sie nicht bearbeitete, würden sie im Forschungskontext liegen bleiben. Ohne diese Aufnahmen hätten wir keine Ausstellung gemacht.

Zuerst ist da also ein Thema, das mich nicht mehr loslässt. Dann stelle ich mir die Frage, ob es nur mich persönlich interessiert oder ob es auch ein grösseres Publikum finden kann. Im Fall der Verdingkinder bestand überhaupt keine Nachfrage nach einer Ausstellung – es war ja ein Tabu. Aber wir ahnten, dass es ein grosses, verborgenes gesellschaftliches Bedürfnis nach Auseinandersetzung gab. Ich konnte 2004 an einer Tagung von Betroffenen teilnehmen, danach wusste ich, dass das Thema unter der Oberfläche gärte. Und ich war überzeugt, dass die Erzählungen der Verdingkinder im Originalton die Kraft haben würden, diese Oberfläche aufzureissen. In dem Moment, wo du merkst, dass du etwas machen kannst, das die Menschen bewegt, kommt Herzblut ins Spiel. Da gründeten Basil Rogger² und ich einen Verein als Trägerschaft der Ausstellung.³

Dann stellt sich die Frage, wie man die Geschichte so erzählen kann, dass sie gut verständlich ist und die Menschen berührt. Um diese Narration zu erarbeiten, muss man sich in die BesucherInnen hineinversetzen – das ist ein Unterschied zum akademischen Arbeiten.

1 SNF Projektförderung Nr. 105530, *Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, 1. April 2005 bis 31. März 2008, Projektleitung Ueli Mäder und Heiko Haumann, Universität Basel.

2 Zu Basil Rogger siehe www.zhdk.ch/person/11115, Zugriff 14. Februar 2018.

3 www.verdingkinderreden.ch.

Mit eurem Unternehmen produziert ihr auch Bücher und setzt weitere Medien zur Vermittlung von historischen Themen ein.⁴ Warum habt ihr euch in diesem Fall für eine Ausstellung entschieden?

Wir wollten das Tabu brechen. Die Geschichte der Verdingkinder sollte ein öffentliches Thema werden. Dazu braucht es öffentliche Diskussionen. Darum eine Ausstellung, die wir überdies explizit als Plattform konzipierten mit einem Veranstaltungsprogramm, das genauso wichtig war wie die Ausstellungsräume. Hier konnten Betroffene erzählen und die anderen zuhören und nachfragen – daher der Ausstellungstitel «Verdingkinder reden». Da gab es Konfrontationen zwischen Betroffenen und VertreterInnen aus Politik und Verwaltung. Um die Relevanz des Themas zu verdeutlichen, machte die Ausstellung einen starken Bezug zur Gegenwart und Zukunft. Sie fragte, was wir aus den Erzählungen der Verdingkinder lernen können für die Fremdplatzierung von Kindern, die heute nicht zu Hause aufwachsen können. Wir organisierten Veranstaltungen mit Berufsleuten aus diesem Bereich. Sie wurden mit der Geschichte ihrer Berufe und mit Forderungen und Wünschen von Betroffenen konfrontiert.

Eine Ausstellung ist ein spezielles Medium – sie ist ein Ort. Der Stoff wirkt ganz anders als in einem Buch, weil man die Inszenierung aus Tönen, Filmen, Bildern, Texten und Exponaten multisensoriell wahrnimmt und weil man sie zusammen mit anderen Menschen erlebt. Wenn man eine Ausstellung entsprechend konzipiert, wird sie zu einem sozialen Ort, wo sich Menschen begegnen, erzählen, sich zuhören und sich in die Augen schauen, auch wütend werden und streiten, auch traurig werden und sich trösten können – wo also nicht nur Wissen vermittelt wird, sondern Verständnis wachsen kann.⁵

Unser Konzept, die Ausstellung als Plattform zu begreifen und zu designen, funktionierte gut. Die Plattform wurde von vielen Seiten genutzt. Einige Kantonsregierungen baten hier die Verdingkinder um Entschuldigung und kündigten Untersuchungen an. Da wirkte also Geschichtsvermittlung direkt auf die Politik. Die öffentliche Diskussion, die wir anstrebten, fand statt und wurde von den Medien weiterverbreitet.

Das Thema der Ausstellung ist heikel. Die Betroffenen berichten von schlimmen Erinnerungen und geben viel von sich preis. Hattest du keine Angst, etwas zu

4 Jacqueline Häusler betreibt mit ihrem Partner Ruedi Weidmann in Zürich die Firma Häusler + Weidmann – Büro für Geschichte und Kulturvermittlung, www.haeslerweidmann.ch.

5 Zum «historischen Lernen» im Museum und zur Bedeutung von Emotionen siehe die Beschreibung des Forschungsstands in der Geschichtsdidaktik sowie in der Besucherforschung in Christian Kohler, *Schülervorstellungen – über die Präsentation von Geschichte im Museum. Eine empirische Studie zum historischen Lernen im Museum*, Berlin 2016, 18–28 und 28–41.

machen, das den Opfern nicht gerecht wird? Habt ihr Leute beigezogen, die das Thema aus eigener Betroffenheit kannten?

Man kann es auch krasser sagen: Eine Ausstellung über ein historisches Unrecht, die die Betroffenen gegen sich aufbringt, ist am Eröffnungstag tot. Es war natürlich im Sinn der Betroffenen, dass wir das Thema öffentlich machen und einen Ort schaffen wollten, wo sie reden konnten, Gehör fanden, ernst genommen wurden und wo ihre Erinnerung als wahr anerkannt wurde. Aber das war ein politisches Ziel, und bei traumatisierten Menschen steht die persönliche Lebensgeschichte im Vordergrund. Davor hatten wir grossen Respekt. Die Betroffenen mussten sich in der Ausstellung wiedererkennen. Sie mussten sagen: Ja, genau so war es! Auch wenn ihre persönliche Erfahrung nicht vorkam. Darum mussten die exemplarischen Fälle, die wir auswählten, repräsentativ sein, das heisst die wirtschaftlichen und sozialen Muster und Mechanismen abbilden, die für das Verdingwesen typisch waren.

Wir haben uns auch lange Gedanken gemacht, wie wir einen behutsamen Rahmen schaffen können, damit betroffene Menschen das Vertrauen und den Mut fassen konnten, das Schweigen öffentlich zu brechen. Auf keinen Fall wollten wir Einzelschicksale instrumentalisieren, um das politische Ziel zu erreichen. Wir durften nicht aus Opfern von Gewalt Objekte einer Ausstellung machen. Daraus entstand die gesamte Dramaturgie: Die Betroffenen traten in der Ausstellung nicht als Opfer auf, sondern als Subjekte, als Mitbürgerinnen beziehungsweise Mitbürger mit einer Erfahrung, die uns alle betrifft.

Diese Dramaturgie entstand nach einer langen Vorbereitungsphase, in der wir Geld und Museen suchten, die die Ausstellung zeigen wollten. In dieser Zeit führte ich im Rahmen des Basler Forschungsprojekts selber Interviews mit Verdingkindern. Dabei lernte ich das Ausmass des früheren Elendes und des heutigen Schmerzes kennen und begriff, was es für diese Menschen bedeutet, das Schweigen zu brechen und Gehör zu finden. Es ging mir sehr nahe. Diese Nähe gab mir später Sicherheit, das Richtige zu tun.

Ihr habt euch in der Vorbereitung breit vernetzt und Experten ins Boot geholt. War dies für dieses Thema wichtig und gilt das generell für deine Projekte?

Das ist ein Grundprinzip. Es ist eine Art journalistische Arbeit: Man recherchiert, bis man die Dinge beisammen hat, die Hintergründe und Zusammenhänge versteht. Wichtig war die Hilfe von Loretta Seglias und Marco Leuenberger vom Basler Forschungsprojekt, die den Überblick über die 300 Interviews hatten.⁶ Sie waren gewissermassen unser wissenschaftlicher Beirat. Die

⁶ Loretta Seglias und Marco Leuenberger koordinierten das Basler Projekt (siehe Anm. 1) und publizierten danach Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehe-*

Personen, die man in der Ausstellung hört, baten wir um Einwilligung; der persönliche Kontakt schuf Vertrauen. Einige wirkten später im Rahmenprogramm mit und unterstützten als Zeitzeugen die Medienarbeit zur Ausstellung. Während der Realisierung suchten wir den Kontakt zu Selbsthilfenetzwerken und präsentierten dort unser Vorhaben. Wir vernetzten uns auch mit Fachleuten, die heute mit der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Bei ihnen fanden wir grosse Unterstützung.

Natürlich helfen ausserdem Erfahrung, Menschenverstand, Verständnis und Wohlwollen. Wichtig war es, eine Haltung zu finden. Bei einem heiklen Thema brauchen das Team und die Ausstellung eine Haltung und eine klare Definition der eigenen Rolle. Bei uns war es folgende: «Diese Ausstellung gibt den Verdingkindern eine Stimme, schafft einen Ort, wo ihnen zugehört wird, und dient als Plattform für den öffentlichen Diskurs über die Fremdplatzierung von Kindern damals und heute.» An dieser Haltung konnten wir während der gesamten Entwicklung und der neunjährigen Tournee alle Entscheide messen.

Gab es keine negativen Reaktionen oder Änderungswünsche?

Wir haben über die Jahre viele Mails und Telefonate von Betroffenen erhalten. Einige wenige fanden es nicht richtig, dass in der Ausstellung nur schwere Schicksale vorkommen und keine Berichte von Verdingkindern, die es gut hatten. Im Gespräch zeigten sie aber Verständnis dafür, dass wir das Unrecht aufzeigen wollten. Ihnen war sehr wohl bewusst, dass sie zu den glücklichen Ausnahmen zählten. Es gab auch Betroffene – und das war eigentlich sehr schön –, die sich gewünscht hätten, selber in der Ausstellung vorzukommen. Ihnen versuchte ich das Ziel der Ausstellung zu erklären, eben dass die Gesellschaft die Geschichte der Verdingkinder nicht länger verdrängt, sondern sich ihrer bewusst wird und das Unrecht anerkennt. Dazu sagte ich jeweils, dass es nicht alle Lebensgeschichten braucht, damit die gesellschaftliche Aufarbeitung beginnen kann, dass das viel zu viele wären und wir einige typische auslesen mussten. Das hat allen eingeleuchtet. Man muss es einfach erklären. Aber ich habe unzählige Biografien am Telefon gehört ...

Wir machten gegenüber Betroffenen und Angehörigen immer deutlich, dass alle, die ein Anliegen haben, sich an unseren Verein wenden können und wir dann gemeinsam eine Form suchen, wie es umgesetzt werden kann, sei es in der Ausstellung oder im Rahmenprogramm oder anderweitig. Im Lauf der Tournee konnten wir immer wieder Anliegen von Betroffenen einbauen. Etwa dass der Personensuchdienst des Roten Kreuzes anfang, Familienangehörige von Ver-

malige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008, sowie dies., Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.

dingkindern zu suchen, das hatte ein Besucher angeregt, der seine verdingten Geschwister suchte.

Die Ausstellung stellte bewusst die Opfer ins Zentrum. Gab es gegen diese Parteilichkeit Opposition?

Die Ausstellung war monoperspektivisch, nicht parteilich. Sie dokumentierte strikt, was ehemalige Verdingkinder erzählten. In der Frage, wie nun damit umzugehen sei, ergriffen die Ausstellung und der Verein bewusst nie Partei. Einzig dass darüber gesprochen werden muss, war unser Anliegen. 2009, als die Ausstellung eröffnete, war die monoperspektivische Herangehensweise legitim. Damals gab es kaum Forschungsarbeiten zum Thema. Wir hatten aber 300 Zeitzeugen aus der ganzen Schweiz, das war plausibel, damit konnte das Thema nicht mehr totgeschwiegen oder unter den Teppich gekehrt werden. Ihre Erzählungen im O-Ton waren ein extrem starkes Mittel, um den Skandal endlich öffentlich zu machen. Heute, wo mehr Forschungsergebnisse vorliegen, müsste man das Thema multiperspektivisch behandeln.

Geben wir noch detaillierter auf den Prozess des Ausstellungsmachens ein: Wenn das zentrale Material (die Interviews) vorhanden ist, das Ziel klar ist (das Tabu brechen), die Haltung gefunden (den Verdingkindern zuhören) und die Strategie steht (Plattform anbieten), wie kommt man dann zu adäquaten Ausstellungsformen? Wie findet man eine Inszenierung, die diese Botschaft transportieren kann?

Der Anfang ist entscheidend. Man muss klar wissen, was man mit der Ausstellung will. Wir haben ganz früh den Ausstellungstitel gesucht und festgelegt. Einen Titel zu finden, der unser Vorhaben auf den Punkt brachte und zudem noch in drei Sprachen funktionierte, war ein herausfordernder Prozess. Da ist man gezwungen, sehr genau herauszufinden, worum es eigentlich geht. Es wurde zum Beispiel rasch klar, dass die Ausstellung den Bogen von der Vergangenheit in die Zukunft spannen musste – das nahmen wir im Untertitel auf: «Fremdplatzierungen damals und heute».

Die Realisation ist dann Handwerk; es ist zunächst viel Konzeptarbeit. Dabei kommt man mit seinen Kompetenzen früher oder später an seine Grenzen. Nun wird es total spannend, das finde ich das Schöne am Ausstellungsmachen: Es ist Teamwork. Man muss die Leute hinzuholen, die man braucht. In diesem Fall war es zunächst das Szenografenteam. Nun beginnt ein Pingpong von Ideen und Verbesserungsvorschlägen. Der Kreis wird erweitert: Man braucht die Fähigkeiten einer Dramaturgin, eines Tontechnikers, einer Filmerin, eines Schreiners, von Grafikerin, Texter, Fotograf usw. Diese Fachleute stellen das Konzept infrage und schlagen Verbesserungen vor. So gelangt man zu besseren Lösungen,

manchmal konfliktiv, dann wieder euphorisierend, wenn etwas entsteht, das besser ist, als was jedes für sich allein zustande gebracht hätte. Wenn man dann ein präsentables Konzept hat, braucht es eine Dokumentation, mit der man auf die Suche nach Geld und Ausstellungsorten gehen kann.

Du konntest mit Besucherinnen und Besuchern rechnen, die selber betroffen sind, und mit deren Angehörigen und Kindern. Aber diese Ausstellung sollte ja auch Menschen erreichen, die nicht selber betroffen sind. Hat das den Inhalt und das Design der Ausstellung beeinflusst?

Den Inhalt und die Aussagen, die Haltung und die Herangehensweise nicht. Die leitet man, wie gesagt, von der Idee, vom Ausgangsmaterial und von der eigenen Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz ab. Dabei denkt man noch nicht an Zielgruppen. Diese werden für die Umsetzung umso wichtiger. Da überlegt man sich so präzise wie möglich, wie man den Inhalt zielgruppengerecht und bedürfnisorientiert vermitteln kann, zum Beispiel für Menschen mit Beeinträchtigungen, für Schulklassen, für Fachleute usw. Damit alle von der Ausstellung hören, die sie gerne besuchen würden, braucht es Werbung und Medienarbeit: Wie kommen wir zu Bildern, die der Ausstellung ein Gesicht geben? Wie formulieren wir die Presstexte? Mit welchen Angeboten können wir JournalistInnen fesseln? Wie können uns Betroffene helfen, ohne dass wir sie den Medien ausliefern?

Dachtest du auch an Leute, die das Thema verdrängen?

Leute, die sich nicht mit dem Thema auseinandersetzen wollen, kommen nicht. Es gab jedoch immer wieder BesucherInnen, bei denen während des Ausstellungsbesuchs der lange verdrängte Schmerz ausbrach. Das hatten wir erwartet, allerdings nicht in dem Ausmass, wie es dann geschah.

Vermutlich kennen ja sehr viele Menschen in der Schweiz selber Betroffene.

Viel mehr, als wir dachten! Das merkten wir schon bei der Vorbereitung. Immer wieder setzte sich jemand unerwartet tatkräftig für die Ausstellung ein, und dann hörten wir oft: «Wissen Sie, mein Vater war auch ein Verdingkind.» Es wurde immer deutlicher, dass ein beträchtlicher Teil der Schweizer Bevölkerung nah mit einem Verdingkind verwandt ist. Später zeigten es die vielen Rückmeldungen von BesucherInnen und die Einträge im BesucherInnenbuch, wo viele schrieben, dass sie nun dank der Ausstellung ihre Eltern besser verstehen.

Gab es Themen, die ihr nicht thematisieren wolltet?

Erlebnisse und Schicksalsschläge, die uns nicht repräsentativ schienen oder die nichts mit der Situation als Verdingkind zu tun hatten, liessen wir weg. Wir

waren bei der Auswahl der Interviewausschnitte grundsätzlich nicht auf der Suche nach den krassesten Beispielen. Es ging uns darum, dass die Ausschnitte exemplarisch waren und für die Erlebnisse vieler Verdingkinder standen. Das war wichtig für die Plausibilität der Ausstellung. Damit niemand sagen konnte, das seien Einzelfälle gewesen.

Gibt es Dinge, die zu krass sind, um sie zu vermitteln?

Nein, das glaube ich nicht. Aber es gibt ethische Richtlinien für den Umgang damit. Wenn Betroffene im Zentrum stehen, müssen sie sich in der Art der Vermittlung wiedererkennen, sie dürfen nicht instrumentalisiert werden und sie brauchen, wenn sie selber auftreten, einen schützenden Rahmen und Betreuung. Im Rahmenprogramm und bei der Öffentlichkeitsarbeit habe ich auch Betroffene vor sich selber geschützt.

Inwiefern?

Als das Tabu zu brechen begann, die Ausstellung lief, der Film «Der Verdingbub» ins Kino kam, Fernsehen und Zeitungen Porträts von ehemaligen Verdingkindern brachten, da dachten viele Betroffene, dass sie jetzt auch hinstehen und auspacken sollten. Manche erhofften sich davon eine befreiende Wirkung, andere fühlten sich verpflichtet, etwas beizutragen. Doch ich hatte miterlebt, dass das Brechen von jahrzehntelangem Schweigen ein schwerwiegender Schritt ist, der sogar zu einer Retraumatisierung führen kann. Manche waren darauf nicht gefasst, am wenigsten die Medienschaffenden. Ich war darum vorsichtig beim Arrangieren von Interviews und riet manchen Betroffenen davon ab, wenn ich spürte, dass sie selbst unsicher waren.

Wenn man mithilft, vergangenes Unrecht öffentlich zu machen, tritt man etwas los, für das man zwar nicht verantwortlich ist, bei dem man aber eine öffentliche Rolle übernimmt. In diesem Bereich gab es für mich als Person und für uns als Verein Grenzen. Da es die kantonalen Anlaufstellen noch nicht gab, riefen uns viele Betroffene an, die uns ihre eigene elende Geschichte erzählen wollten. Manche suchten auch Rat und Unterstützung. Daneben meldeten sich Medienschaffende, Studierende und SchülerInnen, die etwas zum Thema machen wollten. Am Anfang war das spannend, aber es wurde bald zur Belastung, vor allem zeitlich. Es gab Momente, wo ich dachte, das ist längst nicht mehr ein Verein zur Durchführung einer Ausstellung, sondern Sozialamt und Sorgentelefon, Presseagentur und Hausaufgabenhilfe. Wir begannen die Leute konsequenter an geeignete Stellen zu verweisen, die Betroffenen vor allem an Selbsthilfegruppen. Heute sind dafür die kantonalen Anlaufstellen und die Staatsarchive zuständig. Neben der Enttabuisierung des Themas und der öffentlichen Debatte ist das eine der konkreten Veränderungen, zu denen die Ausstellung beigetragen hat.

Geschichten und Gegengeschichten

Die Hochschule als Ort einer reflexiven Historiografie

Gisela Hauss

Soziale Arbeit ist heute ein Berufs- und ein wissenschaftliches Forschungsfeld mit dem Ziel, soziale Probleme zu bearbeiten sowie die Bildungs- und Lebensmöglichkeiten ihrer Adressatinnen und Adressaten zu fördern. Ihre gesellschaftliche Funktion lässt sich beschreiben als eine institutionalisierte Reaktion auf soziale Probleme oder, mit Blick auf die Sozialpädagogik, als Antwort auf die «Entwicklungstatsache».¹ Soziale Arbeit ist im Vergleich zu den traditionellen Professionen im Bereich der Medizin, Theologie oder des Rechts eine junge Profession. Erst mit dem Ausbau der sozialen Sicherung sowie der Kinder- und Jugendhilfe in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vervielfältigten sich die Berufsfelder, verbunden mit einer Diversifizierung der Ausbildungslandschaft. Während im tertiären Nichthochschulbereich Ausbildungen mit einem Diplom in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Höhere Fachschule) entstanden, wurden in den 1990er-Jahren im tertiären Hochschulbereich Fachhochschulen eingerichtet, die sich seit der Jahrtausendwende für Schweizer Verhältnisse rasch und mit hoher organisationaler Dynamik in sieben Fachhochschulen für Soziale Arbeit zusammenfanden. Die zuvor vielerorts im Hinblick auf Praxisfelder ausdifferenzierten Ausbildungsabschlüsse Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Soziokulturelle Animation wurden damit unter dem Dach einer alles umfassenden Sozialen Arbeit vereint und die Hochschulen verpflichteten sich im vierfachen Leistungsauftrag Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleitung auf gemeinsame Standards. Das Studium wurde über die Hochschulen hinweg in vergleichbaren Bachelor- und Masterstudiengängen organisiert, durch ECTS-

1 Zur Einführung in Soziale Arbeit als Berufs- und wissenschaftliches Forschungsfeld zum Beispiel Werner Thole, «Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. Versuch einer Standortbestimmung», in: ders. (Hg.), *Grundriss Soziale Arbeit*, 19–70, DOI 10.1007/978-3-531-94311-4_1, Wiesbaden 2012; Cornelia Füssenhäuser, Hans Thiersch, «Theorie und Theoriegeschichte Sozialer Arbeit», in: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch (Hg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*, München 2011, 1632–1645; Silvia Staub-Bernasconi, «Soziale Probleme – soziale Berufe – soziale Praxis», in: Maja Heiner et al. (Hg.), *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit*, 4., erweiterte Auflage, Freiburg im Breisgau 1998, 11–137; Siegfried Bernfeld, *Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung*, Frankfurt am Main 2000.

Punkte standardisiert und mit der Möglichkeit einer nationalen und internationalen Mobilität sowie der Promotion verbunden.

Nach diesen raschen Entwicklungen sind die Fachhochschulen der Schweiz heute konsolidiert. Sie stellen sich als ein Ort dar, an dem die noch junge Profession auf ihre «Adoleszenz» zurückschauen und sich ihrer gewordenen Identität vergewissern kann.² In diesem Zusammenhang gewinnen historische Fragen an Bedeutung: Was war der Anfang und was waren die Entwicklungen, die dahin geführt haben, wo die Soziale Arbeit heute steht? Gab es wegweisende soziale Bewegungen, methodische oder institutionelle Neuerungen? Gab es prägende Persönlichkeiten? Wer sind die «Klassiker» einer Theorie der Sozialen Arbeit, die eine Disziplin begründen können?³ Erst in jüngster Zeit besinnen sich Lehrende und Forschende an den Hochschulen sowie interessierte Fachleute aus Organisationen und Verbänden auf die spezifischen nationalen Entwicklungen der Sozialen Arbeit in der Schweiz. Dieses Interesse führte zu einzelnen Studien und Studierendenprojekte, die regionale oder institutionsspezifische Geschichten zur Sozialen Arbeit in verschiedenen Publikationsformaten produzierten, etwa Kurzfilme, Podcasts, Onlinemodule, Porträts der ersten Sozialarbeiterinnen bis zu Jubiläumsschriften zu den einzelnen Hochschulen.⁴ Begleitend wurden Überlegungen zur Historiografie der Sozialen Arbeit in einschlägigen Fachpublikationen formuliert.⁵

Erstmals lässt sich an verschiedenen Schweizer Hochschulen für Soziale Arbeit

- 2 Peter Sommerfeld, «Soziale Arbeit – Grundlagen und Perspektiven einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin», in: Albert Mühlum (Hg.), *Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft Soziale Arbeit*, Freiburg im Breisgau 2004, 175–203, hier 177.
- 3 Daniel Gredig, Elena Wilhelm, «Sozialpädagogik und Geschichte. Von den «Klassikern» und der theoretischen Legitimationsprüfung zu einer historischen und empirischen Ereignishäufigkeitsprüfung», *Neue Pestalozzi Blätter* 6/2 (2000), 32–37.
- 4 Unter anderem Gabi Hahn, Bettina Grubenmann (Hg.), *«Im Osten viel Neues». Einblicke in 50 Jahre Sozial(e)arbeit in der Ostschweiz*, St. Gallen 2016; Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers (Hg.), *Mehr als eine Ausbildung! 1965–2015. Von der Evangelischen Heimerziehereschule zur Höheren Fachschule für Sozialpädagogik*, Festschrift, Zizers 2015; Esteban Piñeiro, *Die Einordnung der Zukunft. Zur Gründung der Schule für Sozialarbeit Basel (1962–1971)*, Basel 2009; Lisa Röösl et al., *Wir haben Nächte durchdiskutiert und wollten die Welt verändern. Kurzfilme zur neueren Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1950–1980)*, DVD-Video, Basel 2012; Avenir Social (Hg.), *«Wir haben die Soziale Arbeit geprägt». Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen von ihrem Wirken seit 1950*, Bern 1992.
- 5 Elena Wilhelm, *Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts*, Bern 2005; Esther Berner, «Sozialpädagogische Historiographie: zwischen Identitätskrise und Legitimationszwang? Ein Reflexionsangebot», *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 6–7 (2009) (Themenheft: Historische Zugänge zur Sozialen Arbeit), 110–126; Gisela Hauss, «Geschichten zur Sozialen Arbeit – Kontext und Entwicklungslinien», in: Avenir Social (wie Anm. 4), 15–26; Esteban Piñeiro, «Mit der Geschichte rechnen. Zur Historisierung der Sozialen Arbeit», *SozialAktuell* 43/11 (2011), 12–16.

ein Bemühen feststellen, die bis anhin fragmentierten Wissensbestände zur Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz aufeinander zu beziehen. In diesem Zusammenhang haben die Fachhochschulen eine fachpolitisch starke Position, da Geschichtsschreibung und Lehre zusammengedacht werden können. In Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in der Weiterbildung wird die Entwicklung der Profession Soziale Arbeit gedeutet und Akteure und Diskurse, die in der Lehre zur Geschichte der Sozialen Arbeit wirksam werden sollen, werden bestimmt.

Darüber hinaus sind die Fachhochschulen in der Schweiz in die Forschung, in Forschungsprogramme und politische Aushandlungen zur Wiedergutmachung vergangenen Unrechts involviert.⁶ Anders als die Geschichtswissenschaften sieht sich die Soziale Arbeit dabei mit geschehenem Unrecht in der Geschichte des eigenen Berufsfeldes konfrontiert und in den bisherigen tradierten Narrationen einer sich linear und positiv entfaltenden professionellen Identität befragt. Menschen, zu deren biografischem Erleben Heimerziehung oder andere fürsorgliche Massnahmen gehören, erzählen Geschichten, die sich zum Beispiel nur mit Anstrengung verbinden lassen mit dem positiv konnotierten Bild von Heinrich Pestalozzi als Erzieher und Lehrer mitten in einer Schar armer Kinder.⁷ Bildnerische Darstellungen von Pestalozzi, einem Erzieher, der Erziehung als etwas nahezu Heiliges umschrieb, haben sich in der Schweiz tief in die mündliche, schriftliche, darstellerische, normative sowie narrative Erinnerungskultur eingegraben. Während in gesellschaftlichen Erinnerungsprozessen Bilder zur Seite geschoben und durch neue ersetzt, also Denkmäler niedergedrückt und neue aufgestellt werden können, ist wissenschaftliches Arbeiten gehalten, Erkenntnisse an vorherige Erkenntnisse anzuschliessen. Das hat auch für die Geschichtsschreibung in der Sozialen Arbeit Relevanz. So kann es sinnvoll sein, neue Erkenntnisse zunächst lediglich additiv oder ersetzend neben bisherige Narrationen zu stellen. Die eigentliche Arbeit liegt jedoch darin, bisher vorherrschende Bezugsrahmen zur Geschichte der Profession bewusst zu erweitern.

6 Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen St. Gallen, Zürich und Nordwestschweiz sassen am Runden Tisch zur Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen, sie waren Forschende im Projekt «Placing Children in Care: Child welfare in Switzerland (1940–1990)», und sie sind in der Expertenkommission Administrative Versorgung sowie in der Leitungsgruppe des Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» vertreten.

7 Heinrich Pestalozzi gilt im deutschsprachigen sozialpädagogischen Diskurs als einer der Ersten, der die Konturen der Sozialen Arbeit und vor allem der Sozialpädagogik entwarf. Hans Thiersch, einer der aktuell einflussreichsten Theoretiker der Sozialen Arbeit in Deutschland, sieht die Idee der Sozialpädagogik «grundlegend und bis heute im Œuvre von Pestalozzi skizziert». Hans Thiersch 1996, zitiert nach Thole (wie Anm. 1), 32–34. Verwiesen wird dabei auf das Konzept der «Armenerziehung» bei Pestalozzi, die Idee des sozialen Lernens und Pestalozzis Gespräch für die sozialen Fragen seiner Zeit.

Der vorliegende Beitrag zeigt, wie im Kontext der aktuellen Aufarbeitungsprozesse eine reflexive Historiografie der Sozialen Arbeit gedacht werden kann. Dies beinhaltet die Feststellung, dass die Geschichte der Sozialen Arbeit verschiedene Lesarten nahelegt, die durch die zeitgenössische Kritik sowie durch die aktuellen Erzählungen von ehemaligen Heimkindern nochmals in einen neuen Referenzrahmen gestellt werden müssen.

Perspektivische Lesarten zur Geschichte der Sozialen Arbeit

Lokalisiert im Spannungsfeld zwischen Staat, fachlichen Diskursen und sozialen Bewegungen lässt sich die Entwicklung der Sozialen Arbeit unter drei Perspektiven lesen, die mit jeweils spezifischen institutionellen Logiken verbunden sind.⁸ In einer ersten Lesart wird Soziale Arbeit als Teil der sich konstituierenden Sozialstaaten im Übergang zum 20. Jahrhundert untersucht.⁹ In den Fokus geraten Berufsfelder der Sozialen Arbeit wie institutionelle Angebote in staatlichen oder parastaatlichen Strukturen, seien es Behörden, Dienste, Einrichtungen, Vereine oder Verbände. Diese lassen sich als hierarchisch strukturierten Komplex von amtlicher und ehrenamtlicher Erziehung, Jugendfürsorge, Armenhilfe und Vormundschaft fassen, in dem sich Ordnungs- und Kontroll-

8 Walter Lorenz, *Perspectives on European Social Work. From the Birth of the Nation State to the Impact of Globalisation*, Opladen, Farmington Hills 2006; Susanne Maurer, «Geschichte Sozialer Arbeit als Gedächtnis gesellschaftlicher Konflikte», in: Franz Michel Konrad (Hg.), *Sozialpädagogik im Wandel*, Münster 2005, 11–33; dies., «Soziale Arbeit als <offenes Archiv> gesellschaftlicher Konflikte», in: Eric Mührel, Bernd Birgmeier, *Theorien der Sozialpädagogik. Ein Theorie-Dilemma*, Wiesbaden 2009, 147–164; Gisela Hauss, «Introduction. Social Work at the Interface of Social Policy, Profession, and Solidarity», in: dies., Dagmar Schulte (Hg.), *Amid Social Contradictions. Towards a History of Social Work in Europe*, Opladen, Farmington Hills 2009, 9–17; Gisela Hauss, «Geschichten zur Sozialen Arbeit – Kontext und Entwicklungslinien», in: *Avenir Social* (wie Anm. 4), 15–26; Gisela Hauss, Beatrice Ziegler, «City Welfare in the Sway of Eugenics», *British Journal of Social Work, Special Edition: Looking Back While Moving Forward. Historical Perspectives in Social Work* 38/4 (2008), 751–770; dies. (Hg.), *Helfen, erziehen, verwalten. Beiträge zur Geschichte der sozialen Arbeit in St. Gallen*, Zürich 2010. Die drei Lesarten zur historischen Entwicklung der Sozialen Arbeit korrespondieren mit dem Vorschlag aus den Professionstheorien der Sozialen Arbeit, die aktuellen Strukturdilemmata der Sozialen Arbeit als «Tripelmandat» zu fassen. Silvia Staub-Bernasconi, «Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als «Human Rights Profession»», in: Wolf Rainer Wendt (Hg.), *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität*, Freiburg 1995, 57–104.

9 Unter anderem Nadja Ramsauer, «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*, Zürich 2000; Wilhelm (wie Anm. 5); Gisela Hauss, Beatrice Ziegler, *Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)*, Zürich 2012; Mischa Gallati, *Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950*, Zürich 2015.

interessen verschiedener gesellschaftlicher Akteure durchzusetzen versuchten. Die Entwicklung Sozialer Arbeit wird unter dieser Perspektive zum Effekt mächtiger Regierungsstrategien. Eine zweite Lesart fasst Soziale Arbeit als sich entwickelnde Fachlichkeit und Methodik.¹⁰ In den Blick kommen Ausbildungsinstitutionen, Fachverbände, Fachzeitschriften mit der Frage nach einer spezifischen sozialarbeiterischen beziehungsweise sozialpädagogischen Methodik und einem der Profession eigenen Wissensbereich. So gelesen orientieren sich die Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit an Qualifizierung, Professionalisierung und Verwissenschaftlichung. Mit einer dritten Lesart wird Soziale Arbeit als Erlungenschaft sozialer Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Engagements gedeutet.¹¹ In den Blick gerät die Soziale Arbeit in ihrem Zusammenhang mit der bürgerlichen Frauenbewegung, mit der Jugendbewegung des frühen 20. Jahrhunderts oder mit der Achtundsechzigerbewegung. In den Vordergrund rücken solidarische Aktionen mit den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit, Gesellschafts- und Institutionenkritik, sei dies nun vonseiten der Fachdiskurse Sozialer Arbeit, der Adressatinnen und Adressaten oder einer kritischen Öffentlichkeit.

Die genannten drei Perspektiven sind miteinander verwoben und können in Anlehnung an Foucault mit der analytischen Aufmerksamkeit für Sozialdisziplinierung gegen den Strich gelesen werden.¹² So lässt sich zum Beispiel der Anspruch

- 10 Unter anderem Sonja Matter, *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011; die Beiträge Gisela Hauss, «Heimerziehung in der Schweiz. Denkfiguren und Entwicklungslinien», Véronique Czäka, Joëlle Droux, «Die Ausbildung der Heimerzieherin und des Heimerziehers (éducatrices et éducateurs spécialisés) in der französischsprachigen Schweiz (1950–1980)», und Sara Galle, «Die Bildung der ‹geeigneten Erzieherpersönlichkeit›. Gründungen, Organisation und Konzeption der Schulen für Heimerziehung in der Deutschschweiz», in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, 181–194; Gisela Hauss, Markus Bossert, «Konflikte in Zeiten der Veränderung. Die fachlichen Diskurse um Heimerziehung zwischen Sozialen Bewegungen, Recht und Öffentlichkeit», in: Diana Franke-Meyer, Carola Kuhlmann (Hg.), *Soziale Arbeit und soziale Bewegungen*, Wiesbaden 2018, 183–195.
- 11 Zum Verhältnis von sozialen Bewegungen zur Sozialen Arbeit Leonie Wagner, «Soziale Arbeit und Soziale Bewegungen», in: Sabine Hering (Hg.), *Was ist Soziale Arbeit? Traditionen – Widersprüche – Wirkungen*, Opladen 2013, 105–116. Für die Schweiz zum Beispiel Renate Schär, «Die Winden sind ein Graus, macht Kollektive draus!». Die Kampagne gegen Erziehungsheime», in: Erika Hebeisen, Elisabeth Joris, Angela Zimmermann (Hg.), *Zürich 68 – kollektive Aufbrüche ins Ungewisse*, Baden 2008, 86–97; Ruedi Eppele, Eva Schär, *Spuren einer anderen Sozialen Arbeit. Kritische und politische Sozialarbeit in der Schweiz 1900–2000*, Zürich 2015; Ruedi Eppele, Anne Kersten, «In der Sackgasse. Soziale Arbeit zwischen Professionalität und Professionalismus», *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* 19/20 (2016), 107–131.
- 12 Michel Foucault, *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin 1978, 118–131; ders., *Überwachen und Strafen. Die Geburt der Gefängnisse*, Frankfurt am Main, 1976/89; Stefan Breuer, «Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault», in: Christoph Sachsse,

zu helfen, der gerade in zivilgesellschaftlichen Organisationen Ausgangspunkt des Engagements war, in seinem paradoxen Zusammenhang mit sozialdisziplinierenden Effekten interpretieren. Fachliche Kategorisierungen können kritisch daraufhin befragt werden, inwieweit sie neue Ordnungen schufen, die Betroffene zwischen den Polen normal und abweichend positionierten. In den Blick geraten unbeabsichtigte Nebenwirkungen, zum Beispiel Effekte von Hilfe für eine spezifische Gruppe, die eine Kontrolle einer anderen als Bedingung voraussetzen konnte.

Die genannten drei Perspektiven sind zwar miteinander verwoben, doch in Zugangsweise und in ihrem analytischen Fokus heterogen. Sie validieren sich nicht gegenseitig, sondern produzieren je unterschiedliche Daten und sind damit die Voraussetzung unterschiedlicher Geschichten der Sozialen Arbeit. Die in diesem Beitrag präsentierten Überlegungen nehmen diesen multiperspektivischen Zugang zur Geschichte der Sozialen Arbeit als Ausgangspunkt und bestimmen die Hochschulen für Soziale Arbeit als Ort, an dem in Geschichtsschreibung und Vermittlung die verschiedenen Perspektiven auf ihr Verhältnis zueinander zu befragen und durch aktuelle kritische Stimmen zu ergänzen sind. Durch die Vermittlung an der Hochschule wird die Vergangenheit in der Gegenwart der aktuellen Sozialen Arbeit präsent. Dies ermöglicht die Betrachtung von Geschichte vor dem Hintergrund aktueller Thematiken in der Sozialen Arbeit sowie umgekehrt die Auseinandersetzung mit professioneller Identität mit dem Wissen um Geschichte. Geschehenes Unrecht wird damit nicht in einer Schublade der dunklen Vergangenheit belassen, sondern sensibilisiert für gegenwärtige Mechanismen des Ausschlusses, der Kontrolle und des Zwangs sowie subtiler Entsubjektivierungsprozesse.

Soziale Arbeit und Institutionenkritik: Geschichten und Gegengeschichten

Seit den 1990er-Jahren wird in der Schweizer Öffentlichkeit mit Empörung und Betroffenheit über das Schicksal von Menschen diskutiert, die von öffentlicher Hand in Heimen und Anstalten versorgt und weggesperrt wurden. Nach einer langen Zeit des Schweigens erheben die Betroffenen Einspruch gegen eine Tabuisierung und Ausblendung ihrer Erlebnisse. Sie sind Zeitzeugen einer dunklen Seite der Geschichte. Auch wenn die einschlägigen Theorien zu Erinnerung

Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt am Main 1986, 45–69.

und Gedächtnisforschung zeigen,¹³ dass auch Erinnerungen historische Wirklichkeit nicht hinlänglich abbilden können, können die Zeitzeugen doch das «Vetorecht» der Quellen für sich in Anspruch nehmen.¹⁴ Mit ihren Einsprachen können die Zeitzeugen nach dem berühmt gewordenen koselleckschen Diktum zwar nicht sagen, was gesagt werden soll, doch ihre Erzählungen machen deutlich, was nicht länger gesagt werden darf. Die Erzählungen der Betroffenen sind Einsprachen gegen eine Fachgeschichtsschreibung, die meint, Erlebnisse von Gewalt und Ausbeutung in Heimen und Anstalten immer noch ausblenden zu können. Es braucht also eine Geschichtsschreibung, die Stimmen «von unten» beziehungsweise «von innen» Gehör verleiht.¹⁵

Ein Rückblick auf die Geschichte der Sozialen Arbeit lässt schnell erkennen, dass Einsprachen gegen Heime und Anstalten seit den Anfängen der Institutionalisierung des Berufsfeldes zur Sozialen Arbeit gehören; und dass die Soziale Arbeit gut daran tat, darauf zu reagieren. Erste Einsprachen waren bereits im frühen 19. Jahrhundert zu hören. Sie kamen aus den fachlichen Kreisen der Philanthropen und kritisierten die problematischen Zustände in der Waisenhaus- und Verdingkinderpraxis. Die Antwort darauf waren die zahlreichen Gründungen von Erziehungsheimen im «Anstaltsjahrhundert».¹⁶ Eine zweite wirkungsvolle öffentliche Einsprache lässt sich in den Schriften und autobiografischen Berichten des Berner Schriftstellers Carl Albert Loosli ausmachen.¹⁷ Damit wurde Kritik von einer öffentlichen Person formuliert, die Heimerziehung in der eigenen Jugend erlebt hatte. Angefangen mit Schriften in den frühen 1920er-Jahren, blieb Loosli bis in die 1950er-Jahre hinein ein kritischer

13 Jan Assmann, *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt am Main 1988, 9–19; ders., *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1991; Maurice Halbwachs, *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*, Frankfurt am Main 1925/85. Vgl. dazu auch Béatrice Ziegler, «Erinnert euch!» – Geschichte als Erinnerung und die Wissenschaft», in: Peter Gautschi, Barbara Sommer Häller (Hg.), *Der Beitrag von Schulen und Hochschulen zu Erinnerungskulturen*, Schwalbach im Taunus 2014, 69–89.

14 Michaela Ralsler et al., *Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und der Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg*, Forschungsbericht, 40, www.uibk.ac.at/iez/heimgeschichteforschung/dokumente/das-system-der-fuersorgeerziehung.pdf, Zugriff 11. November 2017.

15 Carsten Müller, «Ourstory is unwritten». Überlegungen zu einer kritischen Historiographie Sozialer Arbeit», in: Johannes Richter (Hg.), *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden 2017, 31–39, hier 37 f.

16 Heinrich Tuggener, «Vom Armenerzieher zum Sozialpädagogen», *SKAV Fachblatt des Schweizerischen Katholischen Anstalten-Verbandes* 47/5 (1985), 301–325; Jürg Schoch, Heinrich Tuggener, Daniel Wehrli, *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Waisenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989; Hauss (wie Anm. 8), 19 f.

17 Carl Albert Loosli, *Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings*, Bern 1924; ders., *Werke*, 7 Bände, Zürich 2006–2009.

Kommentator der Heim- und Anstaltslandschaft. Er war es auch, der den Chefredaktor der gesellschaftskritischen Wochenzeitung «Die Nation», Peter Surava, und den Fotografen Paul Senn auf die Zustände in der Anstalt Sonnenberg aufmerksam machte, was im August 1944 in ihre die Öffentlichkeit aufrüttelnde Sozialreportage über Missstände in der Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens mündete. Eine dritte Welle der Einsprachen ist in den 1970er-Jahren zu beobachten. Wieder wurde die Kritik zuerst in den Medien laut. Zeitschriften wie «Sie und Er», «Der Schweizerische Beobachter» oder «team» publizierten Reportagen, in denen sie auf Missstände in Heimen hinwiesen und Veränderungen forderten. Insgesamt erschienen über 300 Medienberichte zur Heimerziehung. Eine von der Landeskongress für Soziale Arbeit und damit aus Fachkreisen heraus organisierte Tagung «Erziehungsanstalten unter Beschuss» im Dezember 1970 nahm die Kritik auf und die Teilnehmenden verabschiedeten eine Resolution mit Forderungen für Reformen in Heimen. In diesem Zusammenhang formierte sich die Heimkampagne, in der sich junge Aktivistinnen und Aktivisten zusammenschlossen. Sie formulierten weiter reichende Forderungen und hielten durch teilweise illegale Aktionen das Thema Heimerziehung in den Medien präsent.¹⁸

Mit diesem Blick weiter zurück in der Zeitgeschichte stellen sich die aktuellen Erzählungen der Betroffenen heute als vierte öffentlich wirksame und auf Veränderungen abzielende Einsprache in den mehr als 200 Jahren ausserfamiliärer Erziehung in der Schweiz dar. Die aktuelle Kritik unterscheidet sich von den ihr vorausgehenden Einsprachen darin, dass nicht ein aktuelles oder zeitgenössisches, sondern ein historisches Unrecht im Fokus steht. Wie in den Zeiten von Loosli wird auch heute die Kritik aus der Perspektive «von innen» vorgebracht. Im Zentrum steht die erinnerte Erfahrung, im Heim aufgewachsen, in Anstalten versorgt oder anderen fürsorgerischen Zwängen ausgeliefert gewesen zu sein. Viele Betroffene erinnern sich, Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung geworden zu sein.¹⁹ Die aktuelle Kritik bezüglich der fehlenden Anerkennung des geschehenen Unrechts hat in ihrer biografischen Ausrichtung in geringerem Masse als ihre Vorläufer die zeitgenössische Heimerziehung im Fokus. Zielhorizont ist vielmehr eine Schweiz, die mit der Anerkennung geschehenen Unrechts einer dunklen Seite ihrer Geschichte eingedenk wird. Erinnerungslandschaften oder, um es mit Jan Assmann zu sagen, das «kulturelle

18 Unter anderem Schär (wie Anm. 11); Hauss/Bossert (wie Anm. 10); Sara Galle, Gisela Hauss, «Les scandales des placements d'enfants. Les maisons d'éducation sous les feux de la critique publique au début des années 1970», in: Malik Mazbouri, François Vallotton (Hg.), *Scandale et histoire*, Lausanne 2016, 99–115.

19 Unter anderem Geneviève Heller, Pierre Avanzino, Cécile Lacharme, *Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970*, Lausanne 2005; Markus Leuenberger, Loretta Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008.

Gedächtnis» der Schweiz werden sich verändern. Drauf verweisen schon heute national bedeutsame «Erinnerungsfiguren», um welche sich das kulturelle Gedächtnis bilden kann, wie öffentliche Entschuldigungen, Sonderbriefmarken oder Bestrebungen, Lehrmittel zum Thema herzustellen.²⁰ Soziale Arbeit ist (auch) Teil des Sozialstaates und ist damit eingebunden in die Neukonfiguration sozialstaatlicher Erinnerungslandschaften.

Die Bescheidenheit in der professionellen Identität und die Zumutungen der Geschichtsschreibung

Mit «Ourstory is unwritten» bringt Carsten Müller, Professor im Fachbereich Soziale Arbeit an der Hochschule Emden/Leer, die Lage auf den Punkt.²¹ Auf eine noch nicht (um)geschriebene Geschichte der eigenen Profession zurückzuschauen, kann für die noch junge Profession Soziale Arbeit im Hinblick auf ihre professionelle Identität verunsichernd sein. Der Einspruch derjenigen, die Heim- und Anstalterziehung am eigenen Leib erlebten, vervielfältigt die Geschichten. Gegengeschichten und theoretische Überlegungen hingegen sowie eine neue auch kritische Reflexivität sind ausstehend. Bisher ist noch nicht geklärt, ob sich die unterschiedlichen Perspektiven konterkarieren oder ergänzen. Sind sie passgenau oder widersprechen sie sich? Wie können sie in ihrem Verhältnis gedacht werden?

Deutlich steht bei den hier gestellten Fragen nach den Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Perspektiven vor Augen, dass die Fachgeschichte bisher ohne die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit erzählt wurde. Sie war vielmehr vor allem bezogen auf institutionelle und methodische Entwicklungen und wurde erzählt aus der Perspektive derjenigen, die als Berufsleute oder als wichtige Stimmen im Fachdiskurs Spuren in Fachbüchern oder in den Archiven der Institutionen hinterlassen haben. Die Geschichtsschreibung war einseitig und konnte so geschehenes Unrecht ausblenden.

Ein Blick in die Theorielandschaften der Sozialen Arbeit in benachbarten Ländern bestätigt, dass die Erfahrungen ehemaliger Heimkinder bisherige Nar-

20 Zum Thema Erinnerung und kulturelles Gedächtnis Assmann, Kultur (wie Anm. 13). Weitere Erinnerungsfiguren lassen sich zum Beispiel in der Ausstellung «Verdingkinder reden», <https://verdingkinderreden.ch>, oder im Film «Der Verdingbub» finden. Darüber hinaus können auch virtuelle Räume diese Funktion übernehmen, wie zum Beispiel die Website der UEK, www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Startseite.1.html. Ausführlicher dazu Gisela Hauss, «Arbeit am Gedächtnis. Zugänge zur Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz», in: Johannes Richter (Hg.), *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden 2017, 179–195.

21 Müller (wie Anm. 15).

rationen irritieren, aber auch die Theorieentwicklung voranbringen können. Geschichte ist nicht abschliessend geschrieben und wird in spezifischen historischen Momenten hinterfragt, ergänzt oder (re)konstruiert. Diesen Moment gab es zum Beispiel in der deutschen Sozialpädagogik. Hier reagierte eine feministische Geschichtsschreibung auf die Nominierung einzig männlicher «Klassiker» in der deutschen Sozialpädagogik mit der Neueinschätzung theoretischer Leistungen der Pionierinnen der Sozialen Arbeit.²² Kritik kam auch vonseiten der jüdischen Wohlfahrt. Diese Kritik hatte zur Folge, dass eine bis anhin vermeintlich selbstverständliche Fundierung der Geschichte ausschliesslich in einer christlichen Ethik durch die Ausarbeitung jüdischer Bezüge infrage gestellt wurde.²³ Auch politische Ereignisse verändern den Blick auf Geschichte. So erforderte der Fall der Mauer 1989 und der darauffolgende Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus, die zuvor lediglich aus westeuropäischer Perspektive gedeutete Geschichte der Sozialen Arbeit zu erweitern und bisherige Sichtweisen neu zu bewerten und umzuschreiben.²⁴ Wie schon erwähnt, erfordert die Neuorientierung in Bezug auf die Geschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz den Umgang mit vielfältigen Perspektiven, die noch kaum systematisch aufeinander bezogen wurden. Die von Susanne Maurer in die Debatte eingebrachte Denkfigur «Soziale Arbeit als Archiv sozialer Konflikte» schlägt vor, wie das angegangen werden kann. Anstatt Geschichtsschreibung vorrangig auf eine affirmative Legitimierung professioneller Identität auszurichten, argumentiert sie für eine reflexive Historiografie, in der «die Qualitäten von Dissens, Verschiedenheit und Vielfalt bewusst einbezogen sind».²⁵ Die Offenheit für Dissens ermöglicht es, der aktuellen Einsprache der Betroffenen Gehör zu geben, ohne die Geschichte der Profession in ihrer Vielgestaltigkeit gänzlich zu Grabe zu tragen. Die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Betroffenheit über das, was auch durch Interventionen oder Unterlassungen der Sozialen Arbeit geschehen konnte, kann das eigene professionelle Handeln auf neue Art befragbar machen. Geschichte und professionelle Identität gehören in dieser Argumentation reflexiv zusammen.

22 Barbara Friebertshäuser, Gisela Jacob, Renate Klees-Möller (Hg.), *Sozialpädagogik im Blick der Frauenforschung*, Weinheim 1997; Sabine Hering, Berteké Waaldijk, *Helfer der Armen – Hüter der Öffentlichkeit. Die Wohlfahrtsgeschichte Osteuropas 1900–1960*, Opladen, Farmington Hills 2006; dies. (Hg.), *Die Geschichte der Sozialen Arbeit in Europa. Wichtige Pionierinnen und ihr Einfluss auf die Entwicklung internationaler Organisationen*, Opladen 2002; Adriane Feustel (Hg.), *Sozialpädagogik und Geschlechterverhältnis 1900 und 2000*, Berlin 2003.

23 Müller (wie Anm. 15). Zur Schweiz Sabine Schreiber, «Jüdische Armenpflege in St. Gallen im frühen 20. Jahrhundert», in: Hauss/Ziegler, Helfen (wie Anm. 8), 42–60.

24 Hering/Waaldijk, *Wohlfahrtsgeschichte* (wie Anm. 22).

25 Susanne Maurer, «Gedächtnis der Konflikte? Reflexion einer historiographiepolitischen Denkfigur», in: Johannes Richter (Hg.), *Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven*, Wiesbaden 2017, 11–30, hier 22.

Welche Implikationen haben diese Überlegungen auf der ganz konkreten Ebene der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Geschichte der Sozialen Arbeit? Zunächst: Sie lassen die Strukturierung des Inhalts als eine Quadratur des Kreises erscheinen. Wie in einem Kaleidoskop zeigt sich bei jeder Drehung die Geschichte der Profession anders: einmal als Mosaik sozialstaatlichen Regierens in bürokratischen Vormundschaftsbehörden und Fürsorgestellen, dann fachlich beeindruckender fortschrittlicher Konzepte, pädagogischer Innovationen und Ausbildungssettings, und wenn weiter gedreht wird, verändern sich Farben, das Mosaik zeigt Institutionen in der öffentlichen Kritik, und bei nur kleinen Verschiebungen im Mosaik entsteht das Bild der Kritik von ehemaligen Heimkindern, die in ihre Biografie zurückschauen und von Gewalt und Ausbeutung erzählen. Lehrveranstaltungen an der Hochschule müssen in dieser Situation zuallererst auf Bescheidenheit bauen. Soll die Vielgestaltigkeit des Feldes vertieft vermittelt werden, bedingt das erstens Verzicht auf Vollständigkeit einer perspektivenübergreifenden chronologischen Übersicht. Es bedeutet zweitens Verzicht auf Eindeutigkeiten. Die Geschichte der Sozialen Arbeit enthält Ungereimtheiten und lässt sich im hier vertretenen Zugang weder als eindeutige Erfolgsgeschichte noch als eindeutig dunkle Geschichte der Skandale erzählen. Die Vermittlungsarbeit besteht vielmehr darin, sie in ihren diversen Schattierungen zu bearbeiten. Die Lehrveranstaltungen müssen zweitens und vielleicht konträr dazu auf Zumutung bauen. Die Zumutung besteht in der Enttäuschung der Studierenden darüber, keine aus der Geschichte ableitbare affirmative professionelle Identität angeboten zu bekommen. Es ist darüber hinaus die Enttäuschung darüber, die Gegenwart nicht eindeutig positiv von einer finsternen Vergangenheit absetzen zu können. Und vor allem ist den Lehrpersonen und Studierenden zugemutet, vielfältige Perspektiven wahrzunehmen, anzuerkennen und in ihrer Bedeutung für heute zu diskutieren.

Um noch konkreter zu werden: Wie kann die Geschichte zum Beispiel in vier Lehrveranstaltungen zu je vier Stunden vermittelt werden? Gewählt werden können vier «Blicke», zu denen für die Schweiz substanzielle Forschungsergebnisse vorliegen.²⁶ Aufbau und Bezüge zu Forschungen verweisen auf eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Sozial- und Geschichtswissenschaften in den Vorlesungen. Alle Blicke werden kritisch reflektiert, im Blick III wird das Geschlechterverhältnis, in Blick I, II und IV die Kritik «von innen» zum Thema gemacht.

26 Zur Struktur des hier vorgestellten Inhalts der Veranstaltung: Vier Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Jede Veranstaltung hat drei Teile: 1. Vorlesung gehalten von Expertinnen im Thema (Podcast), 2. Seminar in kleineren Gruppen, 3. Selbststudium mit vertiefenden Texten. Siehe Modulverzeichnis, www.elearning.hsa.fhnw.ch/modulverzeichnis/ba/2017/Modulverzeichnis_17_18_def_Web.pdf, Zugriff 28. August 2018.

Blick I: Stationäre Kinder- und Jugendhilfe²⁷
 Anstaltserziehung und Anstaltskritik
 Blick II: Vormundschaft und Jugendfürsorge²⁸
 Fürsorge und Eugenik
 Blick III: Ausbildung, Kurse und Schulen²⁹
 Soziale Frauenschulen in Zürich, Bern und Luzern
 Blick IV: Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit³⁰
 Settlementbewegung, Achtundsechzigerbewegung, Heimkampagne

Mit der Bezeichnung «Blicke»³¹ und der damit verbundenen Assoziation «ein Blick zurück» verweist dieses Konzept auf ein Verständnis von Geschichtsschreibung als Prozess. Geschichte erscheint als nicht abgeschlossen, als ein Wissen, das sich im «Blick zurück» verändern kann, abhängig davon, mit welchem Vorwissen aus welcher Perspektive welcher Blick wann geworfen wird.

- 27 Unter anderem Schoch/Tuggener/Wehrli (wie Anm. 16); Geneviève Heller, *Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20^e siècle. Rapport à l'Office fédéral de l'éducation et de la science*, Lausanne 2004; Heller/Avanzino/Lacharme (wie Anm. 19); Loretta Seglias, *Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben*, Chur 2007; Hauss/Ziegler, Helfen (wie Anm. 8); Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011; Andreas Völker, *Stromzeit. Erinnerungen an das Kinderheim Schloss Beuggen*, Bruchsal 2011; Markus Leuenberger et al., «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1970*, Zürich 2011; Markus Ries, Valentin Beck (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013; Christine Luchsinger, «Niemandskinder». *Erziehung in den Heimen der Stiftung Gott hilft 1916–2016*, Chur 2016; Kevin Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*, Zürich 2016; Sergio Devecchi, *Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter*, Bern 2017; Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.
- 28 Unter anderem Ramsauer (wie Anm. 9); Wilhelm (wie Anm. 5); Hauss/Ziegler, *City Welfare* (wie Anm. 8); Gisela Hauss, Beatrice Ziegler, «Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen», in: Veronique Mottier, Laura von Mandach (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Eugenik*, Zürich, 2007, 63–75.
- 29 Unter anderem Matter (wie Anm. 10); Galle (wie Anm. 10); Czäka/Droux (wie Anm. 10); Hauss/Bossert (wie Anm. 10); Rööslü et al. (wie Anm. 4).
- 30 Unter anderem Epple/Schär (wie Anm. 11), Galle/Hauss (wie Anm. 18); Hauss/Bossert (wie Anm. 10).
- 31 Timm Kunstreich, *Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit*, 2 Bände, Bielefeld 2009, <http://timm-kunstreich.de>, Zugriff 30. Oktober 2017; Maurer (wie Anm. 25).

Schlussüberlegung

Die in diesem Buch zum Thema gemachte Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz verändert den Kontext für die Historiografie der Sozialen Arbeit, so die Argumentation in diesem Beitrag. Die Erzählungen derjenigen, die von Massnahmen der Sozialen Arbeit betroffen waren, lassen sich nur mit Anstrengung verbinden mit den professionellen Ansprüchen von Hilfe, Erziehung und Bildung. Sie enthüllen deren Schattenseiten, indem sie von verletzter Integrität, Ohnmacht gegenüber Gewalt und eingeschränkten Lebenschancen berichten. Aktuell lässt sich beobachten, wie die Erzählungen von erlebter Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung sich zu Erinnerungsfiguren verdichten, zu unvergesslichen Bildern begangenen Unrechts. So können zum Beispiel die Fotos von Paul Senn und die daran anschliessenden Darstellungen verstanden werden als das Gedächtnis von «entbehrten» Kindheiten in der Schweiz. Während im Kontext einer Ausweitung des bürgerlichen Familienmodells Kindheit emotional aufgewertet wurde und zum Beispiel Spielzeug, Kinderbücher, Kinderzimmer, Kindergeburtstage auch in Arbeiterfamilien an Bedeutung gewannen, sind die Darstellungen von Heimkindern Einlassstellen für eine geteilte Erinnerung von heute Erwachsenen, die mitten in der Schweiz, in Heimen, Verding- oder Pflegeverhältnissen ohne die Privilegierung Kindheit aufgewachsen sind.

In diesem Beitrag wird unter bewusstem Einbezug von Dissens und Vielfältigkeit eine Historiografie der Sozialen Arbeit entwickelt, die das Ausleuchten von verschiedenen Perspektiven ins Zentrum der theoretischen Überlegungen stellt. Damit wird festgestellt, dass die Vermittlung von Geschichte ein Ort der potenziellen Irritation und Verunsicherung in Bezug auf die von einer noch jungen Profession angestrebten identitätsbildenden, historischen Fundierung sein kann. So gesehen dient Geschichtsvermittlung weniger der Legitimation gegenwärtigen Handelns, sie stellt vielmehr Ressourcen für eine kritische Reflexion zur Verfügung. Dem zugrunde liegt die Vorstellung von einer professionellen Identität, die stark ist, gerade weil sie Widersprüche mit einbezieht und auf Eindeutigkeiten verzichtet.

Das bedingt – so die Argumentation in diesem Beitrag – die Verflechtung von Geschichten und Gegengeschichten und gleichzeitig den Verzicht auf eindeutige Fortschrittsnarrative, die unterstellen, dass die Gegenwart infolge ihrer Vergangenheit das Beste sei. Die hier entwickelte Perspektive sieht sich einer Vermittlung verpflichtet, die sich auf eine ausgewiesene Quellenbasis stützt und anhand ausgewählter «Blicke» ein mehrdeutiges, facettenreiches Bild entwirft, das auch fragmentarisch sein darf.

Mit dieser Konzeption ist die Hoffnung verbunden, dass die Soziale Arbeit in der Schweiz die Grösse beweist, sich die Geschichten und Gegengeschichten in

ihrer eigenen Geschichte bewusst zu machen. Das ist zunächst ein Schritt, um Vergangenheit zu klären und begangenes Unrecht nachträglich nachzuvollziehen und anzuerkennen; doch darüber hinaus ist es ein weiterer Schritt mit dem Ziel, mit einer vielperspektivischen Disziplin- und Professionsgeschichte ausgerüstet zu sein, die wach und aufmerksam macht im Hinblick auf potenzielle Schief lagen im Umgang mit den vielfachen, immer auch riskanten Lesarten der Sozialen Arbeit in Geschichte und Gegenwart.

Abstracts

Compulsory Social Measures and Forced Fostering under the Banner of Socio-Political Reappraisal

Loretta Seglias

In recent years in Switzerland there has been a (political) discussion concerning the legal determinants of compulsory social measures and forced fostering, their applications and their consequences. Measures were taken on different levels and with various approaches to bring this aspect of Swiss (contemporary) history into the focus of scientific research and to the attention of a wider public. Many people affected are still alive today and often talk about traumatising experiences whilst enduring such measures. Switzerland currently finds itself in a process of socio-political reappraisal, which is belated in comparison to other countries, but more comprehensive in its scope and structure.

This article looks at the historical development of compulsory social measures and forced fostering in Switzerland. With the aim of prompting reflection, It also traces major developments in recent socio-political discussions and examines the opportunities and challenges they present to the scientific research of the reappraisal process.

The Example of Lucerne in Comparison to other German-speaking Cantons

Markus Furrer

Based on case examples this contribution illuminates the scopes of action for the actors working in the social welfare services in the Canton of Lucerne when it came to the placing of children and adolescents in a care home or a foster family. Thereby multiple dynamics can be detected which contributed to the execution of the measures. These were the common norms and values concerning the inability to educate and the need for education, respectively, a network of actors mutually supporting but also controlling each other and dynamics triggered by a bureaucratization which rationalized the decisions taken and justified the inev-

itability of the measures by appropriate arguments. This combination might also have made it very difficult for the people affected to be able to successfully oppose the measures and to avert them. Left alone with their memories for many, however, a strong feeling of guilt and shame remained.

Vulnerable Children, Protected Children? The Case of Illegitimate Children (in the French-speaking Part of Switzerland, 1900–1960)

Joëlle Droux, Véronique Czáká

This article attempts to explain why children born out of wedlock were more often subject to placement in Switzerland during the period considered, than children born to a legitimate union. The Swiss Civil Code of 1912 introduced a new protection policy for illegitimate children: it established a system of control and support for single mothers, so that they would obtain more material support from the supposed father. The analysis of administrative, judicial, and gray literature sources issued from these support structures shows that these mothers frequently were not able to obtain the father's contribution, and were thus left with the entire responsibility for their child's education and support. Unable to bear the cost of it, they then found themselves under increased control by social services. For the sake of the child, the placement was therefore the solution most commonly implemented by the child's services, contributing to distort the links between the mother and the child, and sometimes to abandonment pure and simple. This configuration makes it possible to understand why these children were more often placed than those from ordinary couples, and also why abuse could be more often committed against these particularly isolated children, deprived of family support.

Suffered Injustice and social “Restitution”. “Immediate Measures” and “Solidarity Contribution” for the Affected by Coercive Measures An Interview with Claudia Scheidegger

Claudia Scheidegger is responsible for processing applications in the context of the “solidarity contributions” to victims of coercive measures at the Federal Department of Justice. Prior to that, she was already involved in the “Immediate Measures” for victims of coercive measures in precarious circumstances. Being herself a victim, she talks about her impressions of the experiences and sensitivities of those affected by coercive measures that have decided to apply.

Vulnerability and Recognition. Narrated Biography after Residential Care Placement between 1950 and 1990

Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller

The findings presented in this article are based on a qualitative research project funded by the Swiss National Research Foundation on life trajectories after residential care (1950–1990). In total, the authors have conducted 37 biographical narrative interviews with former children placed in residential care between 1950 and 1990 in the Canton of Zurich, Switzerland. The objective of this paper is to understand if and where formative experiences of growing up in residential care show intersubjective similar outcomes concerning vulnerability and recognition. They will be discussed by outlining four relevant biographical topics: social networks and social relationships, experiences of parenthood, school and professional careers and dealing with state interventions. These inductively gathered insights also implicate relevant information concerning current practice and outcomes of placing children in care. And they allow defining subjectively relevant dimensions for future research questions.

Fundamental Rights in the Field of Care and Coercion

Vanessa Duss Jacobi

The legislative development and the development of cantonal law-enforcement practices in the area of care and coercion in the course of the twentieth century in Switzerland is linked to the history of sorting out the abnormal from the normal. The development of nation states in the nineteenth-century Europe demanded the construction of national identities as well as the construction of the community of “normals” within that nation. In the course of Switzerland’s development into a welfare state, discourses on care and coercion conducted in Switzerland have eliminated socially invalid members from the community. Encoding minorities, legitimizing the depriving of rights and the development of coercive measures for the “abnormals” though carry a high potential to conflict with fundamental rights which claim validity for “normals” and “abnormals” alike. The article sheds light on the problem of legally legitimized disenfranchisement and exclusion in a legal-historical dimension and points to a major research deficit.

Immediate Measures, Compensation and Apology in the Context of Coercive Measures and Placing in Care before 1981 – the “Round Table” Model

Annegret Wigger

The article focuses firstly on the author’s presentation and personal discussion of the “Round Table” model. It was set up by the Swiss Federal Council in June 2013 in order to deal with coercive welfare measures and placing in care in Switzerland before 1981. It concluded its work in February 2018. In a second part, selected thematic debates will highlight various challenges and areas of tension at the Round Table and draw a personally colored balance.

Dealing with and Compensation of Traumatizing Placing in Care. Switzerland in the International Context

Martin Lengwiler

The chapter situates the debates in Switzerland on the history of children in care institutions in an international context. The Swiss policies of apology and reparation are compared with Germany and Ireland, two contrasting case studies. Germany focused on instruments of consensus (like a Round Table) but only to a lesser degree on financial reparations, whereas Ireland launched a legal inquiry (by the Ryan commission) and set up a substantial programme of reparations, jointly financed by the catholic church and the state. Switzerland is situated somewhere between the two cases. It initiated a Round Table, together with a broad research programme, and also paid financial reparations. The reparations however are criticised by victims as too moderate, when compared to the level of Ireland.

Documentaries in the Process of Restitution of Past Injustice Interview with the Documentary-filmer Beat Bieri

Beat Bieri talks in an interview about his documentaries on the “Kinderzuchthaus” Rathsau (LU). He explains how these documentaries played an important role in raising awareness of the fate of children in homes in Switzerland during most of the 20th century. He talks about the ideas that lead him to the production of a film. He argues about considerations he considers important to ensure that such a product, the film, is well received by the public. He tells how he develops a story that is finally told in a film and how he works with contemporary witnesses.

Sailing, Where the Wind Blows. The Role of Mass Media for Detection of Past Injustice – the Example of Children and Adolescents Placed in Care

Urs Hafner

The mass media – the fourth estate – played a crucial role in discovering the wrong done to children and young people who were outplaced. It supported victims' organizations and dedicated politicians, and pressurized governments and church organizations to address the problems. Over the last century, it has primarily been left-wing newspapers and other media that have taken such action; however, in recent years, media across the political spectrum have taken on the role. Rather than reflecting on past scandalous events in a profound way, though, they mirror the social mood or opinion. Moreover, they often address the affected individuals as simply "victims", reducing them to only one aspect of their biographies.

"We aimed at Breaking the Taboo"

Interview with Jacqueline Häusler, Producer of the Exhibition "Verdingkinder reden"

Exhibition organizer Jacqueline Häusler tells how she produced the touring exhibition "Enfances volées – Verdingkinder reden". "Verdingkinder" were children from poor families in Switzerland who were placed in foreign families by authorities or the parents themselves until the 1960s. There they had to work hard and were often treated badly, beaten many, abused some and prevented from attending school. Around 100,000 children were affected in the 20th century. The exhibition was on tour in Switzerland for nine years. At its core were thematic listening stations, where former "Verdingkinder" told about their lives. The central idea was not to turn these victims of arbitrariness and violence into objects of an exhibition, but to let them appear as citizens with an important message. In helping to break the taboo, the exhibition has contributed to the fact that the public and the official Switzerland are dealing with this dark chapter of Swiss history today.

Narratives and Counter-narratives. University as Place of Reflexive Historiography

Gisela Hauss

Social Work as a field in Switzerland is organized as a subject for study, discipline and research focus at seven universities of applied sciences in the tertiary educational sphere. The present article seeks to stimulate reflection in teaching, research and practice regarding questions of history and identity in the context of the current social and academic reappraisal of compulsory social measures. The reevaluation confronts Social Work with injustices that have occurred in the history of its own professional field, seeking to interrogate previous traditional narratives of a professional identity assumed to be unfolding in a positive linear track. The paper argues that confrontation with history in Social Work contains the difficult challenge of processing dissent and multiplicity, while at the same time demanding the modesty of foregoing explicit narratives of progress. How that can look in concrete terms is illustrated by an example drawn from the realm of teaching.

Autorinnen und Autoren, Interviewpartnerinnen und Interviewpartner

Beat Bieri, geb. 1953 in Luzern. Seit 2000 stellt er «DOK»-Filme für das Schweizer Fernsehen SRF her. Er ist Ökonom und arbeitete für das Wirtschaftsmagazin «Bilanz», danach für «Cash-TV» und «10vor10». Er war Mitbegründer der Wirtschaftssendung «ECO». Für seinen «DOK»-Film «Neue Heimat Lindenstrasse» (2007) hat er zusammen mit Koautor Ruedi Leuthold den europäischen Medienpreis für Integration Civis erhalten.

Clara Bombach, M. A., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kindheit, Jugend und Familie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kinder- und Jugendhilfe und Themen des Aufwachsens in Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheimen. Aktuelle Veröffentlichungen in Koauthorschaft sind «Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen (1950–1990)», Zürich 2017, sowie diverse Artikel zu Lebensverläufen nach Heimerziehung in «Fremdplatziert. Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990», Zürich 2018.

Véronique Czaka dissertierte in historischer Bildungsforschung an der Universität Lausanne. Von 2014 bis 2017 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sinergia-Projekt «Placing Children in Care: Child welfare in Switzerland (1940–90)». Aktuell ist sie freischaffende Wissenschaftlerin und assoziiertes Mitglied der Equipe de recherche en histoire sociale de l'éducation (ERHISE) an der Universität Genf. Unter ihren neuesten Publikationen mit Joëlle Droux: «De la fabrique aux pratiques: débats et combats autour de l'éducation des enfants placés en Suisse romande (1890–1960)», in: Bruno Garnier, Pierre Kahn (Hg.), *Éduquer dans et hors l'école?*, Rennes 2016, 157–170.

Joëlle Droux ist Maître d'enseignement an der Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften an der Universität Genf und Koleiterin der Equipe de recherche en histoire sociale de l'éducation (ERHISE). Jüngste Forschungsprojekte zur Entwicklung der schweizerischen Kinder- und Jugendwohlfahrtspolitik, zur Geschichte der internationalen Kinderschutzbewegungen in

transnationalen Perspektive. Unter den jüngsten Publikationen: Joëlle Droux, Rita Hofstetter (Hg.), *Globalisation des mondes de l'éducation (19^e–20^e siècles)*, Rennes 2015.

Vanessa Duss Jacobi, Dr. iur., Anwältin, CAS Forschungsmanagement, arbeitete 2003–2008 als Assistentin und Forschungsmitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, juristische Zeitgeschichte und Rechtstheorie in Luzern und promovierte 2009. Als Oberassistentin an der Universität Luzern koordinierte sie den Forschungsschwerpunkt «TeNOR – Text und Normativität», arbeitete als Dozentin im Fachbereich juristische Grundlagen und leitete das Projekt Forschungsinformationssystem (FIS). Seit 2014 ist sie Dozentin an der Universität Mannheim und seit 2018 Rechtsanwältin in einer Anwaltskanzlei.

Markus Furrer, Dr. phil., Professor für Geschichte und Geschichtsdidaktik an der Pädagogischen Hochschule Luzern. Forschungsschwerpunkte: schweizerische und europäische Zeitgeschichte mit Fokus auf Politik-, Kultur- und Sozialgeschichte sowie Geschichtsvermittlung. Er leitete 2010–2012 die Untersuchung zu den Vorkommnissen in Luzerner Kinderheimen und Erziehungsanstalten im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Luzern.

Thomas Gabriel ist Professor (ZFH) für Kindheit, Jugend und Familie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind Kinder- und Jugendhilfe, speziell Heimerziehung, Pflegekinderwesen und Adoption, Geschichte der Heimerziehung, Resilienz und Vulnerabilität im Kontext Aufwachsen. Aktuelle Veröffentlichungen als Mitautor von *Zusammen alleine. Winterthurer Heimalltag (1950–1990)*, Zürich 2017, und *Fremdplatziert. Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz (1940–1990)*, Zürich 2018.

Urs Hafner ist promovierter Historiker und freischaffender Journalist. Jüngste Publikation, mit Mirjam Janett: *Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1982*, Appenzell 2017 (im Internet).

Jacqueline Häusler, Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie der Philosophie in Zürich und Hamburg. Partnerin von Häusler + Weidmann, Büro für Geschichte und Kulturvermittlung, www.haeuslerweidmann.ch. Sie ist seit 2003 selbständig als Ausstellungsmacherin, Autorin und Projektleiterin an der Schnittstelle von Kultur und Sozialpolitik. Sie hat zusammen mit Basil Rogger die zweisprachige Wanderausstellung «Enfances volées – Verdingkinder reden» initiiert und als Koautorin und Projektleiterin realisiert.

Gisela Hauss, Prof. Dr., Professorin an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit. Schwerpunkte in Lehre und Forschung: Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit, soziale Ungleichheiten, Gender und Erwerbslosigkeit. Aktuelle Publikation: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

Samuel Keller, M. A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kindheit, Jugend und Familie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindheitsforschung mit Fokus auf Bedingungen des Aufwachsens. Aktuelle Veröffentlichungen in Koautorschaft sind *Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen (1950–1990)*, Zürich 2017, sowie mehrere Artikel zu Lebensverläufen nach Heimerziehung in *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

Martin Lengwiler, Professor für Neuere Allgemeine Geschichte, Universität Basel. Forschungsschwerpunkte: Sozialstaatsgeschichte, Versicherungsgeschichte, transnationale Geschichte der Schweiz. Aktuelle Publikation: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018.

Claudia Scheidegger ist Sachbearbeiterin und Koordinatorin im Fachbereich FSZM im Rahmen des «Solidaritätsbeitrags» an von Zwangsmassnahmen Betroffene beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Diese Funktion übte sie bereits während des Soforthilfefahrens in den Jahren 2014 bis 2016 aus. Zudem hat sie laufend Kontakt mit den kantonalen Opferberatungsstellen und betroffenen Gesuchstellern.

Loretta Seglias, Dr. phil., geb. 1975, Mitglied und Forschungsleiterin der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen und freischaffende Historikerin mit Forschungsschwerpunkten in Sozialgeschichte, Geschichte der Kindheit und Jugend sowie in der Oral History.

Annegret Wigger, Dr. phil., geb. 1953, Diplompädagogin, Professorin mit Schwerpunkt Forschung am Institut für Soziale Arbeit der FHS St. Gallen. Forschungsschwerpunkte: Dynamiken von Hilfsprozessen im sozialpädagogischen Feld, Partizipationspraxen in der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise offenen Kinder- und Jugendarbeit, Professionalisierungsfragen in der Care-Arbeit.

Béatrice Ziegler, Prof. Dr., ehem. Leiterin des Zentrums Politische Bildung und Geschichtsdidaktik der Pädagogischen Hochschule FHNW am Zentrum für Demokratie Aarau und Titularprofessorin der Universität Zürich. Schwerpunkte: Migrations- und Geschlechtergeschichte, Geschichtsdidaktik, Geschichtskultur und politische Bildung.

Bücher zum Thema

Beat Gnädinger, Verena Rothenbühler (Hg.)

Menschen korrigieren

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981

2018. 288 Seiten, 55 Abbildungen farbig und s/w. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1478-6. CHF 38 / EUR 38

Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.)

Fremdplatziert

Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990

2018. 350 Seiten. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1440-3. CHF 38 / EUR 38

Sara Galle

Kindswegnahmen

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge

2016. 712 Seiten, 17 Abbildungen s/w. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1327-7. CHF 68 / EUR 62

Clara Bombach, Thomas Gabriel, Samuel Keller, Nadja Ramsauer, Alessandra Staiger Marx

Zusammen alleine

Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen 1950–1990

Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Band 354

2017. 224 Seiten, 92 Abbildungen s/w. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1430-4. CHF 44 / EUR 44

Marco Leuenberger, Loretta Seglias

Geprägt fürs Leben

Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert

2015. 418 Seiten. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1256-0. CHF 68 / EUR 65

Tanja Rietmann

«Liederlich» und «arbeitscheu»

Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)

2013. 381 Seiten, 37 Abbildungen s/w. Gebunden

ISBN 978-3-0340-1146-4. CHF 58 / EUR 52

Béatrice Ziegler, Gisela Hauss, Karin Cagnazzo, Mischa Gallati

Eingriffe ins Leben

Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950)

2012. 192 Seiten. Broschur

ISBN 978-3-0340-1135-8. CHF 38 / EUR 31

Chronos Verlag

Eisengasse 9

CH-8008 Zürich

www.chronos-verlag.ch

info@chronos-verlag.ch